HD
1536
H8M34

3 1761 07816729 3

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Sechster Band. Zweites Heft.

STUDIEN
ÜBER DIE
LANDARBEITERFRAGE
IN UNGARN.

VON
JOSEF GRAF MAILÁTH.

MIT EINER KARTE.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1905.

Verlags-Nr. 1059.

HD
1536
H8M34

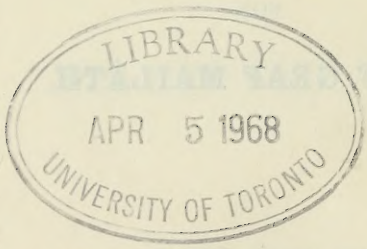

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Meiner verehrten guten Mutter

in kindlicher Dankbarkeit zugeeignet.

Si quid novisti rectius istis, candidus imperti: si non, his utere mecum.

(Belehre mich freundlichst eines Anderen, wenn du was besseres weißt, wenn nicht — so beherzige das von mir Gesagte.)

Horatius Epist. II. 6. ad Numicium.

One adversary is worth ten coinciders in the search for accuracy. Discussion vivifies. Controversy is light.

(Ein Gegner ist gleichwertig mit zehn Genossen in der Suche nach Genauigkeit. Die Diskussion belebt. Die Polemik bringt Licht.)

G. J. Holyoake. The history of Co-operation in Rochdale Part II. Preface.

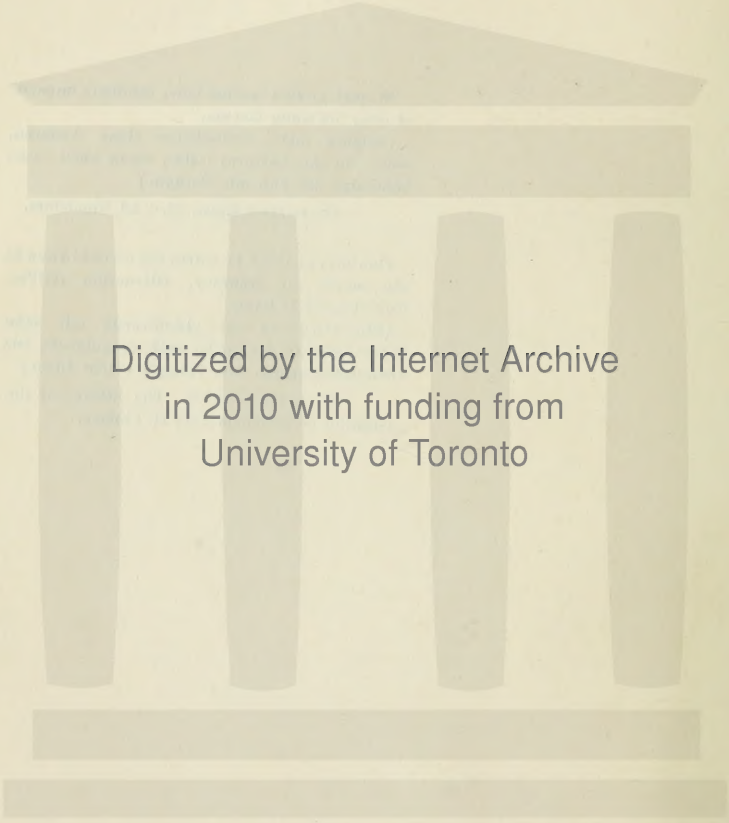
Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/studienberdiel00mail

Geleitwort.

„Wer in dem landwirtschaftlichen Betriebe oder in der Lage der ländlichen Bevölkerung neues einführen will, muß vor allem die gegenwärtigen Zustände genau kennen und muß wissen, wie und auf welchem Wege sich dieselben im Laufe der Jahre, so wie sie sind und nicht anders, allmählich herausgebildet haben. Ein richtiges Urteil über die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne Kenntnis der Vergangenheit gar nicht möglich.“ [1])

„Viele Gebrechen der Zeit werden verständlich, wenn sie beurteilt werden als unmittelbare und mittelbare Folgen einer rückwärtsliegenden, auf den glücklichen Verlauf des freien Spiels der natürlichen Kräfte allzu optimistisch vertrauenden Epoche.“ [2])

Diese Worte der beiden Koryphäen der Agrarwissenschaft möchte ich allen jenen sozialpolitischen Schriftstellern zur Beherzigung empfehlen, die die Lebensverhältnisse des ländlichen Arbeiterstandes eines ihnen ganz fremden Volkes beleuchten wollen, ohne dessen Sprache zu kennen, ohne je unter ihnen gelebt zu haben, nur auf Grund anerkannt mangelhafter, unverläßlicher Daten, Zeitungsnotizen, Parlamentsreden u. dgl. Sie stehen dem historischen Entwicklungsgange, dem durch Boden und Klima, Gewohnheiten und Neigungen bedingten wirtschaftlichen Betrieb, der natürlichen Veranlagung der Rasse, dem Charakter und Temperament des Volkes fremd gegenüber und beurteilen unwillkürlich alles nach ihren eigenen Verhältnissen.

---

[1]) Th. Fr. von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. 1899. S. 35.

[2]) Adolf Buchenberger, Agrarpolitik. 1899. S. 298.

Ungarn gehört zu jenen Ländern, welche das Ausland als interessant bezeichnet. Vor einigen Jahrzehnten hat der französische Tourist Herr Viktor Tissot uns entdeckt. Die ausländische Romantik spielt mit Vorliebe mit der langen Mähne des Rößleins des über die ungarische Heide jagenden Betyáren und wohl auch mit den langen, braunen Locken des Pußtensohnes selbst. Allein die Zivilisation hat den Betyáren ausgerottet. Auch die ausländische Romantik ist vom hohen Roß gestiegen und hat sich nach einem anderen Gegenstande ihrer Liebe umgesehen.

Sie fand einen solchen Gegenstand in der Frage der landwirtschaftlichen Arbeiter Ungarns. Der Agrarsozialist im ungarischen Tieflande ist demnach als interessantes Sujet ein direkter Sproß der einstigen Pußtenbetyáren. Mit anderen Worten: die in- und ausländischen Dilettanten der sozialwissenschaftlichen Forschung haben es richtig fertig gebracht, der Arbeiterfrage des ungarischen Tieflandes das Mäntelchen eines „interessanten" Problems umzuhängen. Diese Frage gehört aber in eine weit ernstere Kategorie von Interessen. Die Gesellschaft Deutschlands hat ihre der Lösung harrenden großen Aufgaben mit ernster Ausdauer und starkem Willen teils schon überwunden, teils ist sie bestrebt, dieselben in das Fahrwasser einer glücklichen Lösung zu lenken. Die ungarische Gesellschaft könnte eine Interessenahme der ernsten deutschen Sozialwissenschaft nur mit Dank begrüßen, weil eine solche Teilnahme ihr bei der wissenschaftlichen Entwicklung des Problems nur von Nutzen sein könnte, und weil wir Ungarn von den Deutschen erwägenswerte Ratschläge erwarten dürfen. Zu den berufenen Ratgebern können wir aber keineswegs diejenigen zählen, die schnell bereit sind, wegen der Arbeiterbewegungen des letzten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts und wegen der zur Unterdrückung dieser Bewegung angewandten Mittel, Ungarn selbst den Namen eines Kulturstaates abzusprechen.

Eine Ausnahme fand ich allerdings in dem Referate A. Swaines über ein von einem ungarischen Autor stammendes Buch,[1]) in welchem ein genaues und objektives Bild der ungarischen Verhältnisse entworfen wird. Die Lektüre von oft

[1]) Ecseri, Dr. L., Az alföldi munkáskérdés és a mezögazdasági válság. (Die Arbeiterfrage im ungarischen Tieflande und die landwirtschaftliche Krisis.) Budapest 1898. Besprochen von A. Swaine in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1899. S. 439 ff.

genug tendenziös gefärbten Zeitungsberichten oder ein Aufenthalt von einigen Tagen in Budapest genügt doch nicht, um eine erschöpfende Kenntnis von Verhältnissen zu bieten, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt haben.

Daß Swaine auf alle Fragen, Darstellungen und Vorschläge des Verfassers eingeht und die ungarische Landarbeiterfrage ohne alle Gehässigkeit behandelt, muß um so angenehmer berühren, als ich bisher bei der Beurteilung unserer Verhältnisse und unserer sozialpolitischen Gesetze bei fremden Schriftstellern nur wenig Wohlwollen gefunden habe. Swaine bereiste seinerzeit alle die Schauplätze der damaligen Unruhen, ließ sich unter die Arbeiter führen, verkehrte mit ihnen im Anfange durch Dolmetsch, später erlernte er selbst die ungarische Sprache, so daß das von ihm Geschriebene auf eigener Erfahrung beruhte. Was aber die übrigen Kritiker[1]) unserer Verhältnisse betrifft, so muß ich beinahe glauben, daß sie eine vielleicht momentane, lokale Verfügung gelegentlich der Arbeiterexzesse im Jahre 1897/98 als bestehende Norm für das ganze Land ansehen wollen.

Diese Wahrnehmung ließ in mir den Wunsch reifen, die öffentliche Meinung des Auslandes über diese Verhältnisse aufzuklären.

Da ich meine Güter in eigener Regie bewirtschafte, verbringe ich den größten Teil des Jahres auf dem Lande und habe und hatte somit reichlich Gelegenheit, mich mit dem Volksleben eingehend zu beschäftigen. Als Mitglied des Gemeinde- und des Schulausschusses nahm ich an allen Bewegungen und Versammlungen derjenigen Dörfer teil, wo meine Besitzungen liegen (im Zempliner und Szabolcser Komitat). Aus eigener Erfahrung lernte ich also die edlen und guten Eigenschaften sowie auch die großen Fehler der ungarischen Bevölkerung — ich meine alle Kategorien der Besitzer, auch des sogenannten Mittelstandes des Gentry, aus denen die Komitatsbeamten hauptsäch-

[1]) Vgl. Franz Krassel „Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz." („Monatsschrift für christl. Sozialreform." Jahrg. 1898.) E. R. J. Krejcsi: „Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern." („Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik." 1897. Bd. XII, I. Heft.) Loew; „Die Regelung der landw. Arbeitsverhältnisse in Ungarn." („Soziale Praxis" vom 23. Dez. 1897.) Julius Bunzel; „Die Lage der ung. Landarbeiter." („Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik." Bd. XVII.) E. H. Schmitt: „Der ungarische Bauernsozialismus." („Die Zeit", Jahrg. 1898. Nr. 184.)

lich bestehen — kennen und sah in der Nähe, daß die Haupteigenschaften unserer Rasse Leichtsinn und Nachlässigkeit sind. Dadurch wird die Bevölkerung am Vorwärtskommen gehindert und einem gewandten Sachverständigen fällt es nicht schwer, ihr das väterliche Erbe zu entreißen.

Ich war oft imstande zu erfahren, daß nicht nur die Behörden, sondern auch die Besitzer, insbesondere aber deren Angestellte sich um das Los des ärmeren Volkes nicht viel kümmern. (Ehre den Ausnahmen!) Wenn ihm nun dort, wo es sich berechtigt glaubt, Hilfe zu suchen, dieselbe nicht geboten wird, so ist es ganz begreiflich, daß es sich dem ersten Quacksalber, der mit Versprechungen und schönen Worten kommt, in die Arme wirft. Ich gründete mit einigen begeisterten Anhängern dort, wo ich den Boden dazu genügend vorbereitet glaubte, Lesevereine, Kredit- und Konsumgenossenschaften, um den Leuten das Gefühl der Verlassenheit zu nehmen, um ihnen die Macht des genossenschaftlichen Gedankens praktisch zu zeigen und sie an Sparsamkeit, Ordnung, Pünktlichkeit und Solidarität zu gewöhnen. Ich habe in zwei Dezennien erfahren, daß man mit diesen, von vielen spöttisch belächelten, sogenannten „kleinen Mitteln“ sowohl das materielle als das moralische Niveau der Leute zwar langsam, aber sicher zu heben vermag — ich habe aber auch erkannt, daß dies nur mit größter Kraftanstrengung, Selbstverleugnung, Geduld und materiellen Opfern möglich ist. Denn es verhält sich in der Welt wirklich so, wie Georges Ohnet in einem seiner Romane sagt: „Ich kenne die Menschheit und zähle nicht auf ihre Weisheit. Ich glaube, daß Jahrhunderte notwendig sein werden, um sie aus ihren Geleisen zu bringen, und daß alles Gute, was man ihr erweist, gegen ihren Willen geschehen und daß sie diejenigen, die ihr Gutes tun, mit tödlichem Hasse verfolgen wird. Aber all dies ist kein Grund, daß wir es nicht versuchen.“ [1])

Ja, auf Dankbarkeit soll man nicht rechnen, obschon ich bei den einfachen Landleuten mehr Erkenntlichkeit gefunden habe als bei Gebildeten, was mir stets eine Genugtuung für das Getane gewährte und mich zu weiterem Wirken anspornte. Das Bewußtsein, meiner Pflicht Genüge getan zu haben, ist meine einzig erwartete Belohnung. Und es ist meine Überzeugung — wie ich schon öfters betont habe — daß es bei uns nie zu einem

[1]) Ohnet, Brasseur d'affaires, Paris 1901. S. 169.

Agrarsozialismus gekommen wäre, wenn ein jeder von uns auch nur einen kleinen Teil der ihm obliegenden Pflichten erfüllt hätte.

Es hat sich so gefügt, daß ich die agrarsozialistischen Bewegungen der Jahre 1897—1898 in unserer Gegend, in der Bodrogköz (Bodrogbecken) im Zempliner Komitat miterlebte. Ich befand mich im Mittelpunkte des Aufruhrs und trug einerseits zur energischen Unterdrückung desselben bei, andererseits aber wirkte ich auch dahin, daß die Klagen der Aufrührer sowohl als der Aufgehetzten untersucht und womöglich die Ursachen ihrer Beschwerden beseitigt wurden. Da ich also auch einen bescheidenen Anteil an den sozialpolitischen Reformen habe, die in Ungarn zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter eingeführt wurden, so darf ich mich einigermaßen berufen erachten, in einer Frage mitzureden, mit der ich mich nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis eingehend beschäftigt habe.

Außerordentliche Ereignisse heischen außerordentliche Verfügungen. Weiter unten werde ich nachweisen, daß die Bewegung unter den ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitern, welche sich in dem Dezennium 1890—1900 abgespielt hat, so unerwartet kam, die Gesellschaft dermaßen überraschte und so sehr den Charakter des Außerordentlichen hatte, daß sie die nachdrücklichste Einmischung des Staates nötig machte. Die Folgen vergangener Fehler und Unterlassungen, wiederholter Mißernten und Elementarschäden kann man nicht im Handumdrehen beseitigen. Und wenn das gebildete Publikum des Auslandes schon mit Gruseln die gegen die armen landwirtschaftlichen Arbeiter verübten „Atrozitäten" der Behörden las, so bedachte und bedenkt es kaum, daß ein Erntestreik in Ungarn nicht nur das Vermögen einzelner Grundbesitzer, sondern die Existenz des ganzen ungarischen Volkes gefährdet, so daß es kein kurzsichtiges Klasseninteresse ist, welches die Sicherung einer ruhigen Abwicklung der Ernte erfordert, sondern das gemeinsame Interesse der gesamten Bevölkerung des Landes. Von diesem Standpunkte aus wollen die Ereignisse der agrarsozialistischen Bewegung in Ungarn beurteilt werden. Indem die ungarische Staatsgewalt die Hindernisse einer ungestörten Abwicklung der Arbeit in dem wichtigsten nationalen Erwerbszweige beseitigte, indem sie den Ertrag der vornehmsten nationalen Erwerbsquelle sicherte, rettete sie eigentlich das Wesen des Kulturstaates vor einer nicht wieder gut zu machenden Schlappe,

bewahrte das Land selbst vor unermeßlichem und kaum zu ersetzendem Schaden.

Nur der vorurteilslose, aber auch unverantwortliche und daher meist gewissenlose Radikalismus huldigt heute noch der Anschauung, daß aus dem Ruin der bestehenden das neue Leben der künftigen Gesellschaft erblühen werde. Wer nach dauerndem und gesichertem Fortschritt strebt, wird die Verbesserung der Lebensbedingungen einer Klasse immer nur im Zusammenhange mit dem Fortschritt der Gesamtheit erstreben und diesen Weg wird der geneigte Leser auch in meiner Schrift vorgezeichnet finden. Allerdings ist dieser Weg der mühsamere und wird daher ungerne beschritten. Er ist aber doch auch der einzige, der zu einem Erfolge führen kann, der über den Beifall hinausgeht, den die Phrase immer erzielt.

Wer der Verbesserung der Lage der ungarischen Landarbeiter ein aufrichtiges Interesse entgegenbringt, muß mit mir wünschen, daß die ungarische agrarsozialistische Bewegung die umstürzlerischen Auswüchse der vergangenen Jahre abstreife und eine ruhige, zielbewußte Richtung annehme.

Ein gerechter, unparteiischer Beurteiler muß in Betracht ziehen, daß Ungarn Jahrhunderte hindurch ein Bollwerk der Kultur des Westens gegen den Ansturm der Türken bildete und daß wir unsere tausendjährige Verfassung immer wieder neu erkämpfen und schützen mußten. Daher konnten wir mit den weiter vorgeschrittenen Kulturvölkern des Westens nicht Schritt halten. Wir trachten aber das Versäumte nach Kräften nachzuholen, um so mehr, als wir immer ein freies Volk waren, es bleiben wollen und uns dem freien Atemzuge des zwanzigsten Jahrhunderts besonders in sozialpolitischer Richtung keineswegs entgegenzustemmen beabsichtigen.

Zum Schlusse benütze ich die mir angenehme Gelegenheit, um alle diejenigen zu nennen, denen ich beim Erscheinen dieses Buches zu besonderem Danke verpflichtet bin. Vor allem meinem geehrten Freund und ehemaligen Schulgenossen Universitätsprofessor Dr. Eugen v. Philippovich, der mir durch sein freundliches Entgegenkommen die Veröffentlichung der Arbeit in dieser Sammlung ermöglichte. Ferner die Herren: Reichsratsabgeordneten und seitdem Staatssekretär im kgl. Ackerbauministerium Géza v. Makfalvay: Obergespan Dr. Georg Lukács (Békés); Obergespan Dr. Gustav v. Lippich (Jász-Kún-Szolnok); Vizegespan Dr Ludwig v. Návay (Csanád); Advokat Dr. Ludwig

Ecseri (Szentes); die Herren im königl. Ackerbauministerium: Ministerialsekretär Desider v. Bernáth (mit der Vermittlung der landw. Arbeiter betraut); Ministerialsekretär Melchior Szántó; Ministerialkonzipist Dr. Wolfgang Heinrich Heller, die mir bei Beschaffung des Materials mit Rat und Tat behilflich waren; schließlich Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Grünberg, der in längerer Abwesenheit des Herrn Professors v. Philippovich die Korrekturen zu überwachen die Freundlichkeit hatte.

Bakócza (Baranyer Komitat), im August 1904.

Josef Graf Mailáth.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Geleitwort VII

I. Die Entstehung des Landarbeiterstandes in Ungarn . . 1

II. Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter bis zu den Unruhen in Alföld 45

III. Die Landarbeiterunruhen in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts 88

IV. Die Wirkungen und Ergebnisse der Agrarbewegung in Ungarn 121

Namen-Register 159

Übersichtskarte.

I.

Die Entstehung des Landarbeiterstandes in Ungarn.

Motto: Agricultura nihil nobilius, nihil homine libero dignius. (Nichts ist vornehmer, nichts eines freien Mannes würdiger, als der Ackerbau.) Cicero.

Ich glaube, daß in keinem einzigen Gewerbe mehr Arbeiter beteiligt sind als in der Landwirtschaft. Es ist ein altes Sprichwort: Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt. Bismarck.

(Fürst Bismarck's Reden. Herausgegeben von Philipp Stein. Ph. Reclam jun. Leipzig, Bd. 10, Seite 151.)

Die heutige Organisation der landwirtschaftlichen Produktion ist, wie auch die gewerbliche Organisation, das Resultat eines langen und sehr komplizierten Werdeganges, welcher viele Jahrhunderte in Anspruch nahm. Unzählige wirtschaftliche, soziale, rechtliche und politische Faktoren haben das ihrige beitragen müssen, damit das Entstehen der heutigen landwirtschaftlichen Organisation ermöglicht würde. Seitdem die Wissenschaft Licht darüber verbreitet hat, daß es nicht nur in der Natur, sondern auch auf dem Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens keine Sprünge gibt, sondern nur einen organischen, kontinuierlichen Entwicklungsgang, sind wir auch damit im reinen, daß die Wurzeln der sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze unserer Tage oft tief in den vergangenen Jahrhunderten zu suchen sind.

Eben diese Erkenntnis ist es, welche in der modernen Wissenschaft den Grundsatz aufkommen ließ, sich nicht allein auf die Untersuchung der heute uns vor Augen tretenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu beschränken, sondern vor Erörterung derselben einen Blick auf die bezüglichen Ereignisse der Vergangenheit zu werfen, um hiedurch eine verläßliche Basis zum Verständnis der heutigen Probleme zu gewinnen.

Indem wir diesen Grundsatz festhalten, wollen wir die Entstehung des Landarbeiterstandes in Ungarn zum Ausgangspunkte unserer Untersuchungen machen, damit wir das wahre Wesen der ungarischen Landarbeiterfrage im Zusammenhange mit ihren tiefergelegenen Entwicklungsgründen beurteilen können.

Es ist in Anbetracht dessen, daß die betreffenden Quellenstudien noch ziemlich mangelhaft sind und unsere Archive besonders in wirtschaftsgeschichtlicher Richtung noch nicht genügend ausgebeutet wurden, keineswegs leicht, über die Entwicklung der Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit in Ungarn eine entsprechende Skizze zu entwerfen. Besonders über die Details der landwirtschaftlichen Organisation, welche in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des ungarischen Königreiches die Produktion beherrschte, ist der Schleier noch nicht genügend gelüftet worden. Die Hauptzüge der damaligen Wirtschaftsordnung festzustellen, ist der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung schon gelungen. Wir sind imstande, uns davon ein Bild zu machen, aus welchen Kategorien der Bewohner des Landes sich die Ackerbauer der Arpadenzeit rekrutierten. Trotzdem die Ungarn, wie Gustav Wenzel[1]) in seinem Werke über die Geschichte der Landwirtschaft in Ungarn festgestellt hat, schon aus ihrer früheren Heimat gewisse landwirtschaftliche Kenntnisse mitgebracht haben, müssen wir die überwiegende Mehrzahl der Ackerbauer in der schon hier vorgefundenen Bevölkerung suchen. Die Sieger begnügten sich dort, wo diese keinen Widerstand leistete, damit, das Eigentumsrecht am Grund und Boden für sich in Anspruch zu nehmen, und beließen die ihre Herrschaft anerkennenden Einwohner größtenteils auf dem von denselben bewirtschafteten Boden. Die früheren Besitzer des Landes wurden unter solchen Umständen bloß zur Leistung gewisser Naturalabgaben verpflichtet, wozu sich mit der Zeit auch Arbeitsleistungen und Geldabgaben gesellten. Die persönliche Freiheit behielt sonach der größte Teil der vorgefundenen Bevölkerung.

Außer den früheren Einwohnern des Landes spielten schon zur Zeit der ersten Könige Ungarns die von Westen und auch von Osten ins Land strömenden Einwanderer — in den Urkunden hospites und coloni genannt — eine immer größere Rolle. Sowohl

---

[1]) „Die Geschichte der Landwirtschaft in Ungarn.“ Budapest 1888. S. 198.

die Könige, als auch die begüterten Elemente des Adels sahen es gerne, wenn sich fremde Ackerbauer in Ungarn ansiedelten, weil hiedurch einerseits die ohnehin sehr spärlich zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte des Landes vermehrt wurden, andererseits aber auch die Bewirtschaftung des Bodens einen beträchtlichen Aufschwung nahm, da die aus den westlichen Staaten kommenden Einwanderer über mehr landwirtschaftliche Kenntnisse verfügten als die Einwohner des Landes. Die Könige trachteten nach dem Vorbilde des Königs Stephan durch verschiedene Benefizien und Privilegien die Einwanderer anzulocken und hiedurch ihre Zahl zu vermehren.

Zu den aufgezählten zwei Kategorien der Ackerbauer gesellte sich noch eine dritte aus unfreien Arbeitern bestehende: nämlich die Klasse der Sklaven. Obwohl schon die ersten Könige Ungarns der Freilassung der Sklaven Vorschub leisteten und besonders die Übergabe derselben an den Klerus, der ihnen eine humane Behandlung zu Teil werden ließ, begünstigten, war die Sklaverei in der Arpadenzeit eine ziemlich verbreitete Institution, wie dies aus ihrer häufigen Erwähnung in den Dekreten der Könige erhellt. Im Anfang wurden die Sklaven hauptsächlich zu persönlichen Diensten verwendet. Mit der Zeit, als einerseits die Zahl der Sklaven durch die fortwährenden Kämpfe mit den Nachbarn anwuchs — wie bekannt, wurden dem damaligen Völkerrechte gemäß die Gefangenen oft als Kriegsbeute in die Sklaverei geschleppt — und andererseits nach Beendigung der Streifzüge die friedlicheren Beschäftigungen auch in Ungarn mehr in den Vordergrund traten, wurden die Sklaven immer häufiger auch zu Ackerbauarbeiten herangezogen, da die vorhandenen Arbeitskräfte zur Bestellung des Bodens nicht mehr ausreichten. Das Los der Sklaven wurde hiedurch, wie schon Kún [1]) in seinen interessanten Darlegungen hervorhebt, wesentlich verbessert, da die landwirtschaftliche Beschäftigung oft ein Verlassen der Nähe des Herrn mit sich brachte, indem verläßlichere Sklaven auch auf fernergelegenen Gründen verwendet wurden, wo ihnen besonders die pünktliche Einlieferung bestimmter Naturalleistungen und die Verrichtung gewisser Arbeiten zur Pflicht gemacht wurde. Viele Sklaven wurden zur Belohnung ihrer treuen Dienste besonders in den Testamenten freigelassen und erlangten

[1]) Emil Kún Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn. Jena 1903. S. 25.

auf diese Weise die persönliche Freiheit, indem sie fernerhin nur zur Leistung bestimmter Naturalabgaben und Arbeitsquanten verpflichtet wurden. Der übrige Teil der auf den Gütern des Adels wirtschaftenden Sklaven näherte sich auch allmählich den Kategorien der freien Arbeiter, da an die Stelle der persönlichen Dienste, welche eine völlige Willenslosigkeit und Unterwerfung forderten, mit der Zeit bloß Naturalabgaben und in verschiedenen Formen festgestellte Arbeitsleistungen traten.

Das Band zwischen Eigentümer des Bodens und Ackerbauern muß in dieser Zeit im allgemeinen als ziemlich lose bezeichnet werden, besonders bezüglich der freien Arbeiter, welche nach Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen frei kommen und gehen durften. Ein engeres Verhältnis machte auch in vielen Gegenden die fortwährende Fluktuation der Bevölkerung unmöglich, da die Besiedlung des Landes ziemlich langsam vor sich ging. Ein beträchtlicher Teil der Bewohner des Landes, welcher sich vorzüglich mit Viehzucht beschäftigte, zog noch im XII. Jahrhundert von Gegend zu Gegend, so daß die Besiedlung des Landes erst im XIII. Jahrhundert als beendet betrachtet werden kann.

Der Gang der weiteren Entwicklung bestand nun einerseits in der schrittweisen Festigung des Bandes zwischen Grundeigentümer und Ackerbauer, andererseits in der langsamen Verschmelzung der verschiedenen Elemente der ackerbauenden Bevölkerung. Erstere Richtung der Entwicklung steht natürlich mit der endgültigen Ansiedlung der Bevölkerung und mit der Konsolidierung der Besitzverhältnisse im engsten Zusammenhange. Der ganze Adel, hauptsächlich die größeren Grundbesitzer hatten ein besonderes Interesse an diesen Vorgängen, da ihnen naturgemäß viel an der Sicherung der zur Bewirtschaftung ihrer Güter nötigen Arbeitskräfte gelegen sein mußte. Anfangs, als das Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Arbeiter auf gegenseitigem Einvernehmen entstammenden Verträgen beruhte, hatte die ackerbauende Bevölkerung auch keinen Grund, der Festigung dieses Bandes Widerstand entgegenzusetzen, und die entgegengesetzten Bestrebungen der niederen Klassen datieren auch nur aus späteren Zeiten, als nämlich der Adel das Band zwischen Grundbesitzer und Ackerbauer derart festigen wollte, daß es den Bauern auch dann unmöglich gemacht werde, dies Band zu lösen, wenn dieselben auf diese Weise sich vor Übergriffen und zu hohen Lasten der Grundbesitzer schützen

wollten. Auf den Kampf, der hieraus entstand, werden wir unten ausführlicher zurückkommen.

Der Umstand, daß diejenigen Elemente der Bevölkerung, welche fremden Boden bewirtschafteten, insgesamt zu Naturalabgaben und gewissen Dienstleistungen verpflichtet waren, bildete ein mit der Zeit zu großer Bedeutung gelangendes Bindeglied zwischen den verschiedenen Schichten der fremden Boden bebauenden Ackerbauer. Die Ähnlichkeit der Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse dieser Bevölkerungsschichten, verbunden mit verschiedenen gesetzlichen Verfügungen, hatten zur Folge, daß die Unterschiede, welche infolge der Herkunft der verschiedenen ackerbauenden Klassen bestanden, langsam verschwanden. Zu diesen gesetzlichen Maßregeln ist vor allem die Verfügung des Königs Karl Robert zu zählen, laut welcher alle einen fremden Boden bebauenden Landleute eine feste jährliche Staatssteuer zu entrichten verpflichtet wurden. Als Grundlage dieser Steuer wurde der nicht vom Eigentümer bewirtschaftete Boden bezeichnet und die Konskription der Steuerzahlenden beschränkte sich auf die erwähnten Landwirte. Der Adel genoß auch weiterhin die Steuerfreiheit. Der Gesetzartikel VI vom Jahre 1351 ordnete an, daß alle Landwirte ohne Unterschied den neunten Teil ihrer Getreide- und Weinfechsung an den Grundbesitzer abliefern sollten. Hiedurch wurden die Lasten der Ackerbauer auf einer einheitlichen Basis geregelt. Der Gesetzartikel XVIII vom selben Jahre enthält ebenfalls eine Norm, die sich gleichmäßig auf alle, fremden Boden bebauenden Landwirte bezog: nämlich den Grundsatz, daß Klagen und Prozesse der Ackerbauer immer nur in Anwesenheit ihres Grundherrn und auch, wie Ignaz Acsády[1]) mit Recht annimmt, durch Intervention des Grundherrn sollten verhandelt werden dürfen. Aus diesem Gesetze wird in Ungarn die Institution des Herrenstuhles abgeleitet. Da nämlich der Grundherr die höchste anwesende Persönlichkeit bei den Prozessen war, hatte er das Urteil zu fällen. Dieser Grundsatz unterstellte die Landleute der Gerichtsbarkeit der Grundeigentümer und wurde mit der Zeit eines der wirksamsten Mittel zur Beherrschung der niederen Klassen.

Diese Verfügungen, welche sich gleichmäßig auf freie wie unfreie Ackerbautreibende bezogen und nur die Bewirtschaftung fremden Bodens zur Basis hatten, beschleunigten die Ver-

[1]) Ungarisches volkswirtschaftliches Lexikon, S. 191.

schmelzung derjenigen Volksschichten, welche, unbeschadet ihrer verschiedenen Herkunft, alle das gemein hatten, daß sie nicht ihr Eigentum bewirtschafteten. Außer den erwähnten Verfügungen trug auch der Grundsatz viel zur Verschmelzung der nichtadeligen Elemente bei, daß nur, wer von Adel war, freien Grundbesitz erwerben konnte. Hiedurch wurden nämlich die unadeligen Landwirte bezüglich der Besitzerwerbung von Grund und Boden alle unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt. Alle diese Umstände hatten zur Folge, daß die fremden Boden bewirtschaftenden unadeligen Landwirte ohne Rücksicht auf ihre Herkunft langsam zu einer Klasse verschmolzen sind, deren Angehörige gegenüber der Klasse der freien, adeligen Grundbesitzer Hörige genannt wurden.

Gegenüber der aus den Ackerbauern verschiedener Herkunft sich heranbildenden Klasse der Hörigen waren die Bestrebungen des Adels darauf gerichtet, die Hörigen ganz an die Scholle zu binden und denselben hiedurch die einzige Waffe, mittels welcher sie sich gegen Aufbürdung übermäßiger Lasten schützen konnten, zu entreißen. Die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der Hörigen aus Sklaven hervorging, machte sich in der Richtung fühlbar, daß die Grundbesitzer die freien Ackerbauer wie die Sklaven ebenfalls als zum Inventar des Grundbesitzes gehörig zu betrachten anfingen und alles aufboten, um dieselben an die Scholle zu binden. Es ist ein oft sich wiederholender Klagepunkt der Hörigen, daß der Grundherr Hörige, freier Abstammung, denen infolgedessen das Recht der Freizügigkeit nach Tilgung der ihnen kontraktlich auferlegten Lasten zustehe, den Sklaven ähnlich behandle und denselben das Verlassen seines Gutes verwehrte. Die Dekrete aus dem XV. und XVI. Jahrhundert enthalten auch wiederholt Verfügungen gegen diese Mißstände; gerade das häufige Wiederholen dieser Verfügungen jedoch beweist, daß die Grundherren trotz alledem alles daran setzten, ihre Hörigen an die Scholle zu binden.

Die wiederholten Klagen der Hörigen liefern uns andererseits den Beweis, daß sich die persönlich freien Elemente der Hörigen mit ganzer Kraft gegen die Bestrebungen der Grundherren, sie an die Scholle zu binden, wehrten.

So entstand zwischen Grundherren und Ackerbauern ein harter Kampf bezüglich des Rechtes der Freizügigkeit der Hörigen. In den Gesetzen des XV. Jahrhunderts wurde dies Recht den Hörigen freier Abstammung wiederholt eingeräumt

(z. B. im zweiten Gesetzbuche des Jahres 1405, 14. Artikel, oder in den Gesetzen des Jahres 1492 etc.). Doch kehrten sich die Schritt für Schritt zu größerer Macht gelangenden Mitglieder des Adels wenig an diese gesetzlichen Verfügungen und verwehrten auch den freien Ackerbauern das Recht, ihr Gut zu verlassen. Schon im XV. Jahrhunderte finden wir Maßregeln, welche die Freizügigkeit der Hörigen zwar im allgemeinen anerkennen, das Verlassen des Bodens jedoch von der Erlaubnis des Grundherrn abhängig machen (z. B. der Gesetzartikel XXII des Jahres 1495).

Die durch die Macht der Aristokratie geschwächte königliche Gewalt, welche bei der fortwährend drohenden Türkengefahr sehr der Unterstützung des Adels bedurfte, konnte im Interesse der Hörigen nur sehr wenig tun. Und da die gänzliche Auslieferung der Hörigen an die Grundherren durch Entziehung des Rechtes der Freizügigkeit sich als sicheres Mittel zur Gewinnung der Gunst des Adels für den königlichen Thron bewährte, war die Sache der Hörigen bezüglich der Freizügigkeit schon infolge der Hilflosigkeit der königlichen Gewalt verloren und die endgültige Festlegung der Schollenpflicht bloß eine Frage der Zeit. Es bedurfte nur einer Ursache, welche den letzten Anstoß zu dieser Lösung der Frage gab. So standen die Dinge, als im Jahre 1514 der große Bauernaufstand ausbrach und die Frage der Freizügigkeit ihrer raschen Lösung zuführte.

Die Anstrengungen der Grundherren, die Bauern an die Scholle zu fesseln und sie hiedurch gegen jedwede Erhöhung ihrer Lasten wehrlos zu machen, hatten eine stetige Gärung in den Schichten der Hörigen zur Folge. Schon im XV. Jahrhunderte kam es wiederholt zu Aufständen, welche mit Gewalt niedergedrückt werden mußten. Anfangs des XVI. Jahrhunderts erreichte die Erregung der Gemüter ihren Höhepunkt, indem die Überbürdung der Hörigen stets größere Dimensionen annahm und die Grundbesitzer das den Hörigen gesetzlich zuerkannte Recht der Freizügigkeit immer weniger respektierten und die den Grund und Boden verlassenden Bauern als Flüchtlinge bestraften und mit Gewalt auf ihre Güter zurückführen ließen. Angesichts dieser großen Spannung bedurfte es nur einer Gelegenheit zum Ausbruche des Aufstandes.

Diese ergab sich im Jahre 1514, als im Frühjahre ein Kreuzzug gegen die Türken proklamiert und die Angehörigen eines jeden Standes aufgefordert wurden, sich an diesem zu

beteiligen. Die Geistlichkeit predigte im ganzen Lande den Kreuzzug und als Georg Dózsa, der beim Volke beliebt war, den Oberbefehl über das Heer erhielt, strömten die Bauern massenhaft unter die Fahnen. Die Grundherren wurden hiedurch in eine unhaltbare Lage versetzt. Die arbeitsfähigen Elemente ihrer Hörigen verließen das Gut, um gegen die Türken zu ziehen, und zwar gerade zur Zeit, als die Bewirtschaftung des Landes die Arbeitskräfte unentbehrlich machte. Dies veranlaßte die Grundherren vielerorts zu gewalttätiger Zurückhaltung der unter die Fahnen eilenden Bauern. Der Adel sah die Versammlung so großer Massen von Bauern von Anfang an nicht ohne Bangen, da ja die Befürchtung sehr nahe lag, das Volk werde sich gegen seine Bedrücker wenden. Die Bauern wurden durch das Vorgehen der Grundherren in große Aufregung versetzt, welche die Führer zur weiteren Aufreizung des Volkes benützten. Die zum Kreuzzuge ergriffenen Waffen wurden gegen die Grundherren gekehrt und es nahm eine schreckliche Verfolgung des Adels ihren Anfang. Es dauerte eine geraume Zeit, bis der ebenfalls die Waffen ergreifende Adel um den Preis von 70.000 Menschenleben die Herstellung der Ordnung erkämpfen konnte.

Der geschilderte Aufstand wurde von ausschlaggebender Bedeutung für das ganze Wirtschaftsleben des Landes, besonders aber für das weitere Los der Hörigen und für die Lösung der Frage der Freizügigkeit. Die ungeheuere Verwüstung, welche durch den Aufstand in den Reihen der Bauern angerichtet wurde, führte einen sehr empfindlichen Arbeitermangel herbei, welchen wir nur dann entsprechend würdigen können, wenn wir in Betracht ziehen, daß das ohnedies schon durch die Türkenkämpfe arg mitgenommene Land nie einen übermäßigen Reichtum an Arbeitskräften besessen hatte. Es ist nach alldem begreiflich, daß die Sicherung der auf dem Gute der Grundherren weilenden Arbeitskräfte für das Gut jetzt zu einer Lebensfrage für den Adel wurde. Zu diesem wichtigen wirtschaftlichen Grunde gesellten sich noch andere Gründe psychologischer Natur, welche in ihrer Gesamtwirkung zur Entziehung des Freizügigkeitsrechtes der Hörigen führten. Der nach Ofen einberufene Reichstag war davon überzeugt, daß der Bauernaufstand exemplarisch geahndet werden müsse, um hiedurch die Bauern von einer Wiederholung desselben abzuschrecken. Nach kaum beendeter Niederwerfung des Aufstandes waren auch die Gefühle der Rache in den Gemütern des Adels rege. All dies spiegelt sich in den Gesetzen

des Jahres 1514, welche den Hörigen als Vergeltung für den Aufstand das Recht der Freizügigkeit entziehen, lebhaft wieder. Die Verfügungen dieser Gesetze sind von einer Strenge, welche nicht einmal die Familienbande der Hörigen berücksichtigte. Wenn die den Grund ihres verstorbenen Gatten bewirtschaftende Witwe sich an einen Hörigen eines anderen Grundherrn verheiratete, stand es ihr nicht frei, ihrem Manne zu folgen, und wenn sich eine Witwe, die kein Gut bewirtschaftete, an einen Hörigen eines fremden Gutes verheiratete, durfte sie nur die unmündigen Söhne mitnehmen: dieselben mußten jedoch, nachdem sie erwachsen waren, auf das Gut des früheren Grundherrn zurückkehren.

Es wäre jedoch einseitig, wollten wir die gesetzliche Einführung der Schollenpflichtigkeit nur aus den oben erwähnten Faktoren ableiten. Es muß hier auch ein noch kaum gewürdigter Umstand in Betracht gezogen werden: daß nämlich die Entziehung des Freizügigkeitsrechtes zur Erhaltung des mittleren Grundbesitzes von großer Wichtigkeit war, denn, wie aus verschiedenen Quellen festgestellt werden kann und wie es auch z. B. der Gesetzartikel XXXIX des Jahres 1546 erwähnt, war es ein tägliches Vorkommnis, daß die Mächtigen die Hörigen der schwächeren Grundbesitzer mit Gewalt von den Gütern derselben entfernten und auf ihre eigenen Güter zu übersiedeln zwangen. Solange die Hörigen das Recht der Freizügigkeit hatten, konnten diese Umtriebe oft ungestraft vor sich gehen, da geltend gemacht wurde, daß den Hörigen das Recht der Übersiedlung nach Tilgung ihrer Schulden zustünde. In welch engem Zusammenhange die Entziehung des Freizügigkeitsrechtes und das gewalttätige Entfernen der Hörigen der kleineren Grundbesitzer durch die Mächtigen miteinander standen, beweist die Tatsache, daß die Frage der Freizügigkeit in den Gesetzen wiederholt im Zusammenhange mit den erwähnten Übergriffen der Mächtigen behandelt wird.

Die Ereignisse, welche nach dem Bauernaufstande vom Jahre 1514 eintraten, boten keine Gelegenheit zur Verbesserung der Lage der Hörigen, in welche dieselben durch die Gesetze des Jahres 1514 versetzt worden waren. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács nahm die Türkenherrschaft in Ungarn ihren Anfang. Ein beträchtlicher Teil des Landes geriet in die Hände der Türken, welche bestrebt waren, aus der Bevölkerung so viel Tribut als nur möglich herauszupressen. Natürlich mußte dieser

Umstand sowohl, als auch die sich fortwährend erneuernden Kämpfe die wirtschaftliche Kraft des Landes untergraben. Jene Landesteile, welche nicht unter türkische Herrschaft gelangten, wurden mit deutschen Söldnern überflutet, und von diesen ausgebeutet.

All dies konnte auch zur Besserung der Lage der Hörigen wenig beitragen. Sowohl die Tribute, welche die einzelnen Teile des Landes an die Türken zu zahlen hatten, als auch die Kosten der sich häufig erneuernden Kämpfe mußten durch die Hörigen aufgebracht werden. Auf diese Weise vermehrten sich die Lasten der Hörigen und nahmen in einigen Landesteilen unerhörte Dimensionen an. Hiezu kam noch der Umstand, daß die Landwirte durch die zerfahrenen Verhältnisse in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behindert wurden. Die Invasion der Türken machte vielerorts die Betreibung einer regelmäßigen Wirtschaft unmöglich. Die Besitzverhältnisse, wie auch die persönliche Sicherheit der Bevölkerung waren in einzelnen Teilen des Landes fortwährend gefährdet. Der Landwirt war nie sicher, ob er das von ihm angebaute Getreide auch selbst ernten werde. Es ereignete sich häufig, daß die Türken die Bevölkerung einer Gemeinde im Frühjahr und Sommer unbehelligt ihre Felder bestellen ließen, wenn aber die Frucht heranreifte und die Zeit der Ernte kam, die Bevölkerung überfielen und sich der Ernte bemächtigten. Die Folge dieser Unsicherheit der Verhältnisse in den unter türkischer Herrschaft stehenden Landesteilen war, daß die Bevölkerung das platte Land verließ und entweder in den Städten und größeren Gemeinden Schutz gegen Überfälle suchte oder aber vor den Lasten und der Gefährdung der persönlichen Freiheit nach den gebirgigen Gegenden Ober-Ungarns flüchtete. So trat eine Entvölkerung der großen ungarischen Tiefebene ein.

Alle diese Vorgänge mußten für die wirtschaftliche Gesetzgebung dieser Periode ausschlaggebend wirken. Vor allem konnte die vorhandene Tendenz zur Entvölkerung ganzer Landesteile der Herstellung der Siedlungsfreiheit keineswegs zuträglich sein. Die Grundherren der gefährdeten Gegenden waren mehr oder weniger darauf angewiesen, die auf ihren Gütern wohnhaften Bauern mit Gewalt auf denselben zurückzuhalten und sie zur weiteren Bestellung des Landes zu zwingen. In der Gesetzgebung dagegen wurde mit der Zeit der Einfluß der Krone im Interesse der Hörigen geltend gemacht und König Ferdinand I. versuchte es wiederholt, den Reichstag zur Aufhebung der erblichen Hörigkeit zu veranlassen. Diese Bestrebungen der Krone führten mit

der Zeit in der Gesetzgebung zum erwünschten Erfolge, da die Gesetze der Jahre 1531 und 1536, sowie die Gesetzartikel 27 bis 33 des Jahres 1556 das Recht der Freizügigkeit den Hörigen wieder zusprachen. Im Leben freilich hatten diese gesetzlichen Verfügungen wenig Geltung, was daraus ersichtlich wird, daß die Gesetze des XVII. Jahrhunderts sozusagen ununterbrochen Verfügungen betreffs Auslieferung von flüchtigen Hörigen aufweisen. In den Wirrsalen dieser von fortwährenden Kämpfen durchwühlten Periode der Geschichte Ungarns war eben die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der Gesetze sehr mangelhaft.

Infolgedessen hatte auch die Festsetzung der Lasten der Hörigen, welche in den Gesetzartikeln 33 bis 45 vom Jahre 1548 und in den Gesetzen des Jahres 1553 durchgeführt wurde, im Leben nur sehr wenig Wirkung. Den Hörigen wurden nach wie vor übermäßige Lasten aufgebürdet und die Grundherren kümmerten sich um die im Gesetze festgestellten Maße dieser Forderungen nicht. Die dem Volke auferlegten Lasten erreichten in manchen Gegenden nach den zur Verfügung stehenden Quellen eine unglaubliche Höhe.

Auf diese Weise verschlechterte sich die Lage der Hörigen im XVI. Jahrhundert und das XVII. Jahrhundert brachte für die niederen Volksschichten ebenfalls wenig Gutes. Um das Bild der Hörigkeit zu vervollständigen, müssen wir nun nach Untersuchung ihrer Entwicklung im allgemeinen noch einiges über die rechtliche Seite dieser Arbeitsverfassung sagen. Wir haben schon oben angedeutet, daß die Hörigen auf dem von ihnen bearbeiteten Grunde kein Eigentumsrecht besaßen: der Hörige hatte nur das Recht der Nutznießung des Bodens. In diesem Nutznießungsrechte wurden die Hörigen seitens der Grundbesitzer selten gestört. Hierauf scheint wenigstens der Umstand hinzuweisen, daß, während in den westlichen Ländern öfters gesetzliche Verfügungen sich vorfinden, welche es den Grundherren streng untersagen, Felder der Bauern denselben zu entreißen und ihren allodialen Besitzungen anzugliedern, ähnliche Verfügungen in den ungarischen Gesetzen erst später und auch dann viel seltener vorkommen. Der Grund hievon dürfte darin liegen, daß in Ungarn stets Mangel an Bauern herrschte, wozu sich auch der Umstand gesellte, daß in Ungarn die Grundherrschaft das Übergewicht über die Gutsherrschaft hatte und so eine Tendenz zur Vergrößerung der allodialen Güter erst später zum Vorschein kam. Es war ebendeshalb auch weniger

Notwendigkeit vorhanden, das Besitzrecht der Hörigen durch gesetzliche Maßnahmen zu sichern.[1])

Die Abgaben und Arbeitsleistungen, zu welchen die Hörigen als Gegenleistung für ihr Nutznießungsrecht verpflichtet waren, wurden teils durch Gesetze, teils durch sogenannte Urbarien[2]) normiert. Auf dem Gesetze beruhte vor allem der Zehent, welchen König Stephan der Heilige zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Geistlichkeit einführte. Der Neunte, welchen die Bauern dem Grundherrn zu zahlen hatten, beruhte ebenfalls, wie es oben erwähnt wurde, auf gesetzlicher Basis. Die darüber hinaus von den Hörigen geforderten anderen Leistungen wurden meistens in den Urbarien festgesetzt. Als die Hörigkeit sich noch nicht entwickelt hatte, besaßen die Urbarien einen dem Vertragsverhältnisse ähnlichen Charakter. Sie enthielten besonders gegenüber fremden Einwanderern, welche sich auf dem Gute eines Grundherrn niederließen, die Bedingungen, unter denen einerseits der Grundherr bereit war, die Nutznießung des Bodens den Landwirten zu überlassen, und andererseits die Verpflichtungen, welche die Ackerbauer als Gegenleistung für die Überlassung des Nutznießungsrechtes auf sich zu nehmen bereit waren. Als der Adel eine immer steigende Macht erlangte und das Hörigkeitsverhältnis entstand, büßten die Urbarien den vertragsmäßigen Charakter ein, und schon im XVI. Jahrhundert sind die meisten Urbarien einseitige Verfügungen der Grundbesitzer, in welchen dieselben die verschiedenen Leistungen und Verpflichtungen der Hörigen feststellen und umschreiben.

Trotzdem die Gesetze wiederholt streng verbieten, den Hörigen größere, als nach den Gesetzen zulässige Lasten aufzuerlegen,[3]) finden wir in den Urbarien eine unglaubliche Fülle von Leistungen, zu welchen die Hörigen unter verschiedenen Titeln und zu verschiedenen Gelegenheiten (z. B. Eheschließung des Grundherrn, andere Festlichkeiten etc.) verpflichtet wurden. Die Arbeitsleistungen der Hörigen und die Normen, nach welchen

[1]) Im XVIII. Jahrhundert stand die Sache schon anders, und da fehlt es auch an diesbezüglichen gesetzlichen Verfügungen nicht. So z. B. enthalten die Gesetze des Jahres 1715 ein Verbot gegen die Entziehung der Bauernfelder und deren Angliederung an die allodialen Güter des Gutsbesitzers.

[2]) Urbarium leiten wir vom Wort úrbér ab, úr = Herr, bér = Lohn, Zahlung. Urbarium bedeutet also den vom Hörigen an seinen Herrn gezahlten Beitrag.

[3]) So z. B. der Gesetzartikel 32 vom Jahre 1548.

dieselben geleistet werden mußten, wurden ebenfalls in den Urbarien festgesetzt.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, fehlte es nicht an Versuchen, die Lasten der Hörigen in Bezug auf das ganze Land gesetzlich zu regeln und so die übermäßige Ausbeutung der Hörigen zu verhindern. Der Gesetzartikel VI vom Jahre 1351 scheint schon eine hierauf zielende Verfügung gewesen zu sein, wie einer der vornehmsten Wirtschaftshistoriker Ungarns Ignaz Acsády bemerkt.[1]) Freilich bezog sich dieser Gesetzartikel nicht auf alle Lasten der Hörigen, sondern behandelte nur diejenigen Leistungen, welche die Hörigen dem Grundherrn in Naturalien zu zahlen hatten. Der Gesetzartikel 32 vom Jahre 1548 versucht schon eine umfassendere Regelung der Verpflichtungen der Hörigen und bestimmt auch das Maß der Arbeitsleistungen, zu welchen die Hörigen verpflichtet werden können. Wie wir wissen, waren aber im XVI. Jahrhundert in Ungarn die Verhältnisse derart, daß eine gesetzliche, das ganze Land umfassende Regelung der Naturalabgaben und Arbeitsleistungen so gut wie keinen praktischen Wert hatte, da ja solche Verfügungen damals meist nur Worte ohne Inhalt blieben.

Trotzdem wurde die gesetzliche Regelung der „Robot" genannten Arbeitsleistungen, welche tief in die eigene Wirtschaft der Bauern hineingriff, wiederholt unternommen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1548 wurde die Robot derart festgesetzt, daß ein jeder auf einer Bauernsession wirtschaftende Bauer wöchentlich zu einem Arbeitstag verpflichtet erschien. Zur Zeit der Ernte und der Weinlese stand es dem Grundherrn frei, wöchentlich zwei Tage lang die Arbeit der Hörigen in Anspruch zu nehmen, doch mußten diese Arbeitstage den Bauern für kommende Wochen angerechnet werden, so daß die Robot jährlich nicht mehr als 52 Tage ausmachen durfte. Die Gesetze des Jahres 1553 setzten das Ausmaß der Robot auf 40 Tage herunter, doch hatte diese Verfügung wenig Geltung. Die auf einem Bauerngute wirtschaftenden Bauern wurden zu Spanndiensten verpflichtet, während die bloß Hausgründe besitzenden Häusler (inquilini) zu Handdiensten herangezogen wurden. Da die sich fortwährend erneuernden Kämpfe eine unablässige Instandhaltung der Befestigungen, besonders an der Landesgrenze notwendig machten und

[1]) „Ungarisches volkswirtschaftliches Lexikon." Herausgegeben von Dr. Alexander Halász und Dr. Julius Mandelló. Bd. II, p. 190.

die Staatsmittel zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten kaum ausreichten, verordneten die Gesetze des Jahres 1557 die Leistung von unentgeltlicher Arbeit bei den Befestigungen und setzten das Quantum dieser Arbeit, welche neuerdings die Schultern der Hörigen belastete, mit 6 Tagen fest. Später wurden diese unentgeltlichen Arbeiten auf 12 Tage erhöht. Die Hörigen waren derart nicht nur zu Arbeitsleistungen für die Grundherren, sondern auch für den Staat verpflichtet.

Da die Grundherren unbeschadet dieser Verfügungen in ihren Urbarien die Leistungen der Hörigen ganz nach Willkür festsetzten und die Bauern derart in Anspruch nahmen, daß denselben zur Bestellung ihres eigenen Bodens keine genügende Zeit zur Verfügung blieb, machte sich der Wunsch nach einer das ganze Land umfassenden Regelung der gesamten Verpflichtungen der Hörigen immer lebhafter fühlbar. Zunächst führte das Verlangen nach Regelung der Verhältnisse der Hörigen zur Schaffung von Komitatsurbarien. Einige Komitate rafften sich nämlich auf und normierten die Leistungen der Hörigen mittels Komitatsstatutes für das Territorium des Komitates. So stellte zum Beispiel das Komitat Tolna im Jahre 1725 ein Urbarium fest.

Unter dem Drucke dieser Tendenz, hauptsächlich aber unter dem Einflusse der ungeordneten Verhältnisse, welche die Steuerlast tragenden Hörigen immer weniger zahlungsfähig machten und hiedurch die Staatseinnahmen gefährdeten, ergriff die Krone selbst die Initiative zur Regelung der Urbariallasten. König Karl III. machte den Versuch, den Reichstag dazu zu bewegen, ein im ganzen Lande gültiges Urbarium zu schaffen; seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Die Königin Maria Theresia hatte beim Reichstag in dieser Beziehung ebenfalls kein Glück, da die Stände die Frage des Urbariums wiederholt von sich wälzten. Da entschloß sich die Königin dazu, das Urbarium auf dem Wege einer königlichen Verordnung ins Leben zu rufen. Nachdem die vorhandenen Verhältnisse gründlich studiert waren, erließ sie im Jahre 1767 eine königliche Verordnung betreffs Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Hörigen. Hierin wurden alle Verpflichtungen der Hörigen aufgezählt. Es wurden sowohl die Natural- und Geldabgaben als auch die Arbeitsleistungen der Hörigen festgesetzt und es wurde streng verboten, Leistungen, welche das im Urbarium festgesetzte Maß überschritten, von den Hörigen zu fordern. Es wurde auch der Wert der Naturalabgaben und Arbeitsleistungen be-

stimmt, zu welchem dieselben ablösbar waren. Die Robot konnte jedoch nur zum Teil abgelöst werden. Von größter Tragweite war derjenige Teil des Urbariums, welcher das Ausmaß des einem Bauern zukommenden Bodens, der sogenannten Hörigensession (Bauernsession), bestimmte. Die Ausdehnung des Innengrundes wurde mit einem Katastraljoch [1]) festgesetzt. Die zu einer Bauernsession gehörenden Außengründe wurden nach Komitaten und nach der Qualität des Bodens verschieden angesetzt und wechselten zwischen 16—40 Joch beim Ackerboden und zwischen 6—22 Joch beim Wiesenboden. Die Session konnte auch in Teile geteilt werden (Viertel-, Achtelsessionen), in diesem Falle waren jedoch die mit dem Boden verbundenen Lasten ebenfalls proportional kleiner. Wer einen kleineren Grund als eine Achtelsession bewirtschaftet, gehört nach dem Urbarium in die Kategorie der Häusler (inquilini).

Der Reichstag der Jahre 1790—91 anerkannte die Geltung des Urbariums vom Jahre 1767 provisorisch und ordnete die Schaffung eines Urbariums auf dem Wege der Gesetzgebung an. Dies geschah jedoch auf den nächsten Reichstagen nicht, so daß, wie weiter unten dargelegt werden wird, die endgültige gesetzliche Regelung des Urbarialverhältnisses erst im Jahre 1836 erfolgt ist.

Bevor wir jedoch an die Vorgänge des XIX. Jahrhunderts herantreten, haben wir noch einiges über die Wirkung und die wirtschaftlichen Bedingungen der Hörigkeit zu erläutern.

Mit der Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik wurden erhebliche Nachteile der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung des Mittelalters fühlbar. Das System der Hörigkeit stand in vieler Beziehung der Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik im Wege. Es erforderte vor allem eine ziemlich eintönige und gleichmäßige Bewirtschaftungsweise, welche der Eigenheit des Bodens nur wenig Rechnung tragen konnte, da jeder Hörige sozusagen dieselben Produkte, nämlich diejenigen, welche zu seinem und zu des Grundherrn Unterhalt nötig waren, bauen mußte und wenig Rücksicht darauf nehmen konnte, was sich auf dem betreffenden Boden am meisten lohnen würde. Hiezu trat der infolge der Gemengelage der Felder unentbehrliche Flurzwang, welcher eine selbständige Wirtschaftsführung den Bauern unmöglich machte, welcher aber schon aus dem Grunde der gemeinsamen Weiderechte aufrecht erhalten werden

[1]) 1 Katastraljoch = 1600 Quadratklafter = ca. 2 preußische Morgen.

mußte. Der so in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gehemmte Bauer war auch dazu wenig geneigt, Investitionen zu machen, da dieselben nicht sein Eigentum bildeten. Wenn wir außerdem noch in Betracht ziehen, daß sich den Bauern kaum Aussicht bot, durch Fleiß und gewandte Wirtschaftsführung ihr Los verbessern zu können, werden wir es begreiflich finden, daß eine dumpfe Verzweiflung sich der Bauern bemächtigte und sie wenig Interesse an der Verbesserung der Wirtschaft hatten. Hiezu kam noch der Umstand, daß die immer steigende Bedrückung der Hörigen durch die Grundherren und die infolge der Türkenherrschaft eintretende Unsicherheit der Verhältnisse die Hörigen oft massenweise zur Flucht trieben und die Hörigen infolgedessen mit der Zeit auch deshalb immer der Ausdehnung der Viehzucht auf Kosten des Körnerbaues zuneigten, weil sie den Viehstand bei der Flucht mitführen konnten. In der Tat beweisen die wirtschaftsgeschichtlichen Dokumente, daß mit den flüchtigen Hörigen stets auch das Vieh wegkam.

Die Wirtschaftsgeschichte hat festgestellt, daß in Ungarn in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, sowie im XVII. Jahrhunderte ein beträchtlicher Rückgang des Ackerbaues zu Gunsten der Viehzucht stattfand. Der Rückgang des Körnerbaues war so erheblich, daß das fruchtbare Land Ungarn in einzelnen Gegenden kaum die zur Verpflegung des im Lande weilenden Militärs nötigen Mengen von Getreide produzierte, so daß z. B. im Jahre 1598 der Plan ganz ernstlich erwogen wurde, die Komitate aufzufordern, Getreide in größerem Umfange anbauen zu lassen.

In Ungarn gesellte sich zu den oben erwähnten, die wirtschaftliche Entwicklung hemmenden Einflüssen des Hörigkeitssystems, welche sich erst zur Zeit der Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik erheblicher fühlbar machten, der infolge der oft hervorgehobenen Fluktuation der Bevölkerung an vielen Teilen des Landes entstandene Arbeitermangel, welcher schon früh der Ausbildung einer Lohnarbeiterklasse Vorschub leistete. Wenn es vielleicht auch etwas übertrieben ist, schon im XV. Jahrhunderte im allgemeinen über einen landwirtschaftlichen Lohnarbeiterstamm zu sprechen,[1]) so steht es andererseits fest, daß die Lohnarbeiterklasse sich in Ungarn viel früher entwickelte als in den westlichen Staaten und schon zur Blütezeit der Hörigkeit neben derselben eine ziemliche Bedeutung erlangt hatte.

[1]) Kún: a. a. O. S. 63.

Besonders auf den Gütern der Großgrundbesitzer spielten die Lohnarbeiter sowohl beim Feldbau als auch in der Viehzucht eine große Rolle. Auf den in eigener Regie bewirtschafteten Gütern wurde schon seit dem XV. Jahrhunderte eine immer wachsende Zahl von landwirtschaftlichem Gesinde gehalten, welches kein Feld und kein Haus besaß und vom Grundherrn verköstigt und entlohnt wurde. Da einerseits Mangel an Hörigen herrschte, andererseits aber die flüchtigen Hörigen in den Gegenden, welche sie aufsuchten, oft bereit waren, sich als Gesinde oder Lohnarbeiter anderer Kategorie zu verdingen, mußte die Anzahl der Lohnarbeiter rasch wachsen. Besonders günstig für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Lohnarbeit waren die Verhältnisse im Alföld. Als nach Vertreibung der Türken teils die alten Familien wieder ihre Güter aufsuchten, teils die herrenlos gebliebenen Latifundien von neuem Gegenstand königlicher Donation wurden, fanden die Grundbesitzer unbewohnte, verlassene und verödete Sessionen in großer Anzahl vor. Die Komitate Pest—Pilis—Solt, Csanád und Békés waren noch zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts arg entvölkert.[1]) Es wurden aber hier jetzt von den neuen Grundherren seltener neue Bauernsessionen gegründet und die sogenannten „Puszten" in eigener Regie unter Anwendung von Lohnarbeitern verwaltet. Auch, wo der Grundbesitzer besetzte Bauernsessionen vorfand, eröffnete sich der Lohnarbeit ein großes Terrain, da die Grundherren nach Herstellung der Ordnung im Lande an die Besitzregelung schritten, die Hörigen von den ihrer Residenz näher gelegenen Sessionen auf die ferner gelegenen Sessionen versetzten und die nähergelegenen Felder an ihre Meiereifelder anschlossen und in eigener Regie mit Hilfe von Lohnarbeitern bewirtschafteten. Auf diese Weise wurde besonders auf den Latifundien im Alföld der durch die Türken vertriebene und teils auch vernichtete Bauernstand bei der neuen Besiedlung dieser Landesteile nicht von neuem aufgerichtet, so daß die gar keine oder nur Felder von unbedeutender Ausdehnung besitzenden Lohnarbeiter in einigen Komitaten ein entschiedenes Übergewicht über die im Besitze von Bauernsessionen sich befindenden Bauern erlangten, auf welche Tatsache wir weiter unten noch eingehender zu

[1]) Dies erhellt aus den Ergebnissen der Konskription des Jahres 1715. Vgl. „Die Bevölkerung Ungarns im Zeitalter der pragmatischen Sanktion." Herausgegeben vom königl. ungarischen landesstatistischen Zentralamt. Budapest 1896.

sprechen kommen werden, weil das Übergewicht der Tagelöhner heute sich in denselben Gegenden fühlbar macht und dieselben Komitate auch den Mittelpunkt der Landarbeiterunruhen bildeten.

Was die Herkunft der sich als Lohnarbeiter Verdingenden betrifft, so wurde oben dessen schon Erwähnung getan, daß flüchtige Hörige ein beträchtliches Kontingent hiezu lieferten. Ein großer Teil ist auch aus den früher privilegierten Einwanderern hervorgegangen, welche in den unsicheren, von fortwährenden Kämpfen durchwühlten Zeiten ihre Privilegien verloren hatten und nun so ihren Lebensunterhalt erwarben. Auch die Angehörigen der auf einer Session wirtschaftenden Bauern verdangen sich oft. Alle diese Landarbeiter hatten, da sie ja nicht im Besitze von einem Grundstücke waren, gegenüber den Grundherren keine Verpflichtungen und konnten demnach frei über ihre Arbeitskraft verfügen. Sie übernahmen meistens bestimmte Arbeiten, z. B. Ernte etc., auf Grund eines besonderen Kontraktes.

Auf diese Weise kam die Lohnarbeit in Ungarn viel früher zu einer größeren Bedeutung als im westlichen Europa. Die vollständige Verdrängung der landwirtschaftlichen Arbeitsorganisation des Mittelalters durch die Lohnarbeit jedoch und die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit dieser Arbeitsorganisation war auch in Ungarn wie in den westlichen Staaten erst die Folge einer durchgreifenden Veränderung des Wirtschaftssystems und der landwirtschaftlichen Technik. Da aber in Ungarn diese Veränderungen erst später eintraten, erfolgte der Sieg des Systems der Lohnarbeit über die Hörigkeit, trotzdem die Lohnarbeit in der Landwirtschaft sich schon früher als im Westen eingebürgert hat, doch später.

Das XVIII. Jahrhundert brachte tiefgehende Veränderungen in der Lage der Landwirtschaft. Mehrere Faktoren, welche sozusagen die ganze Volkswirtschaft berührten, wirkten bei der Umgestaltung der Verhältnisse zusammen. Vor allem war dieses Jahrhundert die Periode der Einbürgerung rationeller Wirtschaftssysteme und brachte auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik wesentliche Verbesserungen. Diese Fortschritte, welche eine erhebliche Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge ermöglichten, trafen mit Faktoren zusammen, welche die Verwertung dieser erhöhten Erträge förderten. Wie allgemein bekannt, waren die Kommunikationsmittel in Ungarn zur Zeit der Türkenkämpfe und Religionskriege sehr vernachlässigt worden. In einzelnen Landesteilen, wie im Alföld, kam auch

noch die Qualität des Bodens und der Mangel an Gestein hinzu, so daß in diesen Gegenden die Kommunikation oft kaum überwindliche Hindernisse beseitigen mußte. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen die Landwirte, wenn sie auch überflüssiges Getreide hatten, dasselbe nur schwer verkaufen konnten, da ja der Transport desselben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nach Vertreibung der Türken und Herstellung der Ruhe wurde langsam der Ausbau des Kommunikationsnetzes in Angriff genommen. Gleichzeitig machte auch die Schiffahrt auf der Donau und auf der Theiß größere Fortschritte, welche für die Verwertung des Getreides und der Schafwolle, der zwei wichtigsten Artikel der damaligen ungarischen Landwirtschaft, von großer Bedeutung waren. Durch die Verträge der Jahre 1718, 1739 und 1784, welche mit der Pforte zustande kamen, wurde die Freiheit der Schiffahrt gesichert. Im Jahre 1720 wurde die erste größere künstliche Wasserstraße, der Bégakanal, der Kommunikation übergeben. Das Jahr 1794 war das Geburtsjahr der ersten ungarischen Schiffahrtsgesellschaft (Königlich privilegierte ungarische Schiffahrtsgesellschaft), und im Jahre 1802 wurde der Bau des Franzenskanals beendet. Die Folge dieses Aufschwunges der Schiffahrt war die Entstehung von Märkten (so z. B. in Pest, Györ, Szeged, Sziszek, Károlyváros) für die Produkte der Landwirtschaft, so daß der Landwirt für den Überfluß an Getreide auf diesen Märkten leicht Absatz finden konnte. Natürlich machte es dieser Umstand lohnend, den Getreidebau nicht mehr, wie in früheren Zeiten, auf den eigenen Bedarf zu beschränken. Der Landwirt trachtete, von nun an seine Ernte zu vermehren und aus dem lohnenden Verkaufe seiner Produkte Nutzen zu ziehen.

Wir sehen sonach, daß die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik und die Entwicklung des Verkehrs in der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gemeinsam wirkten. Diese beiden zusammenwirkenden Faktoren hatten zur Folge, daß die großenteils nur für den eigenen Bedarf produzierende Landwirtschaft die Tendenz erhielt, auch für den Markt größere Quantitäten zu erzeugen.

Dem Übergange zu dieser für den Markt produzierenden Wirtschaft, welche dem Landwirte großen Vorteil brachte und zu welcher mit der Zeit bei fortschreitender Geldwirtschaft der Landwirt gezwungen wurde, stand das System der Hörigkeit hemmend im Wege, da dieses System sowohl der Verwertung

der Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik als auch der Ausbeutung der durch die Entwicklung des Verkehrswesens und die Entstehung von Märkten geschaffenen Konjunkturen durch die Schwerfälligkeit der Wirtschaftsführung, welche mit dieser Arbeitsverfassung Hand in Hand ging, erhebliche Hindernisse in den Weg legte. — Was die Durchführung der Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik betrifft, werden wir es nach dem, was wir über die Lage und rechtliche Stellung der Hörigen erwähnt haben, für begreiflich halten, daß die durch Generationen hindurch gedrückten und in hoffnungslosem wirtschaftlichem Elend dahinsiechenden Bauern im allgemeinen weder die Intelligenz noch die Selbständigkeit besaßen, welche der Übergang zu einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens jedenfalls erfordert. Die Erhöhung der nun Absatz findenden landwirtschaftlichen Erträge forderte nicht nur intensivere Bearbeitung, sorgsame Düngung und einen rationelleren Turnus in der Bebauung der Felder, sondern hatte auch vor allem die Anwendung von Investitionen zur Bedingung. Hiezu aber mangelte es den Hörigen erstens an Mitteln, andererseits aber hatten sie an der Effektuierung von Investitionen wenig Interesse, da ja weder der Grund, den sie bebauten, noch die Amelierationen, welche sie vornahmen, ihr Eigentum bildeten. Und hätte sich auch der Grundherr zu Investitionen bezüglich der Bauernfelder entschlossen, so war damit nur wenig geholfen. Denn die jahrhundertelang bedrückten und ausgebeuteten Hörigen nahmen jede Neuerung mit Mißtrauen entgegen, weil sie in allem, was ihnen seitens der Grundherren empfohlen wurde, eine Übervorteilung und die Einführung neuer Lasten fürchteten.

Auf diese Weise mußten die größeren Grundbesitzer, wenn sie die Vorteile der veränderten Verhältnisse und vor allem die Früchte der verbesserten landwirtschaftlichen Technik genießen wollten, das Schwergewicht ihrer Wirtschaft auf die in eigener Regie bewirtschafteten Felder übertragen. Allein auch in dieser Beziehung bildete die mittelalterliche Arbeitsverfassung ein großes Hindernis. Vor allem eignete sich die Robotarbeit, welche zwar, wie wir wissen, nicht die ausschließliche Arbeitskraft bildete, aber doch einen wesentlichen Teil derselben repräsentierte, für intensivere Wirtschaft sehr wenig. Die Klagen über die schlechte Qualität der Robotarbeit waren allgemein. Der in seiner eigenen Wirtschaft auch nicht viel leistende Bauer war eben am Erfolge der auf dem Boden des Grundherrn verrichteten Zwangsarbeit

nicht interessiert und verrichtete die ihm anvertrauten Arbeiten nachlässig und mit möglichst viel Zeitverschwendung, nur damit die Arbeitstage, zu welchen er für den Grundherrn verpflichtet war, ihm eingerechnet würden. Mit der so gearteten Arbeitskraft war natürlich in einer intensiven Wirtschaft nur sehr wenig anzufangen. Das System der Hörigkeit hinderte aber den Grundherrn auch daran, seine eigene Wirtschaft, das heißt das Gebiet der in eigener Regie bewirtschafteten Felder, auszudehnen, da, wie erwähnt wurde, die Gesetze die Verwandlung der Hörigensessionen (im allgemeinen der Urbarialfelder) in Meiereifelder und die Angliederung derselben an die Allodialgüter nicht zuließen. Welch beträchtliches Hindernis die mittelalterliche landwirtschaftliche Arbeitsverfassung gegenüber dem Fortschritte, welcher durch die Anwendung der Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik und durch die Ausnützung der das ganze Wirtschaftsleben umfassenden Veränderungen in der Landwirtschaft erreicht werden konnte, bildete, dafür liefert die Tatsache den besten Beweis, daß ein erheblicherer Aufschwung der ungarischen Landwirtschaft erst nach der Aufhebung der Hörigkeit, d. h. erst nach der Beseitigung der in der mittelalterlichen Arbeitsverfassung liegenden Hindernisse, erfolgte.

Zu den aufgezählten Gründen, welche die Aufhebung der Hörigkeit zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit machten, welche aber in Ungarn, schon lange entstanden, erst spät zum Bewußtsein der herrschenden Grundbesitzerklasse gelangten, gesellten sich noch andere, im damaligen Zeitgeiste wurzelnde Gründe. Namentlich übten die Schriftsteller des Naturrechts in ganz Europa eine große Wirkung aus und unter dem Einflusse der von diesen Schriftstellern vertretenen Ideen fingen die höheren Stände an, auch im Hörigen den Mitmenschen zu erblicken. In Ungarn gingen die Bestrebungen, die Lage der Hörigen zu verbessern, auch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vom Throne aus. Die Stände leisteten in Verkennung ihrer eigenen Interessen, sowohl gegenüber den Reformen Maria Theresias als auch gegenüber den Plänen Josefs des II. energischen Widerstand. Daß der Reichstag die gesetzliche Regelung der Urbariallasten vereitelte und daß die Königin Maria Theresia gezwungen war, das Urbarium mittels königlicher Verordnung herauszugeben, haben wir schon gesehen. Noch viel härter gestaltete sich der Kampf zwischen dem aufgeklärten Herrscher Josef II. und den ungarischen Ständen, da Josef II.

in seinen Reformen so weit ging, daß er die erbliche Hörigkeit überhaupt aufheben wollte und in seiner Verordnung vom 25. August 1785 sogar die Bezeichnung „Höriger" abschaffte. Diese Verordnung verlieh den Hörigen die persönliche Freiheit, räumte ihnen das Eigentumsrecht an ihrem Erwerbe ein und stellte fest, daß die Hörigen zu persönlichen Dienstleistungen nicht gezwungen werden dürften. Das Eigentumsrecht am Grund und Boden blieb den Grundbesitzern gesichert, denen jedoch verboten wurde, die festgesetzten Urbariallasten übersteigende Leistungen von den Hörigen in Anspruch zu nehmen. Die Verwirklichung dieser den Verhältnissen weit vorauseilenden Reformen hatte mit dem energischesten Widerstande des Adels zu kämpfen und die betreffenen Verordnungen wurden von einzelnen Komitaten gar nicht beachtet.

Die Frage der Regelung des Hörigkeitsverhältnisses war nun, einmal ins Rollen gebracht, nicht mehr zum Stillstande zu bringen und der Reichstag mußte sich mit ihr beschäftigen. Der Reichstag von 1790—1791 stellte die Schaffung eines durch Gesetz normierten Urbariums in Aussicht und anerkannte provisorisch, für die Zeit bis zu dessen Zustandekommens das Urbarium der Königin Maria Theresia. Auf diese Weise erhielt das erste Urbarium seit dem XVI. Jahrhunderte die Sanktion der Gesetzgebung.

In den ersten zwei Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts geschah im Interesse der Hörigen in Ungarn nichts. Eine gewisse Reaktion bemächtigte sich des Adels, der besonders vor den radikalen Reformen Josefs des II. zurückschreckte. Erst den begeisterten Bemühungen des Grafen Stephan Széchényi und anderer erhaben denkender Geister gelang es, den Adel langsam davon zu überzeugen, daß eine Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Hörigen nicht mehr aufzuschieben sei. — Das erste Resultat wies der Reichstag vom Jahre 1836 auf, welcher vor allem die Schaffung eines endgültigen Urbariums an Stelle des provisorischen sich zur Aufgabe machte. Das neue Urbarialgesetz, welches in den Gesetzartikeln IV—XIII vom Jahre 1836 enthalten ist, sichert den Hörigen vor allem das langersehnte Recht der Freizügigkeit. Bezüglich der Lasten der Hörigen lehnt es sich an das Urbarium der Königin Maria Theresia an, nur schafft es die kleineren Abgaben (Bienenschwärme, Lämmer, Kälber, Geflügel, Butter etc.), welche unter dem Namen „kleiner Zehent" bekannt waren, endgültig ab. Wichtig ist es, daß der Gesetzartikel VII vom

Jahre 1836 den Zehent für ablösbar erklärt und es sogar den Komitaten direkt zur Pflicht macht, die Ablösung zu unterstützen. Auch die Robot wurde eingehend geregelt und es wurden den Hörigen auch hier mit der Feststellung der Modalitäten, unter welchen die Robotarbeit in Anspruch genommen werden sollte, Erleichterungen geschaffen. Ähnlich dem Urbarium des Jahres 1767, setzt auch das Gesetz vom Jahre 1836 die Verpflichtungen des Grundherrn bezüglich der Ausdehnung der zur Bewirtschaftung den Hörigen zu überlassenden Bodenflächen fest, nur hat das neue Urbarialgesetz leider auch die Ausdehnung der zu einer Session gehörenden Acker- und Wiesengründe unverändert aus dem Urbarium der Königin Maria Theresia übernommen, was deshalb zu bedauern ist, weil seinerzeit bei der Bemessung der Ausdehnung der Bauernsessionen ziemlich engherzig vorgegangen worden war. Es wurden auch die den Hörigen gebührenden Nutzungen im Gesetz geregelt (Gemeinweide, Holznutzung, Eichelmast, Rohrnutzung etc.). — Eine äußerst wichtige Verfügung des Gesetzes vom Jahre 1836 bestand darin, daß die Investitionen der Hörigen als ihr Eigentum anerkannt wurden, wodurch dem oben erwähnten, den Fortschritt der Landwirtschaft besonders hemmenden Umstande Rechnung getragen wurde, daß die Hörigen, solange die Investitionen nicht ihr Eigentum bildeten, sich zur Durchführung von solchen nicht angespornt fühlten.

Bei Schaffung des neuen Urbarialgesetzes wurde der Reichstag hauptsächlich von Grundsätzen der Humanität geleitet. Das Verständnis, daß die Bauernbefreiung nicht nur im einseitigen Interesse der Hörigen liege, brach sich nur langsam Bahn und reifte erst mit der Zeit heran, als die Schriften Széchényis und anderer Anhänger der Bauernbefreiung eine größere Wirkung auszuüben begannen. Das Resultat bestand zunächst darin, daß der Reichstag von 1839—1840 die Ablösbarkeit aller Lasten der Hörigen für ewige Zeiten als zulässig erklärte. Es stand sonach jedem frei, sich von den Hörigenverpflichtungen loszukaufen. Die Summe war Gegenstand gegenseitiger Vereinbarung. Es haben viele von diesem Rechte der Ablösung Gebrauch gemacht. Sowohl einzelne Hörige als auch ganze Gemeinden, wenn sie erspartes Geld hatten, waren bestrebt, ein Übereinkommen mit dem Grundherrn zu treffen und sich so ihrer Hörigenverpflichtungen zu entledigen. Es kam auch oft vor, daß die Ablösungssummen von den Gemeinden, da es denselben an barem Gelde mangelte, in jährlichen Raten abgezahlt wurden. Die Grundherren, besonders die größeren

Grundbesitzer, waren meist gerne bereit, mit ihren Hörigen ein Abkommen bezüglich der Ablösung der Urbariallasten zu treffen, da sie hiedurch in den Besitz von erheblichem Kapital gelangten und nun mittels Lohnarbeit eine rationellere Bewirtschaftung ihrer Güter durchsetzen konnten.

Die Ablösungssummen waren, gleichviel ob man die Entrichtung eines Kapitales oder einer Jahresabgabe vereinbart hatte, ziemlich billig festgesetzt. Auf einer Domäne im Temesbecken z. B. haben sich die Hörigen für einen jährlichen Betrag von 74 Kronen losgekauft. Soviel betrug nämlich die jährliche Ablösungsrate einer Session, zu welcher in dieser Gegend 24 Joch Ackerboden, 6 Joch Wiesengrund, 3 Joch Gemeinweide und 1 Joch Intravillen, also zusammen 34 Joch Boden, gehörten. Gegen eine solche Rente könnte heute in jener Gegend niemand selbst den zehnten Teil dieses Bodenbesitzes erwerben. Allerdings ist seither der Bodenwert bedeutend gestiegen, dagegen ist aber auch der Zinsfuß, wenn auch nicht in solchem Maße, so doch beträchtlich gesunken.

Die Ablösung der Hörigenverpflichtungen ging im Wege gegenseitiger Vereinbarung ruhig, ohne Erschütterung der Volkswirtschaft vonstatten, und wenn sie trotzdem verhältnismäßig keine größeren Dimensionen annahm, so ist dies hauptsächlich dem großen Mangel an Kapital, welcher im Lande herrschte, zuzuschreiben.

Die eigentliche Bauernbefreiung brachte erst das Jahr 1848. Im Gesetzartikel IX dieses Jahres wurde die Aufhebung aller Urbarialleistungen ausgesprochen. Der ungarische Adel, welcher die Aufhebung der Hörigkeit ohne jeden äußeren Zwang und mit großer Begeisterung durchführte und aus eigener Initiative seinen Privilegien entsagte, ging mit musterhafter Opferwilligkeit und wahrer Großmut vor, indem das Gesetzbuch des Jahres 1848 nicht nur die Bauern ihrer Hörigenverpflichtungen enthob und sie als mit dem Adel gleichberechtigte Staatsbürger anerkannte, sondern auch die Last der Entschädigung der Grundbesitzer für die Aufhebung der Urbarialleistungen von den Schultern der Hörigen nahm und die Schadloshaltung durch den Staat anordnete. Es wurde ferner laut Gesetzartikel XII des Jahres 1848 als Grundlage für die staatliche Schadloshaltung für die Urbarialbenefizien nur derjenige Nutzen angenommen, welchen die betreffenden Grundherren aus denselben tatsächlich zogen, nicht aber jene Last, welche die zu diesen Leistungen

verpflichteten Hörigen zu tragen hatten. Tatsächlich war das den Grundherren für eine ganze Hörigensession gezahlte Ablösungskapital so gering, daß man dafür heute in der betreffenden Gegend kaum 2—3 Joch Feld erwerben könnte, während der Sessionsbestand, wie er noch aus dem Urbarium der Königin Maria Theresia durch den Gesetzartikel V des Jahres 1836 übernommen worden war, 30—40 Joch ausmachte.

Die mittels Schadloshaltung durch den Staat durchgeführte Bauernbefreiung versetzte diejenigen Bauern, die von der Erlaubnis der früheren Gesetze bezüglich der durch Übereinkommen freigestellten Ablösung der Hörigenlasten keinen Gebrauch gemacht hatten, in eine günstigere Lage, da dieselben jetzt ohne Gegenleistung von ihren Urbarialverpflichtungen befreit wurden. Diesem Umstande trug der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1868 Rechnung, indem er anordnete, daß jenen Gemeinden und gewesenen Hörigen, welche im Zeitraume 1840—1848 durch Ablösungsvertrag ihre Urbarialschuldigkeiten abgelöst hatten, die auf Grund dieser Ablösung geleisteten Zahlungen von Staats wegen zurückerstattet werden sollten. Hiedurch wurde eigentlich dem Gesetzartikel IX des Jahres 1848 rückwirkende Kraft erteilt und erreicht, daß jene Hörigen, welche schon vor Schaffung der 1848-er Gesetze aus eigener Kraft ihre Hörigenschuldigkeiten abzulösen bestrebt gewesen waren, mit den schon ausbezahlten Ablösungskapitalien oder jährlichen Abgaben nicht verkürzt wurden.

Wenden wir uns nun zu der Wirkung der Bauernbefreiung in Ungarn. Diese Wirkung war gegenüber den einzelnen Kategorien der Hörigen eine sehr verschiedene. Was zunächst diejenigen Bauern betrifft, welche sich im Besitze von Hörigensessionen oder deren Teilen befanden, so erhielten dieselben durch die Bauernbefreiung das Eigentum an den Urbarialfeldern und die früher großenteils dem Grundbesitzer gesicherte Arbeitskraft des Bauern blieb demselben jetzt ganz für seine eigene Wirtschaft zur Verfügung. Die ungarischen Bauern befanden sich bei der Befreiung insoferne in einer bedeutend vorteilhafteren Lage, als die Bauernbefreiung mittels Schadloshaltung der Grundbesitzer durch den Staat durchgeführt wurde, währenddem die Bauern der anderen Staaten im allgemeinen das zur Ablösung der Lasten nötige Kapital entweder selbst aufbringen mußten oder aber zur Zahlung von Renten, eventuell zur Überlassung eines Teiles ihrer Felder an den Grundbesitzer verpflichtet wurden. Während also die Bauern der westlichen

Staaten entweder den Grundbesitz schon durch eine Rente belastet erwarben oder aber nicht in den vollen Besitz ihrer ehemaligen Hörigenfelder traten, weil sie einen Teil an den Grundherrn abtreten mußten, erhielten die ungarischen Bauern das vollkommen lastenfreie Eigentum und den ungeschmälerten Besitz der früheren Urbarialfelder. — Es wurde in Ungarn durch die Bauernbefreiung die Grundlage für einen gesunden Kleingrundbesitz geschaffen. Derjenige Teil der ihre Selbständigkeit erlangenden Bauern, welcher zur Zeit der Befreiung im Besitze eines entsprechenden Ausmaßes von Boden war, trat nun in die Reihen der freien Grundbesitzer und erwirbt seinen Lebensunterhalt durch Bewirtschaftung seines Bodens.

Diejenigen Häusler, die ihren Besitz auf Grund des Urbarialverhältnisses innehatten, erhielten durch die Bauernbefreiung ebenfalls das Eigentum an den betreffenden Gründen. Da sie jedoch entweder nur Hausgründe oder höchstens Felder von unbedeutenderer Ausdehnung besaßen, kamen sie bei der Bauernbefreiung schon viel schlechter davon als die Urbarialbauern. Der nun in ihr Eigentum übergegangene Boden konnte nicht die Grundlage für eine selbständige landwirtschaftliche Existenz abgeben, höchstens in äußerst seltenen Fällen, wenn nämlich der Häusler auch Ackerboden in einer fruchtbaren Gegend erhielt, wo einige Joch Boden bei intensiver Bearbeitung zur Erhaltung einer Familie genügen. Immerhin bildet der letztere Fall natürlich eine Ausnahme, so daß im allgemeinen die Häusler, wenn sie auch weiterhin dem landwirtschaftlichen Berufe oblagen, in der Bewirtschaftung ihres Besitzes den Lebensunterhalt nicht finden konnten, sondern vielmehr auf landwirtschaftliche Lohnarbeit angewiesen waren. Wie auch in den westlichen Staaten, brachte die Bauernbefreiung die wenigsten Vorteile für die große Masse der landwirtschaftlichen Arbeiter. Das heißt, da dieselben keine Urbarialfelder innehatten, gingen sie eigentlich bei der Bauernbefreiung, wenigstens was die materiellen Güter betrifft, ganz leer aus. Ihnen brachte die Befreiung nichts als die persönliche Freiheit, nämlich die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Grundherren, welcher alle Unadeligen, die nicht zu den städtischen Bürgern zählten, vordem unterstanden.

In materieller Hinsicht hatten sowohl die landwirtschaftlichen Arbeiter als auch diejenigen Häusler, welche keine Urbarialfelder besaßen, sondern nur mit Boden der Allodialgüter beteilt waren, aus der Befreiung direkt Schaden. Vor allem gingen sie

mehrerer Vorteile verlustig, welche ihnen zwar nicht im wahren Sinne des Wortes gebührten, welche sie jedoch in den meisten Landesteilen faktisch genossen. Hieza gehören erstens die verschiedenen Nutzungen (Gemeinweide, Holznutzung, Eichelmast, Rohrnutzung etc.). Trotzdem nämlich auf diese Nutzungen eigentlich nur die Urbarialbauern ein Anrecht hatten, wurde es im allgemeinen geduldet, daß auch die Lohnarbeiter Vieh auf die Gemeinweide trieben und die anderen Nutzungen auch in einem beschränkten Maße in Anspruch nahmen. Mit der Bauernbefreiung wurden die meisten dieser Nutzungen aufgehoben und die Aufteilung der Gemeinweide erlaubt, wodurch dann die Landarbeiter der früher genossenen Vorteile, welche in ihrem bescheidenen Haushalte eine große Rolle spielten, verlustig wurden. Besonders der Verlust der Benützung der Gemeinweide bedeutete für die meisten Landarbeiter einen empfindlichen Schlag. Denn durch diesen Verlust wurde den kleinen Leuten die Viehhaltung, sozusagen der einzige Erwerbszweig, den sie auf eigene Rechnung betrieben, unmöglich gemacht oder wenigstens erheblich erschwert. Der zweite bedeutende materielle Nachteil der Bauernbefreiung für die Landarbeiter bestand in der Erschütterung des patriarchalischen Verhältnisses, welches zur Zeit der Hörigkeit Grundbesitzer und Hörige verband. Wenn nämlich auch damals einerseits den Hörigen das Emporkommen aus eigener Kraft sehr erschwert war, so erschien doch andererseits seine Existenz im allgemeinen gesichert. Denn der Grundherr sorgte für seine Hörigen, wenn sie alt oder arbeitsunfähig wurden. Als nach der Aufhebung des Hörigkeitsverbandes der Hörige seine persönliche Freiheit erlangte und den Grund und Boden seines Brotherrn ohne Umstand frei verlassen konnte und die Zahl der heute hier, morgen dort arbeitenden Taglöhner zunahm, konnte dieses patriarchalische Verhältnis in den meisten Wirtschaften in der früheren Ausdehnung nicht aufrechterhalten werden und verlor Schritt für Schritt an Terrain.

Wenn wir nun die Wirkung der Bauernbefreiung auf die verschiedenen Klassen der Hörigen noch einmal überblicken, so sehen wir, daß durch die Aufhebung des Urbarialverhältnisses teils ein besitzender Bauernstand und teils eine sehr wenig begüterte oder ganz besitzlose Klasse von Landarbeitern geschaffen wurde, welche zum Teile oder ganz auf Lohnarbeit angewiesen ist. Die Ungleichheit der Behandlung der verschiedenen Kategorien von Hörigen bei der Befreiung kam nicht bloß bei der Zuteilung

der Urbarialfelder an die Urbarialbauern zum Ausdrucke, sondern auch später, als die gemeinsam benützten Felder, die Gemeinweiden, aufgeteilt wurden. Da nämlich, wie wir wissen, eigentlich nur die Urbarialbauern ein Recht im wahren Sinne auf die Benützung der Gemeinweiden hatten, wurden nur diese bei der Aufteilung berücksichtigt und die Häusler und Landarbeiter gingen wieder leer aus. Auf diese Weise wurde die Ungleichheit der Behandlung noch erhöht und der Unterschied zwischen besitzenden Bauern und besitzlosen Landarbeitern vermehrt. Der Besitz der ohnedies schon begüterten Bauern erfuhr oft eine erhebliche Vermehrung, während die kleinen Leute auch von diesen Feldern nichts erhielten.

Über das Verhältnis, in welchem die Zahl der Urbarialbauern zu derjenigen der Landarbeiter im Zeitpunkte der Bauernbefreiung stand, fehlen nähere Angaben. Soviel kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Zahl der Urbarialbauern besonders in einzelnen Landesteilen ziemlich gering war und die von den Urbarialfeldern ausgeschlossenen Landarbeiter ein sehr erhebliches Kontingent der Hörigen bildeten. Wenn wir uns die oben in kurzen Zügen vorgeführte Geschichte der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung in Ungarn vor Augen halten, so können wir auch die Gründe angeben, welche die große Zahl der Landarbeiter in Ungarn hervorgerufen haben. Das Vorhandensein vieler Landarbeiter erklärt sich ja daraus, daß die Lohnarbeit in Ungarn sich schon früh entwickelt und zur Zeit der Bauernbefreiung ganz natürlich schon große Dimensionen angenommen hatte.

Die ohnedies schon zur Zeit der Aufhebung der Hörigkeit erhebliche Zahl der Landarbeiter nahm in den der Bauernbefreiung folgenden Jahrzehnten bedeutend zu. Die Ursache hievon ist teils in der Natur der Sache, teils in den speziellen ungarischen Verhältnissen zu suchen. Was zunächst die allgemeinen Ursachen der Vermehrung der Zahl der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter nach der Bauernbefreiung betrifft, so können wir konstatieren, daß es in den meisten Staaten nicht gelungen ist, die Bauern in ihrer früheren Zahl in die neuen Verhältnisse hinüberzuführen, daß vielmehr gewisse Umstände den Übergang einer größeren oder kleineren Zahl von Bauern in die Klasse der Landarbeiter zur Folge hatten.

Vor allem muß die Teilbarkeit des Bodens als eine dieser Ursachen bezeichnet werden. Zur Zeit der Hörigkeit war das

Ausmaß des zu einer Bauernsession gehörenden Bodens bestimmt und auch ein Minimum (eine Achtelsession) festgestellt, welches durch Teilung des Grundes nicht überschritten werden durfte. Der Bauer war in seinem Verfügungsrechte bezüglich des innegehabten Bodens beschränkt und die Aufteilung des Grundes nicht zulässig. Nach der Bauernbefreiung gestalteten sich die Verhältnisse ganz anders. Der Bauer, welcher nun den Grund und Boden als freier Eigentümer besaß, war in seinem Verfügungsrechte nicht mehr behindert. Die Aufteilung der Gründe zwischen den Erben nahm ihren Anfang und der zur Zeit der Befreiung zur Erhaltung einer Familie ausreichende Besitz einzelner Bauernfamilien war bald in so viel Teile geteilt, daß die jetzigen Besitzer schon durch die Bewirtschaftung ihres Besitzes allein nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen konnten, sondern auch auf Lohnarbeit angewiesen waren. In Deutschland wurde dieser Entwicklung durch zweckmäßige Regelung des bäuerlichen Erbrechtes Einhalt getan. Ungarn versäumte es hingegen, zweckentsprechende Maßregeln in dieser Beziehung ins Leben zu rufen.

Die zweite Ursache, welche in den meisten Ländern mehr oder weniger den Untergang vieler Kleingrundbesitzer beschleunigte, ist in der Aufteilung der Gemeinweiden zu suchen. Hiedurch erlitt nämlich die Viehzucht der kleinen Leute, wie schon oben erwähnt wurde, einen erheblichen Rückgang. In Ungarn war der durch die in Angriff genommene Aufteilung der Gemeinweiden angerichtete Schaden in erhöhtem Maße fühlbar. Die mit einem regen Gefühl für das Privateigentum ausgestatteten ungarischen Bauern legten beim Aufteilen der Gemeinweiden einen erstaunlichen Übereifer an den Tag und gingen in manchen Gemeinden so weit, daß die Felder der Gemeinde bis zum letzten Reste verteilt wurden, so daß die Kosten der Viehhaltung für Leute, welche nicht im Besitze einer eigenen Weide sind, sich in solchen Gemeinden sehr hoch stellen. So sind z. B. die Einwohner des Dorfes Kún-Szent-Márton vorgegangen.[1]) Wenn wir den Schaden, welchen die Aufteilung der Gemeinweiden der ungarischen Viehzucht zugefügt hat, erklären wollen, müssen wir auch den Umstand in Betracht ziehen, daß die ungarischen Kleingrundbesitzer bei ihrer althergebrachten Bewirtschaftungsmethode an ausgedehnte

[1]) Vgl. Ladislaus Ecseri, Die Arbeiterfrage im Alföld und die landwirtschaftliche Krise. S. 20.

Weideflächen gewöhnt waren und daß die Züchtung der ungarischen Rinderrasse Weiden von größerer Ausdehnung erfordert. Infolge dieser Umstände war der durch die Aufteilung der Gemeinweiden verursachte Rückgang der Viehzucht, welcher fast ausschließlich die Viehhaltung der kleinen Leute betraf, so bedeutend, daß die Legislative zur Verhütung einer größeren Erschütterung der ungarischen Volkswirtschaft eingreifen mußte. Dies geschah dadurch, daß durch den Gesetzartikel XII vom Jahre 1894 die Aufteilung der Gemeinweiden von der Erlaubnis des Ackerbauministers abhängig gemacht wurde.

Wenden wir uns nun zu den aus speziellen ungarischen Verhältnissen entspringenden Ursachen der Zunahme der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter. In erster Reihe müssen wir dessen gedenken, in welch raschem Tempo die Bauernbefreiung in Ungarn vor sich ging. Während z. B. in Deutschland den Bauern Zeit zur Anpassung an die neuen Verhältnisse gegeben wurde, sehen wir in Ungarn das Gegenteil. Das ganze Befreiungswerk nahm kaum 12 Jahre in Anspruch (von 1836 bis 1848), ein Zeitraum, in welchem die Bauern sich nicht diejenigen Eigenschaften aneignen konnten, deren sie dazu bedurften, um unter den von Grund auf veränderten Verhältnissen ihren Platz zu behaupten. Die neuen Verhältnisse forderten von den Bauern ganz andere Eigenschaften und Tugenden, als die frühere Arbeitsverfassung im Landmanne hervorzurufen imstande war. Während die mittelalterliche Arbeitsverfassung den Landmann in seiner freien Tätigkeit tausendfach hemmte und ihn unselbständig machte, verlangten die neuen Verhältnisse Selbständigkeit in der Wirtschaftsführung. Während ferner das System der Hörigkeit der Gleichgültigkeit gegen die Wirtschaft Vorschub leistete und die Arbeitsunlust der Bauern hervorrief, da ja den Hörigen das Emporkommen aus eigener Kraft fast unmöglich gemacht war, forderte nun die neue Ordnung der Dinge ein reges Interesse an der Wirtschaft, Freude an der Arbeit, Fleiß und Verständnis für die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes. Ja, die neuen Verhältnisse machten für den Landmann sogar einen gewissen Geschäftssinn nötig, da er nach dem mit der Bauernbefreiung fast gleichzeitig erfolgten Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft auch für die Verwertungsverhältnisse seiner Produkte Verständnis besitzen mußte. Diese unter dem System der Hörigkeit in den Bauern nicht zur Entfaltung gelangten Eigenschaften konnten nicht in kurzer Zeit erworben

werden und so ist es verständlich, daß die meisten Bauern, durch die ohne eigentlichen Übergang eingetretenen neuen Verhältnisse überrascht, ein teueres Lehrgeld für die Aneignung der zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz bei freier Konkurrenz nötigen Eigenschaften zahlen mußten und daß die weniger lebensfähigen oder von Schicksalsschlägen häufiger heimgesuchten Elemente der Bauernklasse nicht selten ihren Grundbesitz verloren und aus begüterten Bauern zu unbemittelten Landarbeitern wurden. Kann es wundernehmen, daß die unter dem Schirm der Hörigkeit aufgewachsenen Bauern, auf einmal ohne Übergang dem Winde der freien Konkurrenz ausgesetzt, in vielen Fällen nicht standhalten konnten und den Mangel an Widerstandsfähigkeit mit dem Verluste ihrer Habe büßen mußten?

Hierin zeigte es sich eben, daß der Konservatismus des ungarischen Adels, welcher die Hörigkeit sozusagen bis zur letzten Stunde aufrechterhielt, nicht ungestraft bleiben konnte und tiefe Spuren in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes hinterlassen mußte. Während z. B. in den Deutschen Staaten durch das langsame Fortschreiten der Freiheitsideen insoferne ein Übergangsstadium von ziemlicher Dauer geschaffen wurde, die Gesetzgebung den Bauern zum Loskaufen Zeit ließ und sich diese, während sie daran arbeiteten, das hiezu nötige Kapital aufzutreiben, sich die zur Führung einer selbständigen Wirtschaft nötigen Eigenschaften, besonders die Arbeitslust, den Fleiß, das Verständnis für wirtschaftlichen Fortschritt etc., mehr oder weniger aneignen konnten, ist in Ungarn durch den Widerstand des Adels die Aufhebung der Hörigkeit so weit hinausgeschoben worden, daß nicht mehr Zeit übrig blieb, die im Interesse des wirtschaftlichen Fortschrittes jetzt schon gebieterisch geforderte Bauernbefreiung Schritt für Schritt durchzuführen.

Nebst der Überstürzung des Befreiungswerkes zeigte sich das wahrhaft großmütige Vorgehen der ungarischen Legislative bei der Durchführung der Bauernbefreiung noch in einer anderen Richtung als unzweckmäßig. Wir meinen nämlich die Schadloshaltung der Grundbesitzer durch den Staat, anstatt daß die Entschädigung der Grundbesitzer auf Grund der Erlegung entsprechender Summen von seiten der Hörigen durchgeführt worden wäre. Der große Edelmut des Adels erwies sich in diesem Falle als für die Bauern verderblich. Es ist eine alte Wahrheit, daß das leicht erworbene Vermögen leicht wieder verloren wird und es liegt in der menschlichen Natur, daß ohne Gegenleistung

erworbene Dinge nicht so hoch geschätzt und sorgfältig gehütet werden als solche Güter, deren Erwerb viel Arbeit und Plage kostete. Diese Regel bewahrheitete sich bei der Durchführung der Bauernbefreiung nur zu sehr, indem viele Bauern mit dem ohne Gegenleistung erhaltenen Gute nicht hauszuhalten, den Wert desselben nicht genügend aufzufassen vermochten und ihr Vermögen leichtsinnig vergeudeten.

Natürlich leistete die Tatsache, daß bei der Aufteilung der Gemeinweiden die schon Besitzenden noch einen, manchmal gar nicht unbedeutenden Besitzzuwachs erhielten, der Vergeudung des Vermögens Vorschub und wie Ladislaus Ecseri in seinem Werke über die Landarbeiterfrage erwähnt,[1]) gehörte es seinerzeit nicht zu den Seltenheiten, daß die Bauern 5 bis 6 Joch Feld für einige Maß Wein verkauften. Wäre der ungarische Bauer gezwungen gewesen, die zum Loskauf seiner Lasten erforderliche Summe durch eigene Arbeitskraft aufzubringen, so hätte er wahrscheinlich für den Wert des Bodens von Anfang an einen ganz anderen Sinn gehabt und hätte er auch sein Eigentum sorgsamer gehütet. So aber ist es nicht zu verwundern, daß viele der geistig und moralisch ohnedies nicht sehr hoch stehenden Bauern durch eigenen Leichtsinn ihres Besitzes verlustig wurden und so in die Reihen des landwirtschaftlichen Arbeiterproletariats hinuntersanken, während diejenigen, welche den Hang zur Sparsamkeit besaßen, leicht ihre Habe zu vermehren und ihren Besitz auszudehnen vermochten.

Wir haben schon weiter oben angedeutet, daß das fast mit der Aufhebung der Hörigkeit gleichzeitig eingetretene Fortschreiten der Geldwirtschaft die Existenzbedingungen der Bauern nicht unbeträchtlich erschwerte. Bei den Hörigen zirkulierte nur wenig Geld; mit Ausnahme der Steuer leisteten sie ihre meisten Zahlungen in Naturalien; sie befriedigten die meisten Bedürfnisse mit in der eigenen Wirtschaft erzeugten Produkten, und zwar nicht nur diejenigen nach landwirtschaftlichen Produkten, sondern auch die wenigen auf industrielle Erzeugnisse gerichteten Bedürfnisse, denn die bei den Hörigen vorhandenen einfachen Bedürfnisse konnten von der Hausindustrie leicht befriedigt werden. Die Bauernbefreiung leistete insoferne dem Vordringen der Geldwirtschaft Vorschub, als sie der Bauernwirtschaft Selbständigkeit verlieh. Die Aufteilung der Gemeinweiden hatte eine

[1]) Vgl. Ecseri a. a. O. S. 25.

erhebliche Vermehrung der Ackerfelder zur Folge, da die Felder in kleineren Parzellen sich als Weide nicht mehr eigneten und der Bauer auf diese Weise eine größere Ernte einheimste, als er selbst verbrauchen konnte. Der Bauer war infolgedessen darauf angewiesen, sein Produkt auf den Markt zu tragen. Dies machte auch der Rückgang der durch die Fabriksindustrie bedrückten Hauswirtschaft notwendig, da der Bauer jetzt auch schon für seine eigenen Zwecke Geld benötigte, welches er nur durch Vertrieb seiner Produkte erhalten konnte. Nun ist es aber klar, daß der Bauer sich wenig darauf verstand, seine Produkte vorteilhaft zu verkaufen; er hat bis zum heutigen Tage keinen Geschäftssinn. Hiezu kam noch der Umstand, daß der auf Geld angewiesene Bauer, selbst wenn er die nötige Geschäftskenntnis besitzen mochte, mit dem Verkauf seiner Produkte höchst selten die günstigen Konjunkturen abzuwarten imstande ist. Im Gegenteil, die Erfahrung zeigt, daß der Bauer durch Geldnot sehr oft gezwungen ist, die noch gar nicht herangereifte Frucht zu verkaufen, was natürlich meistens mit seiner Übervorteilung endet. Die gewissenloseren Elemente des Handels machten sich die Geldnot der Bauern bald zunutze und der Bauer, der zur Zeit der Hörigkeit mit dem Handel sozusagen gar nicht in Berührung gekommen, mußte jetzt viel unter den Übergriffen und unredlichen Umtrieben gewisser Elemente des Handels leiden. Gar viele wohlhabende Bauern wurden auf diese Weise in Schulden verwickelt, was nicht selten damit endete, daß ihr Grundbesitz unter den Hammer geriet, und sie mit ihrer Familie die Zahl des landwirtschaftlichen Arbeiterproletariats vermehrten.

Wohlgeordnete landwirtschaftliche Kreditverhältnisse hätten gar viele Bauern von diesem Lose bewahren können und viel zu einer gesünderen Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse beitragen können, doch war in Ungarn in den Jahren nach der Aufhebung der Hörigkeit so vieles zu tun, daß es zur entsprechenden Regelung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse nicht kam. Derart konnte der Bauer seine Kreditbedürfnisse nur höchst selten mit Umgehung des Wuchers befriedigen, was die obengeschilderten verderblichen Folgen hatte.

Um das durch massenhaften Untergang des Kleingrundbesitzes erfolgte Anwachsen der Zahl der Landarbeiter ganz zu verstehen, müssen wir auch die landwirtschaftliche Krise in Betracht ziehen, von welcher ja ganz Europa nicht verschont blieb. Diese Krise hatte auch in anderen Staaten viel Unheil

angerichtet. Während aber in den westlichen Staaten, wo die bäuerliche Wirtschaft mehr vorgeschritten ist, der Kleingrundbesitz weniger von der Krise zu leiden hatte, berührte der rapide Rückgang der Getreidepreise die ungarischen Kleingrundbesitzer, welche den Schwerpunkt ihrer Wirtschaft in dem Getreidebau haben, auf das empfindlichste. Demzufolge hat in Ungarn die landwirtschaftliche Krise in den Reihen der Kleingrundbesitzer viel mehr Schaden angerichtet, als in den westlichen Ländern; abgesehen davon, daß die Bauern anderer Staaten meistens schon eine geraume Zeit wirtschaftlicher Selbständigkeit hinter sich hatten, als die landwirtschaftliche Krise hereinbrach, während der ungarische Bauer nach seiner Befreiung kaum einige Jahrzehnte landwirtschaftlichen Aufschwunges erlebte und kaum nach Erlangung der Selbständigkeit durch die Krise überrascht wurde.

Wenn wir außer den geschilderten Momenten noch in Betracht ziehen, daß es in Ungarn keine so weit vorgeschrittene Fabriksindustrie gibt, welche imstande wäre, ähnlich wie in den westlichen Staaten die überschüssigen Elemente der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufzusaugen, so müssen wir auch ohne eine genauere Kenntnis der statistischen Zahlen auf das Vorhandensein einer großen Anzahl unbegüterter Landarbeiter schließen.

Das ungesunde Überwiegen von besitzlosen Landarbeitern ersehen wir vor allem aus den Zahlen der Grundbesitzverteilung in Ungarn, welche wir nun etwas näher betrachten wollen. Die Grundbesitzverteilung in Ungarn müssen wir als sehr unvorteilhaft bezeichnen, wie wir dies aus der folgenden Tabelle ersehen können, welche die Daten der landwirtschaftlichen Statistik Ungarns aus dem Jahre 1895 enthält.

	Zahl der landwirtschaftl. Betriebe	Fläche in Katastraljoch	Von der Bodenfläche entfallen auf die entsprechende Kategorie Perz.
Unter 1 Katastraljoch ohne Ackerfeld	294.475	100.399	0·24
„ 1 „ mit „	268.474	155.986	0·38
zwischen 1—5 Katastraljoch	716.769	2,293.787	5·53
„ 5—10 „	458.535	4,121.884	9·93
„ 10—20 „	385.381	6,524.442	15·71
„ 20—50 „	205.181	6,871.368	16·55
„ 50—100 „	36.032	2,596.259	6·25
„ 100—200 „	10.275	1,477.185	3·56
„ 200—500 „	6.448	2,105.986	5·08
„ 500—1000 „	3.144	2,324.062	5·58
über 1000 Katastraljoch . . .	3.768	12,984.920	31·19

Wie wir sehen, ist der Großgrundbesitz mit einer auffallend hohen Perzentzahl vertreten; beinahe ein Drittel des ungarischen Bodens ist in den Händen der Großgrundbesitzer. Vergleichshalber wollen wir erwähnen, daß im Deutschen Reiche der Anteil des Großgrundbesitzers 10·31% beträgt. Der Mittelgrundbesitz ist in Ungarn verhältnismäßig sehr gering vertreten. Beim Kleingrundbesitz liegt das Hauptmerkmal darin, daß die Besitzungen von 20- -100 Katastraljoch stark vertreten sind, und daß somit die Zahl der Großbauern erheblich ist.

Um das Bild von der Grundbesitzverteilung Ungarns zu vervollständigen, empfiehlt es sich die Verteilung nach den einzelnen typischen Kategorien (Groß-, Mittel-, Kleingrundbesitz und Zwergbesitz) zu untersuchen.

Es entfielen nach der Agrarstatistik des Jahres 1895 auf die einzelnen Kategorien von der gesamten Bodenfläche des Landes, und zwar:

Auf den	Großgrundbesitz .	31·19%
„ „	Mittelgrundbesitz .	14·22%
„ „	Kleingrundbesitz .	48·44%
„ „	Zwergbesitz . .	6·15%.

Es kann unserer Aufmerksamkeit kaum entgehen, daß sowohl beim Herrn-, als beim Bauernbesitz eine ungesunde Tendenz zur Aufsaugung der kleineren Besitzungen durch die größeren vorhanden ist. Uns interessiert an dieser Stelle besonders die Zunahme der größeren Bauernwirtschaften. Die oben eingehender behandelten Tatsachen erklären diese Erscheinung zur Genüge: daß die Bauern nach ihrer Befreiung den Wert des unentgeltlich in ihren Besitz übergangenen Bodens nicht genügend zu schätzen imstande waren und deshalb denselben leicht verkauften, daß sie überhaupt zu ihrer großen wirtschaftlichen Mission unreif und unvorbereitet in den Besitz der Urbarialfelder gelangten und sich in ihrer neuen Lage als unabhängige Bauern in vielen Fällen nicht behaupten konnten; all diese Umstände mußten natürlicherweise dazu führen, daß die begabteren und hauptsächlich die sparsameren und vernünftigeren Elemente des Bauernstandes, nämlich diejenigen, die den Wert des unentgeltlich erworbenen Bodens rechtzeitig erkannten und bestrebt waren, ihren Besitz durch Ankauf von billig zur Verfügung stehenden Grundstücken zu vermehren, rasch zu größeren Bauernbesitzungen kamen, während die in Bezug auf Moral und Intelligenz schwächeren Elemente in die Reihen der Besitzlosen hinunterglitten.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Taglöhner ist in Ungarn — was uns nach der ungesunden Grundbesitzverteilung des Landes gar nicht in Staunen setzen kann — sehr groß. Nach den Daten der letzten Volkszählung[1]) (im Jahre 1900) betrug die Zahl der Landarbeiter für Ungarn ohne Kroatien und Slavonien 1,795.090 Seelen. Der Anteil der Landarbeiterbevölkerung beträgt folglich mehr als 10% der Bevölkerung Ungarns. Aus der gesamten Zahl der Landarbeiter entfallen auf die in Taglohn arbeitenden Kleingrundbesitzer nur 409.246 Köpfe, während sich die Zahl der besitzlosen Landarbeiter auf 1,385.844 belief. Also mehr als 77% der Landarbeiter sind besitzlos.

Indem wir nun die Folgen und Ergebnisse der Bauernbefreiung in Ungarn überblickt haben, haben wir die Gegensätze gesehen, welche die zu rasche und unvorbereitete oder wenigstens nicht genügend vorbereitete Durchführung des Befreiungswerkes gezeitigt hat. Die infolge der Entwicklungsverhältnisse der ungarischen Landwirtschaft ohnedies große Anzahl der Landarbeiter wurde, wie wir gesehen haben, durch die erwähnten Gegensätze noch erheblich erhöht, so daß Ungarn in Bezug auf die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter wie auch bezüglich der Grundbesitzverteilung sehr ungünstige Verhältnisse aufweist.

Die erwähnten Folgen der übereilten Bauernbefreiung kamen jedoch nicht in jedem Landesteile gleichmäßig zur Geltung. Vor allem ist es natürlich, daß in jenen Gegenden, in welchen die Zahl der im Besitze von Urbarialfeldern befindlichen Bauern größer, die Anzahl der besitzlosen oder nur Kurialfelder (nämlich Felder aus dem Allodialbesitze des Grundherrn, welche dem Landarbeiter als Lohn zur Bewirtschaftung übergeben wurden) besitzenden Elemente kleiner war, die Wirkungen der Bauernbefreiung nicht so grell zutage traten. Die nachteiligen Folgen der Überstürzung des Befreiungswerkes mußten natürlich in jenen Landesteilen am schärfsten hervortreten, in welchen die Grundbesitzer es versäumten, auf ihren Besitzungen Urbarialfelder zu formieren, in welchen vielmehr das System der Lohnarbeiter im Vordergrunde stand. Wie wir wissen, war dies besonders im Alföld[2]) der Fall, wo die nach der Vertreibung der Türken zurückkehrenden Grundbesitzer ihren Besitz anstatt durch Urbarial-

[1]) Die Daten der letzten Volkszählung, welche noch nicht veröffentlicht sind, wurden mir vom Ministerialrat Dr. Julius Vargha in liebenswürdigster Weise schon im voraus zur Verfügung gestellt.

[2]) Alföld = die große ungarische Tiefebene.

bauern vorzüglich auf den Pußten durch Lohnarbeiter bearbeiten ließen. Denn hier traf die Bauernbefreiung eine große Anzahl Besitzloser, welche auch durch die Aufhebung der Hörigkeit zu keinem Besitze gelangten und so die Grundlage für ein landwirtschaftliches Arbeiterproletariat bildeten.

Dies tritt unzweifelhaft hervor, wenn wir zum Beispiel die Grundbesitzverteilung der verschiedenen Landesteile untersuchen. Zu diesem Zwecke wollen wir die perzentuellen Anteile der einzelnen Grundbesitzkategorien in den Ländern der ungarischen Krone im allgemeinen, dann im Alföld und im übrigen Ungarn nebeneinander stellen.

Der perzentuelle Anteil an der Bodenfläche des Landes betrug:

	Zwergbesitz	Klein-grundbesitz	Mittel-grundbesitz	Groß-grundbesitz
in den Ländern der ungarischen Krone . .	6·15	48·44	14·22	31·19
im Alföld[1]) . . .	5·49	47·76	16·86	29·89
im übrigen Ungarn[2]) .	6·57	49·23	12·62	32·38.

Von diesen Ziffern interessieren uns besonders die zwei ersten Kolumnen, da die ungarische Grundbesitzstatistik den Bauernbesitz in die ersten zwei Kategorien einreiht. Es sind also, wenn wir von Bauernbesitz sprechen, die Zahlen der ersten zwei Kolumnen zu addieren. Wie wir aus dieser Zusammenstellung ersehen können, ist in den nicht im Alföld liegenden Landesteilen die Grundbesitzverteilung eine in Bezug auf den Bauernbesitz günstigere, als im Alföld. Vor allem ist der Anteil der Bauerngüter hier erheblich größer, als im Alföld.

Um aber die weiteren Unterschiede in der Grundbesitzverteilung zwischen dem Alföld und dem übrigen Ungarn hervortreten zu lassen, müssen wir eine andere Gruppierung der Daten vornehmen, nämlich eine Gruppierung, welche uns auch einen Einblick in das Verhältnis der Klein- und Großbauern in den einzelnen Landesteilen gestattet. Zu diesem Zwecke haben wir die Grundbesitze unter 100 Katastraljoch in zwei Kategorien geteilt. Es entfielen von der gesamten Landesfläche in Prozenten:

---

[1]) Hiezu rechnen wir folgende Landesteile: Das Gebiet zwischen Donau und Theiß, das linke Ufer der Theiß und das Eck von der Theiß und Maros.

[2]) Hiezu gehören: Das rechte und linke Ufer der Donau, das rechte Ufer der Theiß und Siebenbürgen.

	Auf den Besitz von 0—20 Joch	Auf den Besitz von 20—100 Joch
in den Ländern der ungarischen Krone	31·10	23·21
im Alföld	27·15	26·10
im übrigen Ungarn	35·05	20·32.

Wie wir sehen, ist in den nicht im Alföld liegenden Landesteilen die Aufsaugung der kleinen Besitzungen durch die größeren Bauernbesitzungen keineswegs so weit vorgeschritten als im Alföld. Der Unterschied zu Gunsten der zwischen 0—20 Joch betragenden Besitzungen beläuft sich auf beinahe 15%, während im Landesdurchschnitt der Unterschied nur 8% beträgt. In diesen Landesteilen wird auch bezüglich der Grundbesitzverhältnisse weniger geklagt. Größere Mißstände ergaben sich hier nur bezüglich der sogenannten Kurialhäusler. Diese, besonders in Ober-Ungarn stark vertretene Klasse der Häusler hatte nämlich keine Urbarialfelder zur Entlohnung ihrer Arbeit innegehabt, sondern erhielt Felder oder Gründe aus der allodialen Besitzung der Grundherren. Da nun durch die Bauernbefreiung bloß die Urbarialfelder abgelöst und zum Eigentum der Hörigen gemacht wurden, erhielten die Kurialhäusler keinen Grund und Boden als Eigentum. Insoferne sie die zur Zeit der Hörigkeit bearbeiteten Felder weiter bebauen, oder den Hausgrund weiter behalten wollten, mußten sie natürlich auch fernerhin dem Grundherrn dienstbar sein, wodurch sich die Kurialhäusler auch weiter in einem der Hörigkeit ähnlichen Verhältnis sahen, währenddem die glücklichen Besitzer von Urbarialfeldern selbständige Grundeigentümer wurden. Diese Tatsache rief unter den Kurialhäuslern große Unzufriedenheit hervor, welche sich so weit steigerte, daß die Gesetzgebung durch den Gesetzartikel XXV vom Jahre 1896 regelnd eingreifen mußte, indem den Kurialhäuslern die Ablösung ihrer Felder und Gründe ermöglicht wurde.

Im Gegensatze zu diesen Landesteilen, in welchen die Grundbesitzverhältnisse zwar in einigen Gegenden, so z. B., wie wir sahen, in Ober-Ungarn Mißstände aufweisen, doch im allgemeinen in Bezug auf den Bauernbesitz gesünder sind, ist im Alföld die Grundbesitzverteilung äußerst ungünstig. Schon die auf den Bauernbesitz im allgemeinen fallende Verhältniszahl ist kleiner als im übrigen Ungarn. Während nämlich der Zwergbesitz und Kleingrundbesitz in den nicht zum Alföld gehörenden Teilen Ungarns 55·80% der Fläche in Anspruch nimmt, entfallen im Alföld bloß 53·25% auf diese Besitzkategorien. Aber der

Schwerpunkt der ungesunden Grundbesitzverteilung im Alföld liegt in der verhältnismäßig sehr hohen Beteiligung der zwischen 20—100 Joch liegenden Besitzungen, denn hieraus ist es ersichtlich, wie leichtsinnig ganze Volksschichten sich ihrer durch die Aufhebung der Hörigkeit erhaltenen Felder entledigten und hiedurch sich in die Reihen der besitzlosen Landarbeiter stürzend das Aufblühen einer Bauernaristokratie ermöglichten. Wie wir aus der obigen Zusammenstellung ersehen können, differiert im Alföld die Beteiligung der zwischen 0—20 Joch und zwischen 20—100 Joch Ausdehnung umfassenden Besitzungen um nicht viel mehr als einem Prozent zu Gunsten der ersteren Kategorie. Durch nichts können wir das Maß der ungesunden Aufsaugung der kleineren Besitzungen durch die Großbauern so augenfällig beweisen, als durch diese Tatsache. Daß sich bei dieser Tendenz der Aufsaugung der kleineren Besitzungen die Zahl der besitzlosen, ganz auf Taglohn angewiesenen Landarbeiter stets vermehren muß, liegt auf der Hand.

Um die verschiedene Wirkung, welche die Bauernbefreiung und die durch diese eingeleiteten Gegensätze in den einzelnen Landesteilen hervorgebracht haben, noch eingehender untersuchen zu können, müssen wir uns noch mehr in die Details vertiefen. Die Daten der Grundbesitzverteilung ergeben nach Landesteilen geordnet folgendes Bild:

Es entfielen von der gesamten Bodenfläche des Landes in Prozenten:

	Auf Besitzungen v. 0—20 Joch	Auf Besitzungen v. 20—100 Joch	Auf Besitzungen v. 100—1000 Joch	Auf Besitzungen über 1000 Joch
Linkes Donauufer	30·95	19·44	15·86	33·75
Rechtes Donauufer	28·00	17·25	11·16	43·56
Gebiet zwischen Donau u. Theiß	22·19	30·30	21·29	26·22
Rechtes Theißufer	27·38	15·80	16·99	39·83
Linkes Theißufer	23·94	20·91	17·41	37·74
Gebiet zwischen Theiß u. Maros	35·31	27·09	11·88	25·72
Siebenbürgen . .	39·11	28·74	13·85	18·30

Aus dieser Tabelle ist es ersichtlich, daß die Kategorie der zwischen 0—20 Joch liegenden Besitzungen in zwei dem Alfölde angehörenden Landesteilen, nämlich in dem Gebiete zwischen Donau und Theiß und auf dem linken Theißufer am schwächsten vertreten ist. Im Gebiete zwischen Donau und Theiß bleibt der Anteil dieser Kategorie von Besitzungen beinahe um 10% hinter

dem Landesdurchschnitte zurück, während das linke Theißufer ebenfalls eine Differenz von mehr als 7% vom Landesdurchschnitt zu Ungunsten der fraglichen Kategorie aufweist. Das Gebiet zwischen Theiß und Maros ist der einzige Landesteil im Alföld, welcher günstigere Verhältnisse in dieser Beziehung aufzuweisen hat.

In der zweiten Kategorie, nämlich bei den Besitzungen von einer Ausdehnung von 20—100 Katastraljoch liegen die ungünstigen Verhältnisse des Alföld noch mehr auf der Hand. Wenn wir Siebenbürgen, welcher Landesteil infolge seiner Bodenbeschaffenheit und seiner Entwicklung die Bildung von Großgrundbesitz nicht begünstigte und in welchem der Zwerg- und Kleingrundbesitz am meisten vertreten ist, beiseite lassen, so entfallen nach der obigen Tabelle auf die Kategorie von Besitzungen in der Ausdehnung von 20—100 Katastraljoch im Gebiete zwischen Donau und Theiß 30·30%, im Gebiete zwischen Theiß und Maros 27·09% und am linken Theißufer 20·91%. Diese Kategorie ist also, wenn wir Siebenbürgen nicht in Betracht ziehen, in den Landesteilen des Alföld am stärksten vertreten. Ja das Gebiet zwischen Donau und Theiß überflügelt sogar Siebenbürgen in dieser Beziehung, nur mit dem allerdings für die Beurteilung der Grundbesitzverteilung äußerst wichtigen Unterschiede, daß in Siebenbürgen dem großen Anteile der zwischen 20—100 Joch liegenden Besitzungen eine sehr erhebliche, allen anderen Landesteilen weit vorauseilende Beteiligung der Besitzungen zwischen 0—20 Joch entspricht, während in dem Gebiete zwischen Donau und Theiß der Anteil der zwischen 0—20 Joch umfassenden Besitzungen im ganzen Lande der unerheblichste ist und, wie erwähnt, um beinahe 10% hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt. Nichts könnte die ungesunde Grundbesitzverteilung bezüglich des Bauernbesitzes im Alföld so grell beleuchten, als die erwähnte Tatsache, und nichts könnte uns von der im Alföld so weit vorgeschrittenen Aufsaugung der kleineren Besitzungen durch die größeren ein so unzweifelhaftes Zeugnis ablegen.

Wir besitzen aber von der nachteiligen Grundbesitzverteilung im Alföld noch andere Beweise. Die ungarische Grundbesitzstatistik widmet nämlich den weniger als ein Katastraljoch betragenden Besitzungen eine besondere Aufmerksamkeit, was uns hier sehr zugute kommt, da die Einteilung der fraglichen Besitzungen in solche, zu welchen auch Ackerboden gehört, und

in solche, welche keinen enthalten, uns in den Stand setzt, uns darüber zu orientieren, in welchen Gegenden die Anzahl der nur einen Hausgrund, aber nicht das minimalste Maß von Ackerboden besitzenden Landarbeiter groß ist.

Die diesbezüglichen Daten haben wir in folgender Tabelle zusammengestellt.

Es entfielen von der Bodenfläche des Landes in Perzenten:

	Auf Besitzungen unter 1 Katastraljoch ohne Ackerfeld	Auf Besitzungen unter 1 Katastraljoch mit Ackerfeld
Linkes Donauufer . .	8·16	13·32
Rechtes Donauufer . .	11·24	13·04
Gebiet zwischen Donau und Theiß	18·48	12·34
Rechtes Theißufer . .	11·59	9·80
Linkes Theißufer . .	9·93	14·84
Gebiet zwischen Theiß und Maros	17·90	7·99
Siebenbürgen	9·76	7·87.

Bei den Besitzungen ohne Ackerfeld sind das Gebiet zwischen Donau und Theiß und dasjenige zwischen Theiß und Maros, also zwei Landesteile des Alföld, am meisten vertreten. Dieselben überflügeln mit ihrem Anteil nicht nur die anderen Landesteile, sondern auch den Landesdurchschnitt, welcher sich auf 11·41% stellt. Dies erklärt sich auch sehr leicht als eine Folge der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Alföld. Wie wir wissen, war hier das System der Pußten mit seinen Lohnarbeitern zu großer Blüte gelangt; nach der Bauernbefreiung erhielten nun die auf Urbarialfeldern untergebrachten Häusler den Hausgrund als Eigentum und sonst nichts; die Führung einer selbständigen Wirtschaft wurde ihnen jedoch hiedurch natürlich noch nicht ermöglicht.

Bezüglich der mit Ackerboden verbundenen, unter einem Joch gelegenen Zwergbesitze finden wir das entgegengesetzte Bild als bei der früheren Kategorie. Die Landesteile des Alföld sind hier, mit Ausnahme des linken Theißufers, am wenigsten vertreten, was ja infolge der großen Anzahl der nur einen Hausgrund besitzenden Häusler, welche die Bauernbefreiung hier vorfand, sich von selbst erklärt.

Alle die aufgezählten Tatsachen haben uns den Beweis geliefert, daß die Folgen der übereilten und in mancher Richtung verfehlten Durchführung der Bauernbefreiung, kombiniert mit

den schon vorgefundenen Verhältnissen, im Alföld am schärfsten hervortreten.

Zu dieser ungünstigen Grundbesitzverteilung gesellte sich nun noch der Umstand, daß die Bevölkerung in der Aufteilung der Gemeinweiden nirgends so weit ging als in einzelnen Komitaten des Alföld und daß die oben geschilderten nachteiligen Folgen der starken Reduzierung der Gemeinweiden dementsprechend sich auch hier in höherem Maße geltend machten.

Schon aus der ungesunden Grundbesitzverteilung können wir einen gewissen Schluß darauf ziehen, daß im Alföld die Aufteilung der Gemeinweiden größere Dimensionen angenommen haben muß, denn gerade die Bereicherung des Privatbesitzes durch diese Felder erwies sich, wie wir oben gesehen haben, als eine Hauptquelle der Bodenverschwendung einerseits und des leichten Bodenerwerbes andererseits. Lassen wir hier auch die Zahlen für sich sprechen.

Die Ausdehnung der Gemeinweiden betrug in Perzenten der ganzen Weidefläche:

Im Landesdurchschnitt . . .	50·3%,
im Komitate Csongrád . . .	11·6%,
im Komitate Békés	23·2%,
im Komitate Csanád	26·2%.

Wie viel die Tierzucht, die so wichtige Erwerbsquelle der kleinen Leute, durch die in so erheblichem Maße eingetretene Reduktion der Gemeinweiden leiden mußte, kann man sich vorstellen. Wir wollen nur noch erwähnen, daß die in Bezug auf Gemeinweide so ungünstig stehenden Komitate gerade diejenigen sind, welche die Zentren der Landarbeiterbewegung bilden, um hiedurch darauf aufmerksam zu machen, in welch hohem Maße die Aufteilung der Gemeinweiden dazu beigetragen hat, daß sich die Verhältnisse im Alföld so ungünstig gestaltet haben. —

Wir wollen nun, um das Bild der Ergebnisse der Bauernbefreiung in Ungarn zu vervollständigen, auf die Verteilung der Landarbeiter auf die einzelnen Gebiete des Landes einen flüchtigen Blick werfen.

Nachdem wir gesehen haben, daß die Folgen der Bauernbefreiung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns und insbesondere auf die Grundbesitzverteilung in den einzelnen Landesteilen verschiedene waren, werden wir es nur für natürlich halten, daß die auf Taglohn angewiesenen Landarbeiter in den einzelnen Gebieten des Landes ebenfalls sehr ungleich verteilt

sind. In Gegenden, wo schon zur Zeit der Aufhebung des Hörigkeitsverbandes das Lohnarbeitersystem Verbreitung gefunden hat, namentlich wo die Zahl der Lohnarbeiter auf Kosten der Urbarialbauern erheblich war, mußten die Landarbeiter, welche, wie wir wissen, in materieller Hinsicht durch die Bauernbefreiung nichts gewannen und denen die Aufhebung der Hörigkeit kaum Gelegenheit zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gab, auch für weiter das Übergewicht behalten. Diese Landesteile sind, wie wir ebenfalls schon wissen, die Komitate des Alföld, in denen auch die Grundbesitzverteilung am ungünstigsten ist.

An erster Stelle finden wir das Gebiet zwischen Donau und Theiß und es folgt diesem Landesteile gleich das linke Theißufer, also ebenfalls ein im Alföld gelegenes Gebiet. Der Anteil der landwirtschaftlichen Taglöhner übersteigt hier den Landesdurchschnitt (welcher, wie wir wissen, 16·01% beträgt) erheblich. Nur das Gebiet zwischen Theiß und Maros verbleibt von den im Alföld gelegenen Landesteilen in Bezug auf die Anzahl der landwirtschaftlichen Taglöhner in einer günstigeren Lage; es ist dies derselbe Landesteil, welcher in Bezug auf die Beteiligung der zwischen 0—20 Joch gelegenen Besitzungen günstigere Ergebnisse aufzuweisen hat als das übrige Alföld. Hiedurch erhalten wir einen neuen Beweis davon, in welch engem Zusammenhange die Anzahl der landwirtschaftlichen Taglöhner mit der Grundbesitzverteilung steht.

Diejenigen Komitate, welche wir schon oben als Mittelpunkte der ungesunden Grundbesitzverteilung erkannten, weisen natürlich eine sehr erhebliche Anzahl von besitzlosen Taglöhnern auf.

Bezüglich der Verteilung der besitzlosen Landarbeiter gibt uns die letzte Volkszählung folgendes Bild:

In den einzelnen Landesteilen entfielen von den Landarbeitern auf die besitzlosen Arbeiter:

Am linken Donauufer	72·3%,
am rechten Donauufer	77·8%,
im Gebiete zwischen Donau und Theiß .	86·0%,
am rechten Theißufer	72·3%,
am linken Theißufer	79·1%,
im Gebiete zwischen Theiß und Maros .	82·1%,
in Siebenbürgen	72·0%.

Diese Zahlen bedürfen wohl kaum einer näheren Erklärung. Nirgends können wir ein so klares Bild von den Verhältnissen

im Alföld sehen, als in diesen Daten. Die äußerst hohe perzentuelle Beteiligung der besitzlosen Elemente an der Zahl der Landarbeiter ist in den Landesteilen des Alföld unverkennbar. Besonders die Gebiete zwischen Donau und Theiß und zwischen Theiß und Maros weisen eine wahrhaft horrende Anzahl besitzloser Taglöhner auf; das erstgenannte Gebiet überflügelt den Landesdurchschnitt um beinahe 10%! Das linke Theißufer zeigt ebenfalls einen sehr hohen Perzentsatz an besitzlosen Landarbeitern. Die anderen Landesteile verbleiben, mit Ausnahme des rechten Donauufers, weit hinter den Landesteilen des Alföld.

Die Daten der einzelnen Komitate in Bezug auf die Beteiligung der besitzlosen Elemente an der Zahl der Landarbeiter eingehend zu besprechen, würde zu weit führen. Wir wollen uns demnach damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß im Komitate Csanád die besitzlosen Elemente 93·5%, im Komitate Békés 89·9% und im Komitate Csongrád 83·4% der Landarbeiterbevölkerung ausmachten und diese Komitate somit den Landesdurchschnitt erheblich überstiegen.

Die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung können wir dahin zusammenfassen, daß die Entwicklung der Landwirtschaft und die übereilte Durchführung der Bauernbefreiung eine sehr ungünstige Grundbesitzverteilung und besonders in manchen Gegenden das ungesunde Heranwachsen des landwirtschaftlichen Arbeiterproletariats zur Folge hatte, und daß sich sonach der Übergang von der mittelalterlichen Arbeitsverfassung zur neuen nicht ohne nachteilige Folgen zu hinterlassen vollzog. Inwieferne diese obenerwähnten nachteiligen Folgen Veranlassung zu Unruhen in einzelnen Teilen Ungarns boten, wird unten eingehender erörtert werden. Bevor wir hierauf übergehen, wollen wir im nächsten Kapitel die Lage der ungarischen landwirtschaftlichen Arbeiter näher beleuchten.

II.

Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter bis zu den Unruhen im Alföld.

Motto: Ich weiß nicht, wer von uns einen zufriedenen Landmann kennt.

Bismarck.

(Bismarck, Reden Bd. 7, S. 106.)

Aperta odia armaque palam depelli. (Dem offenen Haß und seinen Waffen soll öffentlich gesteuert werden.)

Tacitus, Hist. 21.

Die landwirtschaftliche Arbeitsverfassung Ungarns, sowie die Lage der ungarischen Landarbeiter steht im engsten Zusammenhange mit dem ziemlich extensiven Charakter der ungarischen Landwirtschaft, welcher in den meisten Gegenden mit wenig Ausnahmen überwiegt. Es ist eine aus der Natur der Sache hervorgehende, längst allgemein anerkannte Tatsache, daß je intensiver die Landwirtschaft betrieben wird, sie desto mehr Arbeitskräfte erfordert und die Arbeiter desto dauerhafter und gleichmäßiger zu beschäftigen imstande ist, während die extensive Landwirtschaft viel weniger Arbeitskräfte erfordert und diese auch nur zeitweilig, nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann. Dies ist der Grund dafür, daß die ungarische Landwirtschaft nicht imstande ist, einen sehr wesentlichen Teil ihrer Arbeiter durch das ganze Jahr zu beschäftigen und daß deshalb unter den landwirtschaftlichen Arbeiterkategorien die nur zeitweilig beschäftigten Arbeiter entschieden, und zwar sehr bedeutend überwiegen, und daß diese es sind, welche der ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung das charakteristische Gepräge geben.

Da bei der extensiven Landwirtschaft die Hauptarbeitskraft zur Zeit der Ernte erforderlich ist und die anderen landwirtschaftlichen Arbeiten weniger im Vordergrunde stehen, so bildet die

wichtigste Kategorie der ungarischen Landarbeiter die Kategorie der Schnitter (Erntearbeiter). Diese sind zum großen Teil Landarbeiter ohne den geringsten eigenen Besitz. Sie gehören also der Kategorie der freien Taglöhner an. Natürlich verdingt sich auch ein beträchtlicher Teil der Zwergbesitzer zur Ernte, doch überwiegen besonders in einzelnen Komitaten des Landes die besitzlosen Elemente unter den Erntearbeitern. Die Anzahl der Taglöhner mit eigenem Besitz, die also den Taglohn mehr oder weniger als Nebenerwerb betrachten, ist verhältnismäßig klein. Besonders ist dies in den Komitaten des Alföld der Fall. Es werden zur Ernte, welche, da, wie wir unten sehen werden, die ungarische Landwirtschaft auch heute noch das Hauptgewicht auf den Körnerbau legt, in Ungarn von besonderer Wichtigkeit ist, in großer Zahl Arbeiter gedungen, welche mit dem Gute sonst in keinem Zusammenhange und überhaupt in keinem dauerhaften Dienstverhältnisse stehen. Dies muß schon deshalb zur Kennzeichnung der ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung hervorgehoben werden, weil sonst das Entstehen und die Tragweite des unten zu besprechenden Erntestreikes nicht genügend verstanden werden kann.

Die freien Taglöhner nehmen nicht nur unter den Schnittern, sondern auch sonst in der ungarischen Landwirtschaft einen sehr wichtigen Platz ein, was einerseits aus der im früheren Kapitel geschilderten Entwicklung der Besitzverhältnisse und der Hörigkeit, andererseits aber aus der oben erwähnten Extensivität der Landwirtschaft Ungarns sich erklärt. Von den Taglöhnern ein wenig verschieden ist die Gruppe der Akkordarbeiter, welcher sowohl bei der Ernte, als auch bei andern Arbeiten (z. B. beim Drusch, dann beim Weingartenbau etc.) eine gewisse Bedeutung zukommt. Doch beruht der Unterschied im wesentlichen in der Art der Entlohnung, während die übrigen Seiten des Arbeitsverhältnisses nicht so tiefgreifende Unterschiede gegenüber den anderen freien Arbeiterkategorien aufweisen.

Wenn die Arbeiter nebst ihrem Taglohn auch Boden unter der Bedingung der Entlohnung mittels eines Anteiles am Ertrage zum Bebauen erhalten, so entwickelt sich schon ein dauerhafteres Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Da unter den Arbeitern, wie wir wissen, die besitzlosen Elemente besonders im Alföld überwiegen, so kommt der Anteilarbeit, das heißt besonders der Überlassung von Maisfeldern an die besitzlosen Arbeiter, eine kaum zu schildernde Wichtigkeit zu. Es spielten daher auch,

und wie wir unten sehen werden, die Anteilfelder auch bei der Entstehung der Arbeiterunruhen eine große Rolle.

Unter den dem Gute dauernd gesicherten Arbeitern nimmt natürlich das landwirtschaftliche Gesinde den wichtigsten Platz ein. Neben dem Gesinde finden wir die Gutstaglöhner, welche zwar Taglohn erhalten, dem Gute jedoch kontraktlich für die Dauer gesichert sind.

Dieser Mannigfaltigkeit des Arbeitsverhältnisses trugen die Rechtsverhältnisse der von uns besprochenen Periode (von der Bauernbefreiung bis zu den neunziger Jahren) kaum Rechnung. Anfangs waren die Arbeiterverhältnisse überhaupt gar nicht mittels Gesetz geregelt. Es fiel die Aufgabe der Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und landwirtschaftlichem Arbeiter den einzelnen Komitaten zu, welche natürlich dieser ihrer Aufgabe auf verschiedene Weise entsprachen.

Die Unzukömmlichkeiten dieses Zustandes führten im Jahre 1876 zur Schaffung des Gesindegesetzes.

Dieses Gesetz, welches als XIII. Gesetzartikel des Jahres 1876 unter den Gesetzen Ungarns enthalten ist, regelt wie schon aus dem Titel ersichtlich ist, vor allem das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und dem Gesinde, und bezieht sich gleichzeitig auch auf das Hausgesinde und die häuslichen Dienstboten.

Laut Gesetzartikel XIII des Jahres 1876 ist jede Person, welche sich kontraktlich gegen Lohn zu dauernden, auf den Haushalt oder die Wirtschaft sich beziehenden persönlichen Dienstleistungen wenigstens für einen Monat verpflichtet, zum Gesinde zu zählen. Die Dienstkontrakte müssen auf eine bestimmte Zeit lauten, oder aber kündbar sein; dieser Bestimmung zuwiderlaufende Kontrakte sind ungültig. Die zu verrichtende Arbeit, wie der hiefür zu entrichtende Lohn bilden den Gegenstand freier Vereinbarung; das Gesetz enthält jedoch die subsidiäre Bestimmung, daß, im Falle es versäumt wurde, im Dienstkontrakt über Lohn, Verpflegung etc. Verfügungen aufzunehmen, das Gesinde auf eine für ähnliche Arbeiten in der betreffenden Gegend übliche Entlohnung und Verköstigung Anspruch hat.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers beruht vor allem in der pünktlichen Ausfolgung des Lohnes und der übrigen, im Kontrakte festgestellten Leistungen: er hat auch darüber zu wachen, daß das Gesinde als Mitglied seines Hausstandes eine moralische und vernünftige Lebensweise führe; überhaupt ist das Gesetz bestrebt, das Verhältnis zwischen Herrn und Gesinde auf eine

patriarchalische Basis zu legen. Bei schulpflichtigen Kindern, welche in seinem Dienste stehen, hat der Arbeitgeber auch dafür zu sorgen, daß dieselben den Schulbesuch nicht versäumen. Es ist dem Herrn auch zur Pflicht gemacht, die Dienstleute und besonders die in seinem Dienste stehenden Kinder nicht zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche deren Gesundheit gefährden könnten. Erkrankt der Dienstbote ohne eigenes Verschulden, so muß der Dienstgeber für die Dauer eines Monates die Kosten der Heilung tragen; erfolgt aber die Erkrankung des Dienstboten aus dem Verschulden des Dienstgebers, so hat derselbe die Kosten der Behandlung des erkrankten Dienstboten auch über einen Monat bis zur Genesung desselben zu tragen, und muß dem Dienstboten auch den gebührenden Lohn für die Dauer der Krankheit ausfolgen.

Das Gesinde ist in erster Reihe verpflichtet, pünktlich und nach seinen besten Kräften die ihm anvertraute Arbeit zu verrichten; wenn der Dienstbote die Verrichtung der ordnungsmäßigen Arbeit verweigert, so hat der Dienstgeber das Recht, denselben hiezu mittels Inanspruchnahme von behördlichen Zwangsmitteln zu zwingen. Das Gesinde ist laut dem Gesetze für den durch eigenes Verschulden verursachten Schaden verantwortlich; und da das Gesetz, wie schon erwähnt, dem Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstboten einen familiären Charakter gibt, so verpflichtet es den Dienstboten, das unehrliche Gebaren seiner Kameraden dem Dienstgeber anzuzeigen, widrigenfalls der Dienstbote auch für den Schaden verantwortlich ist, welcher durch die Unehrlichkeit eines anderen Dienstboten dem Dienstgeber verursacht wird und welcher vermieden worden wäre, wenn die Untreue des Betreffenden rechtzeitig zur Kenntnis des Dienstgebers gebracht worden wäre. Der Dienstgeber hat das Recht, durch Lohnabzüge sich für den ihm verursachten Schaden schadlos zu halten.

Das Gesinde hat die Befehle und auch Mahnungen und Zurechtweisungen des Dienstgebers mit Ergebung entgegenzunehmen und muß sich überhaupt der Hausordnung des Dienstgebers anpassen. Dem Dienstgeber steht das Recht der häuslichen Züchtigung des Gesindes zu, und es sind Ausdrücke, welche sonst als Verbalinjurie gelten, seitens des Dienstgebers dem Gesinde gegenüber angewendet, nicht als solche zu betrachten.

Das Dienstverhältnis wird entweder durch Ablauf der aus-

bedungenen Dienstzeit, infolge rechtzeitig erfolgter Kündigung, oder in den gesetzlich festgestellten Ausnahmsfällen auch ohne Kündigung aufgelöst. Wenn die Dienstzeit kontraktlich nicht festgesetzt ist, so wird als Dauer derselben beim Gesinde ein Jahr angenommen. Die Kündigungszeit ist für das Gesinde mit drei Monaten vor Ablauf des Jahres festgestellt und im Falle dieser Termin versäumt wird, ist anzunehmen, daß der Vertrag für ein weiteres Jahr besteht. In gewissen Fällen, welche sich besonders auf die nachlässige Verrichtung des Dienstes, auf Unfähigkeit oder Liederlichkeit des Dienstboten beziehen und im Gesetz taxativ aufgezählt werden, hat der Dienstgeber das Recht, dem Dienstboten vor Ablauf der normalen Kündigungsfrist den Dienst zu kündigen, ebenso steht es dem Dienstboten frei, wenn der Dienstgeber den Lohn nicht pünktlich verabfolgt oder wenn zwingende und im Gesetz ebenfalls taxativ erwähnte Familienverhältnisse den Dienstboten an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses verhindern, vor Eintritt des normalen Kündigungstermines den Dienst zu verlassen. In Fällen, welche dem familiären Charakter des Dienstverhältnisses nicht entsprechen, oder wenn die persönliche Sicherheit des einen oder anderen Teiles durch das Dienstverhältnis gefährdet wird, kann das Dienstverhältnis seitens des Teiles, welchen kein Verschulden trifft, ohne Kündigung sofort gelöst werden; die betreffenden Fälle sind natürlich im Gesetze taxative festgestellt.

Bezüglich der nicht zum Gesinde gehörenden Arbeiterkategorien hat das Gesetz, welches, wie wir aus den oben geschilderten Bestimmungen entnehmen können, die Rechtsverhältnisse des Gesindes ziemlich eingehend regelt und bestrebt ist, auch der wirtschaftlichen Seite und dem Charakter des Dienstverhältnisses zu entsprechen, nur ganz im allgemeinen gehaltene Bestimmungen, welche sich teils auf die bei der Ernte, beim Drusch und bei anderen landwirtschaftlichen Arbeiten kontraktlich verpflichteten Arbeiter, teils auf die Taglöhner beziehen und der weiteren Mannigfaltigkeit des Arbeitsverhältnisses keine Rechnung tragen. Die Bestimmungen bezüglich der zu bestimmten Arbeitsleistungen gedungenen Arbeiter, welche die Verpflichtung der schriftlichen Abfassung des Kontraktes enthalten, können wir dahin zusammenfassen, daß die Arbeiter nicht das Recht haben, infolge von aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten die Arbeit niederzulegen oder den Ort der Arbeit zu verlassen; der Arbeitgeber ist berechtigt, die Behörde zur

Verhinderung des Verlassens der Arbeitsstätte durch die Arbeiter in Anspruch zu nehmen und die Arbeiter können behördlich mit Brachialgewalt zur Arbeit zurückgeführt werden.

Für den Fall, daß die Schnitter, welche sich noch vor dem Heranreifen der Frucht zum Schnitt gegen Überlassung einer Quote der Ernte verpflichten, wegen schlechten Ausfalls der Ernte mit der Begründung, daß sie bei der ausbedungenen Quote nicht ihr Auskommen finden, sich weigern, das Feld gegen Überlassung der vereinbarten Quote abzuernten, enthält das Gesetz die Bestimmung, daß die Arbeiter auch in diesem Falle nicht berechtigt sind, die Arbeit zu verweigern; wenn aber festgestellt wird, daß die Ernte tatsächlich unter der Hälfte der ortsüblichen Durchschnittsernte ist, so muß über den Arbeitslohn eine neue Vereinbarung getroffen werden. Daß diese Bestimmung sich als nicht genügend zweckentsprechend erwies, weil sie zu allgemein gehalten ist, wird weiter unten erörtert werden.

Bezüglich der Taglöhner begnügt sich das Gesetz mit der Forderung eines mündlichen Kontraktes. Wenn bezüglich der Arbeitsdauer keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, so bezieht sich dieselbe auf die Dauer eines Tages und das Verhältnis kann jeden Tag gelöst werden. Wenn die Arbeit infolge des Eintrittes eines unvorhergesehenen Umstandes nicht fortgesetzt werden kann und der Arbeitgeber den Taglöhner auch anderwärts nicht zu beschäftigen weiß, so ist demselben der entsprechende halbe, drittel oder viertel Tag zu bezahlen und, wenn auch eine Verköstigung ausbedungen wurde, nach beendeter Vormittagsarbeit das Mittagessen, nach beendeter Nachmittagsarbeit aber auch das Abendbrot zu verabfolgen.

Das Gesetz setzt auch die Arbeitszeit des Taglöhners fest, indem es bestimmt, daß der Arbeitstag desselben von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauert. Wenn bezüglich des Lohnes Streitigkeiten entstehen und nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, was die Parteien vereinbart haben, so ist der ortsübliche, für ähnliche Arbeiten zur betreffenden Jahreszeit gebräuchliche Taglohn zu bezahlen.

Hiemit haben wir auch die Bestimmungen, welche bezüglich der für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten gedungenen Arbeiter und bezüglich der Taglöhner in den 22 kurzen Paragraphen des Gesetzes vom Jahre 1876 enthalten sind, im allgemeinen erschöpft. Daß diese sehr allgemein gehaltenen Normen der Vielseitigkeit des Lebens und den praktischen

Anforderungen gegenüber einem so oft auf subsidiäre Bestimmungen des Gesetzes angewiesenen Verhältnisse häufig nicht genügen konnten, darüber darf man sich nicht wundern. Die Kontrakte, welche die Grundbesitzer oder deren Bevollmächtigte, die Wirtschaftsbeamten etc., mit den Landarbeitern abschließen, sind oft sehr oberflächlich verfaßt und enthalten nur die notwendigsten und allgemeinsten Vereinbarungen. Es kamen unzählige Fälle vor, wo der Kontrakt gar manche Eventualität nicht in Betracht zog, so daß mangels subsidiärer gesetzlicher Bestimmungen zwischen den Parteien unerquickliche Streitigkeiten ausbrachen, welche die eine wie die andere Partei verbitterten. Es gibt hunderterlei Einzelheiten, welche Anlaß zu solchen Streitigkeiten boten und in welchen mangels einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen die einzelnen Behörden oft verschiedene Entscheidungen trafen, je nachdem dieselben Munizipalverordnungen, Ortsgebräuche oder ihrer Ansicht nach auf die betreffenden Fälle im Wege der Analogie anwendbare gesetzliche Bestimmungen ihrer Entscheidung zugrunde legten, was natürlich gerade nicht danach angetan war, das Gefühl der Rechtssicherheit zu erwecken. Wir wollen uns damit begnügen, einige häufiger vorgekommene Fälle hervorzuheben.

Vielleicht am häufigsten kam es wegen des ungünstigen Ausfalls der Ernte zu Streitigkeiten. Es ist nämlich, wie wir weiter unten sehen werden, gebräuchlich, daß die Erntearbeiter zu einer Zeit ihre Kontrakte bezüglich der Übernahme der Ernte gegen einen bestimmten Anteil derselben mit den Grundbesitzern abschließen, wo der Ausfall der Ernte noch nicht vorhergesehen werden kann. Wenn die Ernte ungünstig ausfällt, kann natürlich auch der Fall eintreten, daß die Schnitter mit dem ausbedungenen Anteil nicht auf ihre Rechnung kommen. Der Gesetzartikel XIII des Jahres 1876 verfügte für diese Fälle, daß den Arbeitern dann das Recht zustehe, die getroffene Vereinbarung zu ändern und neue Verhandlungen bezüglich des ihnen zu überlassenden Teiles der Ernte zu fordern, wenn die Ernte unter die Hälfte der ortsüblichen Durchschnittsernte heruntersinkt und diese Tatsache durch die Behörde erster Instanz konstatiert worden ist. Es ist begreiflich, daß diese Bestimmung zur friedlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nicht viel Handhabe bot, da es erstens nicht leicht war, die durch das Gesetz festgesetzte Grenze des Ausfalles der Ernte zu konstatieren und zweitens, wenn möglich, noch schwerer war,

die Arbeiter davon zu überzeugen, daß diese Grenze nicht überschritten worden sei, d. h. daß nämlich die Ernte nicht unter die Hälfte der ortsüblichen Durchschnittsernte heruntergesunken sei, und daß sie sonach kein Recht haben, einen höheren Anteil für den Schnitt zu fordern. Es war in der Tat oft sehr schwer, festzusetzen, ob die Ernte tatsächlich derart mißraten war, daß die Arbeiter bei dem ausbedungenen Anteil nicht ihr Auskommen finden konnten, oder aber ob es sich nur um einen strafbaren Erpressungsversuch der Arbeiter handelte. Hiezu trat noch der Umstand, daß die Entscheidung in solchen Fällen keinen Aufschub leidet, und es kam ebendeshalb sehr oft vor, daß die Grundbesitzer, wenn die Arbeiter damit drohten, unter den vereinbarten Bedingungen die Arbeit gar nicht aufzunehmen, sich veranlaßt sahen, nachzugeben und die Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, trotzdem das Gesetz ihnen das Recht einräumte, die Arbeiter zur Erfüllung ihrer kontraktmäßigen Pflicht zu zwingen, was jedoch, wie eingesehen werden muß, nur schwer ausführbar ist, da ja erzwungene Arbeit wenig taugt. Oft hatten die Grundbesitzer in solchen Fällen erheblichen Schaden.

In vielen anderen Fällen gereichte hingegen die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse bezüglich der Landarbeiter zum Nachteile der letzteren. So zum Beispiel war es bei den Lohnabzügen, welche von vielen Arbeitgebern den Arbeitern oft ohne Grund oder auch dann gemacht wurden, wenn diese kein Verschulden traf. Návay[1]) führt zum Beispiel den Fall an, daß die Arbeit infolge verspäteten Entschlusses des Arbeitgebers, also ohne Verschulden der Arbeiter, später als bei Tagesanbruch begonnen wurde und den Arbeitern trotzdem ein dem ohne ihr Verschulden eingetretenen Zeitverluste entsprechender Abzug vom Lohn gemacht wurde. Auch die Verköstigung der Arbeiter gab oft zu Reibereien Anlaß. Es war zwar im Gesetzartikel XIII vom Jahre 1876 dafür vorgesorgt, daß dem Arbeiter bei ausbedungener Verköstigung nach Vollendung der Vormittagsarbeit das Mittagessen, nach Beendigung der Nachmittagsarbeit aber auch das Abendbrot auszufolgen sei, doch erwiesen sich auch diese Bestimmungen als unzulänglich, da sich die Streitigkeiten über die Verköstigungen auf ein anderes Gebiet als auf

[1]) Vgl. Návay in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung". VI. Band, p. 115.

das durch die erwähnten gesetzlichen Maßregeln geordnete bezogen. Es kam nämlich oft vor, daß der Arbeitgeber den auf die ganze Zeit der Ernte mit Verköstigung gedungenen Arbeitern die Kost an Ruhetagen verweigerte. Für diesen Fall war im Gesetz nicht vorgesorgt. Die Erntekontrakte versäumten es auch sehr oft, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, und so kam es denn aus diesem Anlaß oft zu Streitigkeiten, welche dann je nach dem Standpunkte der einzelnen Behörden verschieden beurteilt und auch nicht gleichmäßig entschieden wurden. — Und so könnte man noch hundert andere Beispiele anführen und Eventualitäten aufzählen, welche zu Reibereien Anlaß boten. Es gibt eben leider in jedem Stande gewissenlose Leute, die ihren Vorteil durch Ausbeutung anderer suchen und so kamen solche auch unter den Landwirten Ungarns vor. Es ist natürlich, daß die Unsicherheit bezüglich der Arbeitsverhältnisse, der Mangel an den tatsächlichen Verhältnissen sich anschmiegenden Bestimmungen dem Streben nach unrechtmäßigem Gewinn — wenn der Hang hiezu ohnehin schon vorhanden war —, sowohl auf der einen, wie auch auf der anderen Seite Vorschub leistete.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob die Arbeitgeber oder die Arbeiter mehr Schaden aus der mangelhaften gesetzlichen Regelung der Landarbeiterverhältnisse hatten. Es ist jedoch eine allgemein bekannte Tatsache, daß von der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse der schwächere Teil meistens mehr zu leiden hat als der stärkere, und wenn auch in vielen Fällen der Arbeitgeber in diesem Streite entschieden als der schwächere Teil angesehen werden muß, da oft sozusagen sein ganzer Erwerb durch die Weigerung der Arbeiter die keinen Verschub duldende Arbeit anzutreten gefährdet wird, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß die Arbeiter infolge ihrer wirtschaftlichen Lage im allgemeinen doch als die Schwächeren angesehen werden müssen.

Wie dem auch sei, so viel steht fest, daß die Unsicherheit und Unzulänglichkeit der rechtlichen Grundlage für das Arbeitsverhältnis von unübersehbarem Nachteil war. Und zwar müssen hauptsächlich die moralischen Folgen dieses Zustandes hervorgehoben werden. Einesteils wurde nämlich der Arbeiter, welcher sich oft tatsächlich benachteiligt glaubte und vom Gegenteil mangels entsprechender gesetzlicher Normen auch kaum überzeugt werden konnte und der auch in der Tat in vielen Fällen benachteiligt wurde, verstimmt und gegen die Verhältnisse verbittert, während wenn klare gesetzliche Bestimmungen vor-

gelegen hätten, dieser Glaube an ein Benachteiligtwerden kaum entstanden wäre, wie er auch beim Gesinde tatsächlich nicht entstanden ist. Andererseits weckte eben diese Unsicherheit der rechtlichen Lage in den Arbeitern die Neigung, unrechtmäßige Wege einzuschlagen, um sich so für die vermeintlichen Ungerechtigkeiten schadlos zu halten.

Wir können aus alldem entnehmen, daß die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzartikels XIII aus dem Jahre 1876 bezüglich der nicht zum Gesinde gehörenden Feldarbeiter und der Mangel anderer, speziell für die bezeichneten Landarbeiter geltenden, sich den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen genügend anpassenden Maßregeln erhebliche Mißstände hervorriefen und wenig dazu beitrugen, das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Landarbeiter zur allgemeinen Zufriedenheit zu gestalten. Eine Hauptforderung für die Erledigung der aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten liegt darin, daß dieselbe sowohl im Interesse der Grundbesitzer als auch in dem des Arbeiters möglichst rasch Folge. Die dringende Natur einzelner landwirtschaftlichen Arbeiten, vor allem der Ernte, dann die Lebensverhältnisse der Arbeiter, die nichts haben wovon sie leben könnten, wenn sie, anstatt zu arbeiten, Prozeß führen, dann auch die oft kleinliche Natur dieser Streitigkeiten machen dies zur Genüge verständlich. Eine rasche Erledigung ist jedoch nur bei klaren Rechtsverhältnissen, bei klarer Bezeichnung der bezüglichen Behörden, bei Sicherung eines raschen Verfahrens etc. möglich. Da der Gesetzartikel XIII des Jahres 1876 nur wenige dieser Bedingungen bezüglich der Feldarbeiter erfüllte, so konnten die Streitigkeiten und die mit diesen zunehmende Unzufriedenheit auch nicht ausbleiben. Der Gegensatz zwischen Grundbesitzer und Landarbeiter, welchen Návay[1]) als den Hauptgrund der Arbeiterbewegungen im Alföld bezeichnet, ist nicht in letzter Reihe der Unzulänglichkeit der Bestimmungen bezüglich der Feldarbeiter zuzuschreiben, da, wie wir sahen, die gegenseitige Verbitterung eben hiedurch hervorgerufen wurde und diese Spaltung der Hauptgrund der Gleichgültigkeit ist, welche die Grundbesitzer gegenüber den Leiden und im allgemeinen gegenüber den Angelegenheiten ihrer Arbeiter an den Tag legen.

Nachdem wir die rechtlichen Grundlagen und überhaupt die rechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses überblickt haben,

[1]) Vgl. Návay, a. a. O. pp. 100—101.

können wir nun an die Untersuchung der wirtschaftlichen Grundlagen der Lohnarbeiterverhältnisse schreiten. Einen Hauptcharakterzug der ungarischen Landwirtschaft haben wir schon oben bei der Untersuchung der einzelnen Arbeiterkategorien als einen Faktor von großer Tragweite bezüglich der Landarbeiterverhältnisse kennen gelernt, als wir nämlich das Überwiegen der zu dem Gute in keinem ständigen Dienstverhältnisse stehenden Arbeiter in der ungarischen Landwirtschaft feststellten. Den Grund dieses Hauptcharakterzuges, welcher uns an dieser Stelle näher interessiert, haben wir in der Extensivität der ungarischen Landwirtschaft kennen gelernt. Wir haben im ersten Kapitel dargelegt, wie das Entstehen von ständigen Märkten für Getreide, der Ausbau der Kommunikationsmittel und die hohen Getreidepreise der siebziger Jahre den ungarischen Landwirt dazu führten, in Anbetracht seiner ausgezeichneten Bodenqualitäten das Schwergewicht seiner Wirtschaft auf den Körnerbau zu legen. Den so entstandenen einseitigen Charakter der Produktion behielt die ungarische Landwirtschaft im allgemeinen bis in unsere Tage bei. Der Grund hiefür ist erstens ohne Zweifel darin zu suchen, daß der Boden einiger Landesteile Ungarns sich für den Körnerbau besonders eignet, und zwar ist dies besonders bezüglich des Weizenbaues der Fall, da das ungarische Tiefland, wie allgemein bekannt, zu den vorzüglichsten Weizenanbauflächen der Welt gezählt wird. Ein zweiter Grund des Überwiegens des Körnerbaues in Ungarn dürfte wohl in der konservativen Richtung des ungarischen Landwirtes gesucht werden, denn der ungarische Landwirt ist im allgemeinen für durchgreifende Veränderungen in seiner Wirtschaft nicht leicht zu gewinnen.

Nach der landwirtschaftlichen Statistik des Jahres 1895, deren Zahlen wir in diesem Kapitel, wo wir die Lage der ungarischen Landwirtschaft bis zu Ende der neunziger Jahre untersuchen, am entsprechendsten benützen können, entfielen auf den Körnerbau 82·21% der bebauten Fläche Ungarns. Ich glaube getrost von der Aufzählung der Daten über die Ausdehnung des Körnerbaues in anderen Ländern absehen zu können; die erwähnte Verhältniszahl legt genügend Zeugnis von der Einseitigkeit der ungarischen Landwirtschaft ab.

Um den Einfluß dieser Einseitigkeit der ungarischen Landwirtschaft näher kennen zu lernen, empfiehlt es sich, auch zu untersuchen, welche Ausdehnung der Körnerbau in den einzelnen Landesteilen aufweist. Es entfielen nach der Statistik des

Jahres 1895 von der gesamten bebauten Fläche auf den Körnerbau:

Am linken Ufer der Donau	72·20%,
am rechten Ufer der Donau	76·90%,
in dem Gebiete zwischen Donau und Theiß	85·64%,
am rechten Ufer der Theiß	75·19%,
am linken Ufer der Theiß	89·06%,
im Theiß—Marosbecken	91·17%,
in Siebenbürgen	87·26%.

Wie wir aus diesen Daten ersehen, ist die Einseitigkeit der Landwirtschaft nicht in jedem Landesteile gleichmäßig zu konstatieren. Entschieden am ungesundesten sind die Verhältnisse im Theiß—Marosbecken und am linken Ufer der Theiß, wo das Überwiegen des Körnerbaues geradezu horrend genannt werden muß. Außer in Siebenbürgen, kommt die Einseitigkeit der ungarischen Landwirtschaft auch noch im Gebiete zwischen Donau und Theiß in hohem Maße zur Geltung, so daß im allgemeinen die Verhältnisse im Alföld als die ungünstigsten bezeichnet werden müssen.

Bei der Untersuchung der Erwerbsverhältnisse der ungarischen Landwirtschaft ist oft auf den nachteiligen Einfluß hingewiesen worden, welchen die übermäßige Kultivierung des Körnerbaues auf die Lage der Landwirte ausübt. Aber es ist bisher nur angedeutet worden, welche überaus nachteiligen Folgen dieser Umstand auch auf die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter hat. Der Körnerbau ist der Typus der ungleichmäßigen Inanspruchnahme der Arbeitskräfte; er erfordert besonders bei gutem Boden, wie dies vorzüglich im ungarischen Tieflande der Fall ist, das ganze Jahr hindurch kaum einige Monate lang Arbeit und der Gutsbesitzer kann oft kaum seine ständigen Arbeiter beschäftigen. Zur Zeit der Ernte sind hingegen Arbeitskräfte in großer Menge nötig, aber nur für eine verhältnismäßig kurze Dauer. Die Ungunst dieser Verhältnisse liegt auf der Hand. Das ganze Jahr hindurch findet der Arbeiter kaum Beschäftigung; zur Zeit der Ernte hingegen ist der Mangel an Arbeitern oft erheblich, während nach vollendeter Ernte und nachdem das Maisbrechen beendet ist, schon die lange Ruhepause des Winters in vielen Gegenden ihren Anfang nimmt. Der Arbeitslohn wird durch den Arbeitsmangel das ganze Jahr hindurch oft beträchtlich niedergedrückt, während zur Erntezeit der Arbeitslohn häufig enorm in die Höhe schnellt. Der Unter-

schied zwischen den gewöhnlichen Tagelöhnen und denjenigen der Erntezeit ist horrend. Er beträgt nach den Daten Millhoffers[1]) 300–400%, während er z. B. in Amerika sich auf zirka 30% stellt. Ein Beweis dafür, wie nachteilig die Betriebsverhältnisse der ungarischen Landwirtschaft auf die Erwerbsverhältnisse der ungarischen Feldarbeiter wirken!

Die zweite Tatsache, welche die Lohnverhältnisse der ungarischen Landarbeiter sehr nachteilig beeinflußt, liegt in der ungesunden Bevölkerungsverteilung des Landes. Die Bevölkerungsdichtigkeit der einzelnen Landesteile weist große Ungleichmäßigkeiten auf und entspricht den Verhältnissen der Erwerbsgelegenheiten nicht. Die Komitate Oberungarns zeigen im Verhältnis zu den Landesteilen des Alföld eine mindere Bevölkerungsdichtigkeit; den Höhepunkt erreicht die Bevölkerungsdichtigkeit im Gebiete zwischen Donau und Theiß, wo dieselbe 75·79 Seelen auf den Quadratkilometer beträgt[2]) (der Landesdurchschnitt berechnet sich auf 54·10); das Gebiet zwischen Theiß und Maros ist ebenfalls dicht bevölkert, während der dritte Teil des Alföld eine mindere Bevölkerungsdichtigkeit aufweist, was aber diejenigen Komitate dieses Landesteiles bewirken, welche nicht mehr zum Alföld zählen. Schon aus dieser allgemeinen Betrachtung der Bevölkerungsverteilung tritt die Anomalie unverkennbar zutage, welche einerseits zwischen der Bevölkerungsdichtigkeit und andererseits zwischen den Erwerbsmöglichkeiten in einzelnen Landesteilen besteht. Das dünner bevölkerte Oberungarn weist im allgemeinen dadurch größere Erwerbsgelegenheiten auf, daß es der Mittelpunkt des Bergbaues, ferner einer in Entwicklung begriffenen Fabriksindustrie und auch der Hausindustrie ist, während das Tiefland außer der Landwirtschaft, welche noch dazu, wie wir gesehen haben, hier am einseitigsten betrieben wird, kaum irgendwelche anderen Erwerbsmöglichkeiten bietet, da hier noch kaum die Anfänge von Industrie zu beobachten sind.

Wenn wir noch mehr ins Detail gehen und die Volksdichtigkeit der einzelnen Komitate in Augenschein nehmen, so

[1]) Vgl. A. Millhoffer, Landarbeiterverhältnisse in Ungarn. Budapest 1898, S. 14.

[2]) Wir benützen hier die Daten der Volkszählung vom Jahre 1890, trotzdem diejenigen der letzten Volkszählung zur Verfügung stehen. Wir tun dies deshalb, weil die von uns benützten Daten den Verhältnissen vor den Landarbeiterunruhen entsprechen.

wird dieser Gegensatz zwischen Bevölkerungsdichtigkeit und Erwerbsmöglichkeiten noch deutlicher. Die größte Bevölkerungsdichtigkeit weisen die Komitate des Alföld und diejenigen des rechten Donauufers auf.[1]) In den letzteren ist die Dichtigkeit der Bevölkerung nicht vom Nachteil, da hier sowohl die landwirtschaftliche Industrie, als auch die Fabriksindustrie in größerem Umfang betrieben wird und die Intensität der Landwirtschaft auch erheblicher ist, als in den übrigen Landesteilen. Anders steht es im ungarischen Tieflande. Das Komitat Csanád mit einer Bevölkerungsdichtigkeit von 80·70 überragt den Landesdurchschnitt um mehr als 26 und die übrigen Komitate des Alföld sind auch alle ohne Ausnahme — und zwar oft erheblich — über dem Landesdurchschnitt. Aber gerade dies sind die Komitate, in welchen die Landwirtschaft, die eben in diesen Komitaten fast ausschließlich auf den Körnerbau gerichtet ist, sozusagen die einzige Erwerbsquelle der Arbeiter bildet. Natürlich ist die Folge dieses Umstandes der oft sich sehr empfindlich geltend machende Arbeitsmangel, welcher besonders in den Städten mit fast ausschließlicher Landarbeiterbevölkerung sich fühlbar macht. Laut den Angaben von Milhoffer[2]) sind in Hodmezövásárhely oft hunderte von Arbeitern sogar zur Zeit der Ernte ohne Arbeit.

Diese Mißstände kamen jedoch nicht zu jeder Zeit in gleichem Maße zur Geltung. Bis zum Anfang der neunziger Jahre wurden sie durch mehrere Umstände gemildert und paralysiert. Vor allem betrug die Erntezeit, also die Zeit des hauptsächlichen Erwerbes der Landarbeiter bei dem früheren Wirtschaftssystem 40—60 Tage, währenddem in neuerer Zeit in den meisten Gegenden die Ernte binnen 14—21 Tagen beendet ist. Dieser erhebliche Unterschied in der Dauer der Ernte ist natürlich von einem durchgreifenden Einflusse auf die Lage der Feldarbeiter.

Eine andere für die Landarbeiter sehr nachteilige Veränderung des landwirtschaftlichen Betriebes bestand im starken Rückgang des Halbbaues. Da wir uns mit diesem weiter unten eingehend befassen werden, so wollen wir hier nur andeuten, daß

[1]) Die am dichtesten bevölkerten Komitate sind die folgenden: *Csanád* mit 80·70, Zala mit 79·01, Vas mit 77·53, Sopron mit 73·22, *Békés* mit 72·62, *Csongrád* mit 65·49 Einwohnern per km^2. (Die Komitate des Alföld sind kursiv gedruckt.)

[2]) Vgl. Milhoffer, a. a. O. S. 174—175.

derselbe für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sehr wichtig ist. Der Halbbau ist besonders bei der Maiskultur verbreitet. Früher, als es noch viele Inundationsgebiete in Ungarn gab, lag der Halbbau im Interesse des Grundbesitzers, da ja bei demselben das Risiko mit dem Arbeiter geteilt wurde. Als nun aber die Wasserregulierungen diese Gebiete erheblich verminderten und die früheren Inundationsgebiete nun einen sicheren Ertrag lieferten, verlor der Halbbau erheblich an Terrain, was in Gegenden, wo die Arbeiter keinen eigenen Boden besaßen, sehr nachteilig wirkte, da durch die Bewirtschaftung dieser Felder in eigener Regie dem Arbeiter diese Erwerbsgelegenheit verloren ging oder wenigstens ihr Erwerb bei diesen Feldern sehr vermindert wurde.

Natürlich trug auch die Verbreitung der landwirtschaftlichen Maschinen zur Verminderung der Arbeitsgelegenheiten das ihrige bei. Den nachteiligsten Einfluß aber übte zweifellos der Umstand auf die Erwerbsverhältnisse des ungarischen Tieflandes, daß die Wasserregulierungsarbeiten Ende der achtziger Jahre in vielen Gegenden beendet wurden. Solange es Flußregulierungsarbeiten in großer Menge gab, fanden die Landarbeiter des ungarischen Tieflandes bei den Erdarbeiten stets Beschäftigung, wodurch die Wirkung der Einseitigkeit des Wirtschaftssystems bezüglich der Arbeitsverhältnisse paralysiert wurde. Die Beendigung dieser Arbeiten ließ aber nun anfangs der neunziger Jahre die oben geschilderten nachteiligen Wirkungen des einseitigen Körnerbaues voll zur Geltung kommen und führte ein erhebliches Sinken des Taglohnes, sowie einen großen Arbeitsmangel herbei, dem bei den Wirtschafts- und Bevölkerungsverhältnissen des Alföld jetzt nicht beizukommen war.

Unter solchen Umständen kann es uns nicht wundern, daß die landwirtschaftlichen Taglöhne in Ungarn im allgemeinen nicht hoch sind.

Wir wollen vor allem die Geldlöhne untersuchen und geben zu diesem Zwecke die diesbezüglichen, auf amtlichen Publikationen beruhenden Daten in der folgenden Tabelle (siehe Seite 60).

Aus dieser Tabelle, welche auch über die von uns in diesem Kapitel untersuchte Periode hinausragt, ersehen wir, daß der landwirtschaftliche Taglohn in dem uns hier interessierenden Zeitraum, das heißt vor den Unruhen im Alföld, etwas niedriger war, als Ende der neunziger Jahre. Leider ist es nicht möglich die früheren Perioden mit den neunziger Jahren eingehender zu

Landwirtschaftliche Taglöhne in Ungarn in Hellern.

Jahr	Männer-Taglöhne								Frauen-Taglöhne								Kinder-Taglöhne							
	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter		Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter		Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Verköstigung								Verköstigung								Verköstigung							
1891	66	100	102	164	72	118	56	80	46	70	66	100	52	80	40	66	34	48	44	70	36	58	24	44
1892	76	108	132	178	92	128	62	88	54	78	82	114	64	90	46	66	36	52	54	74	42	60	30	46
1893	78	112	128	176	86	128	60	90	54	80	82	116	62	90	46	66	34	54	52	76	40	62	28	46
1894	80	112	134	176	92	126	64	90	56	80	86	116	64	90	46	68	36	54	54	80	40	62	28	44
1895	78	114	130	176	90	126	62	90	54	82	84	116	62	88	44	64	34	54	52	76	38	60	26	46
Durchschnitt der Jahre 1891—95	76	110	126	174	86	126	60	88	52	78	80	112	60	88	44	66	34	52	52	76	40	60	28	46
1896	76	112	130	176	88	124	62	90	52	80	80	114	60	88	42	64	34	54	50	76	40	60	28	44
1897	80	114	136	186	94	128	64	92	56	82	86	120	64	90	46	88	36	56	54	80	42	62	30	48
1898	76	108	130	178	90	126	62	90	54	78	84	116	64	88	46	66	36	54	52	76	42	60	30	46
1899	78	108	132	176	93	127	64	90	56	80	85	116	65	91	45	68	36	54	55	77	42	61	29	47
1900	77	111	129	174	94	127	58	91	56	81	84	116	63	89	46	67	38	54	56	77	43	61	29	46
Durchschnitt der Jahre 1896–1900	77	110	131	178	92	126	62	91	55	80	82	116	63	89	45	70	36	54	53	75	42	61	29	46

vergleichen, da es an entsprechenden amtlichen Daten mangelt.[1]) Wir können jedoch sowohl aus den oben geschilderten Veränderungen im landwirtschaftlichen Betriebe und aus der Beendigung der Flußregulierungsarbeiten, als auch aus privaten Daten der siebziger und achtziger Jahre mit Gewißheit feststellen, daß die landwirtschaftlichen Taglöhne seit diesen Jahren bedeutend zurückgegangen sind. Es kann also nicht bezweifelt werden, daß der Beginn der neunziger Jahre ungünstige Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft aufwies und daß die Lohnverhältnisse in Ungarn sich im Vergleich zu den früheren Perioden entschieden verschlechtert haben. Inwieferne aber die niedrigen Löhne einen Einfluß auf die Arbeiterunruhen ausgeübt haben, ist kaum festzustellen, denn die Arbeiterunruhen sind keineswegs in den Landesteilen mit niedrigen Löhnen entstanden und es ist somit ein Zusammenhang zwischen der Unzufriedenheit des Volkes und der Höhe der Arbeitslöhne kaum zu finden.

Im Jahre 1896 — also in dem Jahre vor Ausbruch des großen Erntestreiks — gestalteten sich die landwirtschaftlichen Taglöhne in den einzelnen Landesteilen folgend:

Männertaglöhne in Hellern

	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung
Linkes Donauufer	78	112	114	164	84	122	58	86
Rechtes Donauufer	72	108	124	176	82	122	60	86
Gebiet zwischen Donau u. Theiß	88	120	174	216	122	146	70	96
Rechtes Theißufer	76	112	114	164	84	120	60	90
Linkes Theißufer	70	104	132	184	90	124	58	84
Gebiet zwischen Theiß u. Maros	84	114	156	194	108	142	64	94
Siebenbürgen . .	70	108	100	150	80	120	56	92

Frauentaglöhne in Hellern

	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung
Linkes Donauufer	50	76	70	100	56	80	38	56
Rechtes Donauufer	54	80	80	118	60	86	44	64
Gebiet zwischen Donau u. Theiß	62	86	108	140	76	102	50	72

[1]) Das ungarische Ackerbauministerium sammelt die Daten bezüglich der landwirtschaftlichen Taglöhne erst seit Anfang der neunziger Jahre.

	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung
Rechtes Theißufer	44	68	64	94	50	76	36	58
Linkes Theißufer	48	76	86	116	60	86	40	62
Gebiet zwischen Theiß u. Maros	64	90	100	130	78	102	52	72
Siebenbürgen . .	50	82	72	106	56	88	42	70

Kindertaglöhne in Hellern

	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung	mit Verköstigung	ohne Verköstigung
Linkes Donauufer	32	52	44	66	36	54	26	42
Rechtes Donauufer	34	56	52	78	40	62	28	46
Gebiet zwischen Donau u. Theiß	40	60	68	94	50	70	30	50
Rechtes Theißufer	28	48	42	64	32	52	24	40
Linkes Theißufer	30	50	52	76	38	60	26	42
Gebiet zwischen Theiß u. Maros	38	56	58	84	44	64	32	50
Siebenbürgen . .	32	52	44	70	36	58	24	44

Aus dieser Zusammenstellung können wir entnehmen, daß der landwirtschaftliche Taglohn im Gebiete zwischen Donau und Theiß sich entschieden am günstigsten gestaltet und auch in den übrigen Landesteilen des Alföld, nämlich im Gebiete zwischen Theiß und Maros, sowie am linken Theißufer am höchsten ist; daß somit die Lohnverhältnisse gerade im Alföld, welches der Schauplatz der Arbeiterbewegung war, die besten im ganzen Lande sind. Trotzdem zugegeben werden muß, daß die Lohnverhältnisse in der ungarischen Landwirtschaft im allgemeinen nicht günstig sind und speziell anfangs der neunziger Jahre besonders ungünstig waren, muß auch festgestellt werden, daß die Lohnverhältnisse doch nicht derart schlecht sind, daß die Unzulänglichkeit der Löhne die Hauptursache der Landarbeiterbewegung bilden könnte, denn in diesem Falle wäre es nicht zu erklären, warum die Bewegung sich gerade auf die Landesteile mit den relativ höchsten Taglöhnen beschränkt hat.

Was die Verbreitung der Geldentlohnung in der ungarischen Landwirtschaft betrifft, so können wir im allgemeinen feststellen, daß hauptsächlich die größeren Wirtschaften ihre Taglöhner in Geld entlohnen, während die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer, die selbst wenig Bargeld besitzen, ihre Taglöhner meistens in Naturalien bezahlen. Das Einführen der dem Taglöhner in anderen

Wirtschaften gebührenden Frucht oder des Futters, ferner das Pflügen seines gepachteten Grundes etc. sind die Hauptleistungen, für welche der Taglöhner dem Kleingrundbesitzer einige Arbeitstage dient. Denn da der Taglöhner selten im Besitze eines Pferdes oder Eigentümer von Zugochsen ist, müßte er für die erwähnten Leistungen, welche er von den Kleingrundbesitzern als Taglohn erhält, zahlen, was ihm, da er kaum über einiges Geld verfügt, sehr schwer ankäme.

Den durchschnittlichen Erwerb der Taglöhner festzustellen, biete große Schwierigkeiten, denn es ist sehr verschieden, für wie viel Tage der Taglöhner tatsächlich Arbeit findet. Ein Schriftsteller, der sich um die ungarische Landarbeiterfrage verdient gemacht hat, Herr Ignaz Jeszensky, hat es trotzdem versucht, wenigstens annähernd zu bestimmen, wie hoch sich der Erwerb des ungarischen landwirtschaftlichen Taglöhners stellt. In seiner im ungarischen „Volkswirtschaftlichen Lexikon" veröffentlichten Berechnung setzt er die Zahl der Arbeitstage, für welche der landwirtschaftliche Taglöhner Arbeit findet, durchschnittlich mit 88 Tagen fest, wovon nach seiner Berechnung auf das Frühjahr durchschnittlich 38, auf den Sommer 22, auf den Herbst 28 Arbeitstage entfallen, während der größte Teil der landwirtschaftlichen Taglöhner den Winter hindurch keine Beschäftigung hat.[1]) Den durchschnittlichen Erwerb aus Taglohn können wir auf Grund dieser Berechnung und der amtlich publizierten Taglöhne mit Hinweglassung des Ernteerwerbes, welcher uns gleich näher beschäftigen wird, mit zirka 160—250 Kronen festsetzen. Doch beruht selbstverständlich diese Berechnung auf einer sehr unsicheren Basis, da es, wie schon erwähnt, von vielen Umständen abhängt, wie viel Tage hindurch der Arbeiter Beschäftigung findet.

Was die Naturalentlohnung betrifft, so ist dieselbe bei den Erntearbeiten sozusagen allgemein; sowohl bei den größeren wie auch bei den kleineren Grundbesitzern wird die Ernte auf Anteil ausgegeben und es sind nur einige Gegenden des Landes, wo Geldentlohnung für die Erntearbeiten üblich ist, so z. B. in vielen Gegenden Siebenbürgens. Die Erntearbeit auf Anteil ist in Ungarn so alt wie die Landwirtschaft selbst. Einst, als noch der Fronbauer den ganzen kultivierten Boden Ungarns bearbeitete, als selbst die größten Gutsherrschaften kein landwirtschaftliches Gesinde hatten, mußte der Fronbauer nicht nur ackern, sondern

[1]) „Ungarisches volkswirtschaftliches Lexikon." II. Band, p. 674.

auch die ganze Arbeit der Aussaat und der Ernte besorgen. Das Quantum Arbeit, welches der Fronbauer zu leisten hatte, war, wie wir oben im ersten Kapitel gesehen haben, keineswegs unbeschränkt. Es war vielmehr durch gesetzliche und statutarische Bestimmungen festgestellt, wie viel Tage und in welchen Zeiträumen der Fronbauer seinem Herrn zu Arbeitsleistungen verpflichtet war. Als dann immer größere Flächen urbar gemacht wurden, da genügte jene Arbeit, welche der Fronbauer zu leisten hatte, nicht mehr, um das Pflügen, die Aussaat und das Einheimsen der Frucht zu bewältigen. Trotzdem, wie wir wissen, in Ungarn sich die Lohnarbeiterklasse früher entwickelt hat, als im Westen, verfügten doch zu jener Zeit nur die größeren Wirtschaften über eine größere Zahl von Lohnarbeitern, während die überwiegende Mehrzahl der Wirtschaften darauf angewiesen war, die Fronbauern des Gutes auch über das gesetzliche und statutarische Maß der Robot in Anspruch zu nehmen, was jedoch, da der Bauer zu diesem Plus an Arbeit nicht mehr verpflichtet war, bloß auf Grund besonderer Vereinbarungen durchgeführt werden konnte. Die Bauern leisteten dieses Übermaß an Arbeit natürlich nur gegen einen bestimmten Lohn, welcher den Gegenstand freier Vereinbarung zwischen den Bauern und den Gutsbesitzern bildete. Da in den Jahren vor 1848 in der Landwirtschaft kaum etwas Geld in den Verkehr kam, wurden auch die Arbeitslöhne nicht in Geld ausbezahlt, sondern der Gutsherr überließ gewöhnlich denjenigen Arbeitern, die sein Feld bearbeiteten, einen Teil der Ernte.

Das Ackern und Eggen für die Herbstsaaten konnte der Grundherr gewöhnlich durch jene Arbeitskraft vollziehen lassen, welche ihm in Form der Robot zur Verfügung stand. Bezüglich der Ernte, des Einheimsens und des Dreschens mußte meistens von Fall zu Fall ein Vertrag geschlossen werden. Der Arbeiter verpflichtete sich in der Regel erst dann, wenn er das abzuerntende Getreide gesehen und abgeschätzt hatte. Standen die Saaten günstig, so übernahm er die Arbeiten für einen geringeren Anteil, waren aber die Aussichten schlechter, so mußte man dem Arbeiter einen größeren Anteil gewähren. Dieser Anteil wechselte zwischen 10—14%, stieg bei einer schlechten Ernte bis 24% und sank selbst im Falle einer guten Ernte nie unter 8%.

An diesen Gepflogenheiten, welche sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und erhalten haben, vermochten selbst die großen Reformen des Jahres 1848, welche dem Urbarial-

verhältnis und der Robot ein Ende machten, wenig zu ändern. Auch die Tatsache, daß das Wirtschaftssystem des Landes allmählich von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überging, hat die geschilderten Einrichtungen fast unberührt gelassen. Der ungarische Arbeiter ist auch heute in den meisten Gegenden nicht zu bewegen, die Ernte für Bargeld in Taglohn oder zu einem Durchschnittslohn zu übernehmen. Er will nur gegen Anteil ernten, denn „das Geld wird ausgegeben, das Getreide bleibt", sagt das ungarische Bauernsprichwort. Der Landarbeiter will sich mit einem Teile der geernteten Frucht seinen Brotvorrat für das ganze Jahr sichern.

Es ist eine vielumstrittene Frage, ob die Entlohnung in Geld für die Arbeiter nicht vorteilhafter wäre und es fehlt keineswegs an Schriftstellern,[1] die die Sache derart darstellen, als wäre es für den Grundbesitzer vom Vorteil, wenn er anstatt Geldlöhne zu zahlen, den Arbeiter den Lohn in einem Anteil der Ernte ausfolgt.

Es wird gerne behauptet, daß die Entlohnung in einem Anteil der Ernte von den Gutsbesitzern zur Zeit niedriger Getreidepreise als eine willkommene Gelegenheit benützt werden würde, einen Teil des Getreides vorteilhaft loszuwerden. Diese Auffassung ist, wie wir schon aus dem bisher Erwähnten ersehen können, grundfalsch. Erstens beschränkt sich diese Art der Entlohnung keineswegs auf die Zeiten niedriger Getreidepreise, sie war vielmehr zur Zeit der hohen Getreidepreise der siebziger und achtziger Jahre gerade so üblich wie heute. Zweitens ist es keineswegs der Grundbesitzer, welcher an der Ernte auf Anteil festhält, sondern vielmehr der Arbeiter, welcher in seinem eigenen Interesse, um seinen Getreidebedarf ohne Vermittler zu decken, sich daran klammert, bei der Ernte anstatt Geld Getreide zu erhalten.

Was nun die Höhe des Ernteerwerbes betrifft, so können wir folgende Berechnung aufstellen. Ein Arbeiterpaar — Mann und Weib oder Vater und Tochter — vermögen von den Winter- und Sommerhalmfrüchten durchschnittlich, während einer Dauer von 3—4 Wochen, 16—17 Katastraljoche abzuernten. Nimmt man nun an, daß ein Katastraljoch bei einer mittelmäßigen Ernte 7 Meterzentner Frucht trägt, so wird das von einem Arbeiterpaar geerntete Getreide 112—120 Meterzentner ausmachen und

[1]) So z. B. Julius Bunzel a. a. O. S. 346.

werden diese zwei Leute 10—12 Meterzentner verdienen, ein Quantum, welches zur Ernährung einer Familie (mit 5 Köpfen gerechnet) vollkommen ausreicht. Es gibt freilich auch Gegenden, wo der Ernteerwerb sich niedriger stellt, und bloß die Höhe von 8—10 Meterzentner erreicht. Hier ist das Auskommen dem Arbeiter mit größerer Familie allerdings nicht leicht.

In Ungarn dauert die Ernte nirgends länger als 30 Arbeitstage. Der in 30 Arbeitstagen erzielte Erwerb eines Arbeiterpaares beträgt bei den heutigen Getreidepreisen zirka 140—160 Kronen. Für den Mann entfallen täglich 6 Kronen, für das Weib 4 Kronen Lohn.

Die bei uns übliche Erntearbeit gegen Anteil ist für die Arbeiter weit vorteilhafter, als selbst die Akkordarbeit. In den nahe der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Landes gelegenen Komitaten Szepes, Sáros, Abauj, Zemplén, Ung und Szabolcs, wo infolge der Auswanderung nach Amerika die Bevölkerungszahl bedeutend abgenommen hat, sind die Grundbesitzer und Pächter oft genötigt, Erntearbeiter aus Galizien zu dingen. Diese Leute arbeiten immer in Akkord und erhalten in der Regel 8 Kronen per Katastraljoch. Daraus ist ersichtlich, daß ein Arbeiterpaar während der Ernte selten mehr als 120—130 Kronen erwirbt, also weniger als diejenigen Arbeiter, die sich gegen Anteil zur Ernte verdingen. Bei den ungarischen Arbeitern beschränkt sich die Akkordarbeit meistens auf die Kultur und Ernte der Hackfrüchte, sowie auf Weinbau und Heumahd.

Wenn wir nun im allgemeinen den durchschnittlichen Erwerb der nichtständigen Arbeiter festsetzen wollen, so müssen wir denselben auf Grund unserer bisherigen Berechnungen auf zirka 300—410 Kronen schätzen, wovon der Arbeiter 140—160 meistens in Getreide erhält.

Das landwirtschaftliche Gesinde, welches, wie wir bereits gesehen haben, mit vierteljähriger Kündigung auf ein Jahr gedungen wird, wird sowohl in Geld, als in Naturalien bezahlt. Der Barlohn des landwirtschaftlichen Gesindes ist sowohl nach der Qualität der Dienste, welche es zu leisten hat (Knecht, Großknecht, Kutscher etc.), wie auch nach Landesteilen verschieden. Emil Kún[1]) setzt den Geldlohn mit 40—160 Kronen an: es muß jedoch gegenüber dieser Angabe bemerkt werden, daß der Barlohn einzelner Kategorien des Gesindes erheblich höher ist.

[1]) Vgl. Kún a. a. O. S. 129.

Zu dem Barlohn gesellt sich der Naturallohn, das sogenannte Deputat, welches in einer nach Gegenden wechselnden Quantität von Getreide, Speck, Salz, Holz, in Viehhaltung, Feldnutzung etc. besteht.

Den Barlohn und Naturallohn zusammengerechnet, schwankt das Einkommen des Gesindes im allgemeinen zwischen 280 bis 430 Kronen, und stehen sich also nach diesen Berechnungen Taglöhner und landwirtschaftliches Gesinde im großen ganzen bezüglich ihres Einkommens gleich. Einige Kategorien des Gesindes, zum Beispiel die Kutscher stehen sich natürlich bei größeren Herrschaften, wo sie oft ein Einkommen bis zu 700 bis 800 Kronen haben, viel besser.

Eine äußerst wichtige, sowohl den Taglöhnern, als auch dem landwirtschaftlichen Gesinde gegenüber angewendete Form der Entlohnung liegt im oben schon öfters erwähnten Halb-, Drittel-, beziehungsweise Viertelbausystem, welches wir jetzt näher untersuchen wollen.

Das System des Anteilbaues besteht darin, daß der Grundbesitzer gewisse meistens mit Hackfrüchten bebaute Felder dem Arbeiter zur Bearbeitung übergibt und denselben nicht in barem, sondern in einem Anteil des Ertrages, nämlich durch Überlassung der Hälfte, eines Drittels oder eines Viertels des Ertrages in natura entlohnt. Bei dem Halbbau erhält der Arbeiter das Feld ungepflügt. Er hat also das Feld zu pflügen und zu besäen und alle anderen nötigen Arbeiten zu verrichten. Er ist außerdem verpflichtet, 40—50 Kreuz ohne Entgelt einzuführen und bei der Austeilung der Maisfelder 5 Kronen per Joch zu entrichten. Beim Drittelbau erhält der Arbeiter das Feld schon gepflügt und besäet; außer den auf dem Felde nötigen Arbeiten ist er noch per Joch zur Entrichtung von 6 Stück Eiern, zwei Kehrbesen, einem Paar Hühnern und zur Leistung von zwei Arbeitstagen verpflichtet, kann aber die Arbeitstage mit 4 Kronen per Joch ablösen.

Die Gründe, welche zur Einbürgerung des Anteilbaues führten, sind sehr mannigfaltig. Bei kleineren Besitzern ist es meistens Mangel an Betriebskapital, welches den Besitzer zur Ausgabe von Anteilfeldern bewegt. Größere Wirtschaften wenden dieses System oft deshalb an, weil einzelne Parzellen entweder durch ihre Lage, oder aus anderen Gründen nicht geeignet sind, im Rahmen des festgestellten Turnus bearbeitet zu werden. Es kann aber auch vorkommen, daß eine Wirtschaft mehr Arbeits-

kräfte erfordert, als in der betreffenden Gegend zu entsprechender Zeit vorhanden sind. Diejenigen Felder, für deren Bearbeitung die verfügbaren Arbeitskräfte nicht mehr auslangen, werden dann am besten als Halb-, beziehungsweise Drittelbau- oder Viertelbaufelder bewirtschaftet. In den früheren Zeiten, als es noch viele Inundationsgebiete in Ungarn gab, führte auch der Umstand häufig zur Anwendung des Anteilbausystems, daß durch dieses System das oft erhebliche Risiko der in einem Inundationsgebiete gelegenen Felder zwischen Besitzer und Arbeiter geteilt wurde. In Wirtschaften, deren Besitzer für das Wohlergehen ihrer Arbeiter Sorge tragen, liegt der Grund der Anwendung des Anteilbaues oft darin, daß die Grundbesitzer es dem Arbeiter, der kein eigenes Feld besitzt, auf diese Weise ermöglichen wollen, zu einem Stück Grund zu gelangen.

Schon aus dieser letzteren Tatsache können wir ersehen, daß die Anteilfelder für den besitzlosen Arbeiter von großer Wichtigkeit sind. Sie ermöglichen demselben nicht nur, zu einem gewissen Quantum von Mais, Kartoffeln oder Rüben für den eigenen Konsum zu gelangen, sondern setzten ihn durch die Gewinnung von Viehfutter auch in die Lage, einiges Vieh zu halten, z. B. Schweine zu mästen. Die Anteilfelder repräsentieren, wie Ludwig Návay in seinem verdienstvollen Aufsatze[1]) hervorhebt, das Hauptelement des Vorwärtskommens und Prosperierens im Budget des landwirtschaftlichen Arbeiters. Besonders gilt dies von den Maisfeldern, welche eben bei der Schweinemästung die Hauptrolle spielen. Die Mästung von Schweinen ermöglicht es dem Landarbeiter nicht nur zu einigem Bargeld zu gelangen, sondern spielt auch bezüglich der Verköstigung der Familie eine große Rolle. Aus alldem können wir ersehen, daß den Anteilfeldern im Interesse der Landarbeiter eine bedeutende Wichtigkeit zukommt und daß der Rückgang in der Anwendung des Anteilsystems in Ungarn begreiflicherweise ungünstig auf die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter wirkt. Vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes ist die Anteilwirtschaft allerdings nicht als vorteilhaft zu bezeichnen. Die Überlassung der Felder zur Bearbeitung in Halbscheid ist stets und überall das Zeichen geringerer Kultur und primitiver Bewirtschaftung. So schrieb mir seinerzeit auf meine diesbezüg-

[1]) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. VI. Band, p. 110.

liche Frage Baron Gustav Berg, Pächter der fürstlich Eszterházyschen Domäne in Kapuvár (Komitat Sopron), ein ausgezeichneter Landwirt: „In unserem Komitate steht die Landwirtschaft, Gott sei Dank, auf einem höheren Standpunkte und ist man nur noch in außerordentlichen Fällen genötigt, seine Felder in Halbscheid wegzugeben, wie z. B. bei Rodungen. In meiner Wirtschaft gibt es keine Halbscheidfelder." Dasselbe kann man von vielen Komitaten diesseits und jenseits der Donau, sowie auch von einigen Komitaten des Alföld und der Theißgegend sagen. Nur im Nordosten des Landes findet man den Halb- und Drittelbau noch häufiger. Freilich ist dieser Rückgang des Anteilbaues für die Landarbeiter sehr ungünstig.

Aber nicht nur der Rückgang des Anteilsystems hat einen nachteiligen Einfluß auf die Lage der Landarbeiter ausgeübt: im Zusammenhange mit dem Anteilbaue stehen auch einige Gepflogenheiten, welche oft Anlaß zu gerechter, wie auch in vielen Fällen zu ungerechtfertigter Unzufriedenheit gaben. Wie schon oben erwähnt wurde, ist es nämlich verbreitet, bei Austeilung der Anteilfelder außer den auf das zu bearbeitende Anteilfeld sich beziehenden Arbeitsleistungen auch einige Arbeitstage für den Besitzer zu sichern. Dieser Vorgang muß verschieden aufgefaßt werden, je nachdem der Vertrag zwischen Besitzer und Anteilarbeiter geschlossen wird und auf welcher wirtschaftlichen Grundlage diese Arbeitsleistungen beruhen. In den meisten Fällen sind diese Arbeitsleistungen als Wertmesser zur Ausgleichung des Unterschiedes in den Bodenqualitäten anzusehen und werden diese „unentgeltlichen" Arbeitstage in der besseren Qualität des Bodens vergolten. Daß da von keiner Ausbeutung die Rede sein kann, daß vielmehr die bezüglichen Arbeitsleistungen in der Qualität des Bodens ihre Gegenleistungen erhalten, wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in der ungarischen Landwirtschaft die Ausbedingung gewisser Leistungen, welche den Zweck haben, die Verschiedenheit der Bodenqualitäten auszugleichen, auch von seiten der Arbeiter gegenüber den Grundbesitzern gebräuchlich ist. So z. B. ist es ein sehr häufiger Fall, daß in einer und derselben Wirtschaft die eine Tafel für ein Drittel übergeben wird, während das Arbeitervolk die andere Tafel nur übernimmt, wenn der Besitzer sich noch zu anderen Leistungen versteht, z. B. dazu, die zwischen dem Mais gebauten Bohnen oder Kürbisse den Arbeitern zu überlassen. Ferner ist es in Ungarn allgemein bekannt, daß

die Arbeiter einen Teil einer Wiese für den vierten Teil abmähen und einführen, einen anderen Teil derselben Wiese aber selbst für die Hälfte nur mit der Bedingung übernehmen, wenn der Besitzer für beide Teile die Einfuhr besorgt. So und in ähnlicher Weise wird der Unterschied des Bodens oder des Ertrages ausgeglichen. Trotzdem also hier die Arbeiter bei einem Felde wie bei dem anderen dem Grundbesitzer gegenüber dieselbe Pflicht übernehmen, verpflichtet sich der Grundbesitzer doch bei der zweiten Tafel zu besonderen Leistungen, und ohne daß es deshalb den Grundbesitzern einfällt, darüber zu klagen, daß sie durch dieses ihr Vorgehen den Arbeitern Leistungen gewähren, für welche dieselben keine Gegenleistung praestieren. Es wäre daher nicht richtig, die zur Ausgleichung der verschiedenen Bodenqualitäten üblichen Arbeitsleistungen als unentgeltliche und ungerechte Leistungen anzusehen und hierin eine Ausbeutung zu vermuten.

Wenn aber einerseits anerkannt werden muß, daß diese sogenannten unentgeltlichen Arbeitsleistungen in vielen Fällen gerecht sind und zur Ausgleichung verschiedener Nebenumstände dienen, so muß freilich andererseits auch anerkannt werden, daß auch mit diesen Arbeitsleistungen, wie mit allem auf der Erde, viel Mißbrauch getrieben werden kann. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Grundbesitzer, oder was noch viel häufiger ist, seine Wirtschaftsbeamten den Bodenhunger des Volkes dazu benützen, um bei Vergebung der Anteilfelder sich besondere, nur im Wetteifer der Landarbeiter um die Anteilfelder begründete Vorteile zu verschaffen. Da, wie wir gesehen haben, die Anteilfelder, besonders aber die Maisfelder für die Landarbeiter von gar nicht hoch genug zu schätzender Wichtigkeit sind, so ist es begreiflich, daß besonders in Gegenden, wo das Anteilsystem schon im Abnehmen begriffen ist, die Arbeiter sich gegenseitig gerne überbieten, nur um zu einem Anteilfelde zu gelangen. Es ist infolgedessen ein leichtes, durch die Zusicherung eines Anteilfeldes von den Landarbeiten besondere Nebenleistungen zu erlangen. Julius Rubinek,[1]) Reichstagsabgeordneter und Sekretär des ungarischen Landesagrikulturvereines, hat treffend bemerkt, daß die Ausbedingung sehr oft durch die Wirtschaftsbeamten, welche einen perzentuellen Anteil am Ertrage des Gutes genießen, mittels Ausnützung des Wettbewerbes der sich

[1]) Vgl. Julius Rubinek, Der Bauernsozialismus. Budapest 1898.

gegenüber den Arbeitgebern überbietenden Landarbeiter deshalb stattfindet, weil besonders im Alföld der landwirtschaftliche Betrieb noch ziemlich extensiv ist und die Erhöhung des Gutsertrages meistens von der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit der Wirtschaftsbeamten ziemlich unabhängig ist, so daß denselben zur Hebung des Reinertrages, welcher für ihre perzentuelle Beteiligung maßgebend ist, nur durch Herabdrückung der Betriebskosten, beziehungsweise durch die Inanspruchnahme unentgeltlicher und nur durch die Bedrängnis des Volkes zugebote stehender Arbeitskräfte möglich ist. Dieses Vorgehen wird aber auch von der Mehrzahl der ungarischen Grundbesitzer nicht gebilligt und es ist eine entschiedene Abnahme der Ausbedingung ungerechter Arbeitsleistungen in den letzten Jahren wahrzunehmen.

In der Bevölkerung hat sich für diese nicht speziell vergoltenen Leistungen der alte Name für die Leistungen der Bauern an den Grundherrn, Robot, eingebürgert, obwohl sie in keiner Weise robotähnlich sind. Wo bei den landwirtschaftlichen Arbeitern die Empfindung vorhanden ist, daß die Leistungen auf Übervorteilung beruhen, da werden dann allerdings Stimmungen der Erbitterung hervorgerufen, die noch durch die vulgäre Bezeichnung der Leistungen als Robot und durch die sich daran heftenden Erinnerungen gesteigert werden. Diese Benennung wurde dann von einzelnen die ungarischen Landarbeiterverhältnisse studierenden Schriftstellern, die mit unseren landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht näher bekannt sind, aufgegriffen und es ward von ihnen die Ansicht verbreitet, daß in vielen Gegenden die Robot weiterbestehe. Auch bei den neuesten Schriftstellern über die ungarische Landarbeiterfrage finden wir ähnliche Auffassungen, wie die, daß die Robot in der Praxis weiterbestehe,[1]) oder daß die gesetzliche Robot wohl aufgehört, sich aber statt ihrer die kontraktlich ausbedungene Robot eingeschlichen habe.[2]) Wie unbegründet diese und andere ähnliche Ansichten sind, ist leicht zu beweisen. Das Wesen der

[1]) So schreibt Julius Bunzel: „Es besteht also die Robot — wenngleich sie durch das Gesetz aufgehoben wurde — — in der Praxis noch fort.“ (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band XVII., p. 348.)

[2]) So äußert sich Emil Kún wie folgt: „Die gesetzliche Robotarbeit hörte wohl auf, die kontraktliche Fronde besteht in Resten noch heute“ (a. a. O. S. 109); und an einer anderen Stelle: „Der Teilarbeiter leistet bis 6 Robottage“ (a. a. O. S. 133).

Robotarbeit liegt, wie wir aus dem ersten Kapitel wissen, darin, daß dieselbe vollständig unentgeltlich und ohne einen Vertrag kraft des Gesetzes geleistet wurde, also aus dem Rechtsverhältnis der Gutsuntertanen entsprang. Die oben erwähnten, im Gefolge der Anteilswirtschaft vorkommenden Arbeitsleistungen dagegen haben im Wesen nichts mit der Robot gemein: sie sind weder unentgeltlich, wie wir bereits bewiesen haben, trotzdem manchmal der Schein danach ist, noch beruhen sie auf dem Rechtsverhältnis der arbeitenden Klasse zu den Grundbesitzern. Wie wäre es aber auch möglich, daß der Gutsherr sich bei Abschluß eines Arbeitsvertrages eine unentgeltliche Arbeit, respektive eine Robot ausbedinge?! Sobald die Arbeitsleistung auf einem frei vereinbarten Vertrage beruht, worin der Arbeitgeber Gegenleistungen übernimmt, kann doch von einer unentgeltlichen Arbeit keine Rede sein.

Ähnlich, wie die sogenannten „Robotarbeiten" sind auch die oben erwähnten übrigen Naturalleistungen, beziehungsweise die kleineren Geldbeträge zu beurteilen, welche aus denselben Gründen, wie die erwähnten Arbeitsleistungen ausbedungen werden. In vielen Fällen, wo sie wirklich zur Ausgleichung verschiedener Ungleichheiten bei den Anteilfeldern dienen, kann gegen dieselben nichts eingewendet werden, doch wird auch mit diesen Leistungen gar oft Mißbrauch getrieben, welcher ganz natürlich auch von den billigdenkenden Grundbesitzern, wie auch zum Beispiel von Ludwig Návay[1]) auf das strengste verurteilt wird. Das Volk nennt sie ganz einfach Wucher, doch kann dies, wie wir aus dem Gesagten ersehen können, nicht im allgemeinen, sondern nur in einzelnen Fällen behauptet werden.

Bevor wir die Untersuchung der Lohnverhältnisse der Landarbeiter verlassen und auf die übrigen Arbeitsbedingungen übergehen, müssen wir im Zusammenhange mit dem Anteilsystem der Lage der Tabakbauer einige Worte widmen. Die Tabakkultur drückt nämlich dadurch, daß sie hauptsächlich in Form des Anteilbaues in Ungarn besteht, den sich mit derselben beschäftigenden Arbeitern den Stempel einer besonderen Arbeiterklasse auf. Diese Arbeiter nennen sich Tabakgärtner. Vermöge ihrer Geschicklichkeit und Anstelligkeit stehen sie über den gewöhnlichen Feldarbeitern und haben ein ganz gesondertes Lohnverhältnis mit einer gewissen Selbständigkeit. Sie sind im ganzen Lande mit wenigen Ausnahmen, wie zum Beispiel im Komitate

[1]) A. a. O. S. 117.

Somogy, wo es ganze Gemeinden gibt, die sich mit dem Tabakbau beschäftigen und zum Tabakbau geeignete Felder in Pacht nehmen (gegen einen Pachtschilling von 60 Kronen per Joch), überall sogenannte Halbbaugärtner. Eine Familie bearbeitet gewöhnlich 4—5 Katastraljoche. Der Durchschnittsreinertrag beläuft sich auf 1200—1600 Kronen. Die Hälfte dieses Reinertrages gehört dem Tabakgärtner.

Der Tabakgärtner und seine Familie suchen, da der Tabakbau sie nicht völlig in Anspruch nimmt, auch anderweitig Beschäftigung, so beim Schnitt oder bei der Heumahd, wo für den Anteil oder wohl auch für Taglohn gearbeitet wird. Der Tabakgärtner bekommt Vorschuß, welcher ihm bei der Abrechnung abgezogen wird, zu mäßigen Zinsen.[1]) Außerdem bekommen die Tabakgärtner Feld, Pferdehaltung, Hutweide u. s. w. Vor dem Inslebentreten des Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse zwischen dem Tabakgärtner und dem Produzenten regelte, gab es allerdings Klagen, daß einzelne Produzenten, besonders kleinere jüdische Pächter und kleinere Besitzer, ihre Gärtner zu verkürzen trachteten, was bei den letzteren Erbitterung und Haß gegen die Arbeitgeber erregte. So schreibt mir Herr v. Návay, daß das Csanáder Komitatsmunizipium schon im Jahre 1898 die Regelung der Rechtsverhältnisse der Tabakgärtner urgierte, weil Mißbräuche überhandnahmen. Diese Klagen betreffen jedoch keineswegs den größeren Teil der Landwirte.[2])

[1]) Diese Vorschüsse sind, wie Návay a. a. O. S. 112 erwähnt, oft die Quelle von Unzufriedenheiten.

[2]) Die günstige Meinung, die sich über die Lage der Tabakgärtner gebildet hat, die wirklich eine eigene, von besseren Erwerbsverhältnissen begünstigte Klasse von Arbeitern sind, als die anderen landwirtschaftlichen Arbeiter, kam in einer Episode zum drastischen Ausdruck, die sich bei der Beratung des Gesetzes über die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Tabakgärtnern und Produzenten im Justizausschusse des ungarischen Abgeordnetenhauses ereignete. Einem Abgeordneten, der ein tüchtiger Rechtsgelehrter ist und sehr warm für die vermeintlich geschädigten Interessen der Tabakgärtner eintrat, sagte der Vorsitzende des Ausschusses, der vormalige Justizminister Desider Szilágyi, wörtlich folgendes: „Haben Sie, Herr Kollege, jemals einen lebendigen Tabakgärtner gesehen?“ Auf die verneinende Antwort des so Befragten erwiderte Szilágyi: „Da wissen Sie ja gar nichts, denn ich kann Sie versichern, daß dieselben größere Herren sind als wir.“

Auch ich kann die relativ günstige Lage der Tabakgärtner nur bestätigen. Unter meinem Gesinde — und es gibt darunter langjährige Diener — stehen die Tabakgärtner materiell am besten. In meiner

Indem wir nun die Betrachtung der Lohnverhältnisse der Landarbeiter schließen und auf die Untersuchung der übrigen Arbeitsbedingungen übergehen, müssen wir unser Augenmerk der Arbeitsdauer zuwenden, da über diesen Gegenstand in der ausländischen Presse falsche Urteile verbreitet worden sind. Es wird namentlich darüber geklagt, daß die Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, also im Sommer oft 15—16 Stunden, dauert. Es ist nun wohl wahr und natürlich, daß jeder Landwirt bestrebt ist, den Segen des Himmels so schnell, wie es die Reife der Früchte und die Witterung gestatten, unter Dach und Fach zu bringen. Die Teilschnitter haben aber das gleiche Interesse und arbeiten daher täglich so lange, wie nur möglich. Aber ist es nicht sowohl im Interesse der Arbeiter als der ganzen Bevölkerung Ungarns, welche sich doch in erster Reihe aus dem Segen der Ernte nährt, daß die Ernte mit so wenig Verlusten, als nur möglich, geborgen wird? Eine jede Verzögerung in den Erntearbeiten kann für das Land einen enormen Schaden bringen. Es ist also nur zu begreiflich, daß getrachtet wird, die Ernte so schnell als möglich zu bergen. Und trotzdem wird so lange, als es die fremden Schriftsteller darstellen, auch zur Erntezeit selten gearbeitet! In der Regel kann von 6—7 Uhr wegen des starken Taues mit der Arbeit nicht begonnen werden; dann wird aber allerdings so lange geschnitten, gebunden und zusammengelegt, bis die Finsternis der Arbeit ein Ende macht. Ja, manchmal kommt es sogar vor, daß bei Mondschein spät in die Nacht hinein weitergearbeitet wird. Aber von dieser Zeit entfallen mindestens 2 Stunden auf Pausen. Im ganzen Lande, von der Tiefebene bis zu den Ausläufern der Hochgebirge, wird eine halbe Stunde dem Frühstück, eine Stunde der Mittagmahlzeit und eine halbe Stunde dem Abendbrot gewidmet, so daß in der Regel die wirkliche Arbeitszeit durchschnittlich kaum 12 Stunden dauert. Regentage und Feiertage gibt es bei jeder Ernte; diese bieten den Schnittern Gelegenheit zur Rast, so daß, wenn auch die Arbeitszeit sich unter Umständen bis auf 15 Stunden erstreckte, sie doch getragen

Besitzung im Zempléner Komitate wird seit dem Jahre 1854 Tabak gebaut und während dieses halben Jahrhunderts ist es nie vorgekommen, daß die Tabakgärtner einen Grund zur Unzufriedenheit gehabt hätten. Es wurden damals aus dem Komitate Heves des Tabakbaues kundige Familien angesiedelt; diese sind jetzt noch — in der dritten Generation — Tabakgärtner. Und es gibt keinen Tabakgärtner, der nicht einige Ersparnisse bei der Kreditgenossenschaft liegen hätte.

werden kann. Eine solche Ausdehnung der Arbeit zur Zeit der Ernte ist aber auch gerechtfertigt, ja sogar notwendig, weil manchmal die Winter- und die Sommerfrüchte zugleich reifen; wenn der Schnitt zu lange andauert, würden viele Körner ausfallen. Wenn die Frucht sehr reif ist, liegt es im Interesse der Schnitter, mit der Ernte schnell fertig zu werden. In solchen Fällen kommt es vor, daß sie um die Erlaubnis bitten, mit Zuhilfenahme von Taglöhnern, welche von den Schnittern selbst entlohnt werden, die Ernte zu vollenden. Der Landwirt schießt ihnen die nötige Summe vor und verköstigt auch die Taglöhner.

Die Landarbeiter selbst empfinden die Länge der Arbeitszeit keineswegs als nachteilig und diejenigen, die auf dem Lande gelebt haben, werden mir bestätigen, daß es nicht vorkommt, daß sich ein Schnitter über die lange Arbeitsdauer beklagt. Der Verkürzung der Arbeitszeit während der Ernte würden sich vor allem die Arbeiter entgegensetzen, denn es wäre auch ihr Schaden.

Was die Lebensverhältnisse der Landarbeiter betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß dieselben viel zu wünschen übrig lassen. So schlecht aber, wie es manche Schriftsteller und vor allem Julius Bunzel beschreibt, stehen die Dinge denn doch nicht. Die Ernährungsverhältnisse sind natürlich nach Gegenden und hauptsächlich nach Nationalitäten sehr verschieden und variieren auch nach den einzelnen Kategorien der Lohnarbeiter. In den slowakischen Gegenden Oberungarns, sowie in den gebirgigen Gegenden Siebenbürgens, besonders unter den Rumänen, sind die Ernährungsverhältnisse oft ungenügend. In Oberungarn spielen Kartoffeln, Kraut und Gerstenmehl sowie Branntwein die Hauptrolle; außerdem kommen noch Hülsenfrüchte und Milch in Betracht. In Siebenbürgen sind nebst Maismehl und Kartoffeln Milch und Topfen die Hauptnahrungsmittel der Arbeiter. Fleisch kommt in den genannten Gegenden selten auf den Tisch des Landarbeiters. In den übrigen Gegenden, besonders in denjenigen, welche von Magyaren bewohnt werden, sind die Nahrungsverhältnisse erheblich besser. Hier ißt der Arbeiter nicht nur ein schönes weißes Weizenbrot, sondern er genießt auch wöchentlich drei- bis viermal Fleisch. In vielen Gegenden ist es üblich, dem Gesinde wie auch den mit Verpflegung aufgenommenen Taglöhnern zum Frühstück täglich Speck zu geben. In manchen Wirtschaften wird auch Wein verabreicht.

Eine andere Frage ist es freilich, wie es mit der Verpflegung in den Jahreszeiten steht, in welchen der Taglöhner keine Arbeit

findet. Das Gesinde ist, da es in Verpflegung genommen wird oder Deputat hat, das ganze Jahr hindurch mehr oder weniger sichergestellt. Beim Taglöhner jedoch kommt es natürlich darauf an, ob er für sich auch in der Winterszeit eine wenn auch weniger einträgliche Beschäftigung findet und wie weit er mit dem Erwerb des Sommers haushalten kann. Sparsame Arbeiter finden auch im Winter, wo sie einen Teil ihres Sommererwerbes verzehren, auch in den Monaten der Arbeitslosigkeit ihr Auskommen. Natürlich ist es aber gar nicht selten, daß der Landarbeiter im Sommer während der Zeit des Erwerbes über seine Verhältnisse lebt, sich nichts für den Winter auf die Seite legt und dann darben muß. Leuten, die mit ihrem Erwerbe nicht haushalten können, ist da natürlich schwer zu helfen. Daß aber hiefür nicht die Landwirte, sondern die Arbeiter selbst verantwortlich gemacht werden müssen, liegt wohl auf der Hand.

Daß die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter oft sehr mangelhaft sind, kann man im allgemeinen nicht leugnen. In gewissen Gegenden des Landes sind die Wohnungen der Landarbeiter geradezu erbärmlich, und es muß als ein arger Fehler des ungarischen Gesindegesetzes bezeichnet werden, daß dasselbe bezüglich der Arbeiterwohnungen keine Verfügungen enthält. Nicht nur das Materiale und der Bau der Arbeiterwohnungen lassen viel zu wünschen übrig: noch schlimmer ist es, daß die Arbeiterwohnungen oft arg überfüllt sind. Und trotzdem viele Landwirte schon aus eigenem Antriebe die Verbesserung der Verhältnisse anstreben und die Behörden auch danach trachten, auf diesem Gebiete möglichst Besserung zu schaffen, so muß doch anerkannt werden, daß noch vieles zu tun übrig bleibt.

Freilich wird auch bezüglich der Wohnungsverhältnisse vieles verbreitet, was übertrieben und darauf gerichtet ist, die diesbezüglichen Verhältnisse in Ungarn in einem noch nachteiligeren Lichte darzustellen, als es der Wirklichkeit entspricht. Außerdem müssen wir bei der Betrachtung der Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter uns auch vor Augen halten, daß dieselben aus einem anderen Standpunkte beurteilt werden müssen, als die Wohnungsverhältnisse der in den Städten wohnenden Fabriksarbeiter. Die Wohnungsverhältnisse des ungarischen Landvolkes sind eben nicht streng nach den Satzungen der Hygiene, z. B. nach dem Kubikinhalt der Luft, in den Wohnräumen zu beurteilen. Es ist ja bekannt, daß die Landarbeiter — Männer, Weiber, Kinder — den größten Teil des Tages im

Freien zubringen. Sie schlafen auch, solange es die Jahreszeit nur gestattet — im Hausflur oder vor dem Stalle. Daher sind sie den Einwirkungen der schlechten Zimmerluft wenig ausgesetzt. Häuser aus gestampfter Erde oder aus Lehmziegeln können, wenn das Material trocken und sorgfältig gewählt ist, geradeso trocken sein, wie Häuser mit Ziegelwänden. Das aus Stroh oder Schilfrohr hergestellte Dach ist nicht nur sehr leicht, sondern — was ein großer Vorzug ist — es ist im Winter warm, im Sommer kühl. All dies in Betracht gezogen, können wir wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter, trotz der erheblichen Mängel, doch noch weniger Gefahren für die Gesundheit des Volkes in sich bergen, als die Wohnungen der Fabriksarbeiter.

Um die Lebensverhältnisse des ungarischen Volkes gründlich kennen zu lernen, müssen wir auch darauf unser Augenmerk richten, wie das Vordringen der Geldwirtschaft auf die Lebensweise und die Bedürfnisbefriedigung der Landarbeiter gewirkt hat. Im allgemeinen können wir konstatieren, daß mit vordringender Geldwirtschaft die Lebensverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter sich erheblich verschlechtert haben. Vor allem ging das Vordringen des Geldverkehrs Hand in Hand mit der Errichtung von Fabriken; die Hausindustrie verlor ununterbrochen an Terrain. Dies bedeutet aber für das Landvolk nicht nur den Entgang des Wintererwerbes, sondern noch viel mehr. Denn in früheren Zeiten brauchte der Landarbeiter für Kleidung und auch für den Bedarf andererer kleiner Industrieartikel nichts auszugeben, weil dieselben während der Winterzeit durch die Hausindustrie hergestellt wurden. Jetzt ist er auch schon gezwungen, die oft sehr minderen Fabrikate der Großindustrie für teures Geld zu erwerben, was seinen Haushalt erheblich beeinträchtigt. — Die hauptsächlichste Wirkung des Vordringens der Geldwirtschaft bezüglich der Landarbeiter besteht jedoch darin, daß die Taglöhner ihren Erwerb in Geld ausbezahlt bekommen und, da das Geld zur Deckung verschiedener oft ganz unnötiger Bedürfnisse verwendet werden kann, oft zu unnötigen Ausgaben und im allgemeinen zum Leichtsinn verleitet werden, wenn sie keinen Hang zur Sparsamkeit haben. Zur Zeit, als die Naturalentlohnung üblich war und auch in den Arbeitszweigen, in denen die Naturalentlohnung heute noch gebräuchlich ist, wie z. B. beim Schnitt, haben die Arbeiter viel weniger Gelegenheit zur leichtsinnigen Vergeudung des Erwerbes, als

wenn sie in Geld entlohnt werden. Ein Umstand, welcher ebenfalls stark ins Gewicht fällt, ist der, daß die Arbeiter bei ihren Einkäufen meistens übervorteilt, oft sogar erheblich verkürzt werden. Es liegt auf der Hand, daß es für den Arbeiter vorteilhafter ist, wenn er die Lebensmittel etc. in natura erhält, als wenn er dieselben aus seinem Lohne vom Händler erwerben muß. Der Kaufmann muß doch, wenn er auch ganz reell vorgeht, auch bei dem mit den Arbeitern abgeschlossenen Geschäfte seinen Gewinn haben; da jedoch der Arbeiter leicht zu übervorteilen ist und ein großer Teil der Geschäftsleute auf dem Lande dieser Versuchung nicht widerstehen kann, so ist die Übervorteilung des Landvolkes bei den Einkäufen in vielen Gegenden des Landes sehr verbreitet. Der Arbeiter erhält vom Kaufmann oder Wirt selten den vollen Wert des von ihm bezahlten Preises. Auch die Verschuldung des Landvolkes hängt in vieler Beziehung mit der Verbreitung der Geldwirtschaft zusammen; denn seitdem die Haushaltung des Landarbeiters auch mehr und mehr auf den Geldverkehr basiert ist und der Feldarbeiter öfter Geld benötigt, kommt es auch oft vor, daß derselbe um die Beschaffung des Geldes sich an Leute wenden muß, welche ihm gerne leihen, aber hiefür Wucherzinsen nehmen und den auf diese Weise in ihre Gewalt geratenen Landarbeiter mit ihren wucherischen Forderungen leicht ins Elend bringen.

Halten wir einen Augenblick in unseren Betrachtungen inne. Wir haben nun die Lage der Landarbeiter in Ungarn ausführlich erörtert; sowohl die rechtlichen wie die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebens der Landarbeiter haben wir untersucht und auch auf die Lebensweise und das Niveau des Standortes der Feldarbeiter haben wir einen flüchtigen Blick geworfen. Um aber die Lage der ungarischen Landarbeiter als einen Faktor in der Entwickelung des ungarischen wirtschaftlichen und sozialen Lebens ihrer wahren Bedeutung gemäß schätzen zu können, genügt es nicht, nur die objektiven Tatsachen zu überblicken.

Es bedarf kaum einer weiteren Begründung, daß Wohlbefinden, Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen sowohl bei den einzelnen Individuen, wie auch bei ganzen Volksschichten von subjektiven Momenten, namentlich von den Bedürfnissen und Wünschen und im allgemeinen von der ganzen Weltanschauung geradeso abhängig sind, wie von der objektiven Lage. Um also die Lage der Landarbeiter als einen

wirtschaftlichen und sozialen Faktor in seiner wahren Bedeutung kennen zu lernen, ist es unerläßlich, auch die subjektiven Momente in Erwägung zu ziehen und den Charakter des ungarischen Landarbeiters eingehend zu studieren, sowie die aus diesem entspringenden Bedürfnisse und Wünsche der Feldarbeiter mit den tatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen. Wir müssen mit einem Wort den Charakter der Landarbeiter beleuchten und dann untersuchen, welche Wirkung die bestehenden Zustände auf denselben ausgeübt haben. Nur so können wir die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit einzelner Volksschichten und die Spannkraft dieses Umstandes ergründen.

Der Hauptcharakterzug der ungarischen Bauern wie auch der aus demselben Stamme hervorgegangenen Landarbeiter ist die Liebe und Anhänglichkeit zum Grund und Boden und der tief in der Seele wurzelnde Wunsch, eigenen Bodenbesitz zu erwerben. Ein Charakterzug, welcher in der geschichtlichen Entwickelung und in den durch Generationen hindurch vererbten Neigungen der ungarischen Bauern seine genügende Erklärung findet. Wie wir aus dem ersten Kapitel wissen, ist die Landarbeiterklasse des Alföld, dessen Bevölkerung den ungarischen Typus am treuesten bewahrt hat, großenteils aus Kleingrundbesitzern und deren Familien hervorgegangen. Es ist also nur zu sehr verständlich, daß die ungarischen Landarbeiter ihre Degradation vom Grundbesitzer zum vermögenslosen Lohnarbeiter, wie dies auch Emil Kún[1]) hervorhebt, stark empfinden, und zwar um so stärker, als der ungarische Bauer mit seinem persönlichen Stolze seine Abhängigkeit und mit seinem Nationalstolz die Tatsache, daß ihm von dem mit dem Blute seiner Vorfahren begossenen Besitze seiner Väter nichts zukommt, nicht vereinbaren kann. Aber auch die Neigungen des ungarischen Bauern erklären seine Liebe zum Grund und Boden. Generationen hindurch das Tiefland bewohnend, wo außer dem Getreidebau und der Viehzucht sozusagen kein Betätigungsfeld der produktiven Arbeitskraft sich eröffnete, wächst der Bauer des Alföld Generationen hindurch in der Liebe zu diesen Beschäftigungen und in dem stolzen Bewußtsein auf, daß seine Tätigkeit, die Bebauung der fruchtbaren Ebene, das Brot für das ganze Land schafft. Er hat ebendeshalb für keine andere Beschäftigung als für Landwirtschaft und Feldarbeiten Sinn und all sein Streben ist darauf

[1]) A. a. O. S. 111.

gerichtet, in die Reihe der selbständigen Landwirte zu treten. All dies zusammen steigert seinen Wunsch, eigenen Grund und Boden zu besitzen zum wahren Landhunger. Und bei der Betrachtung der fruchtbaren Ebene, welche dem Auge keine Grenze bietet und unendlich scheint, drängt sich dem ungarischen Landarbeiter die Frage auf, wie es möglich ist, daß er von diesem unendlichen Acker nicht einmal den geringsten Teil sein eigen nennen kann?

Die Ereignisse des Jahres 1848 steigerten den Landhunger der ungarischen Bauern erheblich. Nun wurde ihnen ja die Möglichkeit eröffnet, einen eigenen unabhängigen Grundbesitz zu erwerben, der weder mit Robot, noch mit Zehent etc. belastet ist. Diese Möglichkeit war jedoch für die große Masse der Häusler und übrigen Landarbeiter ziemlich fiktiv. Sie bedeutete nämlich nur so viel, daß es ihnen vom Rechtsstandpunkte aus gesehen nicht unmöglich sei, in die Reihe der selbständigen Grundbesitzer emporzusteigen. Tatsächlich ist aber hiezu kaum eine Wahrscheinlichkeit vorhanden, da sie ja bei der Aufteilung der Urbarialfelder ganz leer ausgingen. Auch für diejenigen Bauern, welche nur einen kleineren Bruchteil einer Hörigensession besaßen, hatte das Recht zum Erwerb eines selbständigen Grundbesitzes tatsächlich nicht viel Bedeutung, da ja dieselbe, wie wir wissen, in kurzer Zeit großenteils aus der Reihe der selbständigen Grundbesitzer unter die besitzlosen Arbeiter herabsanken. Hiedurch ist der Gegensatz zwischen den Wünschen der Landarbeiter und den tatsächlichen Verhältnissen noch erheblich gewachsen. Die Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit der Erwerbung eines selbständigen, freien Grundbesitzes gab dem heißen Wunsche des Volkes nach Bodenbesitz Nahrung, währenddem die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Erwerbung des Grundbesitzes stets erschwerte und die Tendenz hervorrief, welche sich im Abnehmen der Zahl der Kleingrundbesitzer zeigte. Die Bitterkeit, welche diejenigen Landarbeiter fühlten, welche zwar die rechtliche Möglichkeit zum Erwerb selbständigen Bodenbesitzes vor sich sahen, jedoch tatsächlich nie in die Reihen der selbständigen Grundbesitzer getreten sind, steigerte sich natürlich bei denjenigen Elementen der heutigen Feldarbeiter, deren Väter schon einmal als selbständige Landwirte auf eigenem Boden lebten, die aber, sei es durch die Ungunst der Verhältnisse oder durch eigenen Leichtsinn, ihres Besitzes beraubt wurden, zu wahrer Erbitterung und zur Überzeugung, daß sie

des Besitzes des von ihren Vorfahren bearbeiteten Bodens unrechtmäßig verlustig gegangen seien.

Natürlich ist gerade der unermeßliche Wunsch der ungarischen Bauern und Landarbeiter, eigenen Grundbesitz zu erwerben, eines der größten Hindernisse der Erfüllung dieses Wunsches. Es wird nämlich infolge des starken Wettbewerbes der Käufer der Preis des Grundbesitzes derart in die Höhe getrieben, daß es nur den ziemlich Bemittelten möglich ist, wenn sich eventuell die Gelegenheit zum Ankauf eines Grundstückes bietet, dasselbe zu erwerben. Die große Masse der Unbemittelten muß infolgedessen dem innigsten Wunsche, jemals ein noch so kleines Stück Grund und Boden ihr eigen nennen zu können, entsagen und gerade dies ist es, was, wie auch Rubinek hervorhebt, das drückende Bewußtsein seiner ewigen Proletarisierung im ungarischen Landarbeiter erweckt.

Die Verhältnisse der von uns untersuchten Periode waren nicht danach angetan, die Erbitterung, welche die zur Unmöglichkeit gesteigerten Schwierigkeiten der Erwerbung von Grundbesitz, in den Gemütern der Landarbeiter hervorriefen, in anderen Richtungen zu paralysieren. Vor allem gilt das von den Rechtsverhältnissen der Arbeiter. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nur bezüglich des Gesindes einer genügenden Regelung in dieser Periode teilhaftig wurde, daß hingegen das Arbeitsverhältnis der übrigen Landarbeiter mangels rechtlicher Bestimmungen viele Unzukömmlichkeiten aufwies. Der Arbeiter glaubte sich oft benachteiligt, wenn er es auch in der Tat nicht war. Die Natur des ungarischen Bauern ist aber gerade nicht danach angetan, sich benachteiligen zu lassen. Der ungarische Bauer ist übertrieben eifersüchtig auf alles, was er für sein Recht hält und duldet es nicht, verkürzt zu werden. Auf diese Weise war die mangelhafte Regelung der rechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses eine weitere Ursache der Unzufriedenheit und hatte auch einen ständigen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Landarbeiter zur Folge.

Es entwickelte sich infolge dieses Gegensatzes mit der Zeit auch beim ungarischen Bauer die den meisten niederen Volksklassen gemeinsame Eigenschaft: das Mißtrauen gegen die höheren Stände und gegen die Behörden. Der Hang hiezu war, wie Návay[1]) hervorhebt, noch aus der Zeit der Hörigkeit vor-

[1]) A. a. O. S. 116.

handen, da die Gerichtsbarkeit der Grundherren an vielen Orten tatsächlich stets dem Hörigen unrecht gegeben hatte. Die Landarbeiter fingen an, in den Grundbesitzern und den Behörden ihre Bedrücker zu sehen. Dieses Gefühl, zu welchem auch die Gleichgültigkeit der meisten Grundbesitzer gegenüber den Leiden der Arbeiter das ihrige beitrug, wurde besonders im Alföld, wo der Gegensatz zwischen dem reichen Segen Gottes, der reichen Ernte und der mißlichen materiellen Lage der Arbeiter am meisten in die Augen fiel, auch durch diesen letzteren Umstand erheblich gesteigert. Der Landarbeiter des Alföld freut sich kaum, wenn eine reiche Ernte in Aussicht steht, denn nach seiner Auffassung wird diese doch nur wieder den Wohlstand der Reichen heben.

Aber der ungarische Landarbeiter sieht nicht nur in den Reichen seine Bedrücker; er befindet sich vielmehr auch gegenüber den Kleingrundbesitzern, deren Verhältnisse eigentlich oft kaum von den seinigen abweichen, im Gegensatze. Zur Zeit der Hörigkeit bestand dieser Gegensatz noch nicht. Zwischen den Bauern und den Häuslern, wie auch zwischen diesen und den verschiedenen Landarbeiterklassen gab es in gesellschaftlicher Beziehung kaum einen Unterschied, da ja die einen wie die anderen Hörige sowie der Gerichtsbarkeit des Herrenstuhles unterworfen waren und alle auf dem Gute des Grundherrn arbeiteten und sozusagen aus derselben Quelle lebten. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien der Hörigen waren mehr bloße Vermögensunterschiede, die aber, da ja die Robot und die Naturalabgaben auch die vermögenderen Urbarialbauern an einer vollständigen Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte verhinderten, sich nicht übermäßig erheblich gestalteten. Die Lebensweise, die Verpflegung und die Bekleidung der Bauern, wie der Häusler und Landarbeiter war ziemlich gleich: der Knecht aß aus der Schüssel des Bauern und die Kleidung wurde bei dem einen, wie bei dem anderen durch die Hausindustrie hergestellt. Auch war in dieser Zeit, in welcher der Vermögensunterschied zwischen den Bauern und Arbeitern noch geringer war, die gegenseitige Vermischung durch die Ehe gar nicht selten und es kam oft vor, daß die Tochter eines Urbarialbauern sich mit einem der verläßlichen und fleißigen Knechte ihres Vaters verehelichte. Die Bauernbefreiung und die Entstehung eines freien Bauernstandes änderten die Verhältnisse in dieser Beziehung gänzlich. Der Unterschied zwischen Bauern

und Landarbeitern mußte jetzt schon aus einem ganz anderen Gesichtspunkte beurteilt werden; der Bauer wurde infolge der Bauernbefreiung und der Grundentlastung ein selbständiger Landwirt und ganz freier Eigentümer seines Bodens. Er wurde sein eigener Herr. Der Landarbeiter hingegen, der bloß die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Herrenstuhles als Geschenk der Bauernbefreiung erhielt, blieb auch weiterhin im Abhängigkeitsverhältnis, denn er blieb auch fernerhin auf die Bewirtschaftung eines fremden Bodens angewiesen. Mit der Zeit entwickelte sich der Unterschied zwischen Bauern und Landarbeitern noch viel schärfer; denn die Ereignisse, welche der Bauernbefreiung folgten und welche wir im ersten Kapitel eingehend geschildert haben, hatten das Anwachsen des Besitzes und die Vermehrung des Wohlstandes der größeren Bauern zur Folge, führten aber auch zur Armut der weniger lebensfähigen Elemente. Jetzt kam der Unterschied zwischen Bauern und Landarbeitern auch in der Lebensweise und in der bei den Bauern oft mit einem ziemlichen Luxus verbundenen Kleidung zum Ausdruck und es wurde stets seltener, daß ein unabhängiger, vermögender Bauer seine Tochter an einen vermögenslosen Landarbeiter verheiratete.

Der ungarische Bauer (magyarischer Rasse) ist aristokratisch angelegt, daher exklusiv. Dies kommt bei sehr vielen Gelegenheiten zum Vorschein, am auffallendsten bei Tanzunterhaltungen. Die wohlhabenden Bauern (die Aristokratie) tanzen für sich, ziehen die Söhne und Töchter der ärmeren Dorfinsassen nie zu ihren Unterhaltungen bei. Ähnlich machen es die anderen Kategorien.

Es ist natürlich, daß der ungarische Landarbeiter, der trotz der geänderten Verhältnisse seinen Stolz nicht einbüßte, die Separierung der besitzenden Bauern sehr schmerzlich empfand; es wurde hiedurch nicht nur sein Stolz verletzt, sondern es entstand in ihm langsam das Gefühl, daß er aus der Gesellschaft der Wohlhabenden gänzlich ausgestoßen sei und ganz allein, ganz auf sich selbst angewiesen in der Welt stehe, wo alle wohlhabenden Klassen Partei gegen ihn ergreifen.

Es ist selbstverständlich, daß das Gefühl des Verlassenseins und der Ausschließung aus der Gesellschaft der Begüterten die Landarbeiter einander nahe brachte; es verband sie ja alle dieselbe Bitternis gegen die besitzenden Klassen. So entstand ein Hauptcharakterzug des Alfölder Volkslebens, daß nämlich der Alfölder Landarbeiter sozusagen seine ganze freie Zeit in der

Gesellschaft seiner Gefährten verbringt und, wie es Andreas Vadnay, der leider nur zu früh entschlafene Obergespan des Komitates Csongrád, welcher der Landarbeiterfrage eine sehr interessante und wertvolle Studie gewidmet hat, nennt, eigentlich ein Massenleben führt. Die Volksmasse hat, wie Andreas Vadnay[1] in seiner Studie treffend hervorhebt, stets einen andern Charakter, als die einzelnen Individuen. Das Individuum kann man von der Unvernünftigkeit seiner Forderungen überzeugen, man kann den einzelnen zur Vernunft bringen, bei der Volksmasse aber verhält es sich ganz anders. Das Thema der Unzufriedenheit, von einem Mitgliede der Masse einmal angeschlagen, wächst, rasch durch die andern weitergesponnen, zu einer drohenden Gefahr; jedes Mitglied der Volksmasse hat ein unzufriedenes Wort und kann etwas zur Anklage der „Bedrücker des Volkes" beitragen. Der Volksmasse ergeht es stets, wie denjenigen Leuten, die sich in ihren Ärger künstlich hineinreden; der Landarbeiter wird durch das fortwährende Zusammensein mit seinen Gefährten immer mehr und mehr in seine Unzufriedenheit hineingehetzt. Und der ungarische Landarbeiter verbringt, wie wir schon erwähnt haben, den größten Teil seiner freien Zeit in der Gesellschaft seiner Gefährten als Teil der unbegrenzten Masse: wenn ein Fremder an einem Sonntag durch ein ungarisches Dorf fährt, wird er sozusagen alle Arbeiter des Dorfes auf dem Marktplatze versammelt finden und immer werden sie im Begriffe sein, die nachteilige Lage des Landarbeiters zu besprechen.

Der Hang zum Massenleben ist im ungarischen Volke schon lange vorhanden. Schon zur Zeit der Besitzregelung, als die aus dem Urbarialverhältnis entspringenden Forderungen der Bauern oft Grund zu Prozessen gaben, gewöhnte sich das ungarische Volk an die Volksversammlungen und die gegenseitige Beratung der Forderungen, wie Ecsery[2] in seinem Buche hervorhebt. Durch das System der Großgemeinden des Alföld erhielt der Hang zum Massenleben neue Nahrung. Auch durch die Beschäftigung der Landarbeiter wurde dieser Hang unterstützt, da bei den größeren landwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. bei der Ernte, bei der Heumahd etc., die Arbeiter in größeren Gruppen beschäftigt werden. Dadurch aber, daß der ungarische Landarbeiter außer seiner Berufsarbeit auf dem Felde

[1] A Tisza mellékröl. (Von der Theißgegend.) S. 51—52.
[2] A. a. O. S. 22.

gar keine Beschäftigung hat und oft wochenlang ganz ohne Beschäftigung ist, wurde er geradezu für die Zusammenkünfte auf dem Marktplatze erzogen. Daß besonders bei längerer Arbeitslosigkeit, wenn die Ersparnisse aufgebraucht und auf weiteren Erwerb noch immer keine Aussichten sind, in der Masse der Arbeiter hauptsächlich die Nachteiligkeit der Lage verhandelt wird und die Unzufriedenheit geschürt wird, ist begreiflich.

Und in den durch das geschilderte Massenleben für die vermeintlichen Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen sehr empfindlich gewordenen Gemütern die Unzufriedenheit zu schüren, ist überhaupt keine schwere Aufgabe. Besonders, wenn wir die Ungunst der Verhältnisse seit dem Ende der achtziger Jahre in Betracht ziehen. Der Landarbeiter des Alföld hat in gewissen Richtungen sehr hohe Ansprüche und diese gehören sozusagen zu seinem Nationalstolze. Wie auf die Fruchtbarkeit seines Bodens, des berühmten Humusbodens der ungarischen Tiefebene, ist er nämlich auch auf ein gewisses Wohlleben stolz, welches er aus diesem Reichtum des Bodens ableitet und welches besonders die zwei Hauptartikel seiner Ernährung, das unvergleichlich gute, weiße Weizenbrot des Alföld und den Speck der bei Mais gemästeten Schweine, zum Gegenstand hat. Ja, sogar der ärmste Landarbeiter des Alföld geht in dieser Beziehung so weit, daß er glaubt, Leute seinesgleichen würden bei einer anderen Kost, wie sie z. B. in anderen Gegenden Ungarns, wo mehr Hülsenfrüchte und andere Gemüsearten verzehrt werden, und besonders wo anstatt des weißen Weizenbrotes anderes die Nahrung des Volkes bildet, zugrunde gehen. Andreas Vadnay erzählt diesbezüglich einen sehr bezeichnenden Fall.[1] Als er als Obergespan des Komitates Csongrád seinen Posten bezog, fand er in der Kanzlei einen alten Arbeiter vor, der die Aufgabe hatte, Holz und Kohle in die Kanzlei zu tragen. Als dieser arme Tropf, der kaum sein Leben fristete, sah, daß auf den Tisch des Obergespans Roggenbrot kam, konnte er sich nicht enthalten zu sagen: „Ich und meine Familie, wir würden Hungers sterben, wenn wir dieses Brot, welches der Herr Obergespan ißt, essen müßten."

Diesen Ansprüchen zu genügen, wird zur Zeit der ungünstigen Konjunkturen der Landwirtschaft immer schwerer, besonders wenn wir in Betracht ziehen, daß der Alfölder

[1]) Vgl. Vadnay a. a. O. S. 17.

Arbeiter für keine andere Beschäftigung, als für den Getreidebau und die Erdarbeiten Sinn hat. Und seine Seßhaftigkeit, welche auch eine Folge seiner stolzen Anhänglichkeit an das fruchtbare Alföld ist, verhindert die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage durch Übersiedelung in andere Landesteile, wo es an Arbeitern fehlt. Der Alfölder Landarbeiter verläßt seine Heimat höchstens, um in der Ferne für eine gewisse, kürzere Zeit Arbeit zu suchen, kommt aber wieder zu seiner Familie zurück. Natürlich geht dabei oft ein erheblicher Teil des Erwerbes als Reisegeld auf.

Aber nicht nur die Beschränkung auf Landwirtschaft und Erdarbeiten erschwert es den Arbeiterfamilien im Alföld, die ihren Ansprüchen entsprechenden Einkünfte zu erzielen, sondern auch die zwischen den Landarbeitern allgemein verbreitete Ansicht: es sei ausschließliche Pflicht des Mannes die Familie zu erhalten. Andreas Vadnay versichert[1]), daß im Alföld sogar das Weib der mit dem Elend kämpfenden Arbeiter keine Beschäftigung hat und nichts erwirbt. Während in den anderen Gegenden des Landes meistens auch das Weib arbeitet, einen kleinen Garten bebaut oder in Taglohn geht, verschont der Arbeiter des Alföld das Weib von allen Arbeiten und Vadnay sieht vielleicht nicht mit Unrecht hierin eine Ursache der großen Fruchtbarkeit der Bevölkerung des Alföld.

Um das Bild von den Neigungen, Auffassungen und Gewohnheiten des ungarischen Landarbeiters zu vervollständigen, müssen wir noch einer seiner Eigenschaften gedenken. Es ist dies nämlich die von Ludwig Návay ebenfalls betonte Eigenschaft, daß der ungarische Bauer nicht nur gerne in seiner freien Zeit liest, sondern auch das Gelesene als unanfechtbare Wahrheit betrachtet. „Es ist eine auffallende Eigentümlichkeit unseres Volkes," schreibt Ludwig Návay[2]), „daß es mit Begierde nach der Lektüre greift, eine noch auffallendere Eigentümlichkeit ist jedoch die, daß seine sonst mehr mißtrauische Natur dem gedruckten Buchstaben sofort huldigt und das Gelesene in der Regel auch für bare Münze nimmt." Der ungarische Bauer scheint der Ansicht zu sein, daß die Buchstaben immer die reinste Wahrheit enthalten. Es ist diese Eigenschaft vielleicht damit in Verbindung zu bringen, daß vor noch nicht gar langer

[1]) A. a. O. S. 19.
[2]) A. a. O. S. 120.

Zeit die Kunst des Lesens im Alföld unter den Bauern noch sehr wenig verbreitet war, und alles, was man nicht kennt und worüber man kein Urteil besitzt, ist man leicht geneigt zu überschätzen. So erging es denn auch dem ungarischen Bauer mit den Buchstaben und dem gedruckten Worte. Daß diese Eigenschaft, dieser blinde Glaube an alles, was gedruckt ist, geschickt ausgenützt, eine ebenso sichere Stütze für die Verbreitung der Unzufriedenheit bildete, als das Massenleben der ungarischen Landarbeiter, braucht wohl gar nicht erwähnt zu werden.

Wir haben nun ein allgemeines Bild des ungarischen Volkstypus, der Neigungen, Gedanken, Wünsche und Gewohnheiten desselben entworfen. Dieser ungarische Volkstypus hat sich nirgends im Lande so rein erhalten, wie im Alföld, so daß einige der erwähnten Eigenschaften und Ansichten als spezielle Eigenschaften des Alfölder Volkes zu betrachten sind. Wenn wir in Betracht ziehen, daß sich der ungarische Volkstypus im Alföld am reinsten erhalten hat und hier auch die oben erwähnten, seinen Charakter zur Unzufriedenheit herausfordernden nachteiligen Folgen der Einseitigkeit der Bewirtschaftung, des Arbeitsmangels, sowie der Absonderung und Entfernung der Arbeiter von den übrigen Schichten der Bevölkerung am entschiedensten zur Geltung kommen, so werden wir die Ansicht Andreas Vadnays[1]), daß der Agrarsozialismus nirgends im Lande ein so fruchtbares Terrain als in dieser Gegend vorfand, und daß infolge der geschickten Benützung dieser Umstände durch die Agitatoren des Agrarsozialismus derselbe in dieser Gegend entstehen mußte, teilen. Doch wir wollen den Tatsachen, die wir im nächsten Kapitel zu behandeln haben werden, nicht vorgreifen.

[1]) A. a. O. S. 9.

III.

Die Landarbeiterunruhen in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Motto: Scelera impetu, bona consilia mora valescere. (Die Übeltat gelangt in Sturm, der gute Rat mit Langsamkeit zur Geltung.)
Tacitus, Hist. I. 32.

Ich glaube, daß wir uns durch offene Diskussion dieser Frage im Hause und in der Presse gegenseitig Waffen in die Hand geben und den Gegengründen gegen den utopistischen Unsinn, daß irgendjemand die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, eine solche Publizität geben, wie sie nur durch das Sprachrohr von hier aus erreicht wird. Es sind das eben Gebilde, die von dem Verführten nur im Dunkel unter der Blendlaterne der Verführer gesehen werden; wenn sie hinreichend an die Luft und Sonne kommen, so müssen sie in ihrer Unausführbarkeit erkannt werden. Bismarck.
(F. B. Reden. Bd. 6. S. 190. 191.)

Wir haben in den vorhergegangenen Kapiteln gesehen, wie die historische Entwickelung des Landarbeiterstandes in Ungarn, ferner die Grundbesitz- und Erwerbsverhältnisse der Feldarbeiter, sowie die Bevölkerungsverteilung und hauptsächlich die Eigentümlichkeit der Technik der ungarischen Landwirtschaft zur Grundlage der Unzufriedenheit der ungarischen Landarbeiter wurden und in welchem Maße der Charakter des ungarischen Volkes und die ganze Weltanschauung desselben der Verbreitung der Unzufriedenheit Vorschub leistete. Trotzdem also infolge der mißlichen Verhältnisse und besonders infolge der starken Spaltung, welche zwischen den Grundbesitzern einerseits und den Landarbeitern andererseits stets stärker in den Vordergrund trat und die letzteren von den ersteren ganz absonderte, das Terrain der Verbreitung sozialistischer Ideen schon lange günstig

war, müssen wir doch behaupten, daß es in Ungarn vielleicht noch Jahrzehnte hindurch zu keinen Landarbeiterunruhen gekommen wäre, wenn die sozialdemokratische Partei nicht ihr Augenmerk auf die Landarbeiter gerichtet hätte.

Der Sozialismus ist bei den ungarischen Landarbeitern keine auf dem eigenen Boden emporwachsende Pflanze, der Sozialismus ist aus der Fremde importiert worden und mußte sich auch erst einigermaßen akklimatisieren.

Die Verpflanzung des Sozialismus in die ungarische Tiefebene geschah durch die Budapester Parteileitung der sozialdemokratischen Partei, welche schon durch Leo Frankl, Minister der Pariser Kommune, darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in Ungarn vorderhand nur der Agrarsozialismus eine Zukunft habe, welche aber diesen Ausspruch des ehemaligen Führers der ungarischen sozialdemokratischen Bewegung lange nicht beherzigt hat. Erst Ende der achtziger Jahre fing die sozialdemokratische Parteileitung in Budapest an, sich näher für die Landarbeiter zu interessieren. Es entging nämlich den Anführern der sozialistischen Bewegung die Tatsache nicht, daß die von den Grundbesitzern ganz sich selbst überlassene ungarische Landarbeiterbevölkerung ohne Führer dastand, daß sich niemand um das Wohl und Wehe desselben kümmerte und daß dasselbe infolgedessen leicht der Bewegung gewonnen werden könnte.

Hierin wurde die Parteileitung im Jahre 1889 bestärkt, als zwei Mitglieder derselben infolge der von gewerblichen Arbeitern erhaltenen Einladung bei einer aus Anlaß einer Kommunalwahl abgehaltenen Volksversammlung in Dömsöd (Komitat Pest—Pilis—Solt—Kis—Kún) erschienen und die Empfänglichkeit der Landarbeiterbevölkerung für die sozialistische Agitation erkannten. Auf Grund der hier gemachten Erfahrung wurden von der Parteileitung Agitatoren in diejenigen Gegenden der ungarischen Tiefebene gesendet, in welchen die Arbeitslosigkeit und die Unzufriedenheit des Volkes am stärksten war. Es wurde getrachtet, die sozialistischen Zeitungen und anderen Produkte der sozialistischen Presse vor allem in diesen Gegenden zu verbreiten.

Die Agitation der sozialdemokratischen Partei unter den Landarbeitern wird durch genaue Kenntnis der Verhältnisse der Feldarbeiter und durch äußerst systematische und planmäßige Betreibung gekennzeichnet.

Die Agitatoren suchten sich dem Volke von der Seite zu

nähern, von welcher dies am leichtesten geschehen konnte, und sie vermieden es ängstlich, bei ihrer Agitation mit der Bekämpfung der Ideale des Volkes zu beginnen. Sie benützten vielmehr geschickt diejenigen Anknüpfungspunkte, welche alle Proletarier gemeinsam haben, nämlich die nachteilige materielle Lage und die hiedurch hervorgerufene Unzufriedenheit, und rückten mit ihren dem Volke schwerer zugänglichen oder mit den Neigungen desselben geradezu im Gegensatze stehenden Lehren erst dann heraus, als sie das Volk durch Versprechungen bezüglich Besserung der materiellen Lage schon ganz für sich gewonnen hatten. Da der ungarische Bauer den eigentlichen Lehren des Sozialismus ziemlich schwer zugänglich ist, erforderte die geschilderte Taktik der sozialdemokratischen Partei, den Anschluß an das Volk nicht mit der Verkündung der eigentlichen sozialistischen Lehren zu suchen, sondern vor allem mit der weiteren Schürung der vorhandenen Unzufriedenheit zu beginnen.

Von den Agitatoren wurde dem Volke vorgehalten, daß die heutige Lage gänzlich unhaltbar und im höchsten Grade ungerecht sei. Von der Klasse der Grundbesitzer sei aber keine Abhilfe zu erwarten. „Den Grundbesitzern kommt es nicht in den Sinn," sagte auf dem Budapester Landarbeiterkongresse im Jahre 1897 Emerich Szemenyei, ein sozialdemokratischer Agitator aus Orosháza, „das Los der Arbeiter zu verbessern; sie brauchen Sklaven, mit welchen sie umgehen können, wie es ihnen beliebt." [1]) Da also von seiten der Grundbesitzer gar nichts zu erwarten sei, müßten die Arbeiter daran denken, sich selbst zu helfen, ihr Los aus eigener Kraft zu verbessern. Die Agitatoren und die sozialistischen Schriften sagten, die sozialdemokratische Partei sei darum gegründet worden, um die Arbeiter in diesen ihren Bestrebungen zu unterstützen und zu leiten. Deshalb sei es die erste Bedingung der Abhilfe, daß die Arbeiter in je größerer Zahl Anhänger des Sozialismus werden, die sozialistischen Lehren zum Ausgangspunkt ihrer Gedanken

[1]) Jahresbericht der hauptstädtischen Staatspolizei für das Jahr 1897, S. 319. — Die Jahresberichte der Budapester Staatspolizei bilden eine Hauptquelle der Geschichte des ungarischen Agrarsozialismus, da, wie wir wissen, die Bewegung auf dem Lande von der Budapester Parteileitung geführt wurde und diese Jahresberichte sich somit auf die ganze Agitation beziehen. Da in diesen Jahresberichten auch mehrere Erzeugnisse der sozialistischen Presse wiedergegeben sind, so werden wir noch öfter Gelegenheit haben, auf dieselben Bezug zu nehmen.

und ihrer Handlungsweise machen. Die Verwirklichung der sozialistischen Ideen, hieß es weiter, ist nur eine Frage der Zeit und sie wird die heutigen Mißstände gänzlich beseitigen und den Arbeitern eine ruhige und der Menschenwürde entsprechende Existenz sichern.

Die Agitatoren waren auch bestrebt, die Phantasie des Volkes zu Hilfe zu nehmen und die sozialistische Zukunft glänzend auszumalen. In einer Agitationsschrift heißt es unter anderm: „In der ersten Zeit des Sieges des Proletariates, würde die sozialistische Gesellschaft den Bedürfnissen der Masse gänzlich Genüge leisten, wenn sie vorderhand (ohne den Wert der Arbeit näher zu untersuchen) jedem Arbeiter für einen achtstündigen Arbeitstag das Zweifache des ortsüblichen Durchschnittslohnes auszahlen würde. Sagen wir zum Beispiel, jeder Arbeiter würde 3 Gulden, d. s. 6 Kronen, täglich verdienen. Vorderhand kann es nicht sichergestellt werden, ob gerade diese Summe dem vollen Ertrage der Arbeit entspricht, da es nicht genau ausgerechnet werden kann, welchen Mehrwert die heutige elende Wirtschaftsordnung der Arbeiterklasse entzieht. Wenn wir aber bedenken, wie viel Pflastertreter auf der Welt sind, welch Luxus diese treiben, wie planlos unsere Herrschaften wirtschaften, wie viel Reichtum sie durch ihre veralteten Produktionsmethoden und durch die Arbeitseinstellungen der Krisen vergeuden, wenn wir all dies in Betracht ziehen, so ist unsere Berechnung, daß bei planmäßiger sozialistischer Wirtschaft die Arbeit das Doppelte des heutigen Arbeitslohnes erzeugen muß, keineswegs als übertrieben günstig zu betrachten; so daß sogar kein Einwand gegen den Antrag eines Kongreßmitgliedes der neuen Ordnung erhoben werden könnte, den Arbeitern das Drei- oder Vierfache des heutigen Arbeitslohnes zu bezahlen.“ [1]) Daß solche und ähnliche Beschreibungen der sozialistischen Zukunft die Phantasie der oft nicht zu glänzend gestellten Landarbeiter ganz gefangen nahmen, ist leicht zu begreifen.

Nachdem die Agitatoren die Sympathie der Landarbeiter dadurch für sich gewonnen haben, daß sie Interesse für die materielle Lage der Arbeiter zeigten und durch den Sozialismus eine radikale Besserung der Lage in Aussicht stellten, waren sie bestrebt, das Volk gegen die Behörden und gegen die Grund-

[1]) Aus der Flugschrift: „Die Zukunft der Sozialdemokratie von J. Dietzen. Ungarische Arbeiterbibliothek.“ V. Heft. Budapest 1893, S. 7.

herren aufzureizen. Dies war keine schwere Aufgabe und besonders in der Art, in welcher sie unternommen wurde, sehr lohnend. Sie wandten sich nämlich vorläufig eigentlich nur gegen diejenigen Organe der Staatsgewalt, welche die Exekutive erster Instanz handhaben und direkt mit dem Volke in Berührung stehen. Das Volk analysiert nicht lange, sondern ist ohnehin leicht geneigt, diejenigen für seine Bedrücker und Peiniger zu halten, die es täglich als Vertreter der Staatsgewalt sieht und durch welche es die Gewalt des Gesetzes zu fühlen bekommt. Die Stuhlrichter und in den Städten die Organe der Polizei sind es, welche dem Volke am leichtesten verhaßt gemacht werden können. Die sozialistische Agitation benützte die Antipathie des Volkes gegenüber diesen Organen sehr geschickt zu ihrem Vorteil. Die Agitatoren waren nicht nur bestrebt, unter Hinweis auf die hie und da vorgekommenen Mißbräuche dieser Organe diese dem Volke noch mehr verhaßt zu machen, sondern sie trachteten diese überhaupt in einem Lichte hinzustellen, als suchten sie die Gesetze und Regierungsverordnungen ganz nach Belieben zu handhaben und ihre Gewalt stets zum Nachteile des Volkes zu gebrauchen. Es ist bezeichnend, daß die unmittelbare Ursache des Ausbruches der meisten Revolten darin bestand, daß die Hetzer dem Volke vorhielten, die oberen Behörden hätten ihren Wünschen Folge geleistet, nur die Stuhlrichter wollten die für die Arbeiter günstigen Entscheidungen der Regierung dem Volke vorenthalten. So zum Beispiel ist der Ausbruch der Békés—Csabaer Revolte dadurch verursacht worden, daß die Rädelsführer dem Volke glaubenmachten, daß die Statuten von der Regierung schon die Genehmigung erhalten hätten, nur der Stuhlrichter halte dieselben eigenmächtig zurück.[1])

Die Agitation war auch bestrebt, die Landarbeiter gegen ihre Arbeitgeber aufzureizen. Die Grundherren wurden dem Volke als Drohnen vorgeführt, die nichts arbeiten, sondern einfach aus dem Ertrage des arbeitenden Volkes Luxus treiben. „Zwischen einem Schweinehirt und einem Herzog gibt es keinen anderen Unterschied," sagte der Zentaer Agitator Franz Fendrik in einer auf dem Budapester Landarbeiterkongresse im Jahre 1897 gehaltenen Rede, „als daß der Herzog nichts arbeitet, der Schweinehirt hingegen von früh bis Abend im Schweiße seines Angesichtes

[1]) Vgl. Eduard Ormos: Der Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf die Hódmezö-Vásárhelyer Arbeiterfrage. Hódmezö-Vásárhely 1896, S. 14.

arbeitet.“ [1] Auf diese Weise wurde das Volk dem Grundbesitzerstande, welcher ohnedies wenig bestrebt war, mit dem Volke Fühlung zu nehmen, ganz entfremdet.

Großes Gewicht legte die Agitation darauf, die Bewegung unter den Arbeitern zu organisieren und dieselben zur Bildung von Vereinen zu veranlassen. Eine der Hauptbestrebungen der Agitatoren bildete es, die Wichtigkeit der Organisation dem Volke klarzulegen. Infolge der Ende des zweiten Kapitels erwähnten Isoliertheit und des ziemlichen Klassenbewußtseins stieß die Organisierung der Landarbeiter auf keine größeren Schwierigkeiten. Die Landarbeiter, die sich ohnedies als eine von allen besitzenden Klassen ausgestoßene und verachtete Masse fühlten, begriffen sehr rasch die Wichtigkeit der Bildung von Vereinen. „Wir Landarbeiter,“ sagte der berüchtigte Hódmezö-Vásárhelyer Agitator Johann Szántó-Kovács, „haben infolge der riesigen Arbeitslosigkeit mit schweren Verhältnissen zu kämpfen, welche von den Kapitalisten und den Grundbesitzern mißbraucht werden. Wir haben also, um überhaupt leben zu können, einen Verein gebildet.“ [2]

Dieser Auffassung zufolge griff die Bildung sozialistischer Vereine im Alföld rasch um sich; die Vereine kamen meistens in der Form von Lese- oder Selbstbildungsvereinen zustande, damit sie die Genehmigung der Regierung erhalten. So wurden in den meisten Städten des Alföld sozialistische Arbeitervereine gegründet, welchen jedoch, wie wir unten näher zu besprechen haben werden, die Genehmigung des Ministers des Innern nicht zuteil wurde. Der erste sozialistische Arbeiterverein wurde in Orosháza im Jahre 1891 gebildet, welchem dann viele andere folgten. Diese Vereine hoben auch Mitgliederbeiträge ein und der sonst mit seinem Verdienste so sparsame ungarische Landarbeiter zahlte gerne diese Taxe, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Agitatoren wahrscheinlich oft bei Einhebung des Mitgliederbeitrages sich des Kniffes bedienten, die Anhänger des Sozialismus hätten außer dem Mitgliedsbeitrage der Sozialistenvereinigung keine Steuer zu entrichten. Von den Hetzern wurde zwar die Anwendung dieses Kniffes vor Gericht geleugnet, doch scheint die Tatsache, daß es oft, besonders in Hódmezö-Vásárhely,

[1] Vgl. d. Jahresbericht der hauptstädtischen Staatspolizei vom Jahre 1897, S. 320.

[2] Vgl. Ormos: A. a. O. S. 101.

vorkam, daß Mitglieder des sozialistischen Vereines die Entrichtung der Steuer mit Hinweis auf die erwähnte Zusage der Sozialistenführer verweigerten, darauf hinzudeuten, daß der bezeichnete Kniff doch öfters angewendet worden sein wird.

In den Lese- oder Selbstbildungsvereinen kam ein jeder zu Ehren und Würden; und dies allein bildete schon einen wichtigen Hebel der Bildung dieser Vereine, da es dem Selbstgefühle der sonst so wenig beachteten und fortwährend über die Achsel angesehenen Arbeiter schmeichelte, irgendein, wenn auch noch so kleines, Amt zu bekleiden. Indem die Sozialisten bei der Agitation bestrebt waren, dem Landvolke die Mittel der Sozialdemokratie sympathisch zu machen und das Vertrauen bezüglich dieser Mittel zu erwecken, unterließen sie es auch nicht, darauf hinzuweisen, wie mächtig das Volk sei, wenn es zusammenhalte, und wie das ganze Land von den Feldarbeitern abhängig sei. Die Führer der Bewegung trachteten überhaupt, das Selbstbewußtsein der Masse zu heben. Der schon erwähnte Zentaer Agitator Franz Fendrik sagte zum Beispiel in einer seiner Reden: „Die Mitglieder des Parlamentes sollen herkommen auf den Sozialistenkongreß, um die Wünsche der Landarbeiter zu vernehmen, und sie sollen erst dann Gesetze machen. Die Feldarbeiter verdienen es, daß die Gesetzgeber zu ihnen kommen, um zu lernen, daß sie kommen, um den Willen des Volkes zu hören, denn die Landarbeiter erhalten das Land, alles baut sich auf ihrer Arbeit auf, und wenn die Landarbeiterklasse die Hände in den Schoß legt, können die geehrten Landesväter hungern.“ [1]

Die schwierigste Aufgabe, welche der sozialistischen Agitation harrte, war es, dem ungarischen Landvolke den internationalen Charakter der sozialistischen Bestrebungen verständlich zu machen und die Internationalität als eine der Grundlehren des Sozialismus zu bezeichnen. Das Nationalgefühl und der Nationalstolz des ungarischen Volkes sucht überhaupt seinesgleichen und bietet besonders bei der Bevölkerung des Alföld einen Hauptcharakterzug des Volkes. Es war also durchaus nicht leicht, dieses Nationalgefühl anzugreifen und auszurotten und doch war dies für die sozialistische Agitation von sehr großer Bedeutung. Denn solange das Nationalgefühl dem ungarischen Bauer als das erste galt, war er gerne bereit, auch Leiden zu ertragen, wenn ihm nur weisgemacht wurde, das Gesamtinteresse der Nation erfordere dies.

[1] Vgl. d. Jahresbericht der hauptstädtischen Staatspolizei vom Jahre 1897, S. 315.

Die Sozialisten wagten sich auch an die schwere Aufgabe der Ausrottung des Nationalgefühles heran und lösten diese Aufgabe mit einer wahren Bravour. Vor allem waren die Agitatoren darauf bedacht, dem Volke den internationalen Charakter der sozialistischen Bewegung erst dann vorzuhalten, wenn dasselbe durch das für seine materielle Lage gezeigte Interesse und durch Versprechungen bezüglich der Zukunft schon ganz für den Sozialismus gewonnen war. Und auch dann gingen sie mit der größten Vorsicht ans Werk. Sie versuchten bei ihrer Beweisführung Aussprüche volkstümlicher Dichter und Staatsmänner zu Hilfe zu nehmen. Sie beriefen sich zum Beispiel oft auf den Ausspruch Alexander Petőfis, des volkstümlichsten ungarischen Nationaldichters, daß nur derjenige eine Heimat habe, der Rechte hat. „Das Volk hat keine Rechte," fuhren die Agitatoren fort, „es hat also auch keine Heimat, kein Vaterland und keine nationalen Pflichten." Solchen und ähnlichen unter der Firma volkstümlicher Schriftsteller geführten Beweisführungen war das Volk zugänglich und es fing das Nationalgefühl des Alföldер Landarbeiters derart zu schwinden an, daß sich z. B. am 15. März des Jahres 1894 in Hódmezö-Vásárhely das fast Unglaubliche ereignete, daß nämlich das Volk das Singen der ungarischen Volkshymne nicht zulassen wollte.[1]) Als man das Volk mit Hinweis auf den nationalen Charakter des veranstalteten Festes beruhigen wollte, antwortete der Anführer der sozialistischen Arbeiter mit der Frage: „Was brachte das Jahr 1848 für die Arbeiter?"[2])

Solche Erfolge hatten die Sozialdemokraten in ihrer Agitation aufzuweisen. Den Platz der ungarischen Volkshymne, welche in Ungarn als das Gegenstück zur Hymne des Herrscherhauses beim Volke in besonderen Ehren stand, nahm bei den Landarbeitern die Arbeiter-Marseillaise ein. So weit ist es den Sozialisten gelungen, das Nationalgefühl des ungarischen Arbeiters zu schwächen.

Wir können uns nach alldem die Frage nicht ersparen, warum die Agitation der sozialdemokratischen Partei von solchen, und zwar von solch raschen Erfolgen gekrönt war? Vor allem sind diese Erfolge, wie schon oben berührt wurde, dem Umstande

[1]) Aus der Zeitung: „Vásárhely und seine Umgebung" vom 18. März 1894.

[2]) Ebendaselbst.

zuzuschreiben, daß sich das führerlos ganz sich selbst überlassene Volk sehr leicht in die Hände derjenigen gab, die nur ein wenig Interesse für sein Los zeigten und dessen Besserung in Aussicht stellten. Dies verstanden aber die Agitatoren der sozialdemokratischen Partei, die noch dazu meistens als Handwerksgehilfen etc. den Vorzug besaßen, selbst auch der niederen Klasse anzugehören und infolgedessen bei dem Volke das größte Vertrauen fanden. Später, als sich die Agitatoren schon auch aus den Reihen des Landarbeiterstandes rekrutierten, erhöhte sich das den Agitatoren entgegengebrachte Vertrauen noch erheblich.

Nicht in letzter Reihe trug auch das Benehmen der Behörden zu der raschen Verbreitung der sozialistischen Lehren bei. Wie begreiflich, hatten die Behörden in den Gegenden, wo die Bewegung rasch um sich griff, einen äußerst schweren Stand. Es mußte etwas gegen die Agitation getan werden und doch konnte auch jede gegen sie ergriffene Maßregel von ihr gegen die Behörden ausgebeutet werden. Dies geschah auch im größten Maße. Vor allem wurde nämlich von den Behörden zur Verhinderung der Verbreitung der sozialistischen Lehren zum Verbot der Arbeiterversammlungen gegriffen oder es wurden z. B. Redner, die das Volk aufzuhetzen bestrebt waren, verhaftet. Dies beuteten die Agitatoren in der weitgehendsten Weise dazu aus, um dem Volke die Tyrannei der Behörden und das Bestreben derselben vorzuhalten, dem Volke zu schaden. Die von der Behörde verhafteten wurden als Märtyrer der Bewegung hingestellt, die deshalb zu leiden hätten, weil sie das Recht des Volkes verlangten.

Das Verbot der Versammlungen, welches, als die Bewegung erschreckende Dimensionen annahm, im Alföld erlassen wurde, hatte außer dieser ersten noch eine zweite, für die Verbreitung des Sozialismus günstige Folge. Da es nämlich immer schwerer wurde, die Aufreizung der Landarbeiter offen zu betreiben, fing nun die Bewegung an, stets mehr und mehr einen geheimen Charakter anzunehmen. Hiedurch gewannen die Lehren des Sozialismus bei der ländlichen Bevölkerung noch mehr Reiz.

Um zu zeigen, wie weit die Agitatoren in der Ausbeutung der behördlichen Maßregeln für ihre Zwecke gingen, sei es mir erlaubt, einige Zeilen aus der in 20.000 Exemplaren verbreiteten Flugschrift „An die Genossen" zu zitieren. Es heißt hier nämlich unter anderem: „Seitdem die Landarbeiter zum Bewußtsein ihrer elenden Lage gekommen sind und erkennen, daß sie auch Menschen sind, die ein Recht besitzen, eine menschliche Existenz

zu verlangen und diese sich durch Erkämpfung von günstigeren Arbeits- und Lohnverhältnissen zu sichern, ist die behördliche Macht wahrlich verrückt geworden. Sie wendet alle ungesetzlichen Mittel der absoluten Gewalt zur Unterdrückung dieser Bewegung an.“ [1])

Die wahrhaft rapide und unaufhaltbare Verbreitung der sozialistischen Ideen unter den Landarbeitern können wir aber erst dann verstehen, wenn wir die Methode der Agitation kennen. Diese wird durch eine Ende des Jahres 1897 an die Landarbeiter erlassene Aufforderung der sozialdemokratischen Partei am besten beleuchtet und deshalb sei es mir gestattet, noch einmal einen sozialistischen Agitator, Alexander Csizmadia, sprechen zu lassen. „Ich kann Euch nicht genügend ermahnen,“ heißt es im bezeichneten Aufrufe, „daß Ihr nicht ruhen möget, da ja die Unterdrücker des Volkes auch nicht ruhen.

„Der Winter ist da! Kein Tag, keine Minute desselben darf unbenützt vergehen. Zur Arbeit! Der Mann, das Weib, das Kind, ein jeder möge nach seiner Fähigkeit beitragen. Benützet den Winter! Geht in ein jedes Haus hinein, in welchem ein Proletarier wohnt; Ihr müßt nicht lange suchen; das Elend, die Not schauen beim Fenster heraus, wie wenn sie Euch winken, Euch aufmerksam machen wollten. Ihr möget nicht vorbeigehen, Ihr möget einkehren, da Ihr hier nötig seiet. Geht hinein in eine jede Hütte, seid bestrebt, dort die Fackel der Wahrheit anzuzünden, wecket das Selbstbewußtsein und macht einen jeden Proletarier mit unserer Sache bekannt. Wenn es auf einmal nicht gelingt, geht ein zweites-, ein drittesmal, geht hundert- oder tausendmal hin.

„Zerstreut Euch auf den Pußten, in den Meierhöfen, geht in die Ställe, und überall dorthin, wo es arme, unterdrückte Menschen gibt.

„Ihr habt freundschaftliche Zusammenkünfte. Hochzeiten, Taufen und andere Zusammenkünfte bieten eine gute Gelegenheit, daß sich die Leute gemeinsamen Loses treffen. Wir wollen sehen, ob die Gewalt genügend Henker und Peiniger besitzt, um zu jeder Wiege, zu jedem Brautbette, zu jeder Bahre einen hinzustellen?! Der Ungar öffnet sein Herz, wenn er beim Weine sitzt. Wir wollen sehen, ob die Gewalt genügend Heiducken

[1]) Vgl. d. Jahresbericht der hauptstädtischen Staatspolizei vom Jahre 1897, S. 425.

hat, um in eine jede Gesellschaft, um hinter einen jeden, der sein Glas zum Trinkspruche erhebt, einen zu senden?"[1])

Es ist natürlich, daß sich die Sozialdemokratie bei ihrer Agitation unter den Landarbeitern nicht auf die Mittel beschränken konnte, welche sie bei der Gewinnung der Fabriksarbeiter anzuwenden pflegt. Sie konnte nämlich nicht bei der Propagierung ihrer Hauptprinzipien stehen bleiben. Der Landarbeiter hat, wie bekannt, für Prinzipien sogar in dem Falle wenig Sinn, wenn dieselben sich direkt auf seine materielle Lage beziehen. Durch die Verkündigung trockener Prinzipien und Theorien wäre er kaum zu gewinnen gewesen. Das sah die sozialdemokratische Partei bald ein und war deshalb bestrebt, die Propaganda mit allerhand Übertreibungen und die Phantasie oder die Gefühle des Volkes beeinflussendem Beiwerk zu schmücken. Bezüglich der sozialdemokratischen Propaganda ist dies zwar nur in wenigen Punkten unzweideutig nachzuweisen, doch kann man aus zahlreichen Aussagen und Taten des irregeführten Volkes auf die Verkündung solcher Dinge schließen, welche direkt darauf abzielten, das für die eigentlichen Prinzipien der Sozialdemokratie schwer zugängliche Volk durch Gefangennahme seiner Phantasie und seiner Gefühle für die Partei zu gewinnen. Wir haben schon oben angedeutet, daß aus mehreren sich nacheinander wiederholenden Verweigerungen der Steuerzahlung von seiten der Anhänger der Sozialdemokratie mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Agitatoren öfters zu dem Mittel Zuflucht genommen haben müssen, dem Volke weiszumachen: die Anhänger des Sozialismus hätten keine Steuer zu zahlen, sondern sie hätten allen ihren Pflichten Genüge geleistet, wenn sie die Parteisteuer entrichtet haben.

Eine andere Finte der Agitatoren bestand darin, dem Volke glauben zu machen, nur die untergeordneten Organe der Behörden wären den Forderungen der Sozialdemokratie abgeneigt. Es wurde dem Volke gesagt, der König, dessen Person beim Volke im allgemeinen die größte Verehrung genießt, stehe den Forderungen des Volkes sympathisch gegenüber.

Um aber den Tatsachen gerecht zu werden, müssen wir hervorheben, daß die sozialdemokratische Parteileitung als solche sich nie dieser Mittel bediente und daß dieselben nur von den

[1]) Zitiert bei Ecseri: Die Landarbeiterfrage im Alföld. S. 96.

unter dem Volke an der Verbreitung der Sozialdemokratie arbeitenden Agitatoren benützt wurden.

Ganz anders steht dies bei der Agitation der sogenannten unabhängigen Sozialisten, die, als selbständige Partei von Stephan Várkonyi begründet, seit dem Jahre 1897 eine lebhafte Tätigkeit entfalteten, und mit denen wir uns jetzt näher beschäftigen wollen. Da sich die Agitation der unabhängigen Sozialisten auf Gebiete erstreckte, wo meistens wohlhabende Kleingrundbesitzer wohnen und wo die Zahl der Lohnarbeiter überhaupt nicht so groß ist wie im Alföld, wo also das Volk eigentlich nicht bei seinen materiellen Interessen gepackt werden konnte, mußte sie sich mehr mit der Anregung der Phantasie abgeben, um überhaupt auf das Volk wirken zu können.

Um diese Agitation, welche in ihrem ganzen Wesen eine der interessantesten Auswüchse der Landarbeiterbewegung ist, näher zu beleuchten, müssen wir etwas weiter ausholen, um einiges über die Seele dieser Agitation und den Begründer der Partei der unabhängigen Sozialisten, nämlich über Stephan Várkonyi, zu erfahren.

Stephan Várkonyi war Pferdemakler und erwarb sich später als Fuhrwerkunternehmer ein Vermögen. Er trat, wahrscheinlich um eine Rolle zu spielen, in die sozialdemokratische Partei, wo er aber scheinbar nicht genügend zur Geltung kommen konnte. Infolgedessen zerwarf er sich im Jahre 1896 mit der Parteileitung und schied auch aus der Partei. Er gründete unter dem Titel: „A földmüvelö“ (Der Ackerbauer) ein revolutionäres Blatt und begann nun die Agitation auf eigene Faust und gegen die sozialdemokratische Partei zu betreiben. Er berief sich in seiner Agitation darauf, die sozialdemokratische Partei bestehe aus Leuten, welche sich im Grunde genommen um das Wohl des Volkes gar nicht kümmern, sondern nur darauf bedacht seien, aus den Beiträgen des Volkes ihre eigenen Taschen zu füllen. Er beutete bei seiner Agitation den Umstand reichlich aus, daß die sozialdemokratische Parteileitung größtenteils aus Städtern und aus Gewerbetreibenden zusammengesetzt war, und auch viele fremde Elemente zählte. Várkonyi berief sich darauf, diese Leute kennen nicht einmal die Lage des ackerbautreibenden Volkes und seien desto weniger imstande, den Landarbeitern zu helfen.

Was nun die Lehren Várkonyis betrifft, so sind dieselben sehr schwer zusammenzufassen und können kaum klar dargestellt werden, da an ihnen überhaupt wenig Zusammen-

hängendes ist.[1]) Natürlich begann auch Várkonyi seine Agitation mit der Schürung der Unzufriedenheit. In der Aufreizung des Volkes gegen die Behörden und namentlich gegen die Klasse der Herren ging er noch viel weiter als die sozialdemokratische Partei. Das Volk soll jedermann, der einen besseren Rock trägt, für seinen Feind halten. „Ein je größerer Herr jemand ist, als desto größerer Feind des Volkes ist er zu betrachten," unterrichtete Várkonyi in seinem Blatte seine Anhänger.[2])

Den Mittelpunkt der Lehre Stephan Várkonyis bildete die Forderung einer Aufteilung des Bodens. Wenn die unabhängigen Sozialisten gegenüber der heutigen Gesellschaftsordnung siegen werden und das Volk die Herrschaft der heutigen Ausbeuter von sich wälzen wird, lehrte Várkonyi, wird die Gemarkung der Gemeinden unter die Bewohner derselben aufgeteilt und hiedurch einem jeden eine entsprechende Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Das Recht, einen Anteil bei der Bodenaufteilung zu erhalten, beruhe auf der Pränumerierung auf das Blatt „Der Ackerbauer". Die Agitatoren machten dem Volke weis, das Abonnement auf dieses Blatt gebe schon einen Anspruch auf gewisse zur Verteilung gelangende Felder. So wurden dem Blatte Várkonyis massenhaft Abonnenten verschafft, da keiner bei der Verteilung der Felder leer ausgehen wollte. Ja, es gab fanatische Weiber, welche ihre Säuglinge oder ihre in Amerika weilenden Gatten in die Vereine, welche zur Pränumerierung auf das Várkonyische Blatt im geheimen gegründet wurden, einschreiben ließen und für sie pünktlich zahlten, nur damit dieselben bei der Aufteilung des Bodens auch etwas erhalten. Bezüglich des Aufteilungsverhältnisses hatte das Volk keinen einheitlichen Plan. Für den einzelnen Bauer wurde im allgemeinen ein Anteil von 5—10 Joch in Anschlag genommen, während die Führer bedeutend mehr 50—60 Joch erhalten sollten. Der Gedanke der Bodenverteilung nahm das Denken des Volkes in den Gegenden der Várkonyischen Agitation ganz in Anspruch, was wir in Anbetracht dessen, was am Ende des zweiten Kapitels gesagt wurde, natürlich finden werden.

Stephan Várkonyi schloß mit dem idealistischen Anarchisten, Dr. Eugen Schmitt, Bekanntschaft und bald nahm

[1]) Vgl. Josef Graf Mailáth: „Über den sogenannten unabhängigen Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf die Bodrogköz." S. A. der Wiener „Landwirtschaftlichen Zeitung." Wien 1898.

[2]) „Der Ackerbauer." III. Jahrgang Nr. 5, S. 1.

Schmitt auch regen Anteil an der Bewegung der unabhängigen Sozialisten. Da Schmitt in der Agitation das Hauptgewicht auf die Verbreitung seiner Lehren über die Religion der Liebe und der Gewaltlosigkeit legte, bekam die Bewegung durch ihn einen stark religiösen Charakter. Nach der Ansicht Schmitts ist die Zeit gekommen, wo die Gesellschaftsordnung anstatt auf der rohen Gewalt, welche heute herrscht, auf der Basis der reinen christlichen Liebe ruhen werde. Nur der Zustand ohne Staat entspreche der Menschenwürde, denn der Staat kann nur durch Anwendung von Gewalt aufrechterhalten werden, und die Gewalt sei etwas an sich Unsittliches. Dementsprechend darf auch zur Verwirklichung der Ziele des unabhängigen Sozialismus gemäß der Lehre von Schmitt keine Gewalt angewendet werden. Es soll vielmehr durch sittliche Ächtung der Staatsgewalt dem idealen Zustande, welcher keinen Staat kennt, entgegengearbeitet werden.

Das Volk war natürlich den Schmittschen Lehren gegenüber mehr oder weniger indifferent und interessierte sich nur für die Bodenverteilung und für die Anarchie, für die Beseitigung der Gewalt der heute herrschenden Klasse, womit freilich nicht im geringsten gesagt werden soll, daß es selbst bezüglich der Postulate des unabhängigen Sozialismus der Ausübung der Gewalt entsagen wollte.

Da durch die Verkündigung der Religion der Liebe nur wenig Aussicht auf Erfolg gegeben war, mußten sich die Agitatoren, welche sich unter das Volk begaben, auch anderer, wirksamerer Mittel bedienen. Sie nahmen vor allem zur Aufreizung der Phantasie des Volkes ihre Zuflucht und waren bestrebt, demselben romantische Geschichten und Erzählungen vorzutragen, welche sich alle auf die Verwirklichung der Ziele des unabhängigen Sozialismus bezogen. Im Mittelpunkte dieser romantischen Erzählungen stand die Gestalt des früh verstorbenen und bei den Ungarn sich großer Sympathie erfreuenden Kronprinzen Rudolf. Der Kronprinz soll nach den Erzählungen des Volkes, welche durch die Agitatoren verbreitet wurden, nicht gestorben sein, statt seiner wurde eine Wachspuppe begraben; er aber sei noch am Leben und gehe unter dem Volke, unter seinen geliebten Ungarn umher, um dessen Wünsche kennen zu lernen. Der Kronprinz stehe den Bestrebungen der unabhängigen Sozialisten sympathisch gegenüber und habe die Absicht, nach seiner Thronbesteigung die heutige ungerechte Ordnung der Dinge aus der

Welt zu schaffen und den unabhängigen Sozialismus zu verwirklichen. Solche und ähnliche Erzählungen liefen beim Volke von Mund zu Munde und beschäftigten lebhaft die Phantasie der Bauern.

Die Agitatoren der „unabhängigen Sozialisten" kannten auch den Hang des Volkes zu allem Mystischen und bemühten sich auch, diese Eigenschaft des Volkes für ihre Zwecke dienstbar zu machen. Vor allem wurde dafür gesorgt, daß die sozialistischen Zusammenkünfte womöglich bei Nacht und an entlegenen Orten abgehalten werden. Dies geschah unter dem Vorwande, die Bewegung den beobachtenden Augen der Behörden zu entziehen. Der Schwur der Genossen beim Eintritt, sowie die Zeremonien, mit welchen derselbe umgeben war, dies alles war darauf eingerichtet, eine mystische Wirkung auf das Volk auszuüben. Die Teilnehmer der nächtlichen Versammlungen stellten sich in zwei konzentrischen Kreisen auf und hielten einander bei den Händen, die Glieder des inneren Kreises hockten, während die des äußeren Kreises standen. So wurde dann laut der Eid geleistet, daß sie einander nie verlassen und nicht eher ruhen würden, bis es auf Erden weder Herren noch Knechte gäbe.[1])

Natürlich war die Várkonyische Agitation auch eifrig bemüht, dem Volke dadurch zu schmeicheln, daß die in den sozialistischen Verein Eintretenden zu Amt und Würden gelangen. Der Verein einer jeden Gemeinde hatte aus der Mitte der Mitglieder Präsidenten, Schriftführer, Kassier, Vertrauensmänner etc. zu wählen, und für wen kein Amt übrig blieb, der wurde wenigstens Genosse, und Várkonyi sorgte dafür, daß sie von den Agitatoren so angeredet werden. Várkonyi ging aber in der Anwendung dieses Mittels noch viel weiter, als die sozialdemokratische Partei. Er verordnete nämlich, daß von der Konstituierung des Vereins der unabhängigen Sozialisten jede Gemeinde für sich ein Protokoll aufnehme und daß dieses ihm (nämlich Várkonyi) übermittelt werde. Die so eingelaufenen Protokolle, welche die Namen aller Genossen enthielten, ließ er dann im „Ackerbauer" drucken, so daß auf diese Weise jeder Genosse die Genugtuung hatte, daß sein Name in die Zeitung kam. Die einzelnen Nummern des Várkonyischen Blattes ent-

[1]) Vgl. den amtlichen Bericht des Obernotärs des Zempléner Komitats Julius v. Dókus.

hielten oft ganze Seiten, welche mit den Namen der Genossen bedruckt waren. Außerdem nahm Várkonyi auch gerne Beiträge zu seinem Blatte von seinen Anhängern an und verstand es ungemein geschickt, hiedurch denselben zu schmeicheln.

Die von den Agitatoren Várkonyis angewendeten Mittel wirkten und in den Köpfen der Bauern der oberen Theißgegend entstand bald ein ziemliches Chaos von Ideen der Anarchie, Bodenverteilung etc. Wenn wir die von Várkonyi eingeleitete Agitation, an welcher sich auch die Kleinbauern rege beteiligten, betrachten, so werden wir unwillkürlich an Werner Sombarts Worte erinnert: „Dort....., wo das ackerbautreibende Volk irgendeine selbständige Bewegung einleitete, hat diese Bewegung stets viel Ähnlichkeit mit dem Anarchismus gehabt. — Zum Beweise dessen berufe ich mich..... auf die Beispiele Italiens, Spaniens und Irlands.“ [1]) Nun, dies hat sich auch bei der Landarbeiterbewegung in Ungarn vollkommen bewahrheitet.

Neben Italien, Spanien und Irland können wir uns zum Beweise dessen, daß die von der Landbevölkerung eingeleiteten Bewegungen stets anarchistisch gefärbt sind, auch auf das Beispiel von Ungarn berufen. Die Bewegung in der oberen Theißgegend hat eine ganz ausgesprochene anarchistische Tendenz, zu welcher sich, wie wir gesehen haben, noch die Ideen über die Bodenverteilung gesellt haben.

Natürlich war das Volk weder im Alföld, wo die sozialdemokratische Partei agitierte, noch in den Gegenden der oberen Theiß, wo Stephan Várkonyi sein Unwesen trieb und Schmitt seine Lehren vom idealen Anarchismus verkündete imstande, den Kern der ihm vorgetragenen Lehren zu erfassen. Besonders für die Prinzipien der Sozialdemokratie hat das ungarische Landvolk wenig Sinn. Sehr richtig hat Kún [2]) bemerkt: „Die ungarischen Feldarbeiter sind keine waschechten Sozialdemokraten und für eine neue Weltanschauung besitzen sie kein Verständnis. Was sie bedrückt, ist ihre soziale Proletarisierung, ihre Degradation vom Grundbesitzer zum vermögenslosen Dienstboten und Lohnarbeiter. Der Sozialismus ist für sie nur das Werkzeug, mit dem sie die Herrschaft jener Klassen zu vernichten glauben, welche sie daran hindern, Grundbesitz zu erwerben. Die Várkonyischen

[1]) Sozialismus und soziale Bewegung im XIX. Jahrhundert. S. 45.
[2]) Vgl. Kún a. a. O. S. 111.

Ideen, besonders die Idee der Bodenverteilung, waren schon mehr für das Verständnis des Volkes zugeschnitten, während, wie schon oben bemerkt wurde, von den Schmittschen Ideen bloß die Idee der Vernichtung der Staatsgewalt, die Idee des Anarchismus, beim Volke Anklang fand, die Religion der Liebe, die sittliche Ächtung der Gewalt etc. für die Masse unverständlich und auch gänzlich uninteressant blieben.

Die Agitation hatte sowohl im Alföld wie im Várkonyischen Gebiete vor allem die Zunahme der Unzufriedenheit, die feindliche Haltung des Volkes gegenüber den Herren und eine stets anwachsende Gärung zur Folge. Das Volk wurde aber nicht nur von Tag zu Tag unzufriedener mit seiner Lage, sondern es wurde in ihm durch die Agitatoren auch das Bewußtsein erweckt, daß es mit vereinten Kräften eine zu fürchtende Gewalt repräsentiert. Und dies genügte, um die Masse so weit zu ermuntern, daß dieselbe, gelegentlich aufgereizt, eine drohende Haltung einnehme.

Auf diese Weise kam es sowohl auf dem Gebiete der sozialdemokratischen Agitation wie auch in den Gegenden, wo der unabhängige Sozialismus verbreitet war, zu ernsteren Revolten, bei welchen jedoch meistens die unmittelbare Veranlassung in einer Verhaftung der Anführer etc. bestand.

Dies gilt besonders von der Bewegung im Alföld. Hier kam es nämlich schon im Jahre 1891 zu einigen Ausbrüchen. Die erste Veranlassung bot hiezu die von den Orosházaer Arbeitern geplante Feier des 1. Mai. Der Oberstuhlrichter, der durch den geplanten Massenaufzug der Arbeiter Ruhestörungen befürchtete, untersagte nämlich den Arbeitern die Abhaltung der Feierlichkeit, ließ die Fahne des sozialdemokratischen Arbeitervereines durch Gendarmen wegnehmen und verweigerte diese dem ihre Rückgabe fordernden Volke. Hierauf machte sich die mehrere tausend Köpfe zählende Menge an die Belagerung des Oberstuhlrichteramtes, so daß Militär requiriert werden mußte, welchem es dann gelang, die Menge zu zerstreuen.

Tags darauf brach eine Revolte in Békés-Csaba aus, welche sich am folgenden Tage wiederholte. Die Ursache des Ausbruches lag darin, daß die Agitatoren dem Volke vorspiegelten, der Minister des Innern hätte die Statuten des sozialdemokratischen Arbeitervereines genehmigt und nur der Oberstuhlrichter halte sie zurück. Die Arbeiter mißhandelten den Oberstuhlrichter und den Polizeihauptmann, sowie drei wohlhabende Bürger der Stadt

tödlich. Die Ruhe konnte auch hier nur durch Eingreifen des Militärs hergestellt werden.

Am 21. Juni 1891 war dann die denkwürdige Revolte in Battonya, welcher mehrere Menschenleben zum Opfer fielen. Der Ausbruch wurde in Battonya dadurch hervorgerufen, daß der Oberstuhlrichter einen Arbeiter, der auf dem Marktplatze eine aufreizende Rede hielt, verhaften ließ. Die Masse drang auf den Oberstuhlrichter so energisch ein, daß derselbe sich genötigt sah, den Verhafteten freizugeben. Hierauf folgte die Menge dem Oberstuhlrichter auf das Stadthaus, wo die Arbeiter fünf dort verweilende Gendarmen tödlich mißhandelten, bis sie von ihrer Waffe Gebrauch machten; vier Arbeiter wurden erschossen. Auch hier mußte die Revolte mit Militärgewalt unterdrückt werden.

Nach diesen Antezedentien, welche, wie aus den beschriebenen Tatsachen ersichtlich ist, schon von einer ziemlichen Verbreitung der Sozialdemokratie unter den Landarbeitern und von einer ziemlichen Unzufriedenheit des Volkes Zeugnis ablegen, trat in den folgenden zwei Jahren Stille ein. Dies bedeutete jedoch nicht im geringsten eine Vernachlässigung der sozialdemokratischen Propaganda. Es wurde vielmehr die Gründung sozialdemokratischer Vereine fortgesetzt und in denselben fleißig agitiert. Auch Versammlungen wurden öfters gehalten. Mit besonderem Erfolge arbeitete die sozialdemokratische Agitation in Hódmezö-Vásárhely (Komitat Csongrád). Es ist dies eine Stadt mit überwiegender Landarbeiterbevölkerung, deren größter Teil bloß vom Taglohne lebt und gar keinen Grund und Boden besitzt. Unter dieser ohnehin schon lange unzufriedenen Bevölkerung machte die Verbreitung des Sozialismus erstaunliche Fortschritte. Hier hatten übrigens die Behörden der Agitation anfangs gar keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Die Volksversammlungen, welche die sozialdemokratische Partei hielt, wurden von der Behörde in den Jahren 1892 und 1893 genehmigt und meistens im Beisein eines Polizeiorganes abgehalten. Sie verliefen auch fast ausnahmslos in größter Ordnung und ohne Ruhestörungen. Schwieriger wurde es den Agitatoren, die Partei zu organisieren, da die Statuten des unter dem Titel eines allgemeinen Arbeiterlesevereines gegründeten sozialdemokratischen Vereines von der Regierung nicht genehmigt wurden und der Verein infolgedessen seine Zusammenkünfte, in welchen die Zeitungen und Agitationsschriften der Partei gelesen und von den Agitatoren erläutert wurden, bei Nacht halten mußte. Dies war dann die

Ursache, daß es in Hódmezö-Vásárhely zu einem äußerst heftigen Ausbruche kam. Da nämlich die wohlhabende Bevölkerung der Stadt allmählich die Gefahr erkannte, welche in der raschen und fast ganz ungestört vor sich gehenden Verbreitung des Sozialismus lag, so verlangten die bemittelten Bürger von den behördlichen Organen Maßregeln, welche der Verbreitung der Sozialdemokratie Schranken auferlegen geeignet wären. Die Polizei der Stadt gab diesen Wünschen der Bürger nach und ließ am 21. April 1894 in dem Hause, wo die Sozialisten ihre Versammlungen abzuhalten pflegten, eine Hausdurchsuchung vornehmen und die dort vorgefundenen Schriften und Drucksachen konfiszieren. Tagsdarauf begab sich der Führer der Hódmezö-Vásárhelyer Sozialisten Johann Szántó-Kovács mit einer nach Tausenden zählenden Menge sozialistischer Arbeiter vor das Stadthaus, wo der genannte Präsident des Sozialistenvereines die konfiszierten Schriften zurückverlangte. Da sich der Arbeiterführer herausfordernd benahm, wurde er von den Polizeiorganen aufmerksam gemacht, daß er, wenn er auch weiter sich so herausfordernd betrage, verhaftet werden werde, worauf J. Kovács die versammelte Menge um Hilfe anrief. Da auf dem Stadthause die zur Herstellung der Ordnung nötige Brachialgewalt nicht zur Verfügung stand, mußten die Tore des Stadthauses geschlossen werden, worauf die durch die Verhaftung ihres Führers gereizte Menge sich an eine förmliche Belagerung des Stadthauses machte. Nach längerem Kampfe konnte die Ruhe nur durch die heransprengende Kavallerie wieder hergestellt werden.

Die Hódmezö-Vásárhelyer Vorfälle riefen in ganz Ungarn große Bestürzung hervor und die Behörden fingen nun an, sich gerade so eifrig mit dem Landarbeitersozialismus zu befassen, wie sie bisher lässig der Verbreitung desselben mit verschränkten Armen zugesehen hatten. Im Alföld wurde der Ausnahmszustand verkündet und alle Versammlungen wurden verboten. Es wurde, um die Grundlage zur Ergreifung richtiger Maßregeln gegen den Sozialismus zu erlangen, eine Enquete abgehalten, die Entsendung eines Regierungskommissärs in das Alföld in Erwägung gezogen, etc.

Doch die Behörden haben scheinbar zu spät ihr Augenmerk auf die Arbeiterbewegung gerichtet, denn der auf fruchtbaren Boden gefallene Samen des Sozialismus fing jetzt trotz aller Bemühungen der Behörden weiter zu keimen an. In den folgenden Jahren kam es zwar nicht zu so erbitterten Ausbrüchen, wie

sie in den Jahren 1891 und 1894 stattgefunden hatten, denn die sozialdemokratische Partei erschrak selbst vor diesen unerwarteten Resultaten ihrer Agitation und war bemüht, die Bewegung etwas zu bremsen. Doch ist es der sicherste Beweis der rastlosen Verbreitung des Sozialismus, daß im Jahre 1897 in Budapest der erste ungarische Landarbeiterkongreß abgehalten werden konnte.

Schon in den vorhergegangenen Jahren ließen die Landarbeiter sich auf dem Parteikongresse der sozialdemokratischen Partei vertreten. So waren im Jahre 1890 zwei Feldarbeiter, im Jahre 1892 schon mehrere, im Jahre 1894 16 Feldarbeiter in Vertretung der Landarbeiter auf den sozialdemokratischen Parteikongreß entsendet worden.

Am 31. Jänner 1897 wurde der erste ungarische Landarbeiterkongreß in Budapest eröffnet. Es waren auf demselben die Feldarbeiter von 37 Gemeinden vertreten. Die Verhandlungen des Kongresses währten mehrere Tage; die Teilnehmer klagten sich gegenseitig ihre Leiden und formulierten nach heftigen Debatten ihre Wünsche.

Ein Teil der Klagen und Wünsche war gerechtfertigt und billig. Der größere Teil der Forderungen war jedoch utopistisch. So manche Rede, welche auf dem Kongresse gehalten wurde, so mancher Beschlußantrag, der dort gestellt wurde, kam aus der Küche der Budapester Parteileitung, wodurch der Ernst und der Wert des Kongresses nicht wenig beeinträchtigt wurde. Und das war sehr schade, denn es wäre doch von großem Vorteil gewesen, die wirklichen, unverfälschten Stimmen der Feldarbeiter zu vernehmen. Da unsere Feldarbeiter damals keine Organisation hatten — eine solche etwa nach dem Muster der englischen Trade-Unions wäre übrigens meines Erachtens bei unsern Verhältnissen, wo die Devise „laissez faire, laissez passer" so verstanden wird, daß man das Volk so ziemlich vernachlässigt und sich selbst überläßt, sehr gefährlich, — so konnten sie ihre Wünsche nicht bekannt geben und auch mit den Grundbesitzern nicht verhandeln. Wenn diese letzteren und die Behörden mit dem Landvolke durch irgend eine Organisation anderer Art, sagen wir eine solche auf genossenschaftlichem Wege, z. B. durch ein ausgedehntes Netz von Kredit- und Produktiv-Genossenschaften, oder durch Landwirtezirkel ähnlich den französischen Syndicats agricoles hätten in Berührung treten können, so wären Verhandlungen und mit diesen die Hoffnung auf eine gegenseitige Verständigung und auf Beruhigung der Gemüter möglich gewesen.

Wie viel Unannehmlichkeiten und überflüssige Aufregungen wären dann vermieden worden! So aber gerieten die Feldarbeiter in Ermangelung einer selbständigen Organisation vollständig unter den Einfluß der Budapester sozialdemokratischen Parteileitung, welche, ohne ein richtiges Verständnis für die Lage der ungarischen Landwirtschaft und für die landwirtschaftliche Technik zu besitzen, nach Muster der bekannten Forderungen der gewerblichen Arbeiter zugeschnittene Beschlußanträge vom Kongresse der Feldarbeiter annehmen ließ und so den wahren Wert dieses ersten Feldarbeiterkongresses erheblich verminderte.

Die Tagesordnung des Kongresses umfaßte folgende Punkte:

1. Berichte über die Lage der Landarbeiter.
2. Die Forderungen der Feldarbeiter:

a) Feststellung der Arbeitszeit und des Taglohnes;

b) Ernteprogramm;

c) die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die Landarbeiter und Forderungen bezüglich der Schaffung neuer Arbeiterschutzgesetze;

d) die Aufhebung des Dienstbotengesetzes;

e) die Ausdehnung der politischen Rechte auf die Landarbeiterbevölkerung (nämlich das allgemeine Wahlrecht).

3. Die Feldarbeiter und die politischen Parteien.
4. Die Organisation der Feldarbeiter.
5. Die Frage des Parteiorganes und die Parteipresse.
6. Wahl des Exekutivkomitees.

Besonders die Punkte 1 und 2 wurden sehr lebhaft erörtert und dazu benützt, um über die Unterdrückung der Landarbeiterbewegung und über die unerträgliche materielle Lage der Landarbeiter in der lautesten Weise Kläge zu führen.

Vom Kongresse wurden folgende Beschlußanträge angenommen:

Bei den landwirtschaftlichen Arbeiten jeglicher Art soll die Arbeitszeit vorläufig mit 12 Stunden bemessen werden;

sämtliche Pauschalarbeiten (mit Inbegriff der Teilarbeiten, Wochen-, Monats- und Jahreslöhne) sollen abgeschafft und anstatt derselben die Taglöhnerarbeit eingeführt werden. Jedwede Robotarbeit soll abgeschafft werden; wenn bei der Arbeit sich die unvermeidliche Notwendigkeit zeigt, über den Arbeitstag hinaus zu arbeiten, sollen Überstunden gezahlt werden;

der Naturallohn soll in jeder Weise abgeschafft und der Arbeitslohn stets in barem Gelde ausgefolgt werden;

bei jeder größeren Feldarbeit soll die Arbeitsvermittlung im Wege der Zentralkanzlei geschehen, damit die Arbeitgeber die Arbeiter nicht ausbeuten können;

Frauen sollen für gleiche Arbeit ebenso gezahlt werden wie Männer, Kinder unter 14 Jahren sollen zur Arbeit nicht verwendet werden;

die Arbeitsvermittlung soll für das ganze Land organisiert werden, denn es gibt Orte, wo viele Leute wegen der mangelhaften Arbeitsvermittlung keine Arbeit finden;

die Wirksamkeit des Gesetzartikels XIV über die Krankenunterstützungskassen soll auf die mit Feldarbeiten beschäftigten Männer, Frauen und Kinder ausgedehnt werden;

die Institution der Ackerbauinspektoren soll ohne Verzug eingeführt werden, und zwar in der Weise, daß die Feldarbeiter die mit behördlichem Wirkungskreise versehenen Inspektoren selbst wählen;

die Unterstützung der Invaliden und infolge ihres Alters Arbeitsunfähigen ist eine Aufgabe des Staates, welche im Wege der Gesetzgebung unverzüglich geregelt werden soll;

die Kosten der zum Schutze der Landarbeiter bestimmten Institutionen sollen die Grundbesitzer als Arbeitgeber belasten, eventuell sollen sie in die Grundsteuer eingerechnet werden;

der Gesetzartikel XIII vom Jahre 1876 (das Dienstbotengesetz) soll außer Kraft gesetzt und das Dienstbotenverhältnis vollständig abgeschafft werden.

Im allgemeinen kann man sagen, daß der Kongreß der Landarbeiter in der Frage des Arbeiterschutzes nicht über das gewöhnliche Maß ähnlicher Forderungen hinausgegangen ist; aber vielen der hier ausgesprochenen Forderungen haftet eben der Fehler an, daß sie zu sehr nach ausländischem, und zwar nach gewerblichem Muster zugeschnitten sind und ebendeshalb auf die Lage der ungarischen Landarbeiter gar nicht passen. Solche von den ungarischen landwirtschaftlichen Verhältnissen ganz abweichende Forderungen sind: die geforderte Beschränkung der Arbeitszeit, die Entlohnung in barem, die Wahl von Ackerbauinspektoren aus dem Kreise der Arbeiter. Zahlreiche auf dem Kongresse laut gewordene Wünsche der Arbeiter sind, wenn auch nicht immer in der dort vorgebrachten Form, zu beherzigen. So vor allem die Versicherung der Landarbeiter für den Fall der Krankheit und Invalidität, und die Forderung der Altersversicherung, ferner die Einführung der Institution der

Ackerbauinspektoren. Ist ja doch für die gewerblichen Arbeiter, deren Zahl in Ungarn weit hinter jener der Feldarbeiter zurückbleibt, die Institution der Gewerbeinspektoren geschaffen worden!

Wie wir aus den oben aufgezählten Forderungen des Kongresses ersehen können, ist die radikale, gegen die heutige Gesellschaftsordnung gerichtete Tendenz schon bei der Formulierung der Anträge zum Vorschein gekommen. Mehr aber noch kam diese Richtung in der Frage der Organisation und des Kampfes zur Geltung. Es wurde beschlossen, daß die Feldarbeiter im geheimen und frei von behördlicher Kontrolle Arbeitervereine bilden und, wenn notwendig, die auf die Arbeitslöhne bezüglichen Beschlüsse des Kongresses selbst mit Gewalt durchführen sollen.

Dieser Beschluß riß dann die aufgehetzten Gemüter so weit fort, daß ein Erntestreike beschlossen wurde. Es sollte auf diese Weise die ungarische Grundbesitzerklasse an der empfindlichsten Stelle getroffen werden. Die Arbeiter wollten die Ernte im ganzen Lande verhindern, um die Haupteinnahmsquelle des Landes zu verschließen und die Landwirte in eine Zwangslage zu bringen, durch welche dieselben gezwungen werden sollten, die Forderungen der Arbeiter zu genehmigen. Zur Organisierung des Erntestreikes war das Jahr 1897 sehr geschickt gewählt, denn es stand eine ausgesprochen schlechte Ernte in Aussicht, so daß der Ertrag der Teilarbeit ohnehin nicht befriedigend zu werden versprach.

Es ist in jedem Jahre vorgekommen, daß die Schnitter die schlechter geratenen Tafeln, ja sogar manchmal die ganze Fechsung eines Gutes für den vereinbarten Anteil abzuernten sich weigerten. Das waren aber sporadische Erscheinungen und Grundbesitzer und Arbeiter haben sich doch immer wieder in einem billigen Ausgleich geeinigt, der darin bestand, daß anstatt des ausbedungenen 11., 12. oder 13. Teiles der 8., 9. oder 10. Teil der Ernte als Arbeitslohn bewilligt wurde.

Wie schon oben berührt wurde, bringt die Verweigerung der Arbeit zur Erntezeit den Landwirt stets in eine Zwangslage, denn es ist dann sehr schwer, oft unmöglich, sogleich andere Arbeiter zu finden. Die Ernte aber kann nicht warten.

Die Fälle, in denen die Arbeiter wegen Mißratens der Frucht die Arbeit verweigerten, waren in den Jahren vor 1897, wie gesagt, nur sporadisch und ließen sich meistens bei gegenseitigem Entgegenkommen ohne größere Schwierigkeiten ordnen.

Eine allgemeine Bedeutung kam diesen Fällen so lange nicht zu, als nicht die sozialdemokratische Partei diesen Umstand für ihre eigenen Zwecke auszubeuten begann und nach dem Muster dieser sporadischen Arbeitseinstellungen einen allgemeinen Erntestreike zu organisieren sich entschlossen hatte.

Zwei Wochen vor der Ernte war die Organisation und Entschlossenheit der Arbeiter zur Durchführung des Lohnkampfes so stark, daß die Regierung zur Sicherung des Fortganges der Erntearbeiten, die in einem Agrarstaate, wie in Ungarn, im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist, nicht nur im Kreise der Verwaltung zahlreiche polizeiliche Maßnahmen treffen mußte, sondern sich auch dazu genötigt sah, dafür zu sorgen, daß für etwa die Arbeit verweigernde Arbeiter rascher Ersatz herbeigeschafft werde.

Der damalige Ackerbauminister Dr. Ignaz Darányi ließ im ganzen Lande die der Streikebewegung ferne stehenden und ohne Vertrag gebliebenen Arbeiter zusammenschreiben, und 3000 dieser Arbeiter in der Nähe der durch die Streikebewegung bedrohten Gegend, aber an einem der Bewegung nicht ausgesetzten Orte, auf der staatlichen Gestütsdomäne von Mezöhegyes, welche im Mittelpunkte des Alföld liegt, in Bereitschaft halten. Diese Reservearbeiter wurden durch ärarische Wirtschaftsbeamte ausgewählt und bei ihrem Transporte nach dem Sammelplatz wurde für ihre Sicherheit gebührend gesorgt. Der Ackerbauminister sorgte auch für eine sukzessive Ergänzung dieser Arbeiterreserven, so, daß er aus diesen Reserven den durch den Streike bedrohten Gutsbesitzern an Stelle der ausständigen Arbeiter die nötigen Arbeitskräfte beistellen konnte.

Es ist vielleicht ein beispielloser Fall, daß die Staatsgewalt sich mit einem Aufwande von so viel Kraft in den Lohnkampf der Arbeiter einmengt. Die ungarische Regierung fühlte dies auch und damit nicht diese Einmischung in den Landwirten oder in den Arbeitern die Überzeugung aufkommen lasse, daß die Regierung in diesem Lohnkampfe direkt gegen die Arbeiter Stellung genommen habe, regelte sie streng und schon im voraus im Verordnungswege die Modalitäten und den Preis der Inanspruchnahme der Reservearbeiter.

Aus der Arbeiterreserve konnte nur derjenige Grundbesitzer Arbeiter erhalten, der tatsächlich Arbeiter für den Schnitt schon vorher gedungen hatte, welche aber ohne sein Verschulden die Arbeit verweigerten, und selbst in diesem Falle nur dann, wenn

nach erfolgloser Erschöpfung der zur Erfüllung des Vertrages angewandten Mittel der Landwirt weder in seinem Orte noch in der Gegend zu den von seinen unmittelbaren Nachbarn gezahlten Löhnen Arbeiter bekommen konnte.

Den Lohn der Arbeiter hatte von dem Tage angefangen, welcher ihrem Aufbruche aus Mezöhegyes folgte, der Landwirt zu zahlen, ebenso war er verpflichtet, für ihre vollständige Verpflegung zu sorgen. Der Lohn der Reservearbeiter war mit täglich drei Kronen für einen Schnitter und zwei Kronen für einen Garbenbinder festgestellt.

Schon die Organisation der Mezöhegyeser Arbeiterreserve tat ihre Wirkung auf die sich zu dem Streike rüstenden Arbeiter. In jenen Gegenden, wo die Reservearbeiter durchreisten und hauptsächlich in der Umgebung von Mezöhegyes genügte das bloße Erscheinen der Reservearbeiter, damit die streikenden Feldarbeiter die Arbeit wieder aufnehmen.

Welchen Umfang dennoch die Streikebewegung angenommen hatte, ist daraus ersichtlich, daß der Ackerbauminister von der Mezöhegyeser Arbeiterreserve insgesamt 2110 Erntearbeiter den darum ansuchenden Grundbesitzern überließ. Aus dem Überschusse der in den Komitaten Mármaros, Bereg und Torontál konskribierten Arbeiter vermittelte das Ackerbauministerium 3167 Arbeiter, so daß zum Ersatze für die Ausständigen im ganzen 5277 Arbeiter notwendig waren.

Die so umfassende Streikebewegung führte an einzelnen Orten zu einem Resultate, da viele Grundbesitzer sich genötigt sahen, neue, für die Arbeiter erheblich günstigere Ernteverträge zu schließen, so daß die Arbeiter an einzelnen Orten bisher nicht erreichte Arbeitslöhne erhielten; doch an keinem einzigen Orte erreichten die Arbeiter die von ihrem Kongresse aufgestellten Forderungen. Der Erfolg des Streikes war also weder allgemein, noch führte er bezüglich der Lohnforderungen an den Orten, wo die Arbeiter Sieger blieben, zu dem gewünschten Resultate.

Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Nachteile des Erntestreikes vom Jahre 1897 waren sehr erheblich. Der Streike hatte im ganzen Lande großes Unheil angerichtet und die Not, die durch denselben herbeigeführt wurde, erhöhte der Umstand, daß das Jahr 1897 ohnedies ein ausgesprochen schlechtes Erntejahr war, noch bedeutend. Der Schaden, welcher durch den Streike angerichtet wurde, ist unermeßlich. Ecseri[1]) berichtet, daß

[1]) Vgl. Ecseri a. a. O. S. 113.

Domänen von einer Ausdehnung von 10—20.000 Joch im Jahre 1897 infolge des Streikes keinen Kern Weizen verkaufen konnten, oft sogar genötigt waren, den für das Gesinde notwendigen Weizen anzukaufen. Am empfindlichsten wurden aber durch den Streike natürlich diejenigen Arbeiter getroffen, welche bei ihren enormen Forderungen auch dann beharrten, als sie sahen, daß sie ohne Arbeit bleiben würden. Für den höheren Taglohn, welchen eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitern bekam, die das Glück hatten, bei solchen Arbeitgebern sich zu verdingen, die auch die außergewöhnlich hohen Forderungen erfüllten, mußte die große Menge der Feldarbeiter im Winter 1897 Hunger leiden. Die Kampflust der sozialdemokratischen Partei mußten die in den Streike hineingehetzten Arbeiter schwer büßen.

Aber das Volk und hauptsächlich die Agitatoren wurden durch das dem Erntestreike folgende Elend nicht zurückgeschreckt. Am Schauplatze des Lohnkampfes, im Alföld, griff zwar nach dem Streike natürlicherweise eine Ermüdung der Gemüter um sich und die Ruhe wurde durch diesen Umstand allmählich wieder hergestellt, desto lebhafter ging es aber jetzt unter den unabhängigen Sozialisten, unter den Getreuen Várkonyis, zu. Es machte den Eindruck, als wollten die „Unabhängigen" nicht hinter den Sozialdemokraten zurückbleiben. Schon als die sozialdemokratische Partei den Landarbeiterkongreß in Budapest arrangierte, bemühte sich Stephan Várkonyi, zur Paralysierung dieses Kongresses einen Kongreß der unabhängigen Sozialisten abzuhalten. Dies gelang ihm auch und es wurde am 14.—16. Februar des Jahres 1897 in Czegléd der Kongreß der unabhängigen sozialistischen Landarbeiter abgehalten, welcher jedoch keine besonderen Resultate aufzuweisen hatte. Es wurden Berichte über die Lage der Landarbeiter dem Kongresse vorgelegt, Beschlußanträge bezüglich der Besserung der Lage der Feldarbeiter angenommen, welche viel Ähnlichkeit mit den Beschlüssen des von der sozialdemokratischen Partei abgehaltenen Kongresses zeigten. Auch der Kongreß in Czegléd ließ nicht die unverfälschten Stimmen der Landarbeiter vernehmen, da auch hier hauptsächlich einige Agitatoren das Wort führten und die Beschlußanträge verbreiteten.

Als im Sommer des Jahres 1897 die sozialdemokratische Partei einen allgemeinen Parteikongreß veranstaltete, ruhte Várkonyi so lange nicht, bis es auch ihm gelang, in Czegléd am 8., 9. und 10. September einen Parteikongreß der unabhän-

gigen Sozialisten abzuhalten; hier nahmen nicht nur die Landarbeiter, sondern auch andere Anhänger der Partei teil; die von diesem Kongresse gefaßten Beschlußanträge besitzen keine größere Bedeutung.

Die unabhängigen Sozialisten bewiesen bald, daß sie nicht nur im Kongreßhalten, sondern auch auf dem Gebiete der Taten ihren verhaßten sozialdemokratischen Genossen nicht nachstehen wollen. Noch im Jahre 1897 fing die Bewegung der unabhängigen Sozialisten im Komitate Szabolcs an. Die Várkonyis verbreiteten sich unter der Bevölkerung dieses Komitates ungemein schnell, so daß bald das ganze Komitat, mit Ausnahme des Hauptortes Nyiregyháza und eines Bezirkes (des unteren Dadaer Kreises), zu den Anhängern Várkonyis gehörte.

In Napkor gab zum Ausbruche der Umstand die unmittelbare Veranlassung ab, daß die Bevölkerung ohne behördliche Erlaubnis eine Volksversammlung abhalten wollte, was die Gendarmerie mit Brachialgewalt zu verhindern suchte. Dies reizte das Volk dermaßen, daß von mehreren Seiten der Ausruf ertönte: „Gehen wir nach Hause, um Sensen und Spaten zu holen!" Zu Gewalttätigkeiten kam es jedoch zum Glücke nicht, denn die Gendarmerie mußte gegenüber der Übermacht das Feld räumen.

In der Gemeinde Karász machten sich die Einwohner eines Tages auf, vermaßen die Gemarkung und verteilten den Boden unter sich. Dem größten Besitzer beließen sie 40 Joch, ihrem Führer aber maßen sie 60 Joch zu. Dann machte sich fast die gesamte Bevölkerung des Ortes — Männer, Frauen und Kinder — auf den Weg nach dem Hauptorte des Bezirkes, nach Kisvárda, mit der Absicht, die Grundbücher zu vernichten und so ihrer Bodenverteilungsaktion die Sanktion zu geben. Es fehlte nicht viel und sie hätten ihr Vorhaben, die Vernichtung der Grundbücher, durchgeführt.

Im Februar des Jahres 1898 kam es nacheinander in einigen Gemeinden des Szabolcser Komitates zu Tumulten und Revolten. In Gyüre lag die unmittelbare Ursache des Ausbruches in dem Versuche der Gendarmerie, eine ohne Erlaubnis abgehaltene Volksversammlung zu sistieren; in Mándok verlegte sich das Volk deswegen auf Gewalttätigkeiten, weil die Gendarmerie den Führer der Bewegung zum Verhöre auf das Gemeindehaus zitierte und die Bevölkerung in dem Glauben war, man wolle ihren Führer verhaften. In der Gemeinde Agárd kam es zu

einer Brandstiftung: der Ortsrichter wurde gewarnt, daß er das auf dem Gemeindehause einquartierte Gendarmeriedetachement entfernen möge, widrigenfalls die Sache schlecht endigen werde; tagsdarauf wurde das Gemeindehaus in Brand gesetzt, so daß die Gendarmen tatsächlich nur durch die Fenster entkommen konnten.

Nach dem Zempléner Komitate wurde die Bewegung aus dem Szaboleser Komitate verpflanzt. Die Nachbargemeinden an der Grenze dieser Komitate stehen in regem Verkehr miteinander, was im Jahre 1897 dadurch bedeutend erleichtert wurde, daß die als Grenze dieser Komitate dienende Theiß zu Weihnachten dieses Jahres stark zugefroren war und auf diesem Wege der Verkehr der aneinanderstoßenden Gemeinden sehr gefördert wurde. Es kamen häufig Apostel des unabhängigen Sozialismus aus dem Komitate Szabolcs nach dem Zempléner Komitate, um hier zu agitieren und die sozialistischen Blätter und Schriften zu verbreiten. Die Unruhen kamen auch zuerst in den an der Theiß gelegenen Gemeinden des Zempléner Komitates zum Ausbruche. Man verstärkte die Gendarmerieposten und die Organe der Behörden waren bemüht, durch gütliches Zureden das Volk zu beschwichtigen; doch vergebens! Die eine allgemeine Bodenverteilung versprechenden Blätter hatten die Bauern hier völlig verwildert; in den meisten Gemeinden entstanden sozialistische Verbindungen, in deren Versammlungen Volksredner blutigen Haß gegen die besitzenden Klassen predigten. Für die Zwecke der Agitation wurden natürlich auch Gelder gesammelt. Um die Mitte des Monates Februar 1898 gärte es schon in 44 Gemeinden des Bodrogközer Kreises. Die sozialistischen Vereine wurden meistens von Kis-Várda (Szaboleser Komitat) mit Statutenmustern und anderen Instruktionen versehen; überdies standen diese Vereine durch ihre Abgesandten auch mit dem in Budapest sich aufhaltenden Várkonyi in lebhaftem Verkehr.

Man fand in der Bodrogközer Gegend 42 sozialistische Vereine mit insgesamt 4734 Mitgliedern. Die Bauern, welche Mitglieder dieser Vereine waren, terrorisierten einander, um eine Lockerung dieser Verbände zu verhindern: diejenigen, die abtrünnig werden wollten, bedrohte man mit dem Tode.

Anfänglich war mit diesem Volke gar nicht zu reden; die Aufregung der Gemüter hatte einen geradezu gefährlichen Grad erreicht. Diese Zustände machten die Inanspruchnahme von Militär zur Herstellung der Ordnung notwendig. Das Erscheinen des Militärs hatte in den meisten Gemeinden, besonders mit

Hinblick auf die Kosten der Einquartierung, auf die Bevölkerung die gewünschte Wirkung. Es kam zwar vor, daß sich die Einwohner in der Gemeinde Czigánd der Einquartierung des Militärs mit Gewalt widersetzten, doch war dies nur ein Ausnahmsfall und tat die Einquartierung meistens ohne irgendeine Anwendung von Gewalt ihre Wirkung. Die behördlichen Organe trachteten das Volk auch mit gütlichem Zureden zu beruhigen. Sie waren hauptsächlich bestrebt, das Volk seines auf die Lehren des unabhängigen Sozialismus abgelegten Gelübdes zu entbinden. Dies gelang jedoch sehr schwer, weil die Hetzer immer neuen Zündstoff in die Agitation warfen. Alexander v. Sélley, Ministerialrat im Ministerium des Innern, bereiste im Februar des Jahres 1898 die Bodrogközer Gegend und das Szabolcser Komitat, um die Bewegung zu studieren und der Regierung einen Immediatbericht zu erstatten. Vor diesem hohen Beamten der Regierung simulierten die Bauern Bekehrung und Ergebung, indem sie von Verführung seitens der Agitatoren sprachen. All dies taten sie aber nur, um die Entfernung des Militärs zu erreichen. In der Wirklichkeit war die Bekehrung des Volkes keineswegs leicht, da die zur Abtrünnigkeit Geneigten von den Hetzern damit geschreckt wurden, daß jene, welche die Lehren des Sozialismus verleugneten, an der Stirne gebrandmarkt würden und daß sie in solcher Weise als Sozialisten kenntlich würden, so würden sie die Kosten der Militäreinquartierung zu tragen haben. Die Unterdrückung der Bewegung wurde auch dadurch verzögert, daß man den Bauern vorspiegelte, die Abtrünnigen hätten keinen Anteil an den Wohltaten des Sozialismus, wenn dieser zum Siege gelange.

Ende März war indessen die Bewegung infolge des energischen Auftretens der Behörden doch vollständig verschwunden. In den meisten Gemeinden ergaben sich die Bauern mit den resignierten Worten, daß sie denn doch „arm bleiben müssen". Manche nährten dagegen im stillen die Hoffnung, daß die Tage der Bodenverteilung doch noch kommen werden.

Als die landwirtschaftlichen Arbeiten aufgenommen wurden, kamen die Ernteverträge fast in sämtlichen Domänen zustande; die Bauern einigten sich über die Pachtung von Halbscheidfeldern, Hutweiden und Wiesen ganz so wie in den früheren Jahren. Zu Beginn des Monates April wurden die letzten Militärgarnisonen eingezogen und es konnte die Ruhe als vollständig hergestellt betrachtet werden. Die verstocktesten Rädelsführer wurden des Beispieles wegen bestraft. Die Kosten der Militär-

einquartierung wurden zwar von den Gemeinden vorgestreckt, wurden denselben aber später aus der Komitatskasse ersetzt. Mit einem Worte: die Sozialisten der Bodrogközer Gegend hatten von dieser Bewegung weder materielle noch moralische Nachteile; ein Gefühl der Rache oder der Vergeltung zeigte sich nirgends von seiten der Bevölkerung der besitzenden Klasse gegenüber.

Nach dem Auslöschen der sozialistischen Bewegung in den Komitaten der oberen Theißgegend kehrte die agrarsozialistische Bewegung langsam in ihr gewöhnliches Bett zurück. Es kamen wohl auch in diesem Jahre auf einzelnen Besitzungen des Alföld Arbeiterausstände vor, doch hatten dieselben nicht mehr den gefährlichen Charakter wie früher und es waren die zwischen den Grundbesitzern und den Arbeitern aufgetauchten Mißverständnisse mittels des unten näher zu besprechenden Gesetzartikels II vom Jahre 1898 viel leichter zu ordnen. Erwähnenswert ist bloß die Aufhetzung der Gemüter seitens der sozialistischen Agitatoren gegen den Gesetzartikel II des Jahres 1898, welchen die Agitation als Sklavengesetz bezeichnete. Daß aber nicht einmal diese Agitation ein erwähnenswertes Resultat hatte, ist der beste Beweis dafür, daß das Terrain nach den Ausbrüchen der neunziger Jahre nicht mehr so empfänglich für die Aufwiegelung des Volkes ist, als es vordem war.

Ein nicht geringer Anteil an diesem Resultate kommt jedenfalls der Enttäuschung zu, welche das Volk nach Ablauf der Bewegung empfand. Die aufgewiegelten Arbeiter faßten nämlich den Sieg des Sozialismus viel radikaler auf und hauptsächlich sie erwarteten in kurzer Zeit radikale Umwälzungen der Grundbesitz- und Arbeiterverhältnisse. Es liegt nicht in der Natur des Volkes, lange auf gewisse Resultate zu warten und bei Grundsätzen, welche erst in ferne gelegenen Zeiten Resultate versprechen, auszuharren. Als das Volk daher sah, daß in absehbarer Zeit die ihnen von der Agitation versprochenen und vorgespiegelten Verhältnisse nicht erreicht werden können, nahm bei der überwiegenden Mehrzahl der Bauern und Arbeiter eine derartige Enttäuschung überhand, daß nur mehr einzelne den von den Agitatoren verkündeten Versprechen auch weiterhin ihr Ohr liehen.

Auf diesen Grund ist das Nachlassen der agrarsozialistischen Bewegungen und der Rückgang derselben hauptsächlich zurückzuführen. Im Jahre 1899 verdient bloß der sozialistische Kongreß, welcher am 2., 3. und 4. April abgehalten wurde, Erwähnung,

weil auf demselben der Bericht über den Erntestreik des Jahres 1897 vorgelegt wurde. Dieser Bericht besagt, daß unter der Wirkung des Erntestreiks die Taglöhne an vielen Orten um das Zwei- und Dreifache gestiegen sind und daß überall, wo die Bewegung aufgetreten ist, die Robot abgeschafft wurde. Die Sozialisten behaupteten auf dem Kongresse, mit 600 Gemeinden in Verbindung zu stehen und daß ihr Blatt „Die Volksstimme" in 2000 Exemplaren an die Bauern gehe. Aus diesem Jahre verdient noch die Tatsache verzeichnet zu werden, daß es den Sozialisten in den Komitaten Csanád und Bács-Bodrog gelang, einige Gesinnungsgenossen in die Gemeindevertretungen wählen zu lassen.

Noch ärmer an Vorkommnissen ist das Jahr 1900, welches einen neuen Bruch unter den Sozialisten herbeiführte. Es konstituierte sich die reorganisierte Sozialistenpartei, welche die ungarische Staatsidee und die auf einer tausendjährigen Vergangenheit beruhende führende Rolle des ungarischen Stammes anerkennt. Der dem im Jahre 1900 abgehaltenen Pariser internationalen Sozialistenkongresse unterbreitete Jahresbericht der sozialdemokratischen Partei konstatiert übrigens, daß vorläufig „wegen der im Lande herrschenden trostlosen Zustände keine Erstarkung der Feldarbeiterbewegung zu erwarten sei".

Im Jahre 1901 gewann die Bewegung der Feldarbeiter wieder einiges Leben und einen gewissen Aufschwung. Die Gelegenheit der in diesem Jahre stattgehabten allgemeinen Abgeordnetenwahlen für den Reichstag benützten nämlich alle drei sozialistischen Parteien (die sozialdemokratische — die reorganisierte sozialistische — Partei und die unabhängigen Sozialisten), um zu agitieren, Volksversammlungen zu halten und Anhänger zu werben. Die Stammpartei machte besonders für das allgemeine Wahlrecht Propaganda. Für die Kandidaten der Stammpartei wurden insgesamt 771, für die Kandidaten der Reorganisierten 540 Stimmen abgegeben. Dieses Resultat kann nicht als ein übermäßig bedeutendes angesehen werden und deutet darauf hin, daß die Sozialisten unter den Kleinwirten, welche das Wahlrecht besitzen, nur wenig Anhänger fanden. Dagegen fehlte nicht viel dazu, daß Stephan Várkonyi in dem Wahlbezirke Gyoma zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden wäre.

Die sozialistische Organisation zeigte sich unter den Feldarbeitern im Jahre 1902 wieder etwas lebhafter. Gleichwie im Jahre 1897 infolge des Austrittes Várkonyis und seiner Be-

mühungen, eine neue Partei zu bilden, die Agitation durch den Wettbewerb der verschiedenen Parteien neue Nahrung erhielt, hatte es auch jetzt wieder den Anschein, als hätte seit dem Entstehen der sogenannten „neuorganisierten Sozialistenpartei" die sozialistische Bewegung neues Leben gewonnen.

Das Resultat zeigte sich zu Ostern des Jahres 1903, zu welcher Zeit die ungarischen Sozialisten an drei Orten Kongresse hielten: die Stammpartei in Budapest, die „Neuorganisierten" in Nagy-Szalonta (Komitat Bihar) und die Getreuen Várkonyis, die unabhängigen Sozialisten, in Szeghalom (gleichfalls im Komitate Bihar). Am besten besucht und am bemerkenswertesten war der Nagy-Szalontaer Kongreß, wo die Sozialisten ungarischer und diejenigen rumänischer Zunge sich ein Verbrüderungsgelöbnis leisteten.

Die Presse der bürgerlichen Klassen hat den sozialistischen Kongressen des Jahres 1903 eine bedeutend größere Aufmerksamkeit zugewendet als bisher; in vielen Artikeln wurde die Lage als äußerst gefährlich bezeichnet und sogar der Lage in den Jahren 1897 und 1898 gleichgestellt. Wenn es sich auch später herausstellte, daß dies jedenfalls nur übertrieben war, und die Situation mit derjenigen der Jahre 1897 und 1898 gar nicht zu vergleichen ist, so stellte es sich andererseits doch heraus, daß die agrarsozialistische Bewegung in Ungarn noch nicht ganz erloschen ist. Es kamen nämlich in den Jahren 1903 und 1904 neue Ausbrüche vor. Der Anfang dieser neuesten Bewegung, welche in Südungarn, in den Komitaten Arad, Temes und Torontál ihren Mittelpunkt hat, liegt noch im Frühjahre 1903, in welcher Zeit Agitatoren die bezeichneten Gegenden bereisten und das Volk aufzuwiegeln versuchten. Bei der Agitation wurde besonders der durch die Obstruktion der Opposition im Lande hervorgerufene außergesetzliche Zustand benützt, indem die Agitatoren es als Errungenschaften des Sozialismus hinstellten, daß im Jahre 1903 keine Steuereintreibungen und keine Assentierungen vorgenommen werden konnten. Die hauptsächlich aus Serben und Rumänen bestehende Bevölkerung schenkte auch hier den Vorspiegelungen der Agitation volles Gehör und sie wurde in einen solchen Zustand der Aufregung gebracht, daß Vorbereitungen zu einem sozialistischen Aufstande gemacht wurden, worauf die in mehreren Gemeinden versteckt vorgefundenen Waffen hinweisen.

Der erste Ausbruch erfolgte schon am 7. Mai des Jahres

1903 in Seprös (Komitat Arad), wo die Sozialisten die Wahl des Ortsrichters verhindern und zu diesem Zwecke das Gemeindehaus erstürmen wollten. Die Gendarmerie war gezwungen, von der Waffe Gebrauch zu machen, so daß 7 Menschenleben diesem Tumulte zum Opfer fielen. Es folgten diesem Ausbruche im Jahre 1904 weitere Revolten. Der Charakter der Bewegung zeigte viel Ähnlichkeit mit den in den früheren Jahren stattgefundenen Arbeiterunruhen. Auch diese Bewegung war hauptsächlich auf Bodenverteilung gerichtet und auch hier lagen anarchistische Tendenzen vor. Nur zeichnen sich diese neueren Bewegungen dadurch aus, daß das Volk in vielen Fällen ohne durch einen besondern Vorfall oder durch einen behördlichen Akt gereizt geworden zu sein, selbst die Initiative ergriff und nicht nur provozierend, sondern auch direkt gewalttätig auftrat. Es muß bezüglich der neueren Unruhen in Südungarn als besonderes Merkmal auch hervorgehoben werden, daß diese Bewegung nicht nur territorial, sondern auch in Bezug auf Nationalitäten beschränkt ist, da sich derselben fast ausschließlich nur Serben und Rumänen angeschlossen haben und die dortige ungarische und deutsche Bevölkerung derselben meist ferne blieb. Die südungarischen Unruhen beweisen, daß die Ruhe in Ungarn heute noch nicht als vollständig hergestellt betrachtet werden kann und einige Nachläufer der Bewegungen, welche Ende des vorigen Jahrhunderts die Gemüter aufhetzten, eventuell noch in Aussicht stehen.

Gerade deshalb müssen die zur Verhütung der weiteren Entwicklung der agrarsozialistischen Bewegung — deren Gang und gegenwärtigen Stand die Karte in der Anlage graphisch darstelle — nötigen Maßregeln auch weiterhin angewendet und die zur Sanierung der Mißstände erforderlichen Bestrebungen dauernd und planmäßig betrieben werden.

IV.

Die Wirkungen und Ergebnisse der Agrarbewegung in Ungarn.

Motto: Natura infirmitatis humanae tardiora sunt remedia, quam mala. (Infolge der Schwäche der menschlichen Natur wirken die Heilmittel langsamer als die Übel selbst.)

Tacitus, Agricola 3.

Die Sozialdemokratie ist, sowie sie ist, doch immer ein Menetekel für die besitzenden Klassen dafür, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte, daß die Hand zum bessern angelegt werden kann. Bismarck.

(F. B. Reden. Bd. 10, S. 15.)

Der landwirtschaftliche Betrieb wie die ländliche Bevölkerung sind ihrem innersten Wesen nach konservativ. Tief eingreifende Reformen, auch wenn sie an und für sich als zweckmäßig und möglich erachtet werden dürfen, lassen sich nicht mit einem Male und allgemein durchführen.

Fr. v. der Goltz.

(Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. S. 31.

Werfen wir einen — wenn auch nur flüchtigen — Blick auf die Landarbeiterunruhen der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und auf die Entstehungsgeschichte derselben, so können wir uns der Ansicht nicht verschließen, daß der Bewegung der Feldarbeiter ernste Ursachen und zum Teil auch berechtigte Forderungen zugrunde lagen. Aber auch bei einem flüchtigen Blick wird es dem Auge nicht entgehen, daß die Richtung, in welche die Landarbeiterbewegung durch die Agitation und auch durch verschiedene oben berührte Umstände geraten ist, gänzlich verfehlt war. Um die oben geschilderten Vorkommnisse im richtigen Lichte zu erblicken, müssen wir das eben Gesagte etwas näher untersuchen.

Die Landarbeiterverhältnisse in Ungarn bedürfen, obschon sie, wie ausdrücklich betont werden muß, keineswegs schlechter

sind als in vielen anderen Ländern, zweifellos einer gründlichen Verbesserung und wir müssen ohne Umschweife anerkennen, daß die Bestrebungen zur Sanierung der Mißstände volle Berechtigung haben, ja zur unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden sind. Sowohl die Wohnungs- als die Lohnverhältnisse der Feldarbeiter sollten mit der Zeit gebessert werden. Freilich ist dies bezüglich der Wohnungsverhältnisse viel leichter als in Bezug auf die Löhne, welche dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliegen und eigentlich sich selbst regeln. Aber wenn wir die Sache näher ansehen, so müssen wir damit ins Reine kommen, daß es ja eigentlich gar nicht auf die Erhöhung der Löhne ankommt, daß vielmehr der in einzelnen Gegenden häufige Arbeitsmangel die Hauptschuld daran trägt, daß die Bevölkerung vielerorts nicht das entsprechende Auskommen findet. Eben deshalb ist also eigentlich nicht direkt die Erhöhung der Arbeitslöhne, sondern vielmehr die Beseitigung des Arbeitsmangels anzustreben. Freilich ist auch diese Aufgabe nicht so leicht zu lösen und ihre Lösung kann auch nur langsam erreicht werden. In erster Reihe müßte man, wo es die Verhältnisse erlauben, mit der herkömmlichen Einseitigkeit der ungarischen Landwirtschaft brechen und zu intensiverem Betriebe der Landwirtschaft übergehen. Es müssen außer dem Getreide, welches infolge der hiezu äußerst günstigen Bodenverhältnisse für absehbare Zeiten doch den Schwerpunkt der ungarischen Landwirtschaft repräsentieren wird, auch Hackfrüchte (bes. Zuckerrüben) und Handelsgewächse in größerem Umfange gebaut werden. Auch müssen für die Landbevölkerung neue Erwerbsmöglichkeiten eröffnet werden, indem es derselben ermöglicht wird, in der Zeit der Pause der Landarbeiten gewisse mit der Landwirtschaft im Zusammenhange stehende Industrien, in erster Reihe Hausindustrie zu betreiben. Die Ansicht, daß der ungarische Bauer für Fabriksarbeit noch lange nicht wird zu haben sein, widerlegen diejenigen Arbeiter selbst, die nach Amerika auswandern und die hierzulande in den Zuckerfabriken Beschäftigung finden.

Auf diesen Gebieten der ungarischen Landarbeiterverhältnisse, was die Beschäftigung, insbesondere die Winterbeschäftigung der landwirtschaftlichen Arbeiter anbelangt, bedarf es also einer gründlichen Verbesserung und es muß alles daran gesetzt werden, daß möglichst rasche Hilfe geschaffen werde. Hingegen gibt es zahlreiche von den Sozialisten und auch von den flüchtigen Beobachtern, welche ebensowenig das Landleben wie den

Charakter der ungarischen Landwirtschaft und des ungarischen Volkes kennen und nur auf Grund ihrer in den Städten gemachten Beobachtungen urteilen, als Mißstände gestempelte Verhältnisse und Gepflogenheiten der ungarischen Landwirtschaft, welche tatsächlich nicht als solche angesehen werden dürfen.

Dies gilt, wie schon oben erwähnt wurde, vor allem von der Naturalentlohnung. Es ist von unbeschreiblichem Vorteil für die Landarbeiter, daß sie durch den Schnitt für einen gewissen Anteil der Ernte sich den Winterbedarf an Getreide sichern. Dieser für die Ernährung des Volkes so wichtige Vorteil würde bei obligatorischer Einführung der Geldentlohnung entfallen.

Ein anderer Punkt des sozialistischen Programmes betrifft die Arbeitszeit. Es wird verlangt, daß die Arbeitszeit auch in der Landwirtschaft auf acht Stunden reduziert werde. Nun, dies wäre, wie ebenfalls schon oben angedeutet wurde, gegen die Interessen des Arbeitervolkes selbst. Denn es liegt nicht nur im Interesse der Grundbesitzer, sondern in gleichem Maße auch in dem der Arbeiter, daß die reife Frucht möglichst rasch abgeerntet wird.

Ganz anders als in den jetzt erwähnten wirtschaftlichen Fragen steht es in Bezug auf die Verwaltung, und wir müssen anerkennen, daß dieselbe im Interesse der Feldarbeiter einer durchgreifenden Verbesserung bedarf.

Die Verwaltung[1]) läßt besonders in einzelnen Gegenden

---

[1]) Das Komitat bildet die Einheit der administrativen Einteilung des Landes.

An der Spitze des Komitates stehen:

1. der Obergespan als Vertrauensmann der jeweiligen Regierung, die denselben ernennt und auch enthebt;

2. der Vizegespan, der von der Komitatskongregation für Lebenszeit gewählte höchste Verwaltungsbeamte; der Obernotär, Notär etc.

Die Kongregation (auch Munizipium genannt) besteht zum Teil aus den höchsten Steuerzahlern des Komitats (den sog. Virilisten), zum Teil aus den von den einzelnen Ortsgemeinden des Komitats auf drei Jahre gewählten Gemeindemitgliedern. Die Zahl beider Kategorien wird durch das Gesetz normiert.

Jedes Komitat ist je nach der Größe in 5—10 Bezirke eingeteilt an deren Spitze als administrative Beamte (Bezirksvorstände) die ebenfalls durch das Munizipium auf Lebenszeit gewählten Oberstuhlrichter stehen (mit 1—2 Stuhlrichtern).

Für alle Angelegenheiten, welche eine behördliche Verfügung erheischen, ist

1. die Behörde erster Instanz: der Oberstuhlrichter,

des Landes, u. zw. um so mehr, je mehr wir nach Norden und Osten gehen, sehr viel zu wünschen übrig und ist überhaupt in jeder Beziehung danach angetan, die Unzufriedenheit zu fördern und das Volk für Lehren, welche die Verwaltung angreifen, empfänglich zu machen. Die laxe Handhabung der Verwaltung erster Instanz hängt in Ungarn damit zusammen, daß die Komitatsbeamten gewählt werden. Dies hat nämlich zur Folge, daß leider in den meisten Fällen bei der Wahl dieser Beamten verwandtschaftliche und andere Beziehungen und in geringem Maße nur Rücksichten auf die Tauglichkeit des Kandidaten den Ausschlag geben, und daß die einmal gewählten Beamten sehr oft kein anderes Bestreben kennen, als die Gunst ihrer Wähler zu gewinnen und zu erhalten. Wo es mehr darauf ankommt, mit den Wählern in Freundschaft zu leben und denselben Gefälligkeiten zu erweisen, als durch gewissenhafte und unermüdliche Tätigkeit die Amtspflichten zu erfüllen, kann dem Fleiße und der Ambition keine große Rolle zufallen, und diese bleibt hier ausschließliches Eigentum derjenigen wenigen Personen, welchen Pflichterfüllung und Fleiß in der Natur liegen.

Wären die Oberstuhlrichter und Stuhlrichter nicht gewählt, sondern ernannt, hinge bei ihnen die Frage des Avancements mit dem von ihnen entwickelten Fleiße und mit der an den Tag gelegten Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung zusammen, und wären diese Beamten nicht an ihr Komitat gebunden, sondern in ein beliebiges anderes Komitat zur Strafe versetzbar, so müßte die Verwaltung eine wesentliche Verbesserung erfahren. Denn die Rücksicht auf das Avancement und die Furcht vor Versetzung in ein ferngelegenes Komitat würden schon das Ihrige dazu beitragen, daß die amtlichen Pflichten auch bei den Behörden erster Instanz etwas ernster genommen werden. Mit Rücksicht auf diese Umstände muß ich im Interesse der Verbesserung der Verwaltung, welcher ja auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus eine große Wichtigkeit zukommt, entschieden für die Verstaatlichung der Komitatsbeamten eintreten, selbst auf

---

2. die Behörde zweiter Instanz: der zum Teil aus der Reihe der Kongregationsmitglieder auf 5 Jahre gewählte, zum Teil aus den Fachreferenten der einzelnen Ministerien zusammengestellte Verwaltungsausschuß des Komitats, ev. eine Subkommission,

3. die Behörde dritter Instanz: der betreffende Minister, in dessen Ressort die Sache gehört.

die Gefahr hin, daß dadurch die politische Macht der jeweiligen Regierung bedeutend gesteigert würde.

Die Beamten, welche heute die Behörde erster Instanz repräsentieren, sind weit entfernt davon, eine sozialpolitische Tätigkeit auszuüben. Beispiele, wie dasjenige des Obergespans des Csongráder Komitats, Andreas Vadnay, des Obergespans von Békés, Georg Lukács, des Vizegespans von Csanád, Návay und andere mehr, scheinen auf die Handhaber der Verwaltung erster Instanz wenig Anziehungskraft auszuüben, da die meisten Stuhlrichter — Ehre den Ausnahmen! — sich um das Wohl und Wehe des Volkes nicht kümmern. Das Volk sieht die Repräsentanten der Verwaltung nur dann, wenn es entweder gilt, Steuer zu zahlen, Strafen entgegenzunehmen oder last but not least bei den verschiedenen Wahlakten; kein Wunder, daß die Organe der Verwaltung nicht beliebt sind und es der revolutionären Propaganda so rasch gelang, das Volk gegen dieselben in höchstem Maße aufzuhetzen. Solange das Volk das Wohlwollen der Behörden gegenüber dem kleinen Manne nicht sieht und nicht die Überzeugung gewinnt, daß dieselben auch zur Wahrung der gerechten Interessen des Volkes berufen sind, wird es in den behördlichen Organen immer etwas Feindliches erblicken. Wenn hingegen die behördlichen Organe die menschenfreundliche Berührung mit dem Volke suchen und ein wenig Interesse für deren Wohl und Wehe zeigten, wäre es ihnen leicht, die Sympathie des Volkes für sich zu gewinnen. —

Wenn wir, wie aus den eben berührten Punkten ersichtlich ist, auch die Notwendigkeit von Reformen wirtschaftlicher sowohl als auch anderer, besonders verwaltungsrechtlicher Natur bereitwilligst bezüglich der Landarbeiterverhältnisse anerkennen, so müssen wir doch andererseits die Führung der im vorigen Kapitel geschilderten Landarbeiterbewegung auf das entschiedenste mißbilligen. Dieselbe war nämlich, wie es sowohl aus der Art und Weise der Agitation, wie auch aus der Bewegung selbst ersichtlich ist, keineswegs auf die eben erwähnten berechtigten Ziele gerichtet, sondern hatte eine in den verschiedenen Gegenden mehr oder weniger ausgeprägte anarchistische und kommunistische Tendenz. Es soll gerne zugegeben werden, daß es schwer ist, die Bewegung einer ungebildeten Masse im Rahmen der Mäßigung zu leiten und sie in demselben zu erhalten. Doch haben dies weder die Sozialdemokraten, noch die Várkonyische Partei versucht. Beide waren nicht bestrebt, auf gesetzlichem Wege

ruhig und zielbewußt Sozialreformen zu erreichen und auf diese Weise eine weniger radikale, jedoch gründliche Sanierung der Mißstände durchzusetzen sondern gingen nur darauf aus, das Volk aufzureizen und zu Gewalttätigkeiten zu verleiten.

Die Führer der agrarsozialistischen Bewegung, welche Ende des vorigen Jahrhunderts in Ungarn stattfand, waren großenteils nur darauf bedacht, aus der Schürung der Unzufriedenheit des Volkes für sich Kapital zu schlagen. Dies beweist die Art und Weise der Agitation und besonders der Umstand, daß ihnen kein Mittel zu schlecht war, um das Volk aufzureizen.

Und ich muß dem Grafen Stephan Tisza recht geben, der da sagt: „Nicht aus dem Schoße der Arbeiterklasse geht sie hervor (die sozialistische Agitation), nicht die reißen die Initiative an sich, welche wirklich zur Kaste gehören — die Genossen und Gleichgesinnten der Arbeiter — es sind vielmehr in moralischem Sinken begriffene gebildete oder halbgebildete Individuen, welche sich auf die Arbeiterklasse stürzen und in dieser von Zeit zu Zeit gewerbsmäßigen Beschäftigung eine Quelle ihres Lebensunterhaltes suchen. Sie finden immer Mittel und Wege, sich an den Säckel des Volkes zu schleichen, und lenken dabei ihr größtes Augenmerk darauf, einen Zusammenstoß mit der Staatsanwaltschaft — den Gerichten — zu vermeiden. Dieses Parasitentum der schlechtesten Sorte am Organismus des Volkes, diese Bauernfängerei steht mit dem wahren ernsten Sozialismus in gar keiner geistigen Berührung".[1])

Wie wir aus der Geschichte der Landarbeiterbewegung ersehen können, beruhte die ganze Agitation großenteils auf einer Täuschung des ungebildeten und deshalb jedem Menschen in dieser Beziehung ausgelieferten Volkes. Daß eine Bewegung, welche mit solchen Mitteln arbeitet und das Volk irreführt, nur um die Unzufriedenheit zu schüren, deren Anführer ferner, trotzdem sie wissen, daß die Staatsgewalt die Bürger gegenüber solchen Angriffen schützen muß und daß Zusammenstöße mit den Behörden unvermeidlich sind, das Volk ganz ruhig vor die Gewehrläufe der Gendarmerie oder des Militärs führen, ohne an die Menschenopfer zu denken, welche ihre Gewissenlosigkeit fordert, nicht als der richtige Weg zur Verbesserung der Lage der Landarbeiter angesehen werden kann, muß wohl jedermann zugestehen.

[1]) Graf Stephan Tisza: Der Sozialismus und die Kirche. 1903. S. 5—6.

Es kann ein Kampf, welcher mit niedrigen Mitteln und mit einer grenzenlosen Gewissenlosigkeit geführt wird, nicht als ein ernstes Bestreben zur Verbesserung der Verhältnisse angesehen werden. Wer einmal zu Trugmitteln seine Zuflucht nehmen muß, kann keine lautern Absichten haben und wenn die Agitation der Sozialisten mit der Irreführung des unwissenden Volkes arbeiten muß, um erfolgreich zu sein, so kann sie nicht als der richtige Weg zur Lösung der sozialen Frage betrachtet werden. Eben diejenigen, denen die Verbesserung der Lage des Volkes ernstlich am Herzen liegt und die eine gründliche Sanierung der bestehenden Unzukömmlichkeiten anstreben, müssen sich von der Richtung mit sittlicher Entrüstung wenden, welche das Volk mit eitlen Versprechungen bezüglich der Zukunft täuscht und heute der gewissen Gefahr entgegenführt. Gerade die wirklichen Freunde sozialer Reformen müssen deshalb nach objektiver Betrachtung der Tatsachen die Richtung, in welche die Landarbeiterbewegung in Ungarn in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geraten ist, auf das entschiedenste mißbilligen, eben weil das nicht der richtige Weg zu sozialen Reformen ist, sondern nur zu Zusammenstößen gewisser Elemente führt und stets materielle und andere Opfer vom Volke fordert.

Die durch die Sozialdemokraten und die „unabhängigen Sozialisten" geführte agrarsozialistische Bewegung hatte denn auch sowohl für die Feldarbeiter, als auch für die höheren Klassen eine in vieler Beziehung sehr nachteilige Wirkung.

Bezüglich der Arbeiter muß die Wirkung der agrarsozialistischen Bewegung deshalb für nachteilig bezeichnet werden, weil die Gemüter aufgehetzt und gegen alle möglichen gesetzlichen Mittel zur Verbesserung ihrer Lage mißtrauisch gemacht wurden. Es wurde den Arbeitern das Gefühl für die gesetzliche Ordnung, das Nationalgefühl und das Gefühl für Religion untergraben und an Stelle dieser Gefühle blutiger Haß gegen die anderen Stände eingeimpft. Es wurde den Arbeitern auch der Glaube an einen mit gesetzlichen Mitteln geführten Kampf zur Verbesserung ihrer Verhältnisse mehr oder weniger genommen. In materieller Beziehung schädigte die Bewegung, wie schon oben hervorgehoben, besonders infolge des Streikes vom Jahre 1897 die Arbeiter im Alföld in hohem Maße.

Was andererseits die besitzenden Klassen betrifft, so steht ebenfalls fest, daß die Wirkung eines zielbewußten, in mäßigeren Bahnen verbleibenden Kampfes der Feldarbeiter in vieler Be-

ziehung vorteilhafter gewesen wäre. Es ist nur zu begreiflich, daß gerade die gewalttätige Art, die anarchistischen und kommunistischen Tendenzen der Bewegung nicht geeignet waren, die Grundbesitzer den Arbeitern günstig zu stimmen. Vielmehr mußten hiedurch so manche Grundbesitzer zur Verkennung der im Grunde guten Neigungen des Volkes und dazu verleitet werden, in den Arbeitern gewissermaßen ihre natürlichen Feinde zu erblicken. Und wir können es in der Tat den Grundbesitzern nach den vorgekommenen Gewalttätigkeiten und Bodenverteilungsversuchen kaum verübeln, daß ihre vor den agrarsozialistischen Unruhen vorhandene Gleichgültigkeit den Arbeitern gegenüber sich noch steigerte oder gar in eine gewisse Erbitterung umschlug.

Es kann jedoch andererseits nicht geleugnet werden, daß die agrarsozialistischen Unruhen, so nachteilig sie in vieler Beziehung und so verfehlt sie vielleicht in ihrer ganzen Richtung waren, doch auch gewisse wohltätige Wirkungen ausgeübt haben — Wirkungen, die freilich durch eine mäßiger gehaltene und weniger aufrührerische Bewegung noch in erhöhtem Maße hätten erreicht werden können.

Vor allem wurde die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt und der öffentlichen Meinung auf die ungesunden Feldarbeiterverhältnisse gelenkt und diesen Faktoren gleichzeitig klar gemacht, daß die Landarbeiterverhältnisse in Ungarn bereits ein soziales Übel bilden, welches ernsthafte, gründliche Untersuchung und Abhilfe heische.

Die agrarsozialistische Bewegung hatte den ungarischen Staat und die ungarische Gesellschaft überrascht und gewissermaßen überrumpelt. Diese und jener waren völlig unvorbereitet und ungerüstet. Wer die politische Geschichte Ungarns kennt, wird es begreifen, daß die eigenartige staatsrechtliche Stellung des Landes in erster Reihe den politischen Sinn der Nation entwickelt und das öffentliche Interesse hauptsächlich den diesem Gebiet angehörenden Fragen zugewendet hat. Seit dem im J. 1867 mit Österreich geschlossenen Ausgleich beherrschen hauptsächlich die staatsrechtlichen Fragen das öffentliche Leben des Landes. Über die Ereignisse der Jahre 1848—49 hatte man zwar offiziell einen Schleier gebreitet, aber unter der Asche glomm das Feuer fort. Die alten Wunden brannten mit unverminderter Heftigkeit und die Gemüter neigten in stetiger Spannung nach den staatsrechtlichen Problemen. So erklärt sich denn auch die Tatsache, daß beispielsweise ein noch so harmloses politisches Ereignis,

wenn es nur mit den staatsrechtlichen Fragen irgendwie zusammenhängt, auf eine weit größere Wirkung in Ungarn rechnen darf, als irgendeine andere, wenn auch noch so wichtige mit dem Staatsrecht in keinem Zusammenhange stehende Angelegenheit. Diese Disposition des ungarischen öffentlichen Lebens ist nun durch die agrarsozialistischen Unruhen zwar nicht beseitigt worden. Immerhin jedoch ist seither auch das Interesse für sozialpolitische Probleme erwacht.

Mit gutem Beispiele ist vor allem der ungarische Staat vorangegangen, indem er — allerdings durch die Notwendigkeit, die Ordnung herzustellen, gezwungen — zu größeren sozialpolitischen Schöpfungen ausholte. Es mußte, bevor man an ausschließlich sozialpolitischen Zwecken dienende Gesetze denken konnte, vor allem zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und zur Sicherung der ungestörten Abwickelung der Feldarbeiten geschritten werden. Diesem doppelten Zwecke sollte der erste gesetzliche Akt, welcher als Resultat der Landarbeiterbewegung entstanden ist, nämlich der Gesetzartikel II des Jahres 1898, dienen.

Mit diesem Gesetzartikel wollte die Gesetzgebung in erster Reihe und hauptsächlich die ungestörte Vollendung der unaufschiebbaren Feldarbeiten (wie Schnitt, Einheimsung, Drusch) sichern. Das ist der leitende Gedanke des Gesetzes. Dasselbe verpflichtet vor allem die Feldarbeiter, sich mit einer Arbeitslegitimation zu versehen, in welche der Abschluß und die Erfüllung, eventuell die Auflösung jedes Vertrages, welcher bezüglich einer nicht im Taglohn zu erfüllenden Arbeit geschlossen wurde, verzeichnet werden muß. Ein solcher Vertrag ist vor dem Gemeindevorstand schriftlich abzuschließen. Der Zweck dieser Bestimmung ist ein augenfälliger. Sie macht es unmöglich, daß Arbeiter, die sich zu einem umfassenden Streik rüsten, sich mit Scheinverträgen nach mehreren Orten verdingen. Das Gesetz ermächtigt den Ackerbauminister, einzelne Komitate der Pflicht zu entheben, daß die Ernteverträge auf ihrem Gebiete schriftlich geschlossen werden. Das Gesetz bleibt nur sich selbst treu, indem es den Vertragsbruch von seiten der Arbeiter mit drakonischer Strenge straft. Jedwede Aneiferung, Drohung, Vorschubleistung zur Arbeitseinstellung oder zu einem Vertragsbruch wird mit Freiheits- und mit Geldstrafe geahndet. Die Einstellung der Arbeit wird mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Tagen und mit einer Geldbuße bis zu 100 Kronen, die Aufreizung zum Streik oder

die Förderung einer solchen Bewegung unter den verdingten Arbeitern wird mit Einschließung bis zu 60 Tagen und mit einer Geldbuße bis zu 400 Kronen bedroht. Die Verabredungen vor der Verdingung bleiben straflos, doch ist ausgesprochen, daß solche Vereinbarungen keine Rechtskraft besitzen. Für den Landwirt hingegen, welcher in unbegründeter Weise den Arbeitsvertrag verletzt, bestimmt das Gesetz eine Geldbuße bis zu 600 Kronen. Beide Parteien, der Landwirt ebenso wie der Arbeiter, werden vermögensrechtlich für den Vertragsbruch verantwortlich gemacht.

Indem durch diese Verfügungen der ungestörte Fortgang der Erntearbeiten einmal gesichert war, konnte nun auch an die zweite Aufgabe, nämlich an die Verbesserung der Lage der Arbeiter durch sozialpolitische Schöpfungen geschritten werden. Indem der Staat den Gutsbesitzern und der ganzen Volkswirtschaft des Landes die ruhige Abwickelung der Erntearbeiten durch die erwähnten Verfügungen garantierte, übernahm er auch gleichzeitig die ganze moralische Pflicht, die stufenweise Verbesserung der Lage der Feldarbeiter in Angriff zu nehmen.

Schon im Gesetzartikel II vom Jahre 1898 war damit durch folgende Normen begonnen worden.

Wir haben gesehen, daß in Ungarn die Feldarbeiter die Arbeiten gegen einen bestimmten Quotenanteil übernehmen. Bei diesem System ist der Arbeiter unter Umständen von der Gefahr bedroht, daß er im Falle einer schlechten Ernte nicht einmal soviel erwirbt, als er in der Hauptarbeitszeit im Taglohn erwerben könnte. Es ist auch — wie schon vorhin erwähnt — in früheren Zeiten sporadisch vorgekommen, daß die Teilarbeiter an manchen Orten wegen der schlechten Ernte die Erfüllung der Arbeit verweigerten. Die meisten Ernteverträge haben einer solchen Eventualität - über die Bestimmungen des Gesetzartikels XIII 1876 hinausgehend — in der Weise vorgebeugt, daß für den Fall, als durch Elementarschäden mehr als ein Drittel der Ernte verloren gegangen wäre, die Arbeiter ermächtigt wurden, einen neuen Vertrag, bezw. die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu fordern. Manche Herrschaften verpflichteten sich für den Fall größerer Elementarschäden zu gewissen Mindestlöhnen.

Der Gesetzartikel II 1898 ging noch weiter. Er machte nämlich die alternative Feststellung des Arbeitslohnes in den Ernteverträgen zur Pflicht, und zwar in der folgenden Weise.

Für den Schnitt, die Einheimsung und den

Drusch: wenn der Arbeitslohn mit einem bestimmten Quotenanteil an der Fechsung festgestellt wird, dann ist dieser Lohn alternativ auch in barem Gelde oder statt dessen mit einem bestimmten Quantum des Produktes festzustellen. Die Modalität der Zahlung des Arbeitslohnes, nämlich ob der Arbeiter einen Anteil oder ein bestimmtes Quantum an Getreide, bezw. Bezahlung im Bargeld nach Abschluß der Arbeit fordern kann, bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen. Dies ist in Ungarn das erste Gesetz, welches hinsichtlich der Aufteilung des Erwerbes zwischen Kapital und Arbeit verfügt. Da es sich um einen ersten Schritt in dieser Richtung handelt, wird man begreifen, daß die Gesetzgebung sich dessen enthielt, eine radikalere Lösung dieses schwierigsten sozialpolitischen Problems zu versuchen. Aber auch so darf die Wichtigkeit des in dieser Verfügung des Gesetzes sich offenbarenden sozialen Prinzips nicht unterschätzt werden. Sie schützt den Arbeiter gegen die Eventualität einer schlechten Ernte und wendet ihm andererseits die Vorteile einer guten zu.

Bezüglich des Drusches normiert das Gesetz für die Teilarbeiter alternativ die Zusicherung eines gewissen Minimalquantums an Getreide, gerade so, wie es bezüglich des Schnittes festgesetzt ist. Wenn die beiden Parteien sich in dem Vertrage bezüglich des Minimalquantums nicht geeinigt haben, können die Arbeiter statt des in dem Quotenanteil an dem Produkt festgestellten Arbeitslohnes bei dessen Fälligkeit für die Dauer des Vertrages einen solchen Taglohn fordern, wie er in der betreffenden Gegend und Zeit für eine ähnliche Arbeit in der Regel gezahlt wird.

Aus dem Gesichtspunkte der Regulierung des zwischen Kapital und Arbeit geführten Lohnkampfes verwirklichen die erwähnten Bestimmungen des Gesetzartikels II vom Jahre 1898 ein sehr wichtiges soziales Prinzip. Der Gesetzgeber war sich darüber klar, daß es wohl nie gelingen werde, dem Lohnkampfe durch gesetzliche Bestimmung vollständig ein Ende zu machen. Wohl aber glaubte er, daß es durch zweckentsprechende Maßregeln erreicht werden könne, daß dieser Kampf nur mit anständigen Waffen geführt werde. Dies bedeutet so viel, daß ein jeder Teil durch die Gesetzgebung dort in Schutz zu nehmen ist, wo er des Schutzes auch wirklich bedarf. Wir haben oben gesehen, daß bezüglich der Verweigerung der Arbeit im letzten Augenblicke der Grundbesitzer gegenüber den Arbeitern in Schutz genommen werden mußte, und zwar auch aus allgemeinen volks-

wirtschaftlichen Gründen. Bezüglich der Eventualitäten einer schlechten Ernte steht die Sache umgekehrt. Die ungünstigen Chancen der Ernte oder der Arbeit greifen nur das ersparte Kapital des Landwirtes an, während sie andererseits direkt die Existenzmöglichkeit des Arbeiters gefährden. Die Gesetzgebung mußte daher in einem solchen Falle den Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber in Schutz nehmen.

Das Gesetz geht in der Verfechtung der Interessen der Arbeiter noch weiter. Es verfügt die Unpfändbarkeit des Arbeitslohns, handelt es sich um eine ärarische oder private Forderung. Auch durch diese Verfügung dokumentiert das Gesetz, daß es den Arbeitslohn für ein unentbehrliches Element der Existenz des Arbeiters betrachtet und gerade deshalb zum weitgehendsten Schutze des Arbeitslohnes bereit ist.

Eine weitere gesetzliche Vorschrift im Interesse des Arbeiters verpflichtet den Arbeitgeber, für die Heilbehandlung eines erkrankten und in einer fremden Gemeinde zuständigen Arbeiters acht Tage hindurch zu sorgen.

Ein Teil des ungarischen Publikums hat das neue Arbeitergesetz mit einem gewissen Befremden aufgenommen. Die Impressionisten, die sich überall auf die Seite des Schwächeren stellen, sahen nur die Strenge des Gesetzes und verurteilten dasselbe eben deshalb, obgleich der Streik ihr Interesse für die soziale Bewegung stark abgekühlt hatte.

Der Gesetzartikel II vom Jahre 1898 hat eine gewisse Berühmtheit erlangt durch jene Angriffe, welche gegen denselben nicht nur im Inlande, sondern auch in der ausländischen Fachpresse gerichtet wurden. In dem Entwurfe dieses Gesetzes war für gewisse Übertretungen Gefängnisstrafe bezüglich der Arbeiter festgesetzt, während für Mißbräuche der Arbeitgeber eine ähnliche Ahndung nicht in Aussicht genommen war. Deshalb gab es große Empörung nicht bloß unter den Arbeitern, sondern auch in juristischen Fachkreisen. Diesen grellen Fehler des Entwurfes beseitigte die Gesetzgebung, indem sie auch für die Arbeitgeber die Gefängnisstrafe festsetzte. Ich will hier sogleich hinzufügen, daß die Aufreizung zum Vertragsbruch oder zum Streik am empfindlichsten bestraft werden und dies verleiht diesem Gesetze ganz besonders den Stempel jener aufregungsvollen, von Schnitterstreikes und Arbeitermeuten saturierten Zeit, in welcher dasselbe entstanden ist.

In die Auffassung der ungarischen Juristenkreise von dem

G. A. II 1898 gestattet einen Einblick die kommentarmäßige Besprechung desselben durch den Advokaten Johann Horváth, jetzt Abteilungsvorstand der im Interesse der Verbesserung der Kreditverhältnisse der kleinen Leute ins Leben gerufenen Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Dieser praktische Sozialpolitiker nennt das Gesetz ein Ausnahmegesetz, weist auf seine Mängel hin und betont besonders, daß seine nicht ganz präzisen Bestimmungen im praktischen Leben viele Verwirrung verursachen werden. Ist ja mit voller Präzision selbst das nicht aus dem Gesetz herauszulesen, über welche Arbeiterkategorien es verfügt. Die Vollzugsverordnung des Ackerbauministers hatte viele Lücken auszufüllen. Anderseits aber konstatiert Horváth, daß mit diesem Gesetze die Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn ihren Anfang genommen habe.

In dem Gesetzartikel II 1898 ist eigentlich keine neue Bestimmung enthalten, jedenfalls keine, die nicht schon in dem G. A. XIII 1876 enthalten wäre. Nach der Ansicht Horváths ist der G. A. II 1898 nur eine mehr ins Detail gehende Ausarbeitung und straffere Fassung des G. A. XIII 1876. Das obligate Arbeiterzertifikat und der obligate Arbeitsvertrag sind schon in dem älteren Gesetz enthalten, nur daß der neue die zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitern geschlossenen Verträge auch mit der Strafsanktion versehen hat. Das Gesetz gewährt volle Stempelfreiheit für solche Verträge; es bestimmt außerdem, daß die von den Arbeitern in barem Gelde geleisteten Sicherstellungen bei der Ortsvorstehung zu hinterlegen seien.

Das Gesetz straft nicht den Arbeitsausstand, will aber diejenigen treffen, die die Arbeiter zum Vertragsbruch oder zum Streik aufreizen. Andererseits aber sind die Rechte der Arbeiter wirksam genug durch Strafbestimmungen gegen die Mißbräuche der Arbeitgeber geschützt. Die wichtigsten derselben mögen hier aufgezählt sein.

Mit Einschließung bis zur Dauer von 30 Tagen und mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 600 Kronen ist der Arbeitgeber zu bestrafen, welcher die Abführung eines Arbeiters oder Taglöhners ohne gesetzliche Grundlage bewerkstelligen läßt, die auf die Ausfolgung der Arbeitslöhne und Verpflegsleistungen bezüglichen und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen verletzt. Mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen wird der Arbeitgeber bedroht, der nicht die Arbeiter in der vom

Gesetze vorgeschriebenen Weise zur Leistung der Arbeit auffordert; die gedungenen Arbeiter nicht annimmt; den Arbeitslohn der Arbeiter nicht pünktlich ausbezahlt; ihre Verpflegsbezüge im Sinne der vertragsmäßigen Vereinbarungen in der gebührenden Menge und in gesunder Beschaffenheit nicht pünktlich ausfolgt; in dem Zertifikat des zur Vorweisung eines Zertifikats verpflichteten Arbeiters die Erfüllung des Vertrages nicht bezeugt; die Zustimmung zur Ausfolgung, bezw. Löschung der Sicherstellung der Arbeiter nicht erteilt und überhaupt seine vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Ich habe mich hier darauf beschränkt, die markantesten Bestimmungen anzuführen und selbst diese nicht vollständig. Außerdem sorgt das Gesetz natürlich auch dafür, daß auch der Bevollmächtigte des Arbeitgebers, wenn er seine Rechte und seine Macht zum Schaden der Arbeiter mißbraucht, von der strafenden Gerechtigkeit erreicht werde.

Der Gesetzartikel II vom Jahre 1898 darf nicht einseitig von der Höhe oder aus der Tiefe doktrinärer Rechtsprinzipien beurteilt werden, sondern es muß die Zeit in Betracht gezogen werden, in welcher das Gesetz entstanden ist, ferner auch die Lebensnotwendigkeiten Ungarns, welche gebieten, daß die Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten, d. i. das vornehmste nationale Einkommen, allen Eventualitäten gegenüber gesichert werden.

Die Lücken und Mängel des Gesetzes werden durch das praktische Leben klargelegt werden. Die ungarische Gesetzgebung aber hat, indem sie einen Ausschuß für Arbeiterangelegenheiten wählte, damit nicht nur die Geneigtheit bekundet, Abhilfe zu schaffen, wo dies notwendig ist, sondern auch den Willen, die sozialpolitische Gesetzgebung planmäßig fortzusetzen und auszubauen.

Das Gesetz ist, wie wir sehen, besonders aus juristischen Kreisen vielfach angefochten worden, weil es in der Ahndung des Vertragsbruches über die materielle Verantwortlichkeit des schuldigen Teiles hinausgegangen ist und den Vertragsbruch auch mit Geldbuße, ja sogar mit Freiheitsstrafen verfolgt. Diese Bestimmung steht aber nicht ohne Beispiel da. Ein englisches Gesetz enthält z. B. ähnliche Bestimmungen für den Vertragsbruch von Arbeitern, welche sich bei kommunalen Wasserleitungen und Gaswerken verdingt haben. Gleichwie in England rechtfertigt auch bei uns das Gemeininteresse die hier angefoch-

tene Strenge. Der Vorteil, welchen die Feldarbeiter mit dem Streik erreichen könnten, verschwindet neben dem großen volkswirtschaftlichen Schaden, welcher sich aus der Vereitelung oder auch aus der Verzögerung des Schnittes für die ganze Nation ergeben würde. Ist doch in Ungarn die Landwirtschaft die reichlichste und vornehmste Einnahmsquelle und ein Angriff auf sie wäre gleichbedeutend mit einem Angriff auf die Existenzmöglichkeit der ganzen Nation.

Wir haben schon in einem der vorhergegangenen Kapitel gesehen, daß gegen den Gesetzartikel II des Jahres 1898 unter den Feldarbeitern lebhaft agitiert wurde. Die Feldarbeiter haben hauptsächlich deshalb gegen das Gesetz Stellung genommen, weil sie es als einen gegen sie gerichteten Angriff, als eine Vergeltung für den im Jahre 1897 inszenierten Schnitterstreik ansahen. Sie bemängelten die große Strenge des Gesetzes und wendeten überdies ein, daß nach ihrer Auffassung der Vertragsbruch der Arbeitgeber milder bestraft würde. Andererseits fanden sie die auf den Arbeiterschutz bezüglichen Verfügungen des Gesetzes unzulänglich. Ihr hauptsächlicher Einwand aber war der, daß die Nebenleistungen, welche mit der Überlassung von Maisfeldern auf Anteil verbunden sind, im Gesetze auch noch weiter geduldet werden, obgleich sich die Feldarbeiter gerade darüber am meisten beschwert hatten. Der ungarische Bauer bezeichnet diese Nebenleistungen als W u c h e r. Allein wenn man die Einrichtung der auf Anteil überlassenen Maisfelder aufrechthalten, die Nebenleistungen dagegen abschaffen wollte, so hieße das so viel, als den Landwirt zu einer Leistung verpflichten, für die er keine Gegenleistung zu erwarten hat. Die Überlassung von Maisfeldern auf Anteil war eben stets — wie wir oben gesehen haben — ein Gegenwert für die Nebenleistungen. Es ist wohl richtig, daß diese Leistungen mit der Zeit eine andere Form, zum Teile die der Barzahlung angenommen haben, es ist auch wahr, daß diese Leistungen immer mehr zugenommen haben, weil die Arbeiter selbst in ihrem Wettbewerb um die Maisfelder immer neue Leistungen anboten, worin sich eben die sinkende Tendenz des Arbeitslohnes äußerte; all dies kann jedoch die Wahrheit der Tatsache nicht erschüttern, daß der Landwirt die Maisfelder eben zu dem Zwecke überließ, um jene Nebenleistungen zu erlangen. Im übrigen können wir konstatieren, daß es infolge der Bewegung der Arbeiter und infolge der Stellungnahme der Presse tatsächlich den Arbeitern gelungen ist, diese, wie sie

behaupten, wucherischen Leistungen so unpopulär zu machen, daß die Landwirte in neuerer Zeit immer mehr darauf verzichten, selbst wenn sie mit großen Opfern für die Einheimsung des Viehfutters sorgen müssen. Infolge dieser Neuerung nimmt denn auch die Anzahl der auf die Hälfte oder auf den Drittelanteil abgegebenen Maisfelder ab, zur Betrübnis jener Arbeiter, die nunmehr — wenn sie kein eigenes Feld haben — durch ihrer Hände Arbeit und durch die Arbeit ihrer Familie kaum imstande sind, zu einer Maisfechsung zu gelangen.

Auch dies ist ein Resultat der sozialistischen Bewegung der Feldarbeiter, allerdings ein solches, welches sie nicht erwartet und nicht gewünscht haben.

Einen zweiten Angriff richten die agrarsozialistischen Blätter gegen das Gesetz aus dem Grunde, weil es im Widerspruch mit dem 1897er Kongresse die bisherige Modalität der Ablohnung der Feldarbeiter in Geltung belassen und die Barlohnbezahlung nur fakultativ angeordnet hat. Dieser Angriff ist aber ganz und gar unsinnig. In jedem Staate, in dem es eine kräftige Arbeiterbewegung gibt, ist das Streben darauf gerichtet, die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber in Einklang zu bringen, und wir wissen, daß dieses Ziel in England, in Frankreich und in Belgien von vielen Industrieunternehmungen im Wege der Gewinnbeteiligung angestrebt wird. Ein solches Mittel ist auch die Teilarbeit, welche einerseits dem Landwirt die Aufsicht über die in der strengsten Arbeitszeit auf einem weit ausgedehnten Raume mit großer Kraftentfaltung betriebene Arbeit erleichtert, andererseits die Arbeiter nach Maßgabe ihrer raschen und plötzlichen Arbeit und nach Maßgabe des Erwerbes des Landwirtes ablohnt.

Müßte man jeden Feldarbeiter mit Geld entlohnen, so würde ein solcher Vorgang nicht nur dieses Ziel erschweren, sondern den landwirtschaftlichen Betrieb auch im Hinblick darauf schädigen, daß der Landwirt auf ein großes Betriebskapital angewiesen wäre und der landwirtschaftliche Betrieb in größere Abhängigkeit von den wechselnden Gestaltungen des Geldmarktes geriete. Die Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft sind aber jetzt schon groß genug und diese wachsende Schwierigkeit würde dem Arbeiter keinerlei Vorteil bringen.

Indessen muß gesagt werden, daß die seinerzeit gegen das Gesetz erhobenen Einwendungen heute bereits vollständig verstummt sind. Ja, diese Arbeiterschutzgesetze haben sogar im

Kreise der Arbeiter, deren Erwerbsverhältnisse sie günstig beeinflußt haben, eine gewisse Volkstümlichkeit erlangt. Das Einkommen der Arbeiter ist gestiegen, nicht nur dadurch, daß aus einer schwachen Ernte unmittelbar ein Nachteil für sie nicht erwächst, sondern auch dadurch, daß man in den Arbeitsverträgen in Wirklichkeit nicht minimale Löhne als Anteil alternativ zu bedingen pflegt, sondern ein Äquivalent für den erfahrungsgemäß zu erwartenden Anteil an dem Durchschnittsergebnis. Über das Maß der eingetretenen Lohnsteigerung fehlen noch ziffermäßige Daten, doch werden hoffentlich unsere nächsten Lohnstatistiken auch darüber Auskunft bieten. Tatsache ist, daß die Feldarbeiter die heilsamen Absichten der gesetzlichen Bestimmungen — deren vollständiger Text in Millionen von Exemplaren unter dem Volke verbreitet wurde — erkannt haben und dieser Umstand hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die Feldarbeiterbewegung im ganzen Lande nachgelassen hat und in einem ruhigen Bett dahinfließt.

Nachdem durch den Gesetzartikel II vom Jahre 1898 der erste Schritt in sozialpolitischer Richtung getan war, brachte schon das nächste Jahr zwei weitere Gesetze sozialpolitischer Natur. Dies sind die Gesetzartikel XLI und XLII vom Jahre 1899, welche die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitsunternehmer und Hilfsarbeiter, ferner der bei den Wasser-, Straßen- und Eisenbahnarbeiten angestellten Arbeiter und Taglöhner, sowie der Akkordarbeiter regeln. Während das grundlegende Gesetz vom Jahre 1898 nur für die ungestörte Vollendung der Arbeit des Schnittes und der Einheimsung, sowie für die Regelung der daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse zwischen Landwirten und Landarbeiter sorgt, enthalten die beiden Gesetze von 1899 Vorschriften in Betreff der anderen Feldarbeiten und Erdarbeiten — Vorschriften, welche bestimmt sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln.

Die Verfügungen dieser beiden Gesetze haben im allgemeinen den Zweck, die Bestimmungen des Gesetzartikels II vom Jahre 1898 sinngemäß auf die nicht im strengsten Sinne des Wortes zu den landwirtschaftlichen Arbeiten gehörigen Arbeiterkategorien anzuwenden. Gleichwie die gesetzlichen Bestimmungen den Arbeiter vor den Eventualitäten einer Mißernte schützen, sorgt das eine der neuen Gesetze in dem nämlichen Geiste auch für die Sicherung des Erwerbes der Erdarbeiter gegen nicht vorherzusehende Eventualitäten. Im Gesetzartikel XLI des Jahres 1899

wird nämlich ausgesprochen, daß, „wenn die Arbeiter finden, daß sie wegen veränderter Arbeitsverhältnisse bei den im Vertrage festgesetzten Einheitspreisen die Arbeit nicht leisten können, eine neue Übereinkunft am Platze ist.“ (§ 16.) Der Arbeitgeber hingegen kann eine nachträgliche Abänderung des Vertrages nicht fordern. Wie wir sehen, ist also hier auch das oben erwähnte sozialpolitische Prinzip durchgeführt, daß der Arbeiter gegen ungünstige Entwicklung der Arbeitsverhältnisse geschützt werden muß, da der Lohn für ihn die Existenzmöglichkeit überhaupt bedeutet, während der Arbeitgeber zwar auch durch die in Rede stehenden Eventualitäten geschädigt, jedoch nicht in seiner Existenz gefährdet werden kann.

Die sozialpolitischen Gesetze des Jahres 1899 enthalten auch bezüglich der Zulässigkeit von Lohnabzügen wichtige und für die Arbeiter sehr günstige Bestimmungen.

Es wird nämlich, wie wir wissen, überall, wo es Arbeitgeber und Arbeiter gibt, viel über die Lohnabzüge gestritten. Es ist natürlich, daß der Arbeitgeber in manchen Fällen das volle Recht hat, einen Teil des Arbeitslohnes zurückzuhalten. So z. B. wenn der Arbeiter ihm aus eigenem Verschulden Schaden zufügt oder wenn derselbe Lohnvorschüsse erhalten hat u. s. w. Die Arbeiter hingegen, die Vorschüsse erhalten und auch oft leichtsinnig vergeudet haben, halten sich für benachteiligt, wenn ihnen dieselben bei der Lohnauszahlung abgezogen werden. Noch mehr gilt dies, wenn ihnen infolge eines von ihnen angerichteten Schadens Abzüge gemacht werden. Es muß aber andererseits anerkannt werden, daß gewissenlose Arbeitgeber oft auch grundlose Vorwände gebrauchen, um durch unberechtigte Abzüge den Arbeitslohn, den sie zur Heranlockung der Arbeiter hoch ansetzen, zu vermindern.

Als die Gesetzgebung an die Regelung der Frage der Lohnabzüge schritt, mußte vor allem eine Grenze zwischen berechtigten und unberechtigten Lohnabzügen gezogen werden. Dies wird durch § 18 des Gesetzartikels vom Jahre 1899 in der Weise getan, daß nur diejenigen Abzüge als zulässig erklärt werden, welche dem Arbeitgeber aus dem Titel des Schadenersatzes zustehen. Aber auch in Betreff dieser Lohnabzüge muß das Verfahren seitens des Arbeitgebers in drei Tagen bei der Behörde erster Instanz eingeleitet werden, damit der Bestand der Schadenersatzforderung behördlich festgestellt werde. Auf Grund

anderer Forderungen dürfen den Arbeitern keine Lohnabzüge gemacht werden.

Im § 12 des Gesetzartikels XLII vom Jahre 1899 wird eine andere Seite dieser Angelegenheit geregelt, u. zw. durch die Bestimmung, daß die Einrechnung von Vorschüssen oder Darlehen in den Arbeitslohn nur auf Grund ausdrücklicher Parteienvereinbarung zulässig sei. Mangels einer solchen Abmachung hat der Arbeitgeber sowohl die Reisekosten der Arbeiter, als auch die Kosten, welche durch die Einführung des Naturalarbeitslohnes entstehen, zu tragen.

Bezüglich der Heilungskosten wird verfügt, daß dieselben vom Arbeitgeber sogar in dem Falle durch acht Tage zu bestreiten sind, wenn er den Vertrag mit dem betreffenden Arbeiter gelöst hat. Natürlich hat die Bestimmung über die Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes auch auf die im Jahre 1899 geregelten Arbeiterkategorien Ausdehnung erfahren.

Die Regierung und die Gesetzgebung sind aber hiebei nicht stehen geblieben. Sie haben vielmehr zwei neue Institutionen ins Leben gerufen, welche von den Arbeitern selbst bei ihrem ersten Kongresse urgiert wurden: die eine ist die auf das ganze Land sich erstreckende Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung; die andere ist die Invaliditätsversorgung. Die erstere wurde mittels einer im Feber 1900 ausgegebenen Regierungsverordnung ins Leben gerufen, die zweite im Gesetzartikel XVI von 1900 ausgesprochen.

Für die Versorgung der Arbeiter in der Zeit der Erwerbslosigkeit hat die ungarische Gesetzgebung bisher noch sehr wenig getan. Der Gesetzartikel XIV von 1891 sorgt nur für die Unterstützung der gewerblichen und Fabriksangestellten im Falle der Krankheit; auf Unfälle, Invalidität, Greisenalter oder die anderen Fälle der Erwerbslosigkeit erstreckt sich diese Fürsorge nicht. Für die Versicherung der Feldarbeiter, welche an Zahl die gewerblichen Arbeiter weitaus übersteigen, haben wir überhaupt keine systematischen Einrichtungen und wie wir gesehen haben, hat der Kongreß der Feldarbeiter die Ausdehnung der Verfügung des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1891 auf diese gefordert.

Zur Versorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter bei Unfällen und im Falle der Invalidität wurde eine Hilfskasse organisiert. Die Hilfe besteht darin, daß, wenn der Arbeiter während der Arbeit von einem Unfall getroffen wird, die Hilfskasse für

seine Heilbehandlung sorgt; wenn der Arbeiter eine Woche nach dem Unfall noch nicht wieder in Arbeit treten kann, versorgt ihn die Kasse insolange, als seine Arbeitskraft nicht wieder hergestellt ist, mit einer täglichen Unterstützung von einer Krone. Für die Heilbehandlung sorgt die Hilfskasse solange, als es notwendig ist; die Unterstützung mit barem Gelde bei Unfällen dauert aber höchstens 60 Tage.

Hat der Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge, so erhält die Familie desselben im ganzen eine einmalige Unterstützung von 400 Kronen. Ist der Arbeiter ohne Hinterlassung eines Ehegenossen oder Kindes verstorben, so erhalten die Erben einen Betrag von 100 Kronen zur Bestreitung der Bestattungskosten.

Der invalid gewordene Arbeiter erhält aus der Kasse eine monatliche Unterstützung von 10 Kronen. Als invalid wird nach dem Gesetze derjenige betrachtet, der nicht die Hälfte jener Summe zu erwerben vermag, welche in jener Gegend ein landwirtschaftlicher Bediensteter seines Alters als Lohn empfängt.

Wer bis zu seinem 65. Lebensjahre weder eine Unfalls- noch eine Invaliditätsunterstützung in Anspruch genommen hat, erhält bei Vollendung seines 65. Lebensjahres einen Betrag von 100 Kronen aus der Unterstützungskasse; dabei bleibt sein Anspruch auf jedwede Art von Unterstützung aufrecht. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Arbeiter von der Anmeldung von unbedeutenden Verletzungen zurückzuhalten. Solche Fälle hindern den Arbeiter nicht in seinem Erwerb; mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten verliert er mehr Zeit, als die Hilfe wert ist, die er rechtmäßig in Anspruch nehmen könnte. Auch der Kasse kostet die Untersuchung des Falles mehr als die tatsächliche Unterstützung, welche sie dem Arbeiter zuwendet. Diese Belohnung von 100 Kronen aber, so geringfügig die Summe scheinen mag, ist oft eine wirksame Hilfe für den seine Arbeitskräfte schwinden sehenden mittellosen Arbeiter. Er erwirbt dafür ein Pferd, ein Wirtschaftsgerät oder ein Werkzeug, mit dessen Hilfe er seine Arbeit leichter und ergiebiger machen kann. Aus diesem Grunde wäre es sehr wünschenswert, wenn dieser Unterstützungsbetrag — sobald die Zahlungsfähigkeit der Kasse eine stetige Besserung zeigt — erhöht würde.

Schließlich sorgt das Gesetz dafür, daß im Falle des Ablebens des Arbeiters, wenn dieser nicht durch einen Unfall das Leben verloren hat, die Witwe oder die Waisen eine Unterstützung von 200—270 Kronen erhalten, je nachdem der Er-

nährer der Familie kürzere oder längere Zeit Mitglied der Hilfskasse gewesen.

Das wäre denn eine bescheidene Form von Kapitalsversicherung für den Todesfall, von deren Notwendigkeit nicht allein die intelligente Klasse, sondern auch die ärmere Volksklasse genügend überzeugt ist. Dies erklärt auch die Tatsache, daß im Alföld die Leichenbestattungsvereine so starke Verbreitung gefunden haben. Wenn diese Vereine mit ihrer primitiven Organisation, ihren mangelhaften Gegenleistungen und den ihren Mitgliedern auferlegten verhältnismäßig hohen Lasten sich so stark verbreiten konnten, so ist dies ein Beweis dafür, daß auch in dem mittellosen ungarischen Arbeiter die Neigung vorhanden ist, für den Sterbefall eine Vorsorge zu treffen und sich zu diesem Zwecke freiwillig einem Verbande anzuschließen. Auf diese moralische Erscheinung stützte sich das Gesetz, indem es diese Institution nicht in verpflichtender Form, nicht mit gesetzlichem Zwange einführt, sondern den Beitritt der freiwilligen Entschließung des Feldarbeiters überläßt.

Der Gesetzartikel dehnte die fakultative Versicherung auch auf Leichenbestattungs- und Heiratsunterstützungen aus.

Die freiwillige Vereinigung hat die natürliche Konsequenz, daß man die Institution mit großer Sorgfalt vor jenen Schäden schützen muß, welche aus einem massenhaften Beitritt der offenkundig hilfsbedürftigen Mitglieder entstehen könnten. Die Institution kann sich zu nichts anderem verpflichten, als zur Tragung der durchschnittlichen Unfalls- und Invaliditätsrisken, welche mit der Feldarbeit verbunden sind. Wenn nun lauter Invalide in den Verband der Institution eintreten würden, könnte man diese mit den geplanten materiellen Mitteln unmöglich aufrecht erhalten. Es mußte daher eine gewisse Altersgrenze festgestellt werden, über welche hinaus die Hilfskasse Mitglieder nicht mehr aufnehmen kann.

Laut der Bestimmung des Gesetzes kann jeder Feldarbeiter in dem Lebensalter von 14—35 Jahren in die Hilfskasse eintreten. Übergangsweise, d. i. in den ersten fünf Jahren nach dem Inslebentreten des Gesetzes, können auch ältere, aber höchstens 50 Jahre alte Feldarbeiter und Dienstboten in die Reihe der Mitglieder der Hilfskasse eintreten. Diese zahlen eine etwas höhere Eintrittsgebühr, 4 Kronen statt 2 Kronen, was kein großer Unterschied ist. Doch haben diese auf die an das Lebensalter

oder an die Zeit der Mitgliedschaft geknüpfte Hilfe, sowie auf die Versorgung in der ohne Unfall eingetretenen Invalidität, auf die Altersunterstützung, ihre Hinterbliebenen auf die Abfertigung erst fünf Jahre später Anspruch als die in einem jüngeren Alter eingetretenen Mitglieder.

Damit man nicht genötigt sei, bei der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung zu fordern, bestimmt das Gesetz eine gewisse Karenzzeit, vor deren Ablauf das Mitglied keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente erwerben kann. Das Gesetz spricht nämlich aus, daß jemand, der infolge einer inneren Krankheit oder infolge vorgerückten Alters invalid wird, nur in dem Falle Anspruch auf eine Invaliditätsrente hat, wenn er mindestens zehn Jahre, bezw. der im Alter von über 35 Jahren eingetretene Arbeiter mindestens 15 Jahre hindurch ordentliches zahlendes Mitglied der Hilfskasse war, bevor er invalid geworden ist. Die infolge eines Unfalles eingetretene Invalidität jedoch gibt wann immer, selbst im ersten Jahre der Mitgliedschaft, Anspruch auf den Invaliditätsbeitrag.

Auf die Versorgung durch die Hilfskasse am meisten angewiesen sind diejenigen Arbeiter, die keinen ständigen Erwerb haben, also die Taglöhner und Akkordarbeiter. Aber auch für die auf das ganze Jahr verdingten Dienstboten ist die Unfalls- und Invaliditätsversorgung von Wichtigkeit.

Wohl gibt es Wirtschaften, wo der alt gewordene Knecht nicht entlassen, sondern zu leichteren Arbeiten verwendet wird, damit er sich nur sein Brot verdiene. Auf solchen Domänen findet man in nicht geringer Anzahl die „Hofknechte", „Scheunenwächter" und wie die in den Ruhestand versetzten alten Diener noch heißen mögen. Da aber diese Versorgung keine allgemeine ist und der Gutsherr sie jeden Augenblick entziehen kann, verpflichtet das Gesetz jeden Landwirt, jedem landwirtschaftlichen Dienstboten jährlich 120 Heller in die Hilfskasse einzuzahlen. Dafür versieht die Kasse den Arbeiter oder die Hinterbliebenen desselben mit jener Unterstützung, welche den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse bei einem während der Arbeit eingetretenen Unfalle gebührt (Heilungs-, Unfalls- und Invaliditätsversorgung, Bestattungsunterstützung, Abfertigung).

Hierin äußert sich also schon eine bindende Form der Unfallsversicherung der landwirtschaftlichen Dienstboten.

Alle diese Unterstützungen und die damit verbundenen Manipulationsgebühren deckt die Kasse aus den Einzahlungen

der Mitglieder (d. i. der Dienstboten und anderen Wirtschaftsbediensteten), ferner aus den Beiträgen der Arbeitgeber und des Staates.

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmsgebühr von 2 Kronen und eine Mitgliedsgebühr von wöchentlich 20 Hellern; damit auch die ärmeren Arbeiter eintreten können, nimmt die Kasse auch Mitglieder mit einer wöchentlichen Einzahlung von 11 Hellern auf, doch haben diese mit Ausnahme der Unfallsversorgung nur auf die Hälfte der normalen Unterstützungen Anspruch. Der Beitrag des Arbeitgebers macht für jeden Bediensteten jährlich 120 Heller. Das ist die Gebühr für die obligate Unfallsversicherung; von dieser Gebühr ist der Arbeitgeber in dem Falle befreit, wenn er seine Dienstboten als regelmäßige Mitglieder einschreiben läßt und die Mitgliedsgebühr für sie bezahlt.

Für den staatlichen Beitrag sorgt die Regierung im Wege des jährlichen Budgetgesetzes. Nach ihrer Berechnung werden, insolange die Mitgliederzahl eine Million nicht übersteigt, jährlich ungefähr 100.000 Kronen erforderlich sein. Diese Institution ruht zum Teil auf der Autonomie der Interessenten, teils untersteht sie dem Wirkungskreise der Regierung.

Wie man sieht, hat dieses Gesetz nicht die Prätension, die wichtige Frage der Arbeiterversicherung lösen zu wollen. Darum nennt es diese Institution nur Hilfskasse. Das Ganze ist nur ein Anfang auf dem Gebiete der Fürsorge für die erwerbsunfähigen Feldarbeiter, ein gesunder Samen, aus welchem sich bei gehöriger Sorgfalt und Pflege ein starker Baum entwickeln wird.

In Hinsicht der obligatorischen Unfallversicherung der Feldarbeiter ist nur die deutsche Reichsgesetzgebung der ungarischen voraus. In Deutschland hat bekanntlich das Reichsgesetz vom 6. Mai 1886 die Unfallversicherung der Feldarbeiter obligatorisch ausgesprochen. Es muß anerkannt werden, daß aus sozialpolitischem Gesichtspunkte — sei es in Hinsicht des Umfanges der versicherten Arbeiterklasse, sei es in Hinsicht der Höhe der versicherten Versorgung — diese Institution die einschlägigen Gesetzesschöpfungen aller anderen Staaten übertrifft.

In Österreich hat das Gesetz vom Jahre 1887 die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter nur in den Motorbetrieben obligatorisch gemacht; die große Masse der Feldarbeiter läßt dieses Gesetz unberücksichtigt.

In Frankreich hat das Gesetz vom 15. Juni 1900 die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter gleichfalls nur für

die Motorbetriebe ausgesprochen, und zwar so, daß es jenen Versicherungszwang, welchen ein früheres Gesetz für die gewerblichen Arbeiter festgestellt hat, auf die mit Motoren arbeitenden landwirtschaftlichen Betriebe ausdehnte. Hier hat also der Arbeitgeber die Pflicht, in einer der erlaubten Arten die Versorgung der in den erwähnten Betrieben von einem Unfall betroffenen Arbeiter sicherzustellen.

Das englische Unfallversicherungsgesetz, welches am 1. Juli 1898 ins Leben trat, ist im wesentlichen das nämliche, wie das französische Gesetz, indem es die materiellen Folgen aller in dem gewerblichen Betriebe vorkommenden Unfälle — so auch alle mit der Heilbehandlung verbundenen Kosten — dem Arbeitgeber aufbürdet und diesen verpflichtet, die Versorgung des von einem Unfall betroffenen Arbeiters oder seiner Hinterbliebenen zu versichern. Diese Verpflichtung hat das am 1. Juli 1901 ins Leben getretene Gesetz auch auf die Feldarbeiter ausgedehnt.

Außer den aufgezählten Ländern gibt es — mit Ausnahme von Ungarn — nirgends ein Gesetz, welches für die obligatorische Unfallversicherung der Feldarbeiter sorgen würde, und doch bilden die landwirtschaftlichen Arbeiter überall in der Welt eine ansehnliche Schichte der Bevölkerung.

Es ist wohl wahr, daß die Versorgung, welche das ungarische Gesetz den Feldarbeitern sichert, nicht so groß ist, wie jene, welche in den westlichen Staaten den gewerblichen Arbeitern (in Deutschland auch den Feldarbeitern) zugesichert ist. Aber das ungarische Gesetz sichert dem Arbeiter doch so viel zu, daß er davon auf dem Lande dürftig leben kann.

Wir müssen auch in Betracht ziehen, welche Rente derzeit der ungarische Grundbesitz abwirft, welche öffentliche Lasten den Grundbesitzer drücken, wie groß die Zinsenlast ist, die er zu tragen hat, mit einem Worte, welcher Teil seines Einkommens zu Gunsten des Arbeiters, zur Hebung des Arbeitslohnes verwendet werden kann. Wenn wir all dies bedenken, dann werden wir diese Fürsorge der ungarischen Gesetzgebung mindestens so freigiebig finden, wie die der westlichen Länder.

Die Ereignisse der Landarbeiterbewegung haben aber nicht nur die Gesetzgebung in sozialpolitischer Richtung in Gang gebracht: sie haben noch mehr getan. Denn sie haben in Ungarn das öffentliche Gewissen in Bezug der Mißstände auf dem Gebiete der Landarbeiterverhältnisse erweckt. Zur Zeit, als bezüglich der Arbeiterunruhen ein Ereignis dem anderen folgte, waren

die Zeitungen voll von Artikeln, welche darzulegen suchten, daß zwar die Art und Weise der Bewegung keineswegs gebilligt werden könne, daß ferner die Führer der Bewegung großenteils nicht aus Überzeugung und Sympathie für das Volk, sondern aus dem einfachen Grunde dieser Beschäftigung obliegen, um ihre Taschen auf Kosten des Volkes zu füllen, daß aber im Grunde genommen die ungarische Gesellschaft auch schwere Versäumnisse belasten. Es entwickelte sich in der ungarischen Gesellschaft auf Grund dieser Darlegungen vor allem eine geistige Bewegung, welche bestrebt ist, die Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Arbeitermißständen hervorzuheben und auch auf gesellschaftlichem Wege zur richtigen Lösung der Aufgabe das möglichste beizutragen. Freilich hat auch diese gesellschaftliche Tendenz so manche Schichten der Gesellschaft noch nicht ergriffen. Nachdem das erste, durch die Unmittelbarkeit der Ereignisse hervorgerufene Interesse sich gelegt hatte, hat auch das erwachte Pflichtgefühl zur gesellschaftlichen Aktion bei vielen erheblich nachgelassen, um mit Eintritt der relativen Stille der letzten Jahre mehr oder weniger wieder einer gewissen Gleichgültigkeit Platz zu machen. Es hängt dies mit dem impulsiven Charakter der ungarischen Nation zusammen. Solange die Ereignisse auf die Gemüter einwirken und die Folgen der Mißstände grell und mit zwingender Gewalt hervortreten, ist alles Feuer und Flamme für eine Aktion, welche bezwecken soll, den Mißständen abzuhelfen und in der Sache gründlich Ordnung zu machen. Mit diesem raschen Aufflammen der Begeisterung für eine Sache ist aber bei uns leider auch ein ziemlich rasches Erlöschen dieser warmen Begeisterung verbunden. Ist einmal die erste Gefahr überstanden und tritt die Wirkung der Mißstände nicht mehr durch Taten, welche die Gesellschaft unbequem empfindet, zutage, so ist auch die Begeisterung für eine Abhilfe rasch erloschen. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß zum Beispiel in der Bodrogköz, wo, wie wir gesehen haben, die agrarsozialistische Bewegung große Dimensionen annahm, der damals bei den Grundbesitzern so rege Tatendrang zur Entfernung der Ursachen der Unzufriedenheit heute bereits ganz erloschen ist, und daß die besitzende Klasse hier kaum durch etwas anderes als durch einen neuen Ausbruch zu einer sozialen Tätigkeit bewogen werden kann.

Aber das soziale Gewissen derjenigen wenigen weiterblickenden Elemente der Nation, die nicht nur Impressionen, sondern

auch tieferen Gedanken zugänglich sind, blieb nun, einmal erweckt, rege und seitdem trachtet diese kleine Garde mit allen zugebote stehenden Mitteln immer weitere Kreise der Gesellschaft für eine zielbewußte gesellschaftliche Aktion im Interesse der Verbesserung der Landarbeiterverhältnisse zu gewinnen und auf solche Weise Institutionen ins Leben zu rufen, welche dem erwähnten Zwecke dienen.

So hat vor allem die Genossenschaftsbewegung größeren Stils in Ungarn ihren Anfang genommen. Die sich der sozialen Tätigkeit der Gesellschaft widmenden Männer, welche die Führung der gesellschaftlichen Aktion im Interesse der niederen Volksschichten in die Hand nahmen, haben von Anfang an eingesehen, daß unter den kleinen Mitteln, welche der Gesellschaft zur Ausübung einer segensreichen sozialen Tätigkeit zur Verfügung stehen, die Gründung von Genossenschaften und die Verbreitung der Genossenschaftsidee in möglichst weiten Kreisen den vornehmsten Platz einnehmen. Die Genossenschaft macht den kleinen Mann, der allein gar nichts vermag, nicht nur widerstandsfähig, sondern eignet sich auch vorzüglich dazu, neben den der Genossenschaft eigentlich zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zielen auch geistigen Aufgaben, nämlich der Aufklärung des Volkes, zu dienen, so daß die Gründung von Genossenschaften nicht nur die wirtschaftliche Stärkung der niederen Volksschichten zum Resultate hat, sondern auch in geistiger Richtung von guter Wirkung sein kann.

Alle diese wichtigen Seiten der Genossenschaftsbewegung erkennend, hat Graf Alexander Károlyi, den man in Ungarn den Vater der Genossenschaftsbewegung nennen kann, schon vor Ausbruch der agrarsozialistischen Unruhen eine rege Tätigkeit zur Gründung von Kreditgenossenschaften entfaltet, um durch diese dem drückendsten Übel der kleinen Leute, nämlich der Ausbeutung von seiten der Wucherer, ein Ende zu machen. Seine schon in den achtziger Jahren begonnenen Bestrebungen fanden damals in Ungarn sowohl bei dem Volke als in höheren Kreisen und namentlich bei der Staatsgewalt nur sehr geringe Sympathie. Die neu gegründeten Genossenschaften mußten oft gegen verhülltes oder auch nicht selten unverhülltes Übelwollen ankämpfen.

Die Genossenschaftsbewegung nahm in Ungarn eben unter dem Drucke der Ereignisse der agrarsozialistischen Bewegung erst zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts

einen größeren Aufschwung, also zu einer Zeit, als der Bevölkerung Deutschlands und Frankreichs schon vorzüglich wirkende Genossenschaften zur Verfügung standen und die englischen „Cooperative Wholesale societies" schon ihre eigenen Schiffe auf dem Meere hatten.

Ein starkes Hindernis der Genossenschaftsbewegung lag anfänglich in der Regierung selbst. Denn diese betrachtete die Organisationsarbeit mit einer gewissen Eifersucht um die Macht. Bei uns beurteilt man alles aus dem Parteigesichtspunkte und die Koryphäen der seit 30 Jahren an der Macht befindlichen liberalen Partei fürchteten von der Organisation der Genossenschaften, von dieser wirtschaftlichen Freiheitsbewegung für ihren politischen Einfluß, für ihre wirtschaftlichen, richtiger kapitalistischen Interessen. Es ist bekannt, daß die Genossenschaftsbewegung viele Interessen, die sich bequem eingerichtet haben, beiseite schiebt; und dieser, der Genossenschaftsidee feindlich gegenüberstehende Interessenkreis hat es sehr lange verstanden — bei uns länger als anderwärts — die Ideenverwirrung der politischen Machthaber zur Behinderung der Bewegung geschickt auszunützen. Doch die Genossenschaftsbewegung setzte unaufhaltsam ihr Werk fort und schon unter dem Regime des Kabinetts Bánffy waren die Ereignisse so weit gediehen, daß selbst der Chef dieses Ministeriums, der die bisher entstandenen Kredit- und Konsumgenossenschaften unerbittlich verfolgte, sich mit dem Gedanken der obligatorischen Form der Genossenschaft zu befassen begann. Unter seinem Regime entstand dann der Gesetzartikel XXIII 1898 über die Kreditgenossenschaften, mit welchem Gesetze die Landes-Zentralkreditgenossenschaft ins Leben gerufen wurde.

Der politische Systemwechsel, welcher mit dem Regime Koloman Széll s, des Nachfolgers Bánffys, eintrat, war auch für die Genossenschaftsbewegung von günstiger Wirkung, indem der Genossenschaftsgedanke, von den Fesseln der amtlichen Verfolgung befreit, fortan kräftiger als bisher seine propagandistische Kraft entwickeln konnte und unter der befruchtenden Wirkung des neuen Geistes auch viele sich der Bewegung anschlossen, die sich derselben gegenüber bisher feindselig oder mindestens reserviert verhalten hatten. Da wir jetzt momentan unter Tisza einen Rückfall nicht voraussetzen, können wir die heutige Situation in der Weise kennzeichnen, daß die Genossenschaftsbewegung heute nur mehr die Gleichgültigkeit der

Menschen und die interessierten Feinde des Genossenschaftsgedankens zu bekämpfen hat.

Heute gehören schon über 1700 landwirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften zu dem Verbande der Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Die Kreditgenossenschaften sind bemüht, dem durch die Konkurrenz der Fabriksindustrie nahezu ruinierten Kleingewerbe wieder auf die Beine zu helfen. In sozialer Hinsicht hat ihre Aktion den Zweck, dieses außerordentlich agile, vermöge seiner Unabhängigkeit gesellschaftlich und politisch gleich wertvolle Element von der Sekte der verheerenden Unzufriedenheit fernzuhalten und zu produktiver Tätigkeit anzueifern. Die gewerblichen Genossenschaften haben binnen kurzer Zeit große Volkstümlichkeit erlangt. Zahlreiche Kleingewerbetreibende, die in ihrer Existenz bedroht waren, betreten in vielen Teilen des Landes diesen Weg der Selbsthilfe.

Das segensreiche Wirken der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften hier ausführlicher zu kennzeichnen, wird wohl überflüssig sein. Zahlreiche Übelstände, an welchen unsere Landwirtschaft treibende Bevölkerung noch vor nicht langer Zeit litt, ohne sich helfen zu können, erwarten Heilung von dieser Einrichtung. Es wird wohl genügen, wenn ich von den vielen Beispielen nur eines, vielleicht das charakteristischeste, anführe. In den südlichen Komitaten des Landes, wo um die Mitte des vorigen Jahrzehnts der Getreidewucher Hunderte von Kleinwirtschaften hinwegraffte, ist heute schon eine lebhafte Tätigkeit zur Gründung von Speichergenossenschaften wahrzunehmen.

Die zum Verbande der Landes-Zentralkreditgenossenschaft gehörenden Provinzial-Kreditgenossenschaften wie der „Ungarische Landwirtebund", die „Hangya" („Ameise") halten alljährlich gesondert ihre Kongresse in Budapest. Auf diesen Kongressen werden von den Leitern der Genossenschaftsbewegung einschlägige wirtschaftliche und soziale Fragen erörtert. Diese Koryphäen der Genossenschaftsidee haben derzeit hauptsächlich das Streben im Auge, in die Genossenschaften nebst den streng genommen in ihren Geschäftskreis schlagenden Gegenständen auch allgemeinere wirtschaftliche und soziale Fragen einzubeziehen und so zur Ausgestaltung einer gesunden öffentlichen Meinung in wirtschaftlichen und sozialen Fragen auch ihrerseits beizutragen. In dieser Weise machen sie es auch möglich, daß in das innere Leben der Genossenschaften allmählich jener sittliche

Geist einziehe, welcher die wirklichen Genossenschaften von den gewöhnlichen geschäftlichen Unternehmungen unterscheidet.

Hier muß das Wuchergesetz vom Jahre 1883 erwähnt werden, welches dem Darlehenszins eine Schranke setzte. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß der ungarische Landwirtebund durch seine Bauernzirkel [1]) bemüht ist, die unteren Schichten zu organisieren, an eine selbständige Tätigkeit zu gewöhnen und zum Selbstbewußtsein zu erwecken.

Wir müssen auch darauf hinweisen, daß sowohl der Staat als auch die Gesellschaft durch die Förderung der vaterländischen Industrie bestrebt sind, die Arbeitskraft der Feldarbeiter auch in jenen Monaten zu verwerten, in welchen sie nicht durch die Feldarbeit gebunden sind.

Beachtenswerte Bewegungen sind auch zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Fluß gekommen. Der frühere Ackerbauminister Ignaz Darányi war vor allem bestrebt, auf den staatlichen Landgütern die Wohnungsverhältnisse des Gesindes musterhaft auszugestalten. Auch die größeren privaten Domänen gehen mit gutem Beispiele voran. Der Ackerbauminister hat auf jenen Punkten des ungarischen Tieflandes, wo das Proletariat zu stark überhand genommen hat, Arbeiterhäuser errichten lassen, so daß der Arbeiter für ein billiges Geld, fast umsonst, zu einem Wohnhause mit Gärtchen gelangen kann. Dieser Hausgarten, wenn er gebührend ausgenützt wird, vermehrt das Einkommen der Arbeiterfamilie um ein beträchtliches. Die für den Gebrauch des Volkes verfaßten Schriften, die Volksbibliotheken, deren Zahl nunmehr schon über 1000 beträgt, fördern sehr wesentlich die Aufgabe, dem Denken des Volkes eine bessere Richtung zu geben.

Die Genossenschaften zur Verwertung von Milchprodukten, Geflügel, Eiern und Obst, die Einrichtungen zur Verarbeitung von Hanf und Flachs, die im Alföld im Entstehen begriffenen Volkssanatorien, die Belohnung von verdienten Arbeitern und Dienstboten: sie sind sämtlich Kettenglieder jener Reformaktion, welche im Interesse der Kleinwirte und der landwirtschaftlichen Arbeiter betrieben wird. Von einer größeren Bewegung, welche darauf abzielt, dem Landmanne das Dorfleben anziehend zu machen, wie wir sie in anderen Ländern sehen, kann bei uns

---

[1]) Vgl. Josef Graf Mailáth: „Über Landwirtezirkel und deren soziale Aufgaben." S. A. aus der „Wiener Landwirtschaftl. Zeitung". 1902.

leider noch nicht gesprochen werden. Doch gibt es immerhin auch auf diesem Gebiete Erfolg verheißende Versuche und daß es gelungen ist, in diesem Belange die öffentliche Aufmerksamkeit wachzurufen, ist an sich schon ein Resultat.

Wir sehen also, daß in Ungarn Staat und Gesellschaft sich gegenseitig die Hand gereicht haben, um alldem abzuhelfen, was vom objektiven Standpunkte betrachtet als wirklicher Mißstand auf dem Gebiete der Landarbeiterverhältnisse empfunden wird. Diese vereinte staatliche und gesellschaftliche Aktion wird hoffentlich zu dem gewünschten Resultate führen, nur muß sie auch in richtiger Bahn weitergeführt werden.

„In einer Zeit — sagt Buchenberger[1]) — in der der Meinung Vorschub geleistet werden möchte, daß alle und jede Hilfe vom Staat und seiner gesetzgeberischen Tätigkeit zu kommen habe, ist es deshalb nicht überflüssig, zu betonen, daß jede, auch die wirksamste und umfassendste staatliche Aktion versagen müßte, wenn sie nicht zugleich von verständiger, auf technisches und wirtschaftliches Wissen und Können sich stützender Betriebstätigkeit des Wirts getragen wird.

Also Selbsthilfe gepaart mit Staatshilfe! — Kein Gehen- und Geschehenlassen im Sinne der freihändlerischen Auffassung einer längst überwundenen Wirtschaftslehre, sondern Stützung des Wirtschaftslebens, durch eine Rechts- und Wirtschaftsordnung, die nicht bloß dem Geschicktesten und Begabtesten, sondern auch dem minder Geschickten und Begabten die Behauptung im Daseinskampf ermöglicht.“

Wenn wir all das oben Erörterte durchdenken, so wird uns die Aussteckung dieser Bahn keine größeren Schwierigkeiten bereiten. Im allgemeinen können wir das Ziel dahin bezeichnen, daß wir trachten müssen, dem Volke das Wohlwollen der oberen Gesellschaftsklassen und des Staates klarzumachen und das Volk durch eine gerechte Abhilfe der wirklich bestehenden Unzukömmlichkeiten zu gewinnen. Natürlich muß mit dieser Tätigkeit die Aufklärung des Volkes bezüglich der Unfähigkeit des Sozialismus den Mißständen wirklich abzuhelfen Hand in Hand gehen.[2])

[1]) Vgl. Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1899. S. 50.

[2]) Vgl. die anziehend und lehrreich geschriebenen 3 Hefte Hermann Köhlers: Landwirtschaft und Sozialdemokratie in sittlicher Beleuchtung. Leipzig. 1903. Besonders 2. Heft, 6. Kapitel. Die Objektivität und Sachkenntnis des Verfassers wird auch in den „Sozialistischen Monatsheften“ anerkannt.

Das Volk muß darüber aufgeklärt werden, daß auch diejenigen Elemente der Sozialdemokratie, welche es aufrichtig meinen, utopistischen Zielen nachstreben und alles, was geeignet wäre, die heutigen Zustände langsam, stufenweise, aber sicher und gründlich zu verbessern, zurückweisen, um ihren utopistischen Gedanken über die Verbesserung der Gesellschaftsordnung und der Menschen nachzugehen. Wäre das Volk darüber im klaren, daß die seine Phantasie berückenden Gedanken der Weltverbesserer zum größten Teil utopistisch sind und daß es zumindest ratsamer ist, den sicheren Weg der Sozialreform zur Sanierung der Mißstände zu betreten, als den unsichern, ja sogar voraussichtlich irreführenden Weg sozialistischer Utopien zu wählen, so wäre dem Volke und der ganzen Nation viel Böses erspart geblieben.

Ich brauche kaum hervorzuheben, daß das Prinzip der staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit nicht in der Zurückweisung von Reformen, sondern in der Durchführung von Reformen in der zweckentsprechenden Richtung gesucht werden muß. Wir müssen Fortschrittler sein und für sinngemäße Reformen eintreten, aber wir müssen auch andererseits alles bekämpfen, was nicht zur stufenweisen Verbesserung der Lage der niederen Klassen, sondern zum Umsturz der heutigen Gesellschaftsordnung führt.

Als erstes und wichtigstes Mittel einer zielbewußten sozialen Tätigkeit muß ich die Propagierung der oben entwickelten Ideen in je weiteren Kreisen bezeichnen. Sowohl das Volk als auch die höheren Schichten der Gesellschaft sind für diese Ideen zu gewinnen. Das Volk muß aufgeklärt werden, daß die Abhilfe der Mißstände nicht von den Sozialisten, sondern von der sozialpolitischen Gesetzgebung und von der sozialpolitischen Aktion der Gesellschaft zu erwarten sei. Die höheren Schichten der Gesellschaft müssen hingegen dazu bewogen werden, dem Volke die nötige Abhilfe durch die Entfaltung einer sozialpolitischen Tätigkeit auch wirklich angedeihen zu lassen.[1]) Der Staat ist für diese Ideen, wie aus seinen sozialpolitischen Schöpfungen ersichtlich, schon gewonnen und ist in dieser Beziehung nur die weitere Beibehaltung der begonnenen Richtung anzustreben.

Bezüglich der Mittel, welche geeignet sind, dem Volke die nötige materielle Hilfe zu bieten, sei vor allem die Genossen-

[1]) Vgl. Josef Graf Mailáth: Noch einiges über den Agrarsozialismus in Ungarn. S. A. aus der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung". 1899.

schaftsbewegung genannt, welche, wie wir oben sahen, in Ungarn bereits auch schon auf dem Wege der Entwicklung ist.[1]) Diese Bewegung ist mit allen Mitteln zu unterstützen und die Gründung verschiedener Genossenschaften möglichst zu fördern. Auf diesem Wege kann dem kleinen Manne nicht nur dazu verholfen werden, daß er den Händen der Wucherer entgehe, sondern es kann ihm auch der Absatz seiner Produkte erleichtert und verbessert werden und er kann in die Lage gesetzt werden, seine Bedürfnisse billiger zu decken. — Wir haben oben, als wir uns in die Entwicklungsgeschichte der Landarbeiterklasse vertieften, gesehen, wie verderblich sowohl die ungeregelten Kreditverhältnisse als auch das Fehlen der Absatzmöglichkeiten für die Kleingrundbesitzer und Zwergbesitzer ist. Sowohl durch den ersten, wie auch durch den zweiten Umstand wird der kleine Mann den Wucherern ausgeliefert, denn er braucht wenigstens zur Entrichtung der Steuer Bargeld, und wie soll er dieses herbeischaffen, wenn er weder ein billiges Darlehen bekommt, noch seine Produkte absetzen kann? Durch die Kreditgenossenschaften wird es ihm ermöglicht, ohne Wucherzinsen zahlen zu müssen, Bargeld zu erhalten und die Vertriebsgenossenschaften werden nicht nur eine entsprechendere Verwertung seiner Produkte ermöglichen, sondern auch einen Kredit auf die eingelieferten Produkte gewähren können, so daß der das Geld benötigende Bauer den Verkauf seiner Produkte gar nicht abzuwarten braucht, um einen Teil des Preises derselben zu erhalten.

Eine andere Gruppe derjenigen Mittel, welche zur Gesundung der Agrarverhältnisse Ungarns führen werden, besteht in den Maßregeln, welche geeignet sind, dem Volke den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern und die Schuldloshaltung desselben zu ermöglichen. Wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, ist ein bedeutender Teil des Landvolkes in Ungarn ganz ohne Grundbesitz, und gerade dies bildet einen der erheblichsten Mißstände. Gerade deshalb kommt in Ungarn der inneren Kolonisation eine sehr große Bedeutung zu. Außer dem Gesichtspunkte, daß durch innere Kolonisation den Besitzlosen ermöglicht wird, verhältnismäßig leicht einen Grundbesitz zu erwerben, kommt hier auch besonders der Standpunkt in Betracht, daß die großen

[1]) Vgl. Josef Graf Mailáth: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Ungarn. S. A. aus der „Österreichischen Landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse". Wien 1904.

Ungleichmäßigkeiten, welche in der Bevölkerungsdichtigkeit in Ungarn sich zeigen, durch eine zielbewußte innere Kolonisation ausgeglichen, oder wenigstens wesentlich gemildert werden können.

Auf dem Gebiete der inneren Kolonisation entfalten der ungarische Staat und auch einige Großgrundbesitzer schon eine ziemlich rege Tätigkeit. Nach dem Berichte des Ackerbauministers[1]) verwaltete der ungarische Staat im Jahre 1902 im ganzen 24.127 Katastraljoch zum Zwecke der Kolonisation, wovon 6405 Katastraljoch schon mit Kolonisten besetzt sind. Da jedoch der Staat bei uns, ähnlich wie im Deutschen Reiche, die Güter zu Kolonisationszwecken zu teuer erwirbt und dieselben den Kolonisten zu einem zu niedrigen Preise überläßt, so steht zu befürchten, daß in Ungarn auf dem Gebiete der inneren Kolonisation sich die nämlichen nachteiligen Folgen zeigen werden wie in Deutschland.

Trotzdem die innere Kolonisation den Zweck hat, den Besitzlosen zu Grund und Boden zu verhelfen, so darf dies andererseits den Leuten doch nie zu sehr erleichtert werden, denn was man zu leicht erwirbt, schätzt man gewöhnlich weniger. Wenn die Kolonisten in der ersten Zeit zu große Begünstigungen genießen, so gewöhnen sie sich später schwer daran, die auf jedem Staatsbürger lastenden Pflichten zu tragen.

Um die Besitzverhältnisse in Ungarn günstiger zu gestalten, genügt es aber keineswegs, dem Volke zu Grundbesitz zu verhelfen. Wie die Erfahrungen der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zeigten, wird der Besitz der minder geschickten und sparsamen Kleingrundbesitzer rasch aufgesogen, so daß diesem Prozesse nur dadurch ein Ende gemacht werden kann, daß dem Besitze des kleinen Mannes der nötige Schutz, der Heimstättenschutz zuteil wird. Aus diesem Grunde muß ich mich entschieden für einen Anhänger des Hommestead-Systems erklären und für dasselbe wärmstens eintreten.

Ich habe schon oben angedeutet, daß es von großer Wichtigkeit ist, dem fast ausschließlich von der Landwirtschaft lebenden Volke zu einer Winterbeschäftigung zu verhelfen, aber gleichzeitig auch dafür zu sorgen, daß durch eine weniger einseitige Produktionsweise für das Volk auch zur Zeit der land-

[1]) „Das Ackerbauwesen in Ungarn in den Jahren 1897—1903.“ Herausgegeben vom königl. ungar. Ackerbauminister. II. Aufl. Seite 142.

wirtschaftlichen Arbeiten die Erwerbsmöglichkeiten vermehrt werden. Auch in dieser Beziehung können Staat und Gesellschaft sehr viel tun, indem alles daran gesetzt wird, die Landwirte zu einer intensiveren Bebauung des Bodens anzuspornen, sie in die Geheimnisse der Kultivierung von Handelsgewächsen einzuführen etc. Bezüglich der Verbreitung der Hausindustrie sollen landwirtschaftliche Wiederholungsschulen errichtet werden, die Söhne und Töchter der Landarbeiter in der Verarbeitung von Pflanzenbestandteilen etc. unterrichtet werden etc. Hiedurch wird dem Volke nicht nur eine neue Erwerbsquelle eröffnet und seine Mußestunden mit einer kaum anstrengenden, nützlichen Tätigkeit ausgefüllt, sondern auch der sehr wichtige Zweck erreicht, das Volk zur fortwährenden Arbeit zu erziehen.

Eine kaum genügend gewürdigte Stellung nimmt die Organisierung der Hagel- und Brandschädenversicherung unter den Mitteln zur Verbesserung der materiellen Lage des Volkes ein. Die Statistik zeigt zur Genüge die Wichtigkeit, welche diesem Mittel zukommt. Denn die Zahl derjenigen Landwirte, die durch das Spiel der Elemente enormen Schaden und oft den Verlust ihrer ganzen Habe erleiden, ist sehr groß. Gemeinsam, durch alle getragen, wäre die Last dieser Elementarschäden nicht erheblich, und wieviel Existenzen würden hiedurch jährlich vom gänzlichen Ruin und vom Bettelstab gerettet werden! Außer der Hagel- und Brandschädenversicherung käme auch der Viehversicherung eine wichtige Rolle zu, doch sind die zwei erstgenannten Arten der Versicherung zuerst zu verwirklichen.

Überblicken wir die Mittel zur Besserung der Landarbeiterverhältnisse in Ungarn, so dürfen wir es nicht versäumen, auch einige Worte über die Reform des Abgabensystems fallen zu lassen. Es ist in Ungarn allgemein bekannt, daß der Grundbesitz schwer belastet ist. Aber beim kleinen Manne kommt außer der Grundsteuer noch ein Faktor hinzu, der auch den besitzlosen Landarbeiter berührt: die Höhe, aber besonders die Einhebungsart der Verbrauchssteuern. Diese werden nämlich sehr oft nicht den Gemeinden, sondern privaten Personen verpachtet, welche dann bestrebt sind, hieraus einen möglichst großen Gewinn herauszuschlagen. Diesem Übelstande wäre dadurch abzuhelfen, daß die Verbrauchssteuern nur den Gemeinden in Pacht gegeben werden.

Wenn außer den jetzt aufgezählten Mitteln noch eine durchgreifende Verbesserung der Verwaltung und der Judi-

katur eintreten wird, so können wir ruhig in unserer Tätigkeit in die Zukunft blicken.

Ich habe im Laufe meiner Ausführungen öfters bemerkt, daß mit der großen verfassungsrechtlichen Umgestaltung, die das Jahr 1848 brachte, jene patriarchalischen Bande rissen, welche in älterer Zeit den landwirtschaftlichen Arbeiter und den Arbeitgeber miteinander verknüpften. Seither haben sich große Spaltungen besonders in der Gesellschaft des Rassen-Ungartums vollzogen. Alle jene, welche diese Bewegung in der Nähe beobachteten, gelangen, wenn auch nicht mit den nämlichen Worten, von den nämlichen Prämissen zu gleichen Konklusionen. Dr. Ludwig Návay[1]) sagt in seiner erwähnten Studie: „Auch der Alföldер Bewegung liegen die allgemeinen Probleme der heutigen Gesellschaftsordnung zugrunde. Der Mangel an Organisation der einzelnen Klassen, die große Ungleichheit der Vermögensverhältnisse, das Streben der Wohlhabenden nach größerem Reichtum isoliert die oberen Klassen, entfremdet sie der arbeitenden Bevölkerung, welche ihrerseits die Wohlhabenden nur mit Neid und Mißtrauen betrachtet, und der leider häufig auftretende Mangel an sozialem Pflichtgefühl der oberen Klassen läßt sie die Übernahme einer Vertrauen erweckenden Führung der unteren Klassen versäumen und treibt die Arbeiter in die Arme der Unzufriedenen und Agitatoren.“ Und an einer anderen Stelle:[2]) „Nebst dem einseitigen Wirtschaftssystem, welches im Alföld üblich ist, sind die Urheber der Unzufriedenheit der Arbeiter jene Hetzer, welche einerseits durch die Verkündung umstürzlerischer Lehren, anderseits durch gewissenlose Ausbeutung die Gesinnung der Arbeiter schädlich beeinflussen.“

Julius Dókus, derzeit Vizegespan des Komitates Zemplén, im Jahre 1898 Obernotär daselbst, der sich um die energische und dabei taktvolle Pazifizierung der Arbeiterbewegung in der Bodrogköz-Gegend[3]) unbestrittene Verdienste erworben hat, schrieb über den Ursprung der Übelstände folgende Beobachtungen nieder: „Wenn der Sozialismus das Gemüt des Volkes dermaßen ent-

[1]) Vgl. Návay, a. a. O. S. 101.

[2]) Vgl. Návay, a. a. O. S. 116.

[3]) Bodrogköz ist ein Bezirk des Zempléner Komitates, der einzige, der im Jahre 1897/98 vom várkonyischen Agrarsozialismus ergriffen wurde. Siehe die Karte in der Anlage am Ende.

flammen konnte, und ein Unbekannter[1]) es in solchem Grade aufzuwiegeln vermochte, so erblicke ich die Ursache darin, daß wir das im Jahre 1848 befreite Volk ohne jeden Übergang der freien Luft, den Bürden des Lebens aussetzten. Daran trägt also die ganze Gesellschaft die Schuld. Wir haben dem Volke große Lasten auferlegt und es sich selbst überlassen. Die Seelsorger sind durch den Kampf um das Dasein völlig gefesselt; die Grundbesitzer sind heute nicht mehr die Grundherren des Volkes. Sie kümmern sich also nicht um das Volk und sorgen nicht mehr für dasselbe; sie beobachten nicht mehr seine Sitten. Das Volk ermangelt der berufenen Führer; es hat zu niemandem mehr Vertrauen, höchstens noch zu dem Schankwirte oder zu dem Getreidewucherer, der es aussaugt und ihm unter dem Vorwande, ihm Hilfe zu bringen, durch listige Ränke seine letzten ersparten Heller abnimmt."

Andere verdienstvolle Schriftsteller, wie z. B. der gewesene Reichstagsabgeordnete Géza v. Makfalvay, jetzt Staatssekretär im ungarischen Ackerbauministerium, Julius Rubinek, Alexander Milhoffer, Dr. Eduard Ormos, der Obergespan des Békéser Komitates Georg v. Lukács, der frühere Obergespan des Szabolcser Komitates Andreas v. Kállay etc. führen die vollkommene Verlassenheit des Volkes, den Mangel an unentgeltlichem Rechtsschutz, in vielen Fällen die Höhe der Bodensteuern und der indirekten Abgaben, das wucherische Vorgehen der meisten Schankwirte und mancher Provinzsparkassen als Ursachen davon an, daß das Volk mißtrauisch, gleichgültig gesinnt, gütiger Belehrung nicht mehr zugänglich ist und daß es ein willfähriges, dankbares Objekt der Aufwiegelungen der Agitatoren geworden ist.

Wiener[2]) schreibt: „...An die Stelle des Feudalismus, des alten unhaltbaren patriarchalischen Verhältnisses trat keine neue soziale Organisation. Die der Führung und des Schutzes bedürftigen unteren Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung wußten die materiellen und intellektuellen Mittel einer freien Betätigung nicht zu gebrauchen. Auf die individuelle Selbsthilfe angewiesen, wurden sie dergestalt der ausbeutenden kapitalistischen Tendenz des in der gleichen Periode zur Herrschaft

---

[1]) Várkonyi.

[2]) Mosco Wiener: Die Hebung des ungarischen Bauernstandes in „Österr.-ungar. Revue", Jahrg. 1900, 1. Heft.

gelangenden geistig und ökonomisch überlegenen Manchestertumes überantwortet....“

Auch der öfters zitierte A. Swaine äußert sich ähnlich über die Ursachen der agrarsozialistischen Bewegung.[1]) „Sie liegen — nach seiner Ansicht — in der Hauptsache in der Verschlechterung der materiellen Lage, wenn auch andere Gründe hier noch sekundär mitgewirkt haben mögen, wie z. B. der ständige Aufenthaltswechsel bei den Flußregulierungs- und Eisenbahnarbeiten, der die Leute mit den städtischen Arbeitern und deren Bestrebungen bekannt machte. Auch die hohe Intelligenz des Ungarn — Swaine hat bei einem Aufenthalt im Alföld wiederholt Gelegenheit gehabt, sich von der raschen Auffassungsgabe des Magyaren zu überzeugen — gewann diesen bei seiner schnell begeisterten Provenzalennatur leicht den neuen Bestrebungen. Die Sorglosigkeit der Behörden, die Rührigkeit der sozialdemokratischen Führer, deren Beredsamkeit durch eine äußerst geschickte Taktik unterstützt wurde, die häufigen Zusammenkünfte in den arbeitslosen Wintermonaten, die zahlreichen sozialistischen Lesevereine, eine geschickt geleitete billige Presse trugen die Bewegung, die in den 80-er Jahren nur langsam um sich griff, seit 1890 in immer weitere Kreise.“

Resumieren wir, bevor wir unsere Betrachtungen schließen, noch einmal kurz die Ergebnisse der Landarbeiterbewegung in Ungarn, so sehen wir, daß durch dieselbe der ungarische Staat endlich zu einer regen sozialpolitischen Tätigkeit angespornt wurde und daß sich auch in der ungarischen Gesellschaft das öffentliche Gewissen zu regen beginnt. Wir haben aber andererseits auch gesehen, daß die Bewegung viel Unheil angerichtet hat und ihre unheilvolle Wirkung als drohende Aufforderung zu einer lebhaften sozialpolitischen Tätigkeit heute noch in einzelnen Teilen Ungarns fühlen läßt. Ich schließe mit Hermann Köhlers Worten, indem ich mit dem gelehrten Pastor ausrufe: „Mögen die Fluten (des ungarischen Agrarsozialismus) sich verlaufen und den befruchtenden Schlamm zurücklassen, ohne allzuviel Schaden angerichtet zu haben.“[2])

---

[1]) Swaine, a. a. O. S. 5 u. 6.

[2]) Vgl. H. Köhler: „Landwirtschaft und Sozialdemokratie. III. Die Unzulässigkeit der Sozialisierung der Landwirtschaft unter allgemeinen sittlichen Gesichtspunkten.“ Leipzig 1903. S. 141.

Namenregister.

Acsády 5, 13.
Bánffy, Baron 147.
Berg, Gustav, Baron 69.
Bernáth XI.
Buchenberger V., 150.
Bunzel VII, 65, 71, 75.
Csizmadia 97.
Darányi 111, 149.
Dietzen 91.
Dókus 102, 155.
Ecseri VI, XI, 29, 32, 98, 112.
Fendrik 94.
Frankl 89.
Goltz, Fr. v. V.
Grünberg XI.
Heller XI.
Jeszensky 63.
Kállay 156.
Károlyi, Alex., Graf 146.
Köhler 150, 157.
Krassel VII.
Krejcsi VII.
Kún 3, 16, 66, 71, 79, 103.
Lippich, G. v. X.
Loew VII.
Lukács X, 125.
Mailáth, Graf 100, 149, 151, 152.
Makfalvay X, 156.
Millhoffer 57, 58, 156.
Návay X, 52, 54, 68, 73, 81, 86, 125, 155.
Ohnet, G. VIII.
Ormos 92, 93, 156.
Philippovich X, XI.
Rubinek 70.
Sélley 116.
Schmitt VII., 100, 101, 103, 104.
Sombart 103.
Swaine VI, VII, 157.
Szántó XI.
Szántó-Kovács 93, 106.
Széll 147.
Szemenyei 90.
Szilágyi 73.
Tissot VI.
Tisza, Graf 126.
Vadnay 84, 85, 86, 87, 125.
Vargha 36.
Várkonyi 99, 100, 102, 103, 104, 113, 114, 115, 118, 119.
Wenzel 2.
Wiener 156.

ÜBERSICH
DER VERTE
AGRARSOC
in UN

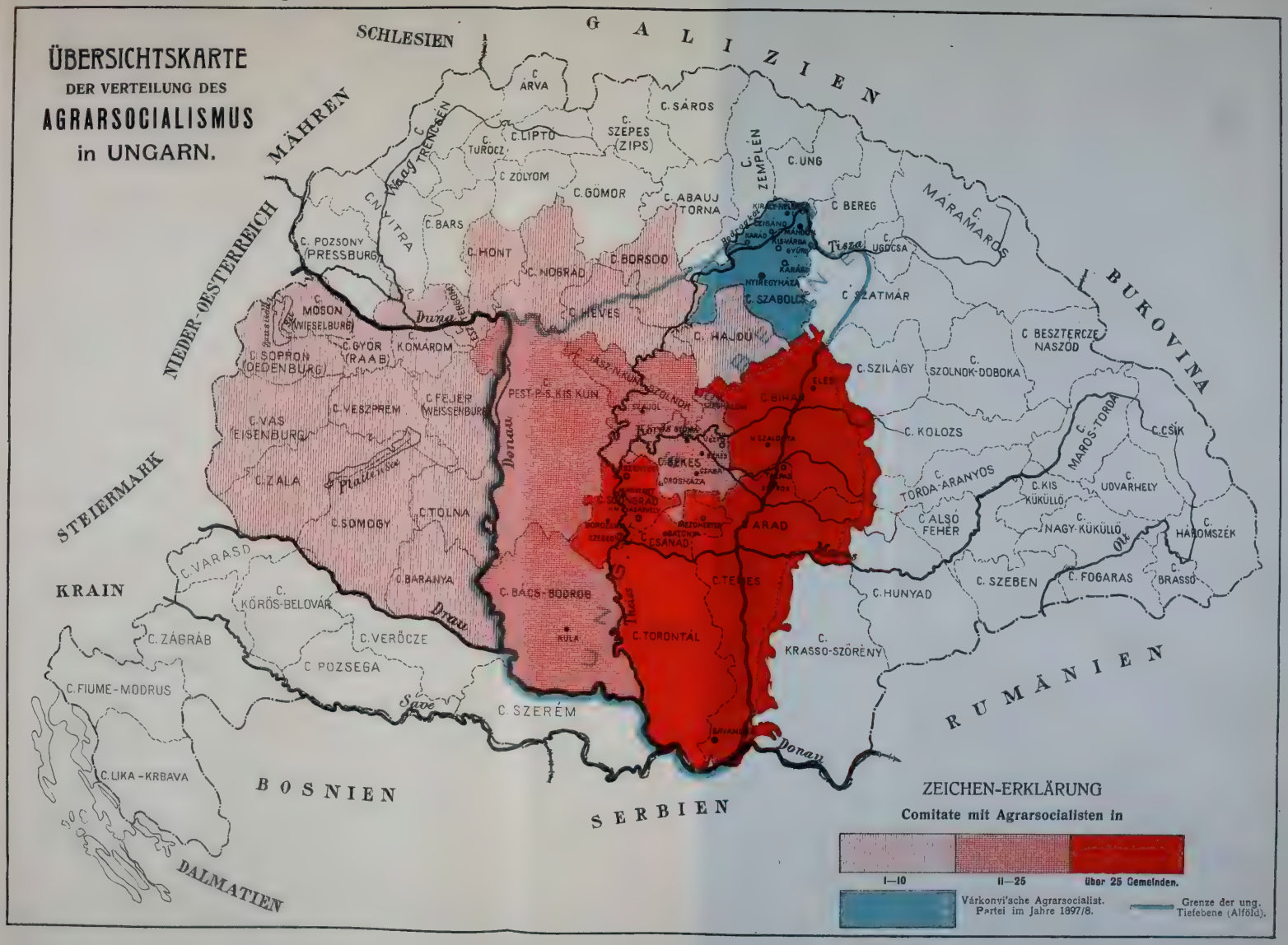

Verlag von Franz Deuticke in Wien und Leipzig.

BINDING SECT. MAR 4 - 1969

HD 1536 H8M34

Mailáth, József
Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 06 20 07 006 8